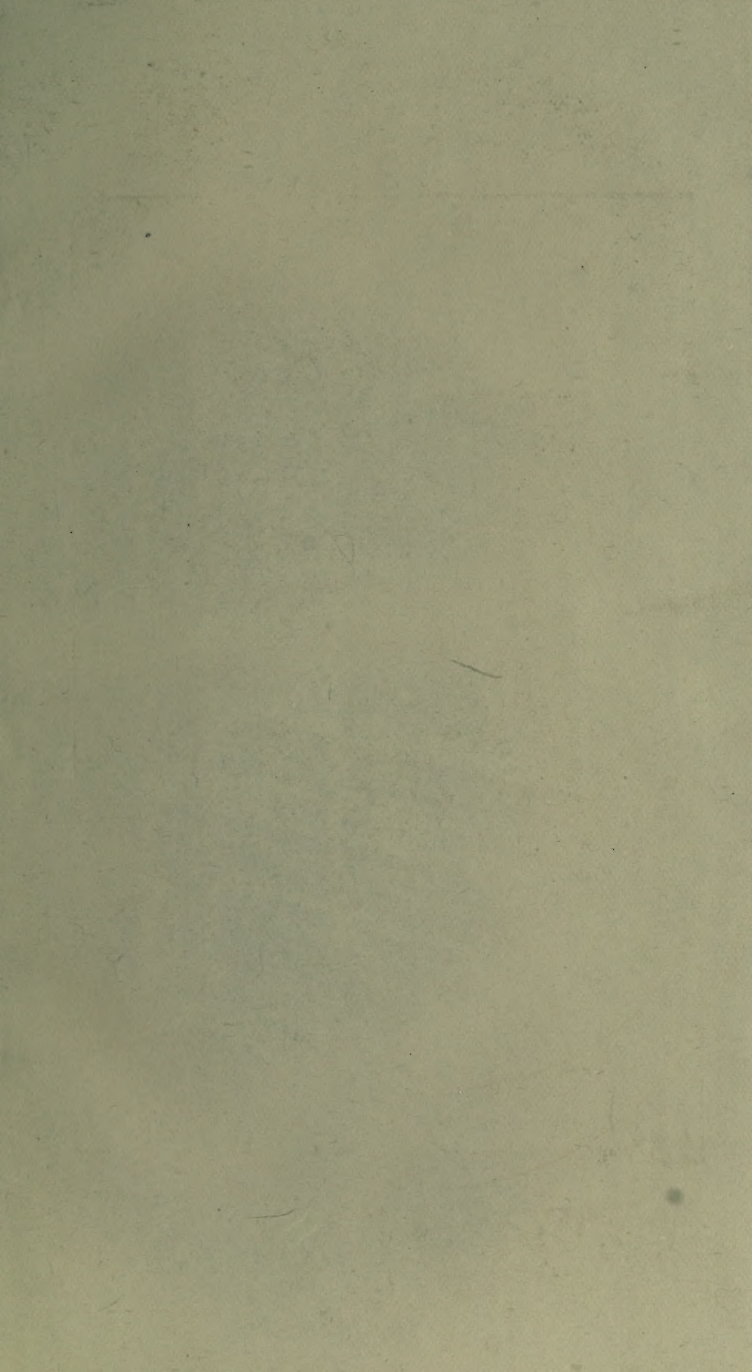






Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

# sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Sechster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 2 8.

# Vorwort des Herausgebers.

Die gegenwärtige dritte Lieferung des Spittler'schen literärischen Nachlasses, enthält die Geschichte von Hannover und den ersten Band der kleineren kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Abhandlungen des Verfassers.

Was jene betrifft, so ist sie nach der in Hannover 1798 erschienenen zweiten, jedoch unveränderten, Auflage (die erste erschien Göttingen 1786) abgedruckt. Dabei war indeß der Herausgeber so glücklich, wie bei der Geschichte des kanonischen Rechts, ein mit handschriftlichen Bemerkungen vom Verfasser selbst versehenes Exemplar benützen, und aus demselben sehr viele Aenderungen und Zusätze theils in den Text, theils und vorzüglich in die Noten, deren eine große Zahl ganz neu hinzukam, aufnehmen zu können. Der Verfasser hatte diese Aenderungen offenbar selbst für eine neue Auflage bestimmt und zu diesem Zweck nicht nur in Beziehung auf den Inhalt, sondern auch die Form (Stellung der Worte, Berichtigung des Ausdrucks, Interpunktionen, Setzen der Abschnitte u. s. w.) das ganze Buch einer Revision unterworfen, die bei dem gegen-

wärtigen Abdruck auf's sorgfältigste berücksichtigt wurde; allem demungeachtet sieht man, daß das ganze Geschäft noch nicht vollendet war. Es finden sich nämlich noch manche Andeutungen beigeschrieben, welche die Absicht des Verfassers einer Aenderung, insbesondere einer weiteren Ausführung einzelner Punkte, beweisen. Ist nun auch bei den meisten derselben klar, was der Verfasser geändert oder näher ausgeführt wissen wollte, so versteht es sich doch von selbst, daß der Herausgeber, wenn er sich auch getraut hätte das zu Aendernde im Geiste des Ersteren ins Werk zu setzen, sich nicht herausnehmen durfte, diesem Form und Inhalt nach Spittlerischen Erzeugnisse von dem Seinigen beizumischen oder unterzuschieben. Er begnügt sich daher, jene Andeutungen hier, zunächst so weit sie den ersten Band betreffen, bemerklich zu machen.

S. 90. sind zu der Stelle „aber im Fürstenthume „Göttingen" bis „Klage vor demselben anstellen „mußten," (S. 91) die Worte am Rande beigesetzt: „ganz zu verändern." Zu Seite 108 war eine „Schilderung des Conföderationssystems," und eine Darstellung des Gangs beabsichtigt, „wie sich dieses „Conföderationssystem, von dessen Bestehen „sich noch in dem Vertrage des B. Bertholds vom „3. Aug. 1525, in den Verträgen mit Goslar von „1534 auf 10 Jahre, von 1542, vom 3. Dez.

„1548 auf 10 Jahre, Beweise finden, in das
„Territorialsystem verwandelte.“ Auf Seite
117 wollte der Verfasser eine „Geschichte des
„Fiskus“ und eine Darstellung der „dabei stattge-
„fundenen Gradationen“ einschalten; so wie S. 118
der Inhalt des Satzes: „Das ganze fürstliche Ge-
„richtswesen“ bis „kunstvoller wurde“, „bestimmter
„und ausführlicher“ gegeben werden sollte. Zu S.
170 war eine „ausführlichere Geschichte der Gewalt
„der Geistlichen und ihrer Modifikationen im
„Hannöverschen“ und eine Erörterung der Gründe,
„warum sie das nie werden konnten, was sie in
„Wirtemberg, in Sachsen waren,“ beabsichtigt. Als
solche Gründe sollten hervorgehoben werden:
1) der Umstand, daß „im Consistorium zuerst nur
„Ein Theologe war;“ 2) die „vielen Patronat-
„pfarreien;“ 3) daß „die erste Grundlage der
„Kirche zu einer Zeit errichtet wurde, da der Landes-
„herr katholisch war, weßhalb denn auch die refor-
„mirenden Theologen nichts bei ihm gelten konnten.
„Was aber nicht in der ersten Zeit gewonnen werde,
„sey hernach nicht mehr zu erringen;“ 4) „der
„Nationalcharakter, der immer die Mitte halte.“
Hiezu kam noch 5) „die zu späte Errichtung der
„Landesuniversität, und auch da sie errichtet war,
„daß nie alle Theologen auf Einer Universität
„studirten;“ 6) daß, „die Geistlichen auf Kirchen-

„güter keinen Einfluß hatten," und daß endlich 7) „unter den ersten Reformatoren dieses Landes kein „berühmter Schriftsteller war, so daß bei der Wirk= „samkeit und dem Ansehen derselben der theologische „Autor mit ins Spiel gekommen wäre." Zu S. 178 sollte ausgeführt werden „wie die Klöster „frei geblieben seyen" und „wie sich 1558 Lokkum „unterworfen habe." Zu S. 217 sollte gezeigt „werden „wann und wie die Jurisdictio con- „currens des Hofgerichts und der Justiz= „kanzlei entstanden sey," und bei der folgenden Seite wurde die Bemerkung beigefügt, „aber die „Braunschweig'sche Kanzleiordnung blieb. Und wie „viel damit!" Bei S. 241 sollte „so weit Nach= „richten übrig, eine Geschichte der Jagd ein= „geflochten werden;" überhaupt eine geschichtliche „Darstellung „wie die Ideen der Regalien und „der Regalität sich ausgebildet haben." Auf S. 242 wollte der Verf. darauf aufmerksam machen, „wie viel am Ende doch dem Adel noch übrig „geblieben, ehe er ganz in den Staat verflochten „wurde, wie er namentlich seine peinliche Ge= „richtsbarkeit noch rettete, ohne dabei nur der „Generalinspektion des Fürsten unterworfen zu seyn." Zu S. 251 wurde die Bemerkung gemacht, „wie „der Kanzleistyl geschärfter geworden, seitdem „alles römischer sich gestaltet habe," und dabei auf

den Gandersheimischen Landtagsabschied verwiesen; und eben so, „daß nun zum erstenmal Juris„dictio concurrens von Hofgericht und „Fürstlicher Rathsstube festgesetzt worden. „Weil es“ wurde hinzugesetzt, „mit Aufhebung der „Appellation an die Reichsgerichte nicht gehen wollte, „so nahm man diese Parthie.“ Endlich zu S. 271 war eine „ausführlichere Geschichte der dort „erzählten Schuldenübernahme und eine Vergleichung „mit der von 1617“ beabsichtigt.

Dieß sind nun alle die Veränderungen im ersten Bande, welche der Verfasser, nach den von ihm gemachten Bemerkungen, noch vorzunehmen gedachte. Nur das Eine bleibt noch zu erwähnen, daß von dem Inhalte des Früheren weggelassen wurde, indem es vom Verfasser ausgestrichen war, Folgendes: Auf S. 19 eine Note zu den Worten „Kreuzzüge wahrnahm,“ (Zeile 13 von oben) folgenden Inhalts: „Eines der merkwürdigsten Beispiele ist das der Grafen von Hallermund.“ Ebenso auf S. 24 eine Note zu den Worten, „Familienverbindung getreten waren,“ (Zeile 8 von oben), welche lautete: „diese Theilnehmung war bekanntlich für das Welfische Haus ein großer Verlust seiner Besitzungen an der Werre.“ Endlich wurde weggelassen auf S. 323 (Zeile 2 von oben) bei den Worten: „der Gläubiger wurde,“ die Anmer-

kung: „Der Kaiser schenkte diese Summe dem Grafen Tilly, und Tilly (das ganze oder einen großen Theil?) seinem Vetter, dem von Witzleben." Der Verfasser selbst hatte zur Berichtigung beigeschrieben: „Die Witzlebische Schuld ist eine ganz „andere, als die Tillysche."

Was zum zweiten Bande der Hannöverschen Geschichte und ebenso zum dritten Bande der gegenwärtigen Lieferung zu bemerken ist, muß der Herausgeber diesen Bänden selbst beizufügen sich vorbehalten.

Tübingen,
den 5. September 1828.

Karl Wächter.

# Geschichte
des
Fürstenthums
# Hannover
seit den Zeiten
der Reformation
bis zu Ende
des siebenzehnten Jahrhunderts.

---

Erster Theil.

# Vorrede des Verfassers.

So groß die Anzahl der trefflichen Geschichtforscher und der theils schätzbaren theils brauchbaren Compilatoren ist, welche sich um Aufklärung der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte verdient gemacht haben, so ein undurchdringliches Dunkel liegt noch auf dem größten und interessantesten Theile derselben, ungeachtet schwerlich in irgend einem Deutschen Lande die ganze Verfassung und die gesammten Rechte einzelner Stände so einzig auf documentirter historischer Kenntniß beruhen, historische Freiheit in wenigen Ländern so unbescholten blüht, als in den Hannoverschen Staaten. Die ältere Geschichte bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist durch den gelehrten Fleiß der großen Geschichtforscher, deren Reihe Herr Hofrath Jung schließt, über alle Hoffnungen glücklich aufgeklärt worden; aber so ruhmvoll dieser Anfang war, so trefflich sich hier öffentliche Unterstützung und Männer dieser Unterstützung höchst würdig vereiniget haben, so dringen doch kaum einige Strahlen des Lichts, das sie hervorbrachten, bis in die Zeiten herab, um deren Kenntniß es jedem zu thun seyn muß, der heutige Verfassung und Ge-

schichte der Vorzeit, wie unser Schicksal mittelbar oder unmittelbar daraus herfließt, kennen lernen will. Ich gestehe aufrichtig, daß es mir in der ersten Zeit bei dem Studium der hiesigen Landesgeschichte eine höchst unangenehme Empfindung gemacht hat, nach Durchlesung aller größeren und kleineren hiehergehörigen Werke fast gar nichts von allem dem gelernt zu haben, was ich eigentlich suchte, und zu dessen Suchung ich mich in jeder Deutschen Staatengeschichte berechtigt glaube, daß ich wehmüthig fand, wie die gewöhnliche Behandlung dieser Geschichte zufällig fast der Geschichte der Deutschen Staaten glich, wo es zur historischen Freimüthigkeit gehört, zu sagen, daß die hohen Vorfahren des Hauses bisweilen befehdet haben, wie wenig man Geschichte der Verfassung und Character der Voraltern aus allen gesammelten Nachrichten kennen lernen konnte, wie das ganze Ding, was Braunschweig-Lüneburgische Geschichte hieß, höchstens nur eine peinvolle Schule des Gedächtnisses war. So manchen großen Minister die hiesigen Lande schon gehabt haben, so mancher derselben vor Bernstorf, so mancher nach Bernstorf war, so kennt doch kaum der sorgfältigere Geschichtforscher ihre Namen, und Bernstorf selbst so wenig als Gerlach Adolf von Münchhausen haben das so sehr verdiente Glück genossen, daß man etwa auch nur

mangelhafte Schilderungen der Verdienste hätte, welche sie sich in so vielfältiger Beziehung um die hiesigen Lande gemacht haben. In allen bisher erschienenen Geschlechtshistorien der großen adelichen Familien der hiesigen Lande, namentlich die Treuersche Geschichte der Herrn von Münchhausen mit eingeschlossen, sieht es fast nicht historischklarer aus, als auf einem Herrenhutischen Kirchhofe. Vor- und Zuname, Geburts- und Todesjahr, höchstens noch eine vollständige Anzeige der erzeugten Kinder und der verwalteten Aemter sind meist vollständig da, aber was der Mann dem Lande war, oder was er hätte seyn sollen, wie viel er gelitten oder was er leiden gemacht hat, was er ausgeführt oder was er ausführen wollte, dessen wird so wenig gedacht, daß man über den ruhigen Undank unsers Zeitalters fast unwillig werden muß.

Welch ein gutwilliger Mensch doch der Deutsche ist! Wir lernen und forschen mit einer unglaublichen Unverdrossenheit die Geschichte aller bekannten und unbekannten Länder, wir sind in der alten Griechischrömischen Welt, wie in der neueren Asiatischamerikanischen und auf den Südseeinseln einheimisch, wir wissen genau, wie hoch die Nationalschuld des Engländers sich beläuft, wie viel der Engländer jährlich zahlen muß, kraft welcher Parlamentsacten er diese und jene Taxe zu zahlen hat,

nur von der Geschichte unsers eigenen Landes, wenn und durch wen wir zu neuen Steuern kommen, wenn Licent aufkam und wozu oder wie lange noch Kopfgeld nöthig ist, wissen wir gewöhnlich in aller Ruhe gar nichts, wir sind es einmal so gewohnt, Schicksale von Nationen und Welttheilen gegen einander abzuwägen, daß uns leider die Musse nicht bleibt, auch um die Geschichte unsers eigenen kleinen Hauswesens besorgt zu seyn.

Niemand wird wohl vermuthen, daß mit diesem Prolog eine Standrede über die vorzügliche Wichtigkeit der Deutschen Staatengeschichte und vollends noch besonders der vaterländischen Geschichte anfangen solle; hier würde der unschicklichste Platz für dieselbe seyn, und mit Redenhalten wird ohnedieß selten Ueberzeugung hervorgebracht. Gewöhnlich fehlt es auch gar nicht an einer dunkelgefühlten Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vaterländischen Geschichte, sondern die liebe Meinung, daß doch nichts rechtliches herausgebracht werden könne, daß durch solche Forschungen und Erzählungen die Sachen nicht geändert würden, daß es genug sey, wenn Verfassung und Rechte des Landes durch so genannte Routine von den Männern, die es zu wissen nöthig hätten, erlernt würden, und hundert mehrere solcher ungeschickten Vorurtheile stehen der wahren Bearbeitung der vater-

ländischen Geschichte so mauerfest entgegen, daß der Zugang zu Erhaltung der nöthigen Nachrichten nicht wenig dadurch erschwert, und mancher der geschicktesten Forscher bloß auf antiquarische oder genealogische Untersuchungen hingestossen wird.

Nur eine Bemerkung über die sogenannte Routinenerlernung der Rechte und Verfassung eines Landes, wie man sie gewöhnlich für allein brauchbar hält, und daher auch des Schulfleisses lacht, womit ein Mann, der sein Lebetage nie in einem landesherrlichen Collegium war, der den Landtag bloß aus Acten kennt, Nachrichten vom Gang der Geschäfte und vom Landtage zusammentragen, Rechte der Rittter, Prälaten und Stätedeputirten untersuchen will. So gewiß es nämlich ist, daß der Mann vom Fache tausend intuitivere, hie und da nothwendig auch richtigere Begriffe haben muß als der bloße Forscher, so sehr zeigt doch auch die Erfahrung, daß diesem öfters gerade sein entfernterer Standpunct zum richtigeren Blick hilft, daß sich Rechte und Verfassungen, wenn sie nicht durch Publicität gelehrter Forschungen ihre fixirte Form bekommen, oft innerhalb eines Jahrhunderts unter den treuesten Händen der bloßen Männer von Routine gar zu leicht ungefähr auf eben die Art ändern können, wie sich die Traditionsgeschichte von Mund zu Mund verwandelt, selbst wenn die Erzähler lauter

Biederleute sind. Menschlicher Weise ist auch nicht darauf zu rechnen, daß sich nie in die Reihe der Männer, welche Verfassung und Rechte des Landes in manchen wichtigen Fächern bloß durch Routine erlernen sollen, daß sich nie ein heterogener Kopf hineinverirre, der das ganze Fideicommiß von Nachrichten, welche ihm sein Vorgänger hinterließ, nicht einmal zu übernehmen, viel weniger zu administriren weiß, der es also stattlich geschmälert oder noch unglücklicher bereichert an seinen Nachfolger überliefert, ohne daß er selbst einen Argwohn hat oder das dabei höchst interessirte Publikum einen Argwohn haben darf, wie viel verloren gegangen sey, oder wie sehr sich der Gehalt der Münze verändert habe. So ist's Sorge für die Nachwelt, die kein großer Mann in seinem Fache versäumen sollte, daß er allen Nachrichten zur Publicität gelehrter Forschungen helfe, die Rechte und innere Verfassung auf irgend einige Weise betreffen können, und offenbar ist jede Verheimlichung dieser Art eine Schwäche, von welcher sich oft der Schuldige selbst keine andere Ursache anzugeben weiß, als die ungültigste von allen, die ihn gerade das Gegentheil zu thun bewegen sollte — Verborgenheit sey doch das Beste für die Zukunft.

Von Dankbarkeit durchdrungen muß ich zwar sogleich hier beifügen, daß mich durchaus nicht Er-

fahrungen, welche ich bei Sammlung der Nachrichten zu dieser Geschichte gemacht habe, zu solchen Bemerkungen veranlassen konnten, daß mir auf die großmüthigste zuvorkommendste Weise Nachrichten und Urkundenstücke mitgetheilt worden sind, daß ich bei der Kürze des Entwurfs, welche ich besonders noch in diesem ersten Theile beobachten wollte, und bei einer vielleicht zu reizbaren Aengstlichkeit, keinen meiner Gönner und Freunde durch irgend eine Indiscretion in Verlegenheit zu setzen, einen großen Theil meiner gesammelten Dokumente, so bald sie zu sehr ins einzelne giengen, nicht nutzen konnte, aber ich fand besonders nach dem Plane, den ich befolgen zu müssen glaubte, so wenig vorgesammelt und vorgearbeitet, daß dieser erste Versuch weder vollständiger noch reifer erscheinen konnte, als ich ihn hier gebe. Noch einige Jahre aufmerksamen Sammlens möchten hie und da zur reineren Wahrheit und zur schöneren Vollständigkeit geholfen haben, aber die Kritik mancher Kenner der hiesigen Landesgeschichte, auf deren lehrreiche Strenge ich nicht anders hoffen konnte als bei Vervielfältigung meines Manuscripts, mag weit schneller zu dieser Vervollkommnung führen, als stiller Fleiß eines einzelnen Mannes je hätte thun können. Ohne auch erst diese Kritik benutzt zu haben, wollte ich den hier gesammelten Nachrichten noch nicht die vollendete Form einer durch historische Kunst

ausgebildeten Geschichte geben, so reizend mir oft die Idee erschien, alles nach dem Hauptblick zu stellen, wie sich allmählig der ganze Umfang landesherrlicher Rechte entwickelte wie der Adel allmählig verlor, und allmälig wieder zu dem überwiegenden Ansehen unter den Landständen kam, das für die feinste Bewahrung seiner eigenen Rechte eben so erwünscht ist, als die Aufmerksamkeit der städtischen Curie vortheilhaft reizen muß. Ich erlaubte mir nicht einmal eine historisch-umständliche oder wohl gar historischberedte Ausführung mancher pragmatischen Hauptideen, sondern blieb in diesem Theile bei einer kurzen Andeutung derselben, so schädlich es auch dem schriftstellerischen Ruhme seyn mag, bei einer Materie, die ein großer Theil des lesenden und richtenden Publikums erst aus dem Buche selbst lernen muß, eine Kürze zu beobachten, die öfters mehr zur Anerinnerung als zur Belehrung dienen mag. Eine doppelte Stärke scheint dieser Einwurf in Ansehung so vieler angeführten Landtagsabschiede und fürstlichen Edicte zu haben, die zwar nach Jahr und Tag genau citirt sind, aber nicht allgemein nachgeschlagen werden können, weil sie sich bloß hie und da in Privatsammlungen, in Registraturen und Archiven finden. Anfangs hatte ich wirklich die Absicht, wie auch ein Anfang damit gemacht worden ist, alle zusammen als Beilagen ab-

drucken zu lassen, oder die wichtigsten Stellen in den Anmerkungen wörtlich beizubringen, aber jenes und dieses würde gegen meine Absicht die Anzahl der Bogen gar zu sehr vermehrt haben, und manchem Besitzer einer Privatsammlung zur vaterländischen Geschichte ist es dabei doch nicht gleichgültig, wenigstens nur ein Citatum zu haben, daß ohnediß künftighin noch einen volleren Werth zufällig bekommen kann, wenn endlich einmal, was so sehr zu wünschen wäre, eine vollständige Sammlung der Landtagsabschiede mit allen dazugehörigen Urkunden erscheinen sollte.

Am wenigsten werde ich zu Vertheidigung meines Planes den Kennern der hiesigen Landesgeschichte vorläufig sagen dürfen. Es schien mir unmöglich, diese Geschichte gut zu bearbeiten, wenn nach der bisherigen Weise die Geschichte aller Linien und Länder des Braunschweigischen Hauses in ein Werk zusammengezogen würde. Das Fürstenthum Calenberg hat eine andere Verfassung als Grubenhagen. Grubenhagen unterscheidet sich vom Fürstenthum Lüneburg, und sowohl der Leser als der Geschichtschreiber verlieren die nöthige Einheit des Gegenstandes, wenn alles in eines zusammengezogen, und vollends oft noch willkührlich aus der Geschichte eines Fürstenthums in die Geschichte des andern hinübergestoppelt wird. Da aber das Fürstenthum Calenberg, wo der Hauptsitz der Re-

gierung, ist gegenwärtig unter allen übrigen Landen als die Hauptprovinz angesehen werden muß, so schien die Geschichte desselben der Theil der ganzen Masse der Braunschweig=Lüneburgischen Geschichte zu seyn, der die erste sorgfältige Ausfindung und Ausbildung fodere, dem auch künftighin die Geschichte der übrigen allmälig zuwachsenden Fürstenthümer gehörigen Orts beigefügt werden könnte. So bald einmal dieser Hauptpunct des Planes festgesetzt war, so gab es sich von selbst, daß die ganze Geschichte des Welfischen Hauses und der Welfischen Sachsenlande jenseits des Jahrs 1495 nur so weit hieher gehörte, als nöthig war, um von dem Zustande der hiesigen Lande, in dem Zeitpunct da ein eigenes Fürstenthum Calenberg entstund, historische Rechenschaft geben zu können; ohnedieß beschäftigen sich wirklich mit diesem älteren Zeitraume zwei junge Gelehrte *), deren Fleiß, historische Talente und historische Kenntnisse manche neue Aufklärung, und manche neue glückliche Zusammenstellung versprechen.

Daß ich einiges selbst in der Calenbergischen Geschichte übergieng, was zu den Verhältnissen mit Auswärtigen gehört, wird niemand unschicklich finden. Ein Privatschriftsteller, der nicht archivalische Hülfe genoß, kann in solchen Fällen gewöhnlich nicht mehr

---

*) Herr D. Oesterley und Herr Schmalz.

thun, als beiderseitige Gründe anführen, die doch gewöhnlich dem Publikum, für welches sie zunächst gehörten, bekannt genug sind, und ein Schiftsteller, dem das große Recht vergönnt ist, auch in Landessachen ohne Censur schreiben zu dürfen, hat doppelte Verpflichtung so zu schreiben, daß er keine Censur verdiene.

Der zweite Theil, der nächste Michaelismesse erscheinen wird, soll bis auf den Tod des ersten Churfürsten Ernst August gehen. Sein Inhalt macht einen sonderbaren Contrast mit dem Inhalte dieses Theils, hier geht durch den ganzen ersten Theil eine traurige Betrachtung über den Zustand des fürstlichen Cammerguts, im zweiten Theile erscheint die Herzogliche und Churfürstliche Cammer in der glänzenden Ordnung und Wohlhabenheit, die in keinem anderen Staate, Churbrandenburg ausgenommen, damals erreicht wurde. Hier erscheint Hannover großentheils in einer Schwäche und Unthätigkeit, die zuletzt mit der Brandenburgischen Unmacht unter Georg Wilhelm fast parallel zunahm; im zweiten Theile steigt aus den Welfischen Ruinen eine Macht hervor, die auf alle Deutsche und die wichtigsten Europäischen Angelegenheiten den sichtbarsten Einfluß hatte, die in vierzig Jahren zu einer solchen Höhe empor kam, daß außer der Fortdauer derselben kein größerer Wunsch übrig seyn konnte.

Der künftige Geschichtschreiber der ruhmvollen Regierung der drei George mag vollends ein Gemälde ausführen, das, wenn ich nicht irre, durch seine gleichförmige Schönheit selbst dem Theile des Publikums interessant seyn wird, den sonst gewöhnlich nur Revolutionen und auffallende Begebenheiten reizen.

Göttingen, 17. Apr. 1786.

# Inhalts-Anzeige.



## Verzeichniß der Beilagen.

# Einleitung.

## Allgemeine Uebersicht der Hauptveränderungen seit 1235 bis zur Reformation.

Unter allen großen und kleinen Staaten Deutschlands ist schwerlich irgend einer, dessen Verfassung so viele Mannichfaltigkeit hat, und in einem so ununterbrochenen Zusammenhange, den niemals die Hand eines gewaltsamen Staatsreformators zerriß oder einfacher machen wollte, schon seit einem halben Jahrtausende sich entwickelt, als die Verfassung der Deutschen Lande König Georgs des Dritten von Großbritannien. Wenn König Georg der Dritte den acht Millionen Unterthanen auf seiner Insel eine neue Taxe auflegen will, so ist bloß die Einwilligung eines einzigen Parlaments nöthig, und unter den zwei Hauptständen, aus welchen diese Versammlung von Nationalrepräsentanten besteht, wird bloß die Verwilligung eines einzigen Standes erfodert, aber wenn eben derselbe von seinen sämmtlichen Deutschen Unterthanen, welche ungefähr höchstens den zehenten Theil seiner Insulaner ausmachen, eine allgemeine neue Steuer verlangt, so muß mit sechs verschiedenen Parlamentern vorher gehandelt werden, und jedes dieser sechs

verschiedenen Parlamenter besteht aus mehreren Classen von Landständen gleichwichtiger Rechte und gleichversicherter Privilegien, welche alle, so sehr sonst ihre Vorzüge verschieden sind, um ihre freie Einwilligung hierüber befragt werden müssen; auch will am Ende das Volk im Lande Hadeln noch besonders gebeten seyn *).

*) Die sechs verschiedenen Landschaften der hiesigen Lande sind die Calenbergische, die Grubenhagensche, die Lüneburgische, die Brem- und Verdische, die Lauenburgische und die Hoyische. Die Grafschaft Diepholz ist meines Wissens weder einer andern Landschaft incorporirt, noch hat sie selbst Landstände.

Das Land Hadeln genießt seine eigene, vom Lauenburgischen ganz unabhängige Verfassung, ob es schon zu gleicher Zeit mit dem Lauenburgischen an das Zellische Haus kam. Siebenzehn tausend Menschen, so viele begreift das kleine Land Hadeln, bezahlen nicht mehr als 10,000 Rthlr. Contribution, wie schon bei der Uebergabe des Landes an das Zellische Haus von den Hadelnschen Landständen verwilligt worden war, 1200 Th. für die Accise, und von jedem Morgen Landes jährlich 1 Mark.

Man hat 1776 einen Versuch gemacht, die Calenbergischen und Grubenhagischen Landschaften mit einander zu vereinigen, aber das nützliche Werk mißlang, weil beide Landschaften in manchen Punkten gar zu verschiedene Rechte und Verpflichtungen haben, auch der Schuldenetat dieser beiden Landschaften so unverhältnißmäßig gewesen ist, daß allein schon deswegen die Calenbergischen Stände Schwierigkeit machen mußten, oder hätte ein beträchtlicher Theil der Grubenhagenschen Landschaftschulden auf die Städte und Communen dieses Fürstenthums vorher vertheilt werden müssen. Die Passiva der Calenbergischen Landschaft, so weit sich dieselbe aus dem Kriegskostenregister und ohne die damaligen Rückstände des quanti ordin. dazu zu rechnen, ergaben, beliefen sich zwar ungefähr auf neun Tonnen Goldes und die Grubenhagenschen nur auf 353,369 Rth., aber die ersteren konnten auch nach Abzug aller Ausgaben jährlich 25,520 Rth. zu Abtragung dieser Schulden verwenden, da letztere zu Abzahlung der ihrigen nur 2489 Rth. nach damaligem Etat liefern konnten.

So schwer und so kostbar eine solche Verfassung zu regieren ist, so wenig sie auch in manchen Fällen den gewöhnlichen Vorzug monarchischer Staaten, Schleunigkeit des Entwurfs und der Ausführung, haben zu können scheint,

---

Gelegenheitlich hier auch bemerkt, wie sich die landständischen Schulden aus dem siebenjährigen Kriege zu den landständischen Schulden aus dem dreißigjährigen Kriege verhielten. Im Jahr 1643 beliefen sich die Calenbergischen Landschaftschulden nach einer authentischen Berechnung, welche bei der damaligen Absonderung des Hildesheimischen gemacht wurde, auf 397,000 Rthlr. Zwanzig Jahre lang hatte das Land damals den Krieg ausgestanden, erst ungefähr zehen Jahre lang vorher, ehe noch in hiesigen Gegenden Krieg ausbrach, hatten die Landstände 600,000 Thaler landesherrlicher Schulden übernommen, die ganze Regierung des Herzog Friedrich Ulrich war schwach und besonders in Beziehung auf Finanzen höchst zerrüttet gewesen, auch gerade das Calenbergische hatte im dreißigjährigen Kriege noch vor den Zeiten der Schweden fast mehr gelitten, als irgend ein anderes Land, die Pfalz ausgenommen, und doch beliefen sich nach zwanzig Jahren eines solchen Krieges die landständischen Schulden nicht einmal auf die Hälfte der Summe, welche wir noch dreizehen Jahre nach dem siebenjährigen Kriege schuldig waren, also von sieben Kriegsjahren her noch schuldig blieben, nachdem wir schon dreizehen Jahre lang im Frieden unter der gütigsten Regierung an Verminderung dieser Summe gearbeitet hatten. Außerdem, daß sich vielleicht die Masse des circulirenden Geldes besonders in hiesigen Landen seit Tilly's bis Richelieu's Zeiten mehr als verdoppelte, also eine Million gegenwärtiger Schulden verhältnißmäßig nicht mehr ist als eine halbe Million vor anderthalb Jahrhunderten war, außerdem, daß überdieß einige Stücke Landes, seit jener Trennung des Hildesheimischen, dem Fürstenthum Calenberg zuwuchsen, also das Ganze, auf welchem diese Schulden gegenwärtig ruhen, dem Umfange nach von jenem Ganzen in etwas verschieden ist, auf welchem die Schulden des dreißigjährigen Krieges lagen, so scheinen doch auch unsere Feinde im siebenjährigen Kriege die Finanzkunst besser verstanden zu haben als Tilly und Piccolomini; kein Wunder, denn Albrecht von Waldstein hatte kurz vorher das Geheimniß erst entdeckt, die Kosten der Füh-

so ein herrliches Denkmal bleibt sie, wie sehr hier alles von jeher der freien eigenen Entwicklung überlassen geblieben, wie Zufall und Natur hier in ihrer ganzen Mannichfaltigkeit spielten, und wie sich unter der gewaltigsten Einwirkung äußerer Umstände mehrere Jahrhunderte hindurch

---

rung des Krieges und der ganzen Unterhaltung des Heeres den Feind selbst bezahlen zu lassen, die ganze traurige Kunst war also damals noch nicht so schlau ausgebildet als gegenwärtig.

Wenn aber auch bei der vorhabenden Vereinigung der Calenbergischen und Grubenhazenschen Landschaft diese Ungleichheit des beiderseitigen Schuldenetats durch irgend ein erfundenes Mittel glücklich vermindert oder unbedeutend gemacht worden wäre, so zeigten sich noch andere Schwierigkeiten, welche in einem Lande, wo alles bloß durch freiwillige Vergleiche und Verwilligungen geht, unüberwindlich scheinen mußten.

Die Grubenhagenschen Stände wünschten als ein besonderes Quartier mit Calenberg vereinigt zu werden, also auch Antheil am Schatzcollegium und andern damit verknüpften Rechten zu haben. Das ganze Fürstenthum schien aber zu klein, um ein eigenes Quartier des Calenbergischen auszumachen, und also auch wie die übrigen Quartiere ihre bestimmte Anzahl von Deputirten im Schatzcollegium zu haben. Nicht zu gedenken, daß der Antheil, welchen alsdenn auch Grubenhagen an den Administrationskosten billig hätte tragen müssen, eine neue Vermehrung der Ausgaben desselben gewesen wäre, für welche ein neuer Fond gefunden werden sollte. Auch war nach dem längst festgesetzten Verhältniß, das sich bei den Calenbergischen Ständen zwischen den großen und kleinen Städten findet, die Frage höchst schwierig, ob beide Städte des Fürstenthums Grubenhagen, Eimbek und Osterode, geradehin den bekannten vier großen Städten des Fürstenthums Calenberg beitreten und also auch zwei Deputirte oder höchstens etwa einen zum großen Ausschusse schicken könnten. Selbst wenn sie auch nur das Recht eines einzigen Deputirten erhalten sollten, so glaubten doch die kleineren Calenbergischen Städte, daß, um das bisherige Gleichgewicht zwischen großen und kleinen Städten zu erhalten, daß selbst ihnen alsdenn auch die Abschickung mehrerer Deputirten zum großen Ausschusse erlaubt werden müßte.

bei völlig geänderten äußeren Formen doch kennbare Züge von Verfassung und Sitten erhalten können, wie ungefähr auf dem Gesichte des ausgebildeten Mannes noch manche Züge seiner Jugendphysiognomie zu finden sind. Wenn man mit einem Blicke den ganzen Zeitraum überschaut, der seit den Missionen des Engländers Winfried *) und seit den soldatischen Sachsenbekehrungen Karls des Großen bis auf die Regierung Georgs des Dritten verfloß, so eröffnet sich dem Auge eine Reihe von Begebenheiten, welche auch ohne das Gefühl, daß wir selbst den letzten Ring dieser Kette halten, und daß sich in unserer Hand ein neuer Ring derselben für unsere Nachwelt bildet, durch ihre Mannichfaltigkeit höchst merkwürdig ist, und durch ihren schönen Zusammenhang ein Gegenstand angenehmer Forschungen bleibt.

Wir wollen nicht zurückgehen bis auf die Zeiten **), da vielleicht etwa auch einmal eine streifende Römische Cohorte bis an die Leine kam, Knochen und Hirnschädel ge-

---

*) In der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung II. Theil. S. 27 — 31 sind Leibnitzens Zweifel gründlich widerlegt, ob wohl auch jemals der heilige Bonifacius oder Winfried in unsere Gegenden gekommen sey.

**) Die Geschichte dieser Zeiten hat am besten auseinander gesetzt Grupen Origines Germaniae oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken und Sachsen. III. Theile. Lemgo 1764 — 1768. 4., womit sogleich verbunden werden kann: Eben desselben historische Nachricht von der Stadt Hannover und ihrem Anbau und von den Alterthümern der Calenbergischen Lande zwischen Deister und Leine. Göttingen 1748. 4. Auch Origines et antiquitates Hannoverenses oder umständliche Abhandlung von dem Ursprung und den Alterthümern der Stadt Hannover. Göttingen 1740. 4.

schlachteter Legionarien daselbst fand, und erstaunungsvoll wieder zurückzog, daß diese Barbaren für ein Land kämpften, das nichts als Wald und Morast war, und für die Behauptung eines Zustandes starben, der dieser Natur ähnlich schien.

Der Stamm, der damals zwischen Leine und Weser wohnte, führte den Namen der Chaucen *), wenigstens gaben ihm Römer diesen Namen, obschon jene allgemeinen großen Nationalnamen bei der Germanischen Freiheit, womit sich kleinere und größere Stämme von einander schieden, wahrscheinlich unter den Barbaren selbst wenig gebraucht wurden, sondern die Horde, welche zwischen der Rume und Leine wohnte, einen ganz andern Namen führte, als die Horde zwischen der Oberleine **) und Weser. Daher kommt es wohl wenigstens zum Theil auch ***), daß sich die Namen der Stämme, welche hie und da gewohnet haben sollen, in den flüchtigen einseitigen Nachrichten der Römer ändern, indeß vielleicht eben derselbe Hauptstamm in eben denselben Waldungen blieb, und unter dem Namen der Sachsen, der vier Jahrhunderte nach Arminius und Varus als Hauptname sämmtlicher Einwohner zwischen Weser und Leine †) erscheint, nun mehrere Stämme

---

*) Grupen in seinen Origg. German. Tom. I. §. 4. hat weitläuftig bewiesen, daß die Cherusker schwerlich noch über die Weser herüber gewohnt haben, sondern daß diesseits der Weser die Stammsitze der Chaucen anfiengen.

**) Es wird erlaubt seyn, diesen sonst ungewöhnlichen Namen einigemal zu brauchen, da er sich von selbst erklärt, und zu einer kurzen geographischen Bestimmung unentbehrlich ist.

***) Andere allgemeinere und vollständiger erklärende Ursachen dieser Veränderung sind bekannt.

†) Der Name der Sachsen findet sich zum erstenmal bei Ptole=

zusammengefaßt wurden, als ehedem unter dem Namen der Cherusker und Chaucen.

Gewiß war der Sachse, welcher zur Zeit der christlichen Auguste hier wohnte, nur wenig von dem Cherusker und Chaucen verschieden, die sich in der Varischen Niederlage dem ersten August in Rom so furchtbar gemacht hatten, und auch das Land, so manche Veränderungen es erlitt, war im Ganzen eben dasselbe geblieben, was es vier Jahrhunderte vorher gewesen. Hie und da fand sich vielleicht ein breiter Weg durch den dickesten Wald hindurchgehauen, und die Ueberreste eines zerstörten Castells an der Weser zeigten noch Spuren der Römischen Eroberungsversuche, indeß zugleich der Anblick des Ganzen bewies, wie wenig diese Versuche gelungen waren. Der Sachse war eben so roh und eben so tapfer und eben so freiheitsliebend, als ehedem Cherusker und Chaucen gewesen, obschon seine häufige Verbindung mit Römern oder Römisch-cultivirteren Stämmen hie und da seine Lebensart oder seine Bewaffnungsart geändert haben mögen, und selbst seine Religion zwar nicht Römische Zusätze annahm, aber doch Zusätze und Mißbräuche, welche sie ohne ein solches Vorbild vielleicht niemals angenommen haben würde. Doch selbst auch das Wenige dieser Art, was wir gewiß wissen, wird so selten gerade von den Sachsen erzählt, welche zwischen Weser und Leine wohnten, daß man nothwendig argwöhnisch werden muß, ob nicht der Zustand des inneren Landes und

---

näus. Die Stelle hat aber noch kritische Zweifel gegen sich. Unter den vielfältigen Etymologien dieses Namens ist vielleicht diejenige noch die wahrscheinlichste, welche auch Leibnitz annahm, daß der Gebrauch gewisser langen Dolche (Sachs) die erste Veranlassung der ganzen Nationalbenennung gegeben habe.

der daselbst unzugänglicher wohnenden Stämme im Ganzen viel unveränderter geblieben sey, als der Zustand der Gränzstämme, welche der Römer zunächst kenneu lernte, und deren Veränderungen er uns beschrieb.

Die erste allgemein große Veränderung, welche Nation und Land zugleich unmittelbar traf, war demnach Einführung der christlichen Religion, und so gleichgültig dieselbe in Ansehung der neuen Gebräuche und Lehren war *), zu deren Eintauschung der heidnische Sachse gezwungen wurde, so wichtig war sie wegen der Veränderungen des ganzen gesellschaftlichen Zustandes, welche die neuerrichtete Kirche und Hierarchie nothwendig veranlassen mußte, und ob schon mit einemmal nicht vollendete, doch in eben demselben Verhältniß zur näheren Reife brachte, wie sie sich selbst vollständiger ausbildete. Drei Bisthümer zu Minden, zu Halberstadt und zu Hildesheim wurden schnell nach einander errichtet, deren das erste vorzüglich das Land zwischen Weser und Leine begriff, und den Sprengel des Mainzischen Bisthums hatte schon wahrscheinlich selbst Bonifacius bis an die Leine erweitert **). Auch entstund wohl hie und da ein Kloster wenigstens in der Nähe, von wo aus sich einige Kunde des Landbaues, christlicher Sitten und gesellschaftlicher Bequemlichkeiten in der Nachbarschaft ausbreiten konnte; aber diese Ausbreitung betraf doch wohl höchstens nur einen Umfang von vier bis fünf Meilen, und zwischen den einzelnen lichten Kreisen, welche ein solches Kloster, Bisthum oder Capelle machte,

---

*) Niemand wird dieses in Ansehung der sogenannten christlichen Religion zu hart finden, welche damals den Sachsen gepredigt wurde.

**) Götting. Chron. II. S. 28. f.

lagen noch langhin große Zwischenräume von Dunkelheit, wo alte Sitte und alte Religion blieb, wo der Altsachse am Deister trotz dem kirchlichen Verbot noch Pferdefleisch aß und seine Todten verbrannte.

Missionarien wurden zwar von jedem obiger Bischöfe fleißig umher geschickt, jedes gefundene Ueberbleibsel heidnischer Religion vertilgt, vom Grafen, unter dessen Aufsicht der Gau stund, der seinen Gau leichter durchreisen konnte, als der Missionarius die weitläuftige Diöcese seines Bischofs, wurden vielleicht alle Anhänger des Sächsischen Heidenthums aufgespäht, und wenn der Chorbischof durch das Land zog, so trieb man alle ungefirmelte Kinder zusammen, daß sie von seiner Hand den Chrysam empfahen sollten, wenn anders nicht die Taufe vorher vergessen worden war. Aber was half es denn auch, wenn etwa alle Vierteljahr einmal ein Pfaff aus Corvey oder von Fuld nach dem grossen Maierhof kam, der an den Ufern der Leine am Fuße des Heinbergs schon im zehenten Jahrhundert blühend gewesen ist *). Auf dem Maierhofe selbst war langhin keine

*) Die älteste Spur von Göttingen will man in einer Urkunde Karls des Großen von 778 gefunden haben, welche sich bei Mabillon de re diplomatica, pag. 501 findet. Der hieher gehörige Schluß der Urkunde ist Actum Goddinga villa in Dei nomine feliciter. Meyer in seinen originibus Plessensibus p. 103 sq. hat dieses Datum mit vieler Mühe auf unser Göttingen gedeutet, der gelehrte Gruber aber in der Vorrede zum ersten Theil der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung S. 37 zeigt die Unrichtigkeit seiner Meinung hinlänglich. Die Gegend von Göttingen war schwerlich schon am Ende des achten Jahrhunderts bebaut, weil gerade in dieser Gegend eine Gränzscheidung zwischen Franken und Sachsen war, wenige Gegenden also so oft verheert worden seyn mögen als diese. Die nahe liegende kaiserliche Pfalz Grone wurde erst in den Zeiten der Sächsischen Kaiser gebaut, und seit diesen Zeiten

Capelle, kein Gottesdienst, kein Unterricht in dieser sogenannten christlichen Religion, sobald der Pfaffe wieder hinweg war, so verschwand nicht nur mit ihm alle Religionsaufsicht, sondern auch der lernbegierigste Colonus mußte sechs, sieben Meilen weit laufen, bis er nur wieder einen Pfaffen zu sehen bekam, oder eine Messe bestellen konnte, weil etwa zum großen Schaden der Maierei langdaurendes Regenwetter eingefallen war, oder sein bestes Pferd auf dem Hofe krank geworden.

In der That haben sich in diesem Theile Deutschlands, Kirchen, Klöster und Capellen fast gegen alle Erwartung anfangs höchst langsam vermehrt, und es ist ein Beweis, wie wenig das Land gebaut und anlockend war, daß tief noch in das eilfte Jahrhundert herein Districte von mehreren Meilen sich fanden, wo ein halb Dutzend Maierhöfe waren, und auf keinem derselben eine besondere Capelle stund. So wurde die Capelle des heiligen Magnus, die älteste Kirche der Stadt Braunschweig, erst im Jahr 1031

---

* erscheint alsdenn auch an der Leine am Fuße des Heinbergs Gutingi. In Diplomen von den Jahren 952 und 957 (s. Gruber l. c. S. 48) werden Heresti (Harste), Willienhusun (Williesbausen), Agesthorp (Agesdorf) und Gutingi (Göttingen) ausdrücklich als Billungische Güter genannt. Graf Billung vertauschte diese Güter an Kaiser Otto den Großen. Wie blühend übrigens diese villa Gutingi damals schon war, erhellt daraus, weil im Jahr 952 schon eine Kirche und ein Zoll daselbst gewesen. S. die Urk. Kaiser Otten I. von 952 in Leuckfeld Antiqq. Poeldens. pag. 18. Ehe diese eigene Kirche hier entstanden, bei welcher vielleicht aber noch kein eigener Pfaffe war, wurde wahrscheinlich Göttingen von dem Caplan in Grone geistlicher Weise versorgt; aber ehe die Pfalz Grone entstund, waren die hiesigen coloni, wie späterhin noch manche andere, vier, fünf Meilen von einer Kirche entfernt, bei der sich ein beständiger Priester befand.

errichtet und eingeweiht, und achtzehen umherliegende Maiereien, worunter Brunschwik die erste war, sind ihr als Sprengel angewiesen, aber doch die Dotirung so kärglich gemacht worden, daß die Capelle kaum einen Pfaffen ernähren konnte *). In dem ganzen großen Strich Landes zwischen Weser und Leine, der nicht nur fast das ganze Fürstenthum Calenberg, sondern auch einen beträchtlichen Theil des Wolfenbüttelschen und Grubenhagenschen und die Grafschaft Schaumburg begreift, waren bis zu Ende des eilften Jahrhunderts höchstens drei Klöster gestiftet **),

---

*) S. die Urk. in den Origg. Guel. Tom. IV. pag. 417. sq. und in Rehtmeyers Braunschw. Kirchenhist. als Beilage zum 2. Cap. des ersten Theils n. 1.; am genauesten aber und aus dem Original abgedruckt in Schmidt-Phiseldek histor. Miszellen. Daß im unmittelbar vorhergehenden Jahre Bischof Godehard von Hildesheim zu Tankwarderode (so soll schon damals die Burg bei Braunschweig geheißen haben) eine Kirche oder Capelle gestiftet, beruht meines Wissens blos auf dem Zeugniß der alten Tafel in der St. Blasiuskirche zu Braunschweig; ein Zeugniß, das viel zu jung ist, und selbst auch, wenn es angenommen wird, den obigen Satz bestärkt, daß kaum in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts Kirchen und Capellen sich zu vervielfältigen anfiengen.

Ueber erstangeführte Urkunde findet sich ein Commentar in Falkens Tradit. Corbei. pag. 37., der zwar manche willkührliche Etymologien enthält, aus welchem aber doch so viel gewiß erhellt, daß manche dieser Maiereien über eine Stunde von einander entfernt lagen.

**) Wunstorf ist das älteste Kloster in diesem Strich Landes. Ein Bischof von Minden, Dietrich I., soll dasselbe um das Jahr 870 für weltliche Stiftsfrauen errichtet haben. So sagt wenigstens die Chronik des Mindenschen Dominicaners Hermann von Lerbeke (Leibn. Scrippt. Brunsv. Tom. II. p. 159.) und die in Paulini Sammlung befindliche Chronik des Busso Wallenstedt (S. 7.). Aber beide Annalisten sagen es blos auf gerathwohl ohne urkundliche Beweise, und beide sind aus der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, gerade aus der

wenn anders nicht das berühmte Kloster Burkfeld, das erst im Jahr 1093 errichtet wurde, noch dazu gezählt werden muß, um nur drei derselben zu finden *). Ungeachtet des
772 militärischen Eifers Karls des Großen und ungeachtet der
840 frommen Bemühungen seines Sohnes Ludwig dauerte es also von ihrer Zeit an noch volle dritthalb Jahrhunderte, bis nur mit einiger Gleichförmigkeit Christenthum im gan-

---

schriftstellerischen Periode, da man mehr Vollständigkeit, als Fragmente der Wahrheit suchte. In der That ist es auffallend, daß man nach den damaligen Umständen dieser Lande mit der Stiftung eines Klosters für Kanonissinnen anfieng, da doch ein Kloster dieser Art so gar viel weniger zur Cultur des Landes und zur allgemeinen gleichförmigen Einführung des Christenthums beitrug, als ein Kloster von Benedictinermönchen gethan hätte, welche das Land selbst gebaut haben würden, und in der ganzen Nachbarschaft von Maier- zu Maierhof weit und breit hätten umherlaufen mögen.

Das Stiftungsjahr des Fräuleinklosters Wennigsen habe ich nicht auffinden können, vielleicht gehört es auch in diesen Zeitpunkt. Das Fräuleinkloster Visbek im Schaumburgischen soll nach einer gemeinen Meinung in der Mitte des zehenten Jahrhunderts gestiftet worden seyn, aber wie schon Schaten und selbst auch Paullini mit Verbesserung eines daher begangenen Fehlers bemerkt hat, man vermischt häufig das Kl. Visbek im Münsterschen mit dem Kloster Visbek an der Weser. Vielleicht hat dieses auf die verschiedene Festsetzung des Stiftungsjahres Einfluß.

Alle andere Klöster zwischen Leine und Weser sind entweder erst später, erst seit dem zwölften Jahrhundert gestiftet worden, oder irrt man sich gar zu leicht, ein Calenbergisches oder Wolfenbüttelsches oder Hessisches Kloster zwischen Leine und Weser zu suchen, das doch noch jenseits dieser Flüsse liegt.

*) Verhältnißmäßig eben so langsam vermehrten sich die Klöster auch in andern Theilen des Hannöverschen. Nach dem Verzeichniß bei Grupen Origg. Germ. II. Th. S. 287. sind bis zu Ende des eilften Jahrhund. nur vier Klöster im Lüneburgischen gewesen. Erst im zwölften und noch mehr im dreizehnten Jahrhundert kam der große Klostersegen.

zen Lande sich ausbreitete, und blos jener ungestüme Eifer, ob er schon zwei Regierungen hindurch fortgesetzt wurde, hätte nie das große Werk ausführen können, wenn nicht allgemeine Lagen und zusammenhängende historische Veranlassungen sich gefunden hätten, welche mit der Langsamkeit, womit gewöhnlich die daurendsten Dinge entstehen, endlich das glücklich vollenden ließen, wozu jene zwei Könige den ersten Stoß gaben.

911 919 1002

Nach dem Aussterben des Karolingischen Hauses und der kurzen Regierung eines Fränkischen Herrn blieb die deutsche Königswürde länger als achtzig Jahre bei einer sächsischen Familie, und nicht nur der bekannte Eifer der Ottonen für Ausbreitung des Christenthums unter den Slaven verschaffte den Kirchen und Klöstern auch zwischen Elbe und Weser eine glückliche Ruhe, die ihrer blühenden Fortdauer und Vermehrung sehr günstig war, sondern auch das nunmehr häufige Reisen aus Schwaben und Franken nach Sachsen, das Umherziehen des königlichen Hofes im ganzen Lande und die eben daher nothwendige Errichtung vieler neuen kaiserlichen Pfalzen verbreitete überall umher eine gesellschaftliche Cultur, die bei jedem Volk immer erst vorangehen muß, ehe christliche Religion festen Fuß fassen kann. Bekanntlich haben die darauf folgenden Kaiser aus dem Fränkischen Hause selbst aus Politik ihren Aufenthalt in Sachsen häufiger und länger genommen, als das freiheitsliebende Volk zu wünschen Ursache hatte, und die Vervielfältigung der Castelle, wegen welcher die Sachsen zur Zeit Kaiser Henrichs IV. sich empörten, gab wahrscheinlich mancher Gegend neue Bewohner, und zog auch damals manchen Ritter vom Main und Rhein an die Ocker, wie nach-

her noch häufiger, wovon zuverlässige einzelne Beispiele bekannt sind, zu den Zeiten der Welfen geschah.

Doch so schön sich fast mehr als zwei Jahrhunderte lang immer neuwirkende Ursachen neuer Verbesserungen und allgemeiner Cultur verketteten, so wenig sah doch das Land zwischen Leine und Weser irgend einer Rheingegend gleich *), und noch waren hie und da große Strecken, wo Meilen weit ein undurchdringlicher Wald lag, in welchem Elendthiere und Bären und Wölfe kaum von dem geschicktesten Jäger verfolgt werden konnten; auch selbst die fruchtbarsten Strecken an den Ufern der Weser blieben öde und ungebaut liegen, weil der Altsachse das Einteichen nicht verstund, und die Ueberschwemmungen zu häufig kamen, als daß er Versuche der Urbarmachung hätte wagen mögen.

Im ganzen Lande war keine einzige Stadt **), Braun-

*) Noch in einer Stiftungsacte des Klosters Lockum vom Jahr 1163 heißt es, der Ort, wo das Kloster gestiftet worden, sey locus horrorum et vastae solitudinis et praedonum et latronum commorationis. S. Grupen Antiqq. Hannover. S. 305.
Daß die Cultur erst im zwölften Jahrhundert recht anfieng, sieht man auch daraus, weil sich von dieser Zeit an die Generalbenennungen der großen Waldungen sichtbar verlieren, und Partialbenennungen sehr gewöhnlich wurden.

**) Die bekannte Stelle des Corveyischen Mönchs Wittekind von dem Ursprung der Städte im inneren Deutschland enthält meines Erachtens entweder eine große Unrichtigkeit, oder wird diese Unrichtigkeit durch unsere Erklärungen hineingebracht. Die Stelle ist diese:
Accepta pace ab Ungaris ad novem annos — (Henricus Auceps) ex agrariis militibus novum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit

schweig entstund erst *) (s. Note * auf Seite 16), Goslar war nur eine kaiserliche Pfalz **) (s. Note **

---

celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat etc.

Ohne erst bei den Zweideutigkeiten zu verweilen, welche die völlige Erklärung dieser Stelle schwer machen, so ist wohl die erste Frage, die jedem Leser aufstößt, welches denn namentlich diejenigen Städte seyen, welche auf diese Art entstunden, aber gleich diese erste Frage setzt den kundigsten Historiker in Verlegenheit, denn welche Stadt er auch nennt, so läßt sich deutlich zeigen, daß dieselbe erst ein paar hundert Jahre nachher zur Stadt geworden sey, oder bleiben höchstens ein paar Städte übrig, bei welchen aus Mangel hinreichender Nachrichten der Beweis nicht vollständig geführt werden kann, die aber, selbst wenn sie als Beispiele zugegeben werden, weit nicht hinreichen, das zu beweisen, was sie beweisen sollen, denn für einen so allgemeinen Satz, als in obigen Worten enthalten ist, erwartet man wohl eine vollzähligere Induction, als ein paar Beispiele.

So nennt man als eine der ersten von Henrich angelegten Städte Goslar, aber eben dieser Ort war offenbar (s. Anm. ** auf S. 16) noch durchs ganze eilfte Jahrhundert hindurch keine Stadt, und das Zeugniß des Gobelinus in Cosmogr. aetat. VI. Cap. XLVII. ist viel zu jung, um besonders bei diplomatischen Beweisen des Gegentheils als Beweis zu dienen, oder bezieht man sich auf eine Stelle in den Actis SS. addit. ad Januar. T. II. p. 1143., wo ausdrücklich die Befestigung von Soest König Henrich I. zugeschrieben wird, aber diese Stelle ist kein Zeugniß eines alten, sondern ein Stück aus dem Commentar des Bollandisten, sie beweist also nicht. Man nennt Nordhausen und Duderstadt, aber man führt hiebei als Beweisgrund an, weil Henrich diese Orte seiner Gemahlin vermacht habe, und vergißt dabei, daß beide Orte noch im zehenten Jahrhundert häufig als curtes und villae vorkommen.

In manchen Urkunden des zehenten Jahrhunderts bei Harenberg (hist. Gandersheim.) und andern sind zwar schon viele Städte hiesiger Lande genannt und angeführt, aber eben diese Urkunden tragen so unverkennbare Spuren ihrer Interpolation oder ihres ganz verdächtigen Ursprungs, daß man sich gar nicht dabei verweilen darf. So heißt S. 622 Seesen in einer Ur-

auf S. 16), an deren Mauren bei dem dortigen längeren Aufenthalt des Kaisers nach und nach mehrere Hand-

kunde von 974 Civitas, und die ganze Civitas soll zu einem kaiserlichen Prädium gehört haben. So wird Eschwege (S. 625) in einer Urkunde von 994 zwar noch blos praedium genannt, aber in einer andern von 973 (S. 621) scheint Eschwege als eine Civitas angesehen zu werden.

Ich überlasse andern diese Bemerkung der sehr viel spätern Entstehung der Städte als unter Henrich, auch bei andern Ländern durchzuführen. Wittekinds historische Treue kann doch noch gerettet werden, nur ist etwa Urbs nicht durch Stadt zu übersetzen.

*) Daß Braunschweig noch im Jahr 1031 blos eine Meierei war, und zwar eine solche, deren achtzehn ein Pfaffe versehen konnte, erhellt aus der oben angeführten Urkunde. Scheid bezieht sich zwar, um das hohe, blühende Alterthum von Braunschweig zu beweisen, auf die Stelle eines gewissen Johann von Essen, dessen Schrift in der bibl. Goetting. P. I. abgedruckt ist, in welcher S. 38 steht, daß Karl der Große im Jahr 775 an die Ocker gekommen sey, welche durch vicum Brunonis fließe. Aber Johann von Essen lebte um das Jahr 1437 als Domic. und Prof. der Theologie im Westphälischen, wie kann man ihm, einem auch aus andern Stellen als unrichtig gekannten Schriftsteller, ohne daß er Urkunden vorlegt, blos auf sein Wort ein solches Factum aus dem Karolingischen Zeitalter glauben, dem ohnedieß von vielen andern Seiten her so Manches entgegensteht. Eben so verhält es sich mit der aus den AA. SS. angeführten Stelle der Lebensbeschreibung des heil. Suibert — er solle mit seinen Priestern nach dem großen Flecken Brunswik gekommen seyn und Evangelium daselbst gepredigt haben. Das ganze Stück ist viel zu jung, um sicher hier gebraucht werden zu können, und überdieß beweist vicus Brunonis weder Dorf noch Stadt Braunschweig, die sicherste Uebersetzung wäre vielleicht Canton von Bruno.

**) Dieses ist umständlich erwiesen in den Braunschw. Anz. 1755. 101 St., wo sich auch eine Urkunde von 1063 findet, in welcher Goslar ausdrücklich noch villa genannt wird. Vergl. mehrere Stücke eben desselben Jahrgangs und vom Jahr 1758, nro. 63 und 64. Auch die Hannov. gel. Anz. 1753. n. 35.

werker und Ackersleute sich niederließen und verbunden mit den dortigen Bergleuten einen beträchtlichen Haufen machten *). Der Name von Hannover kommt nicht einmal zum Vorschein **), und Göttingen wird blos als großer Meierhof genannt. Northeim und Hameln und Hildesheim ***) waren zwar alle dem Namen nach da, wie sich überhaupt fast alle Namen unserer Städte und Dörfer schon früher als im eilften Jahrhunderte finden, aber ent-

---

*) Vergl. Brschw. Anz. 1755. S. 1123.

**) Ungeachtet eine Hildesheimische Urkunde von 1013, worin die Gränzen der Hildesheimischen Diöcese beschrieben sind, Hannover nothwendig als Gränzort nennen müßte, wenn ein Ort dieses Namens schon dagewesen wäre. Eine der ersten diplomatischsichern Spuren von Hannover findet sich erst in einer Urkunde von 1163, die Grupen in seiner historischen Nachricht von Hannover S. 19 zuerst bekannt gemacht hat, aber selbst auch da findet man noch keine Spur von Stadt Hannover.

***) Der Name von Hildesheim könnte vielleicht hier allein noch Zweifel erregen, da bekannt ist, daß an Orten, wo Bisthümer errichtet waren, sehr frühe Städte entstunden. Es kommt auch im Leben des heil. Bernward, von seinem Zeitgenossen Tankmar beschrieben, eine Stelle vor, welche zeigt, daß Hildesheim schon im Anfang des eilften Jahrhunderts ein von Mauern und Thürmen geschlossener Ort gewesen sey. Siehe Leibn. Scriptt. Brunsv. Tom. I. pag. 445. Sanctum locum nostrum murorum ambitu vallare summa instantia aggressus dispositis per gyrum turribus tanta prudentia opus inchoavit, ut decori simul ne munimine velut hodie patet simile nil in omni Saxonia invenias. cf. l. c. 454. Aber das bloße Einschließen von Mauern machte noch keine Stadt, sonst müßte man auch die Burgen als kleine Städte ansehen, sondern es wird erfodert, daß das Volk eine eigene Obrigkeit hat und im Genusse gewisser Gemeinheitsrechte steht. Ob dieses damals schon in Hildesheim war, zweifle ich sehr, denn noch unter dem nachfolgenden Bischof Godhard von Hildesheim heißt es, er habe in curte sua Hildeshem ein Kloster gestiftet. S. Leibn. Scriptt. T. II. pag. 1085.

weder waren sie große Meierhöfe, oder Burgen, auf welchen ein Ritter wohnte, oder hatten sich einige Landleute nach den Mauern eines Klosters gezogen.

Alle diese zum Theil kaum merkbaren Keime gesellschaftlicher Cultur, welche eben sowohl Wirkung der vermehrten Anzahl der Menschen als Ursache ihrer weiteren Vervielfältigung waren, hätte nichts schneller zur völligen Entwicklung bringen können, denn die Entstehung zweier so mächtigen Herren als Henrich der Großmüthige und sein Sohn Henrich der Löwe waren. Durch den glücklichsten Zufall vereinigte sich bei ihnen der Besitz so vieler Burgen und Meierhöfe, als noch niemals ein Herr in Sachsen besessen, und diese Besitzungen schlossen sich so unter einander zusammen, daß sie fast ein großes zusammenhängendes Fürstenthum machten. Die Northeimischen Güter lagen neben den Supplinburgischen, und diese flossen mit den Braunschweigischen zusammen, an welche sich wiederum nördlich der Theil der Billungischen Güter anschloß, welchen der Großvater Henrich des Löwen durch die Vermählung mit einer Billungischen Erbtochter an das Welfische Haus gebracht hatte.

Henrich der Löwe war ein Jüngling von dreizehen Jahren *), als er durch einen Vergleich mit dem Marggrafen von Brandenburg zu dem ruhigen Besitz des Herzogthums Sachsen und seiner sämmtlichen Allodialgüter kam. Das erste Thätigkeitsgefühl des raschen Jünglings brach, wie besonders für Ritterzeiten nicht unerwartet ist, in Eroberungssucht aus, Henrich drang mit seinen Deutschen die

1142

---

*) In seinem Geburtsjahr irrt Erath. S. von Lori chronol. Auszug der Gesch. von Baiern. S. 568.

Elbe hinüber bis an die Ostsee, und eroberte zwischen Elbe und Ostsee ein großes Fürstenthum, das ein Zusatz seines Eigenthums wurde, über welchen der Kaiser eigentlich nichts zu sprechen hatte. Aber bald lenkten sich doch, wie die Jahre der planmäßigeren männlichen Thätigkeit kamen, seine Absichten nicht sowohl auf Ausdehnung der Gränzen als auf Vervollständigung des Zusammenhangs seiner Güter, und auf Verbesserung ihrer Cultur, wie vor ihm in Sachsen niemals geschehen war. Güter in Schwaben gab er hinweg, und tauschte dafür Reichsgüter auf dem Harze ein *), Erbschaften von Grafen und Herren, deren mehrere seiner Zeit ausstarben, weil man auch an der Elbe und Weser die Wirkungen der Kreuzzüge wahrnahm, zog er aufmerksam ein, und weder Bischöfe noch Klöster konnten, so fromm er auch sonst war, in diesem Bezirke seiner Länder großer Schenkungen sich rühmen. 1147

Sein Ansehen, das er als Freund des Kaisers sechs und zwanzig Jahre lang ununterbrochen genoß, gab der allgemeinen öffentlichen Ruhe eine Fortdauer, welche bei einer Menge kleiner Herren nie hätte entstehen können, und die doch zur Ausführung seiner großen Absicht, Handel emporzubringen, damals unentbehrlich schien. Mancher hieraus entspringende Vortheil traf zwar das Land zwischen Leine und Weser höchstens nur mittelbar, denn schwerlich war jene weit über Elze hinauf schiffbar, und ob auch diese bis Münden herauf befahren werden konnte, so war doch der ganze Zeitraum der blühenden Herrschaft Henrichs zu kurzdaurend, als daß seine Unternehmungen tief ins 1142-1168

*) Origg. Guelf. Tom. III. pag. 466 f. vergl. G. D. Hofmanns diplom. Belustigung diese Urk. betreffend.

Land herein hätten wirken können, da überdieß der Handel nach der Ostsee hin Hauptaugenmerk desselben gewesen zu seyn scheint. So mögen auch hie und da höher die Weser herauf als blos bei Bremen *) Flandrische und Holländische Colonisten sich niedergelassen haben, deren er mehrere mit ansehnlichen Vorrechten herbeirief, welche das Land einzuteichen verstunden, und unstreitig mehr Kunde des Landbaus hatten als irgend ein Altsachse, aber auch dieser waren zu wenig, um eine allgemeine Veränderung zu bewirken, und überhaupt — daß unsere Fürsten dieses doch glauben möchten! — in einer Schnelle von ein paar Jahrzehenden läßt sich selten eine Nation völlig umschaffen.

1180 Die unglückliche Epoche der Achtserklärung Henrichs des Löwen unterbrach alle diese Plane, aber half selbst als Unglück zu einer ganz neuen Wendung derselben, welche in kurzem fast förderlicher war, als alle Veranstaltungen Henrichs. Ein Krieg, der beinahe ununterbrochen fünf und fünfzig Jahre lang dauerte **), verheerte das ganze Land in allen Gegenden, zerriß alle bisherigen Bande, hob alle öffentliche Sicherheit auf, und machte den Landbau des zerstreut wohnenden Landmannes fast unmöglich. Das Landvolk floh in Menge nach großen Meierhöfen hin, wo sich die Anzahl der Bauern schon lange so vermehrt hatte, daß es ein Dorf zu seyn schien, und daß der ganzen Anlage zu einer vollendeten Stadt nur Mauern und städtische Privilegien fehlten. Gegen den Ueberfall solcher streifenden Partheien, mit welchen allein der Krieg damals geführt wurde,

---

*) Vogt monum. ined. rer. Germanicar. L. 1. pag. 11. vergl. Braunschw. Anz. 1746. n. 102. und Eelking de Belgis in Germaniam advenis.

**) Von 1180 — 1235.

schützten einfache Mauren hinlänglich, und da die Burg, zu welcher gewöhnlich mehrere der angelegten Meiereien gehörten, ohnedieß fest war, so fand das Landvolk Rettung genug — Städte entstunden.

Münden und Göttingen und Northeim waren im Jahr 1209 noch keine Städte*), aber schon zwanzig Jahre nachher finden sich Spuren einer eingerichteten städtischen Verfassung zu Göttingen **), und Northeim folgte dem Beispiel, wahrscheinlich ist Münden vorangegangen ***). Sowohl Eimbek als Osterrode waren im Jahr 1203 blos Burgen †), ersteres erscheint aber schon

---

*) Noch in der Theilungsurkunde der Söhne Henrichs des Löwen von 1203 (Origg. Guelf. T. III. pag. 626) heißt Göttingen eben so wenig oppidum als Northeim, und Gruber (in der Vorr. zum III. Th. der Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. S. 44) bezieht sich noch auf eine andere Urkunde von 1209, wo Göttingen auch nicht Stadt genannt wird.

**) S. die Urk. von Herzog Otto in Gött. Chron. I. pag. 53.

***) Northeim erhielt 1265 sein Stadtrecht von Göttingen. S. Scheid Codex diplom. zu Mosern n. 79. pag. 712. Noch in einer Urkunde von 1241 heißt Northeim blos villa. Origg. Guelf. Tom. IV. Praef. 72. Man könnte zwar vermuthen, daß villa öfters so viel als Stadt heiße, und gleichgeltend mit Civitas gebraucht werde, aber man wird schwerlich sichere Beispiele hievon in diesem Zeitpunkte der Städteentstehung finden. Ein Ort, der Civitas war, nannte sich damals gewiß nicht mehr villa.

Die Epoche, wenn Münden Stadtrecht erhielt, ist ungewiß. aber die älteste Urk., worin Münden als Stadt vorkommt, ist vom Jahr 1246. S. Eccard hist. Herbipol. T. I. pag 936. Origg Guelf. IV. 65. 201.

†) S. obenangef. Theilungsurk. der Söhne Henrichs des Löwen. Osterrode war sogar noch 1218 keine Stadt. S. die Urk. in Falke tradit. Corbei. add. pag. 920.

drei Jahre nachher als Stadt *), und letzteres erhielt sechs und dreißig Jahre nachher schon wichtige Privilegien für seine Bürger **). Selbst Hannover, ungeachtet dort seit langem an den Mauern des Schlosses Lauenrode mehrere Menschen sich niedergelassen hatten, und die Schiffahrt auf der Leine nach der Weser hin eifrig betrieben wurde, holte sich doch nicht vor dieser Zeit sein Stadtrecht von Minden ***), und Hameln, das im Jahr 1259 von dem Fuldischen Abt an den Bischof von Minden verkauft wurde, scheint nicht lange vorher städtische Verfassung und städtische Rechte erhalten zu haben.

So sind fast alle Städte dieser Lande in einem Zeitraume von dreißig bis vierzig Jahren †) entstanden, oder

---

*) Bilderbecks Samml. zur Niedersächs. Gesch. I. B. V. Stück. S. 21.

**) Origg. Guelf T. IV. pag. 180. Daß damals Osterrode schon eine Altstadt und Neustadt gehabt habe, erhellt aus dem S. 181. folgenden Diplom. Was für ein schneller allgemeiner Zuwachs der Städte in einem Zeitpunkte!

***) Grupen Antiqq. Hannover. pag. 50. Zur Zeit der Theilung der Söhne Henrichs des Löwen war Hannover schon eine Stadt.

†) Münder wird in einer Urkunde von 1260 Stadt genannt. Or. Guelf. IV. 206. Pattensen in einer Urk. von 1272. Or. Guelf. T. IV. 198. Wunstorp heißt 1247 Civitas. S. Leyser histor. comit. Wunstorp.

Holzminden erhielt 1245 seine Stadtrechte vom Graf Otto von Eberstein bestätigt. Falke tradit. Corbei add. pag. 930. Man muß sich nicht irre machen lassen, wenn in einer solchen Urk. iura ab antiquo habita genannt werden, theils sind unter den bestätigten Rechten wirklich manche sehr alte, theils wird öfters auch ab antiquo genannt, was blos eine Generation alt war, wessen sich die damalige Generation nicht anders entsinnen konnte. Auch Zelle hieß noch 1235 blos

wenn etwa auch eine derselben wie Braunschweig und Lüneburg kundbar älter gewesen, so bekam sie doch in diesem Zeitpunkt einen Zuwachs von Bevölkerung und Macht, durch welchen sie erst zur wichtigen Stadt wurde *).

In der That war auch die Noth, welche den Landmann Mauren zu suchen trieb, so anhaltend und so drängend, daß seine urdeutsche Abneigung gegen eingeengtes städtisches Leben überwunden werden mußte, und daß ihm die Gelegenheit willkommen erschien, für die neue Gemeinheit, in welcher er lebte, vom Kaiser oder vom Fürsten alle die Privilegien zu erhalten, welche man bei andern solchen Gemeinheiten wahrnahm. Der Krieg, welchen die Achtserklärung Henrichs des Löwen unmittelbar veranlaßte, war weit das geringste Uebel, ungeachtet auch schon damals das Einstürmen von allen Seiten so heftig geschah, und so oft wiederholt wurde, daß das Land in allen Gegenden große Verheerungen litt; aber bald nach dem Tode Henrichs des Löwen, da Henrichs Sohn Otto und Philipp von Schwaben um die deutsche Krone stritten, fieng der hartnäckigste Krieg wieder aufs neue an, und kaum daß er sich wieder gelegt hatte, so wagte Kaiser Friederich II. gewaffneten Anspruch an kundbare Welfische Erbgüter. Noch ehe auch Henrichs Enkel Herzog Otto, nachdem er sich

1198
1208

1227

castrum, und die leges municipales Zellenses, die sich bei Leibnitz (Scriptt. Brunsvic. T. III. p. 485.) finden, sind von 1301. Da mich hier eigentlich blos der Strich zwischen Weser und Leine interessirt, so überlasse ich andern die Induction in Ansehung sämmtlicher Hannoverschen Lande vollständig zu machen.

*) Braunschweig erhielt um diese Zeit seine ausführliche Stadtgesetze. S. dieselbe bei Leibnitz Scriptt. Brunsv. T. III. und vergl. Origg. Guelf. IV. pag. 22. 107. ff.

1235 endlich zu Mainz mit dem Kaiser ausgesöhnt, alle die Güter unter seine Oberherrschaft wieder gesammelt hatte *), welche endlich noch nach dem fünf und fünfzigjährigen Sturme seiner Familie übrig geblieben, so brach der Thüringische Erbschaftskrieg aus, an welchem die Welfen Theil nehmen mußten, da sie mit dem Brabantischen Prinzen Henrich, den der Marggraf von Meissen zu verdrängen suchte, in Familienverbindung getreten waren.

Bei einem so lang daurenden Sturme, der ein Jahrhundert hindurch fortwüthete, mußten die edelsten Ritter, die ehedem redlich nach Rittersitte befehdet hatten, in Strassenräuber ausarten, und schon der Urenkel des ersten Herzogs von Lüneburg-Braunschweig vergaß seine Fürstenwürde und sein Fürstenblut so sehr, daß er sich seinem eigenen Hause zum Trotz als Vertheidiger solcher Straßenräuber aufwarf. Doch der erste und letzte Schlag und das ganze Gefühl des ganzen zerrütteten Zustandes traf unter allen Ständen immer fast einzig den Landmann, und keine Rettung war diesem übrig, als der offene Wald, um selbst auch als Räuber zu leben, oder die Stadtmauern, um mit gemeinschaftlicher Hülfe sich zu vertheidigen.

So groß der Vortheil aber auch war, welchen ein solches engeres Zusammenwohnen der Menschen für die ganze Vervollkommnung des allgemeinen Zustandes und für die Ausbildung der Menschen haben mußte, so war doch gerade die beschleunigte Art dieses Zusammenziehens, da das Volk für eine so engverbundene Lebensart nicht ge-

*) Die Stadt Münden ergab sich erst 1246. S. obangef. Mündensche Urk. von 1246. Und in eben demselben Jahr starb das Thüringische Haus aus.

nung vorbereitet war, ein Uebel, dessen Wirkung auf mehrere Generationen sich erstreckte und vielleicht das Aufkommen einer manchen neuen Stadt völlig zernichtet haben würde, wenn nicht eben dieselbe Revolution, welche dieses Zusammenziehen beschleunigte, auch manche andere neue Phänomene hervorgebracht hätte, welche auf den neuen gesellschaftlichen Zustand über alle Hoffnungen glücklich wirkten.

Bisher waren meist alle Händel, welche sich zwischen Bauern und Bauern zutrugen, wenn sie nicht etwa gerade Eigenthum betrafen, mit frischer Faust zwischen Mann und Mann abgethan worden, denn wie langweilig wäre es gewesen, erst eine Stunde weit oder vielleicht noch entfernter einen Richter zu suchen, und vorher noch sieben andere Bauern zusammenzutreiben, welche mit dem Kläger als Zeugen den weiten Weg unternahmen. Die Unmöglichkeit unter zerstreut lebenden Menschen immer erst sieben Zeugen zusammenzutreiben, hatte besonders in wichtigeren Streitfällen den Gebrauch der Gottesurtheile e m p f o h l e n, denn der Richter, der keine Kunst zu untersuchen verstund, und freie Menschen, die ihre Freiheit fühlten, nicht nach willkührlichem Gutdünken ohne allgemeinfühlbare Evidenz richten durfte, hatte kein ander Mittel, als den Himmel entscheiden zu lassen oder das Anerbieten zu ergreifen, das eine von beiden Partheieen that, ihr Recht durch den Ausgang eines Zweikampfs oder irgend eines andern Gottesurtheiles zu beweisen.

Diese theils rasche, theils sonderbar scheinende Justiz, zu welcher der rohe Sachse in dem Gefühle seiner natürlichen Kräfte einen unverkennbaren Beruf fand, war auch nach der ganzen damaligen Lebensart der Menschen weniger schrecklich, als sie uns nach den veränderten Verhältnissen

unsers Zeitalters scheinen muß. Bei einer allgemeineren natürlichen Gleichheit der Kräfte, als die verschiedene Lebensart unserer verschiedenen Stände zuläßt, und bei einer geübteren Abhärtung des Körpers, als im Prospecte aus wohlverwahrten geheizten Zimmern kaum möglich zu seyn scheint, erhielt sich immer einiges allgemeine Gleichgewicht, und da also auch Wunden damals weniger schmerzten, so wurden Beulen und Löcher weniger ängstlich gezählt, als wir jetzt wohl zu thun pflegen. Das freie Feld oder der offene Wald, der an das freie Feld stieß, boten jeden einen nahen Zufluchtsort an, wohin besonders derjenige eilte, der seinen Gegner unglücklicherweise erschlagen hatte, und die Rache der Freunde oder Verwandten desselben fürchten mußte.

Wie sich alles das änderte, da eben dies Volk, das dieser Lebensart ganz gewohnt war, in Mauern zusammengeschlossen bleiben mußte. Da sie nun enger als vorher wohnten, so entstunden auch häufigere Händel und Streitigkeiten als vorher, und doch wurde zugleich fast die ganze bisherige Art, dieselbe zu schlichten, unbrauchbar. Wem etwa bei einem entstandenen Streit und bei der faustrechtlichen Erörterung desselben ein Auge ausgeschlagen oder ein Bein zerschmettert wurde, der eilte, statt daß er sich vorher beruhigt hätte, zum Richter, welcher nun nahe genug in eben denselben Mauern mit ihnen wohnte, aber nunmehr auch nicht leicht mehr auf ein Gottesurtheil erkennen durfte, denn ob vielleicht schon nicht sieben Zeugen da waren, weil niemand gern zeugen mochte, so war doch das allgemeine Gerücht, wer Recht oder Unrecht habe, so ehrwürdig und so entscheidend, daß entweder Gottesurtheile bald um ihre Glaubwürdigkeit kommen mußten oder der

Gebrauch derselben vom Richter nicht zugelassen wurde. Wohin sollte nun aber auch derjenige fliehen, der unglücklicherweise seinen Gegner erschlagen hatte, da ihm die Stadtmauer die schleunige Flucht unmöglich machte, und selbst wenn er noch glücklich gleich nach der That entfloh, wenigstens in Zukunft verhinderte, sein Haus in der Stille wieder zu besuchen und für seine Familie zu sorgen.

Man sieht deutlich, wie in allen ältesten Stadtgesetzen der hiesigen Lande für diese ersten dringendsten Bedürfnisse der neuen Gesellschaft gesorgt wurde, und wie sich überhaupt die ganze städtische Verfassung und Regierung nach der individuellen Lage entwickelte, in welcher sich Menschen dieser Sitten und dieses Charakters, wenn sie mit einemmal in Mauern zusammengeschlossen werden, finden mußten. In den ältesten Zellischen Stadtgesetzen *) ist die Verordnung, daß die Wunde, um derentwillen der Thäter eingezogen werden sollte, eines Gliedes lang, eines Nagels tief seyn müsse, denn anders als blos nach Längenmaaß konnte dies unchirurgische Zeitalter die Wichtigkeit der Wunden unmöglich bestimmen, oder wurden, wie in andern Statuten der Fall vorkommt, die Wunden nach der Größe der Glieder, welche sie trafen, eingetheilt und geschätzt.

In eben denselben war ausdrücklich festgesetzt, daß wo kein Kläger auftrete, da sollte der Vogt nicht richten, und höchstens wurde die Ermahnung noch beigefügt, daß niemand einen mißthätigen Mann unangegriffen lassen sollte. Wenn also ein Fremder daselbst todtgeschlagen wurde, dessen sich niemand annahm, so blieb die Obrigkeit unthätig, überhaupt handelte der Richter in allen solchen Fäl-

*) Leibn. Scriptt. Brunsv. T. III. pag. 483.

len nicht als höchster Oberaufseher der allgemeinen Sicherheit, sondern als Miträcher der beleidigten Parthie, den diese zu Hülfe rief und der sich also auch mit dieser in das Geld theilte, das der Todtschläger für den erschlagenen Mann bezahlen mußte. Es war dabei schon ein Beweis der merklichsten Fortschritte einer allgemeinen Cultur, daß es eine gleiche Summe kostete, ob man einen leibeigenen oder einen freien Menschen todtschlug, und daß doch das Wehrgeld, das für den Leibeigenen bezahlt werden mußte, nicht dem Eigenthumsherrn allein zufiel, sondern die Verwandten des Ermordeten den dritten Theil desselben erhielten *).

In den Stadtprivilegien von Münden ist verordnet **), daß wer in der Stadt seinen Mitbürger oder einen Fremden erschlage, und noch in sein Haus komme, sechs Wochen lang in demselben Friede haben solle, und wurde in dieser Zeit die Sache nicht richterlich entschieden, so sollten wenigstens Frau und Kinder des Thäters noch ein Jahr lang Ruhe genießen, verfließe auch dieses Jahr ohne richterlichen Ausspruch, so sollten sie mit allen ihren Gütern unbekümmert abziehen dürfen. Die Stadt Hannover scheint schon um eben dieselbe Zeit einen höhern Grad der Cultur erreicht zu haben, denn wer in den dortigen Mauern Selbstrache nahm, wurde vom Vogt gestraft ***), aber die

*) S. als Beispiel die Urk. von Herzog Otto vom Jahr 1296 für die neuangelegte Länderei bei Harburg Grupen Origg. Germ. II. Th. S. 167. oder Pufendorf T. II. observ. App.

**) Gött. Chr. III. Vorr. S. 36.

***) Omnis violentia, quae Sülfrüchte dicitur, per IV solidos emendabitur. S. die Urk. bei Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. 2. Th. S. 954. Was aber unter Sülfrühte begriffen, ist im

Strafe war so gering, daß in der Stadt Holzminden eine Ohrfeige fünfmal mehr kostete, als zu Hannover die Selbstrache *). Man wagte es zwar in keiner der neuerrichteten Städte die Gottesurtheile geradhin zu verbieten, aber man machte die Bedingung, daß beide Partheien damit zufrieden seyn müßten, und so wurden die Fälle höchst selten **).

Nach solchen Gesetzen, welche das sogenannte Criminalrecht bestimmten, war die Gränzscheidung der Rechte des fürstlichen Vogts und der Rechte des Bürgermeisters das wichtigste, in welchen Fällen dieser oder jener zu strafen habe, und wie überhaupt die Strafgelder vertheilt werden müßten. Daß der Fürst einen eigenen Vogt in der neuen Gemeinheit setzte, und Händel, die unter den Bürgern derselben entstunden, nicht an das Gaugericht wies, wo sich der Landmann vorher hatte Recht sprechen lassen, war eine Sorgfalt desselben, die er der Erhaltung seiner eigenen richterlichen Rechte und dem Gedeihen der Gemeinheit schuldig zu seyn schien: aber da auch die Bürger das Recht hatten, einige Vorsteher zu wählen, welche die Angelegenheit ihrer Gemeine verwalteten, und diese Proconsuls

---

Ganzen noch sehr streitig. S. bes. Brschw. Anz. 1746. S. 538. f., wo aus alten Bruchregistern und Rechnungen gezeigt wird, was Sulfwolde gewesen sey und wie hoch sie gestraft worden.

*) Falke tradit. Corbei. Add. pag. 931. pro effusione sanguinis XV solidos leves pro manifesta alapa XX leves solidos. Sonderbar, daß alapa manifesta mehr gekostet haben solle, als effusio sanguinis. Vielleicht ist in den Zahlen ein Druckfehler.

**) So heißt es in erst angeführter Urk. für Holzminden von 1245 nec aliquis poterit alium provocare ad duellum vel ad ignitum ferrum ni ex consensu utriusque. Ungefähr eben so in der Urk. für Münden, von 1246, nur daß blos duellum und nicht ferrum ignitum genannt ist.

und Consuls, wie sie der lateinische Urkundenschreiber dieses Zeitalters nannte *), mit aller Aufmerksamkeit eines neugewordenen Herrn ihre Sphäre zu erweitern suchten, so war die Festsetzung des Verhältnisses dieser beiden Parthien höchst schwierig, auch ehe noch politische Erfahrungen diesen oder jenen Theil argwöhnisch machten.

So verschieden auch am Ende dieses Verhältniß in den verschiedenen Städten zu seyn schien, so abweichend war es gleich anfangs, nur daß sich überall vom ersten Anfang her alles zum Vortheil des Bürgermeisters entwickelte, und daß gewöhnlich die Stadt, ehe ein Jahrhundert verfloß, durch geschriebene Privilegien die glücklichste Unabhängigkeit erhalten hatte. Sie wurde vom Grundzins frei gesprochen, welchen die Bürger billig anfangs hatten entrichten müssen, weil der Ort, wo sie ihre Häuser zusammenbauten, ursprünglich Aecker und Wiesen zur Maierei gehörig waren; sie erhielten das Vorrecht versichert, niemals vom Fürsten verpfändet zu werden, und nie einen Vogt annehmen zu müssen, der ihnen beschwerlich sey. Mancher Leibeigene floh vom fürstlichen oder adelichen Maierhof nach der benachbarten Stadt, und wenn er sich, ohne zurückgefodert zu werden, ein Jahr und einen Tag daselbst aufhielt, so war er ein freier Bürger, den niemand weiter zurückrufen durfte **).

Da vorher auch auf dem Maierhofe mancher Leibeigene heute gepflügt hatte, und gestern am Weberstuhle ge-

*) Wie sinnreich die Titelsucht ist. Man glaubte, Proconsul sey mehr als Consul, weil das Wort eine Sylbe mehr enthielt. Consul wurde deswegen der Rathsherr, Proconsul der Bürgermeister genannt.

**) Fast in allen ältesten Stadtprivilegien sind diese Punkte berührt.

sessen war, und noch nebenher seine Kleider selbst schneiderte, so entstund nun, nachdem das Volk eng zusammen in Mauern geschlossen wohnte, jene höchst glückliche Vertheilung der Geschäfte, von welcher für die allgemeine Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes so viel abhängt, und die schon vorher auf großen Maierhöfen, wenn der Gutsherr sein Interesse nur zur Hälfte verstund, nothwendig hatte entstehen müssen. Aber in der Stadt erhielt die Obrigkeit, die sich der Bürger selbst wählte, vom Fürsten sogar das Recht, die Betreibung gewisser Geschäfte gegen Erlegung einer gewissen Summe als Monopol zu verwilligen, und daß sich alsdenn diese Monopolisten in eine eigene Gesellschaft zusammenschlossen, Gilden und Innungen entstunden, in dem selbst erst entstandenen städtischen Staat eigene kleine Handwerksstaaten entsprangen, war eine natürliche Wirkung des Consociationsgeistes, der nicht nur Menschen von gleicher Beschäftigung belebt, sondern auch, wie die Geschichte der religiösen Orden beweist, gerade in dem damaligen Zeitalter vorzüglich rege war.

Es war schon ein großes Werk, bis endlich alles so weit kam, und die Entwicklung auch nur bis dahin würde schwerlich gleich in der ersten Schnelle geschehen seyn, wenn nicht nach dem Beispiel einer einmal entstandenen Stadt jede neuaufkommende sich gebildet hätte *), aber es war doch nur ein Anfang gegen das Werk, das auf diesem einmal gelegten Grunde entstund, und endlich zu einer Macht wuchs, welche dem landesherrlichen Ansehen noch furchtba-

---

*) So bildete sich Northeim nach Göttingen, Hannover anfangs nach Münden. Braunschweig mit seinen Privilegien war für viele ein Hauptmuster.

rer wurde, als ehedem die Feudalanarchie. Die Bürger ruhten nicht, bis sie die Burg, an deren Mauern ihre erste städtische Anlage entstanden war, endlich zerstört hätten, um nicht in ihren eigenen Mauern einen Feind zu haben. Sie erfuhren zu oft, wie wenig ihr Wesen gedeihen könne, so lang auch nur eine Meile weit um die Stadt irgend eine ritterliche Burg war, welche dem Kaufmann, der den Städten nachzog, gefährlich seyn konnte, sie zerstörten also alle Schlösser wenigstens eine Meile weit umher, und liessen sich vom Fürsten die Versicherung ausstellen, daß keines in einer solchen Nähe wieder gebaut werden sollte. Um bei dem Bau ihrer Güter vor streifenden oder überfallenden Partheien wenigstens zum Theil gesichert zu seyn, zogen sie ungefähr in der Entfernung einer halben Stunde eine Landwehr um ihre Stadt herum, welche mit Gräben und Schlagbäumen und Wachthürmen versehen war, daß man die Stadt auch gegen anziehende Feinde warnen, und Angegriffenen, welche nach der Stadt wollten, zu Hülfe eilen konnte.

Nach allen diesen Privilegien aber war doch innerhalb der Mauern selbst so wenig glücklicher Genuß des Lebens, daß blos die äußerste Noth Menschen auf diese Art zusammentreiben konnte. Aermlichenge war alles zusammengebaut, kein Weg gepflastert, die Häuser mit Stroh bedeckt, und wenn es recht köstlich war, mit einem hölzernen Camine versehen *). Hinter dem Hause oder vor dem Hause

---

*) Selbst in Berlin gab es noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts Strohdächer, und noch bis 1708 hölzerne Camine.

Im Braunschweigischen sind noch 1744. 8. Oct. und 1745. den 23. Aug. wiederholte Verbote wegen der hölzernen Schorn=

ein Misthaufen, wo Menschen und Vieh, deren Haushalt ohnedies kaum durch eine bretterne durchsichtige Wand geschieden war, für die künftige Düngung des Ackers zusammensparten. Was den zerstreut lebenden Menschen unschädlich gewesen war, wurde unläugbar Pest und Unglück der zusammen wohnenden. Selten gieng Feuer aus, daß nicht ein Drittheil der Stadt aufbrannte *), und selten kam eine Krankheit ins Land, die nicht dem Stadtvolke wie eine Pest gefährlich geworden wäre.

Das städtische Wesen, so weit es Regierung der Gemeinheit betraf, näherte sich zwar mit schnellen Schritten der Vervollkommnung, weil Herrschsucht und Leidenschaft die Menschen hier trieb. Man verwahrte die Briefe, welche die Stadt vom Fürsten erhielt, in einer besondern Lade, man wollte einem neuen Herrn nicht eher huldigen, bis er Briefe und Siegel der vorigen Herrn aufs neue bestätigt haben würde, man gab einem Manne den Auftrag, die Stadteinkünfte zu besorgen, die Zollgelder zu verwalten oder was sonst der ganzen Gemeinheit gehörte.

Manchmal versammelte sich der Rath nach der Messe

---

steine ergangen, und man sieht aus denselben, daß sie sogar bei Gemeingebäuden noch nicht ganz abgekommen waren.

Es war schon Verfeinerung, und schon die zweite Stufe von Verfeinerung, auch nur ein hölzernes Camin anzulegen, denn anfangs ließ man den Rauch hinziehen, wohin er wollte, nachher machte man doch ein Loch in das Dach, und endlich wurde ein hölzernes Camin geführt.

*) So war in Braunschweig 1254 ein großer Brand. Vier und zwanzig Jahre nachher brach in Altwik wieder ein Brand aus, bei welchem halb Braunschweig in Feuer aufgieng. Zwölf Jahre nachher verbrannte aufs neue ein Drittheil der Stadt. S. chron. rythmic. c. 68. p. 556. Rehtmeyers Chr. S. 513 und 525.

auf dem Kirchhof oder des Mittags unter einer großen Laube, die mitten im Städtchen stund, denn an beiden Orten hatte man Herren und Volk beisammen, ohne daß erst der Rathsknecht bieten oder die Glocke gezogen werden mußte, aber doch frühe genug wurde demselben auch ein eigenes schönes hölzernes Haus gebaut, ein Weinkeller unter demselben angelegt, ein Waarenlager daselbst errichtet, eine Wechslerbude gemacht, wo man zur leichteren Führung des Handels unter obrigkeitlicher Aufsicht die Münzsorten gegen einander austauschen konnte *).

Bald hielt sich der Stadtrath sogar einen eigenen Schreiber, daß man nicht immer erst einen Mönch aus dem Kloster oder einen Pfaffen aus der Stadt holen mußte, um etwas zu schreiben oder etwas Geschriebenes lesen lassen zu können, denn eine solche Abhängigkeit war gefährlich, da der Rath auch gegen das Kloster und gegen den Pfaffen Rechte zu verwahren hatte. Daher kam es in größeren Städten oft schon im ersten Jahrhundert ihrer Existenz bereits so weit, daß der Magistrat eine eigene Lateinische Schule hielt, jährlich einen Rector bestellte, der aber, ungefähr wie ein angenommener Oberknecht auf einem Hofe, jedes Jahr neu bestellt wurde, und da er einmal das Ganze vom Magistrate gepachtet hatte, wenn er allein sein Geschäft nicht versehen konnte, für sich ein paar Untergeordnete, ein paar Collegen annahm **). Seine Pflicht war,

---

*) Als Beispiel dieser allmähligen Entstehung, dem sehr leicht mehrere beigefügt werden könnten, siehe Grupen Origg. Hannover. S. 320. 323.

**) In Hannover ist der neue Schulrector von 1469 bis 1513 alle Jahr von neuem gemiethet worden, und er bestellte alsdenn seine übrigen Collegen, die deswegen auch Locaten hießen.

die Schüler nicht nur Lateinisch zu lehren, sondern auch höfisch zu halten, im Chorsingen zu unterrichten, das Chor zu regieren, und einen eigenen Cantor zu stellen, der singen im Figural lehre *). Es war sehr natürlich, daß die Schule nicht eine Deutsche, sondern eine Lateinische Schule ward, denn die alten Stadtbriefe waren gewöhnlich Lateinisch, und selbst auch die Deutsche konnte nur ein gelehrter, des Lateinischen Alphabets kundiger Mann lesen, doch ist es auffallend, wenn eine solche Lateinische Stadtschule, nach diesen Bedürfnissen zunächst errichtet, den prächtigen Namen von Aristoteleshaus bekam **). Schwerlich wird man in irgend einer Stadt der hiesigen Lande, selbst die drei größten, Braunschweig, Hannover, Lüneburg mit eingeschlossen, vor den Zeiten der Reformation eigen errichtete Deutsche Schulen finden, so nothwendig es auch scheinen muß, daß die Kunst, Deutsch zu schreiben und Deutsch zu lesen, bei einer so ausgebreitet großen Handlung, als diese drei Städte hatten, unter den Bürgern derselben fast allgemein gewesen seyn müsse ***).

---

Strubbergs Vorr. zu Mejers Reformation der Stadt Hannover. S. 24. und Barings Beiträge zur Hannöverschen Schulhistorie II. Th. S. 21.

*) Sind Worte aus den Hannöverschen Rectorsbestallungen bei Baring l. c. S. 90.

**) Die Inschrift der Göttingischen Lateinischen Stadtschule, die 1494 gesetzt wurde, war Omnium et Grajorum et Peripateticorum sapientissimi Aristotilis domus abs Magnificis Dominis Consulibus u. s. w. S. Gött. Zeit- und Geschichtbeschr. III. Th. S. 2.

***) Daß 1420 in Braunschweig noch keine ordentliche Deutsche Schule war, erhellt aus folg. Stelle einer Urk. dieses Jahrs bei Rehtmeyer Kirchenhist. P. I. S. 225. Weret ock, dat bin-

So wurde demnach alles frühe besorgt und frühe entschieden, was zur Regierung der städtischen Gemeinheit gehörte, aber nur langsam und nur nach vielfacher Verirrung änderten und vervollkommten sich Dinge, welche die Polizei betrafen, denn es ist unglaublich, wie selig der Mensch in seinem Koth aufwächst, wie ängstlich er sorgt, wenn einmal das Uebel einbricht, und wie wenig er thut, um dem einbrechenden Uebel zuvorzukommen. Zwar sind frühe genug Hospitäler errichtet und Badstuben gebaut worden *), um der Kranken zu pflegen, und die mannichfaltigen Hautkrankheiten zu lindern, welche eine Wirkung der damaligen Unreinlichkeit waren, weil ohne besondere Polizeianstalten der Obrigkeit, allein schon der Geist frommer

---

nen Brunswick we were, de de Schriverschole so holden wolden, daren schollen se de (die zwei neugestifteten Lateinischen Schulen zu S. Martin und S. Catharinen) nicht ane hindern. Doch se enscollen nemande mehr leren in der Scriverschole, wann scriven und lesen dat Alfabet und Düdesche Boke und Breve.

Die Stadt Göttingen hatte noch 1568 keine eigene Deutsche Schule, und keine Schule, wo Mädchen schreiben und lesen lernten. S. den Auszug der Gött. Kirchenordn. in Gött. Chron. III. Th. S. 7.

*) In Hannover war schon 1256 ein eigener Hospital, Grupen Antiqq. Hannov. S. 52. 1260 errichtete Bischof Johann von Hildesheim einen eigenen Hospital für verunglückte Bergleute am Rammelsberg. Brschw. Anz. 1755. n. 64. Von der Einrichtung des im 13ten Jahrh. gestifteten Siechenhauses zu Stederburg. l. c. 1754. n. 13. 1245 legte der Magistrat in Braunschweig den L. Frauenhospital an. (Rehtm. Khist. I. Th. Beil. zum XVII. Cap. n. I.) In allen etwas beträchtlichen Städten kamen im 13ten Jahrh. auch die Beghinenhäuser auf. Zu Göttingen ist der älteste Hospital, von dem ich Nachricht finden konnte, von 1330. Gött. Chr. II. Theil. S. 178.

Stiftungen frühe genug auf solche Anstalten sich wandte, und sowohl mitleidige Schwestern als heilige Brüder wegen solcher Bedürfnisse sich verbanden. Auch machte wohl die Obrigkeit hie und da selbst Gesetze, um einigen der dringendsten Uebel zu helfen, Feuersgefahren zuvorzukommen, Ansteckung zu hindern und öffentliche Reinlichkeit zu befördern. In mehreren Städten versprach man dem Bürger, der sein Haus mit Ziegel oder Schiefer decken, und einen Camin aufführen würde, daß die Obrigkeit den vierten Theil der Baukosten tragen werde *), und alles wurde verboten, was die sumpfichten, grundlosen Straßen der Stadt noch sumpfichter und grundloser machen konnte. Aber gerade doch ein großer Theil aller hieher gehörigen Gesetze beweist, wie tief man anfangen mußte, um Menschen zusammenzugewöhnen **), und es hat zwei volle Jahrhunderte allein damit gedauert, bis man anfieng, die Straßen zu pflastern oder wenigstens Steinwege anzulegen, welche neben den Häusern hinliefen, und noch später kam die heilsame Gewohnheit auf, an allen Häusern Camine zu haben, um den Rauch seines Heerdes über die Stadt hinwegziehen zu lassen. Doch wer mag über die damaligen langsamen Fortschritte der öffentlichen Stadtpolizei spotten, da wir selbst noch nicht allgemein so weit gekommen sind, zum Behuf einer reineren Luft unsere Todte außer der Stadt verwesen zu lassen.

So sehr sich aber allmählig der ganze physische Zu-

---

*) S. bes. das Göttingsche Statut von 1342 in Pufendorf Observ. App. Tom. III. Pag. 201. vergl. pag. 174.

**) In den Göttingschen Statuten l. c. Merdantes (cacantes) in cellam (in den Stadtweinkeller, wo man beisammen war und zusammen trank) dabunt I. lib.

stand des Städters, verglichen mit dem Zustande des Landmannes, änderte, so gewaltig litt und gewann auch allgemeine Moralität, und besonders der Theil derselben, welcher das Verhältniß beider Geschlechter betrifft, artete in Verschlimmerungen aus, welche kein vorhergehendes Zeitalter gekannt hatte. In den meisten älteren Deutschen Gesetzen, welche vor dieser Epoche hergehen, sind nicht sowohl gegen Ehebruch und Hurerei Gesetze gemacht als gegen Nothzüchtigungen, denn jene verliebten Verständnisse beider Partheien, deren letztes sinnliches Ende so strafbar wurde, waren nach damaliger Lebensart beider Geschlechter weniger zu fürchten, als daß wohl etwa einmal ein irrender Ritter bei Nacht ins Frauenhaus stieg und gewaltsamen Muthwillen verübte.

Gleich aber in den ältesten Braunschweigischen Stadtgesetzen, welche gerade in die Zeiten fallen, da in den hiesigen Landen die Städte allgemein aufzublühen anfiengen, erschien keine Spur mehr von Gewaltthätigkeit, sondern Kuplerinnen kommen zum Vorschein, deren Bestrafung aber nach eben denselben Gesetzen noch so hart war, daß die jüngst erst entstandene Neuheit dieses schändlichen Berufs billig allein schon daraus vermuthet werden muß *).

---

*) Leibn. Scriptt. Brunsvic. T. III. pag. 439. „De drivende meghede, de andere Vrowen vorschündet, scal me levendich begraven. oft se des vorwunnen werdet". Die Stadt Braunschweig war, als diese Statuten geschrieben wurden, beinahe schon hundert Jahre alt, wenigstens schon so blühend, daß sich schon mehrere Haupttheile derselben formirt hatten. Wie man in Stadtstatuten, welche etwa gleich in der ersten Zeit der Entstehung einer Stadt geschrieben wurden, mehr gegen Nothzucht als Hurerei Verfügungen nöthig glaubte, davon s. bes. Statuta Mulhus. bei Grasshof Origg. et Antiqq. Mulhus. app.

Und wie sich nun die Bevölkerung der Städte vermehrte, der Umgang beider Geschlechter nach allmähligem Verschwinden der vorigen Lebensart immer gemischter wurde, Luxus und Handel und Bekanntschaft mit Sünden fremder Nationen einriß, so entstund besonders in größeren Städten eine eigene Classe kundbargemeiner Frauen, und kundbargemeine Frauenhäuser, die für den ungehinderten Genuß ihrer Lastereinkünfte eine jährliche Abgabe bezahlten, oder wie es in Braunschweig war, dem Scharfrichter zu seiner Besoldung zusammenlegen mußten*). Ein Theil derselben scheint in Braunschweig sogar in einem Kloster zusammengewohnt zu haben, denn der Scharfrichter, um die Hurenpfennige zu erheben, wird gleich zuerst an die Huren im rothen Kloster gewiesen, wo er sowohl von der Wirthin als von den Mädchen im Hause das Angewiesene empfangen sollte. Wie schamhaft noch damals die Sprache war, auch nachdem die Sitten schon schamlos geworden, die Hure heißt noch ein gemeines offenbares Weib, und das Bordel ein offenbares Haus.

Man ließ sich zur Duldung solcher Lasterinstitute wahrscheinlich durch die schlaue Erwartung lenken, daß die

---

docum. pag. 235. Wie man aber auch in der Periode des Uebergangs von einer Lebensart zur anderen gegen die Damenklage wegen erlittener Gewaltthätigkeit argwöhnisch war, daß man die Frau nicht schwören ließ, davon siehe eine Spur Legg. Brunsvic. von 1232. Art. 1. n. 56.

*) L. c. Ex Ordinar. Senat. Brunsvic. To dem Lone, dat öme (dem Scharfrichter) de Rath gift, schullen öme geven de gemeinen openbaren Wiver, alse de in dem roden Kloster unde up der Murenstrate, und dejenne, de openbare einem jowelken meine sindt, geven de werdinnen juwelk to der wekene einen Penning, und öre meghede, juwelk to der wekene, ein Scherff.

Treue der Ehweiber weniger versucht werden, die Keuschheit der Töchter geschützt bleiben würde, so wie man zu eben derselben Zeit unter Mitwirkung der Geistlichkeit in dem öffentlichen Gerichtswesen einen andern höchst schädlichen Mißbrauch aufnahm, der aber nach damaliger Verfassung eines der Uebel zu seyn schien, wie sie gerade zur besten Welt gehören.

Man hatte nehmlich in Städten gewiß noch früher als auf dem Lande wahrnehmen müssen, daß der Grundsatz, wo kein Kläger sey, sey auch kein Richter, unmöglich bei einem nur etwas ausgebildeten gesellschaftlichen Zustande statt haben könne, und das Beispiel der Kirche, in welcher der Inquisitor gleichsam der Fiscal war, zeigte eine Einrichtung, welche übergetragen auf die politische Verfassung eben so herrliche Wirkungen thun müßte, als man in der Kirche damals zu sehen glaubte. So entstunden die nachher so berühmt gewordenen Fehmgerichte oder Westphälischen Gerichte, deren Ursprung vergeblich höher gesucht wird, als in dieser Periode der großen Revolution nach dem Tode Henrichs des Löwen, die auch so sichtbare Copien des Verfahrens der geistlichen Inquisitionsgerichte sind, daß manche dieselbe damit verwechselt haben *). Die

*) Ueber die Westphälischen Gerichte ist von bekannten theils ältern theils neuern Gelehrten so vieles geschrieben worden, daß es überflüssig seyn würde, die Titel dieser Schriften hier namentlich anzuführen. In den meisten derselben aber, so weit sie wenigstens mir bekannt wurden, fehlt eine sorgfältige historische Zusammenstellung. Haltaus allein in seinem Glossarium hat meines Erachtens die richtigste Spur getroffen. Er zeigt, daß man vor Henrich dem Löwen diese Gerichte gar nicht gekannt habe, daß sie aber gleich nach dem Sturze desselben zum Vorschein gekommen, daß die Geistlichkeit besonders in

erste ursprüngliche Einrichtung derselben, so weit sich dieselbe noch errathen und deutlich machen läßt, war diese *):

Der Stadtmagistrat eines Orts hatte in der Stille einige der namhaftesten, kundigsten Bürger bestellt, Acht zu haben, was das Gerüchte eines jeden Mannes sey, wo Diebstähle sich ereigneten, die vielleicht selbst der Bestohlene nicht einmal wußte, oder nicht einklagen konnte, weil er den Thäter nicht kannte. Wurd' es nun endlich einmal Zeit, einen Haufen geheimgehaltener oder nicht eingeklagter Missethaten zu rügen, so besprachen sich ein paar Rathsmeister insgeheim mit einigen der namhaftesten jener Wissenden, und es wurde in höchster Stille beschlossen, nächstkommenden Tag Fehmgericht zu halten.

Noch ehe der Tag anbrach, wurden die Stadtthore geschlossen. Der ganze Rath versammelte sich. Allen Wissenden wurde zusammengeboten. Man schlug dreimal Sturm mit der Glocke. Sämmtlicher Magistrat und sämmtliche Bürgerschaft mußten sich auf einem bestimmten weiten Platze versammeln.

---

Westphalen durch Henrichs Fall Macht und Einfluß genug gewonnen, um ein Institut dieser Art emporzubringen, und daß schon allein der Lateinische Name (Fehmgericht von fama) so wie die ganze Art des Verfahrens hinlänglich beweise, welchen Ursprungs das Gericht sey.

*) Diese Beschreibung ist gesammelt aus einem alten Aufsatze, der sich bei Rehtmeyer (Chron. S. 626.) findet, und der eine der ältesten obrigkeitlichgenauen Beschreibungen ist. Rehtmeyer nahm ihn auch ex libro judicii in Arch. Sen. Brsv. Wie häufig diese Fehmgerichte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gehalten wurden, und wie sie schon in der zweiten Hälfte wieder abnahmen, erhellt aus folgender Rehtmeyerischen Bemerkung der Jahre, in welchen Fehmgericht zu Braunschweig gehalten wurde. 1312. 1314. 1320. 1321. 1322. 1323. 1326. 1329. 1331. 1334. 1337. 1345. 1362. 1365.

Während daß sich der Magistrat an einem besondern Orte in feierlicher Versammlung setzte, mischten sich die Wissenden unter das Volk, hörten und frugen von diesem und jenem, erforschten, wessen sie selbst sich dunkel erinnerten, und brachten zuletzt ihre eigenen und ihre gesammelten Nachrichten dem Fehmschreiber, oder dem Manne, der das Protokoll des sogleich zu hegenden Gerichts führen sollte.

Der Fehmschreiber, indeß sich die Wissenden zum Gerichte zusammensetzten, der Fehmgrav das Gericht zu hegen anfieng, trug alle ihm anvertraute Nachrichten dem versammelten Magistrate vor, und dieser läuterte erst, was in die Fehme gehören sollte, und schickte auch sogleich einige seiner Deputirten zum Fehmgericht selbst, als aufmerksame Zeugen dessen, was vorgehe, der ganzen Feierlichkeit beizuwohnen.

Mit allem dem richterlichen Formelngepränge, das jeder Kenner der altdeutschen Gerichtsverfassung hie und da selbst noch in manchen unserer Gerichte mit Vergnügen wahrnimmt, wurden zuerst diejenigen gefodert, welchen etwas gestohlen worden, und der Richter fragte, ob sie den Dieb wüßten oder ob sie bereit seyen zu den Heiligen zu schwören, daß ihnen der Thäter unbekannt sey.

Wer den Thäter nicht nennen konnte, mußte schwören; sobald aber ein Thäter genannt war, wurde dieser gefodert, und wenn er der That nicht geständig war, mußte er sich mit einem Eide reinigen. Traf ihn aber eine solche Beschuldigung schon zum zweitenmal, so war sein Eid nicht mehr bündig genug, sieben andere, wo er sie nun auch auftrieb, mußten mit ihm seine Unschuld beschwören. Traf ihn eine solche Beschuldiguag zum drittenmal, so mußte er sich der Probe des glühenden Eisens unterwerfen. Büttel

und Scharfrichter hielten nehmlich während dem Fehmgerichte zur linken Seite des Richters gewöhnlich ein paar Eisen glühend, wuschen nun sogleich die Hand des Beschuldigten mit kaltem Wasser, und bestimmtem ihm, wie weit er das glühende Eisen in der Hand tragen müßte. Dieser Gang entschied Leben und Tod.

Man sieht leicht, wie diese Gerichte ursprünglich ganz unter der Leitung des Stadtmagistrats stunden, wie sie eine obrigkeitliche Anstalt waren, welche der Justiz aufhelfen sollte, und nach den damaligen Bedürfnissen der Justiz vorzüglich Diebstähle betrafen, ungeachtet frühe genug auch andere Verbrechen zur strengern Rüge herbeigezogen wurden: aber die ganze Form eines solchen Instituts war gleich nach den paar ersten Generationen solchen Ausartungen unterworfen, daß endlich die wirksamsten obrigkeitlichen Anstalten gegen dasselbe nothwendig wurden, und daß sich doch ihre ausgeartete Fortdauer, trotz kaiserlicher und landesherrlicher Gesetze, und trotz dem allgemeinen Gefühl ihrer gefahrvollen Unbrauchbarkeit, bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fortschleppte *) So ist der Fall gewöhn-

---

*) Die letzte Spur eines gehaltenen Fehmgerichts findet sich noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Der berühmte Franz Algermann macht in seinem Leben des Herzog Julius nach der vermehrten Handschrift von 1608 folgende Beschreibung: „Darumb dann auch solche Straffen von den alten „Sachsen angeordnet, wie man den vor etzlichen Jahren auff „Kayser Caroli Magni Anordnung von wegen der abtrünnigen „und die vom christlichen Glauben sich abwendeten, auch das „Vimrecht oder jus Veniæ des Jahres einmal pflegte zu hal„ten, da heimliche Richter verordnet und sonderlich dazu be„eydigt gewesen, die auff solche Leute auch öffentliche und heim„liche delicta müssen Achtung haben.

„Wenn das Vimrecht angestellet, so musten alle Einwohner

lich, daß der Vervollkommnung gesellschaftlicher Einrichtungen nichts schädlicher wird, als jene ersten Palliativinstitute, welche man nach periodischen Bedürfnissen, ohne scharfsinnige Voraussehung der Zukunft und ihrer geänderten Lagen entstehen ließ.

Von dieser Seite betrachtet giebt die ganze Geschichte der ersten städtischen Einrichtungen und ihres Verhältnisses zu den übrigen Theilen des Staats einen ganz unverkennbaren Beweis, wie halbsehend damals Politik war, oder wie geneigt sie vielmehr von jeher gewesen ist, nur gegen-

---

„in einem Gericht oder Amt, so über zwölfJahr alt, auff einer „Heiden oder großen Platz unausbleiblich erscheinen, sich auff „die Erde niedersetzen, da wurden dann in der Mitten etzliche „Tische gesetzt, dabey saß dann der Landesfürst, seine Räthe „und Vögte, und mußten dann die heimlichen Richter die De„linquenten und delicta anmelden, die giengen dann mit einem „weissen Stabe rings herumb und schlugen die Verbrecher auf „die Beine. Wer dann ein böß Gewissen hatte, und sich ei„ner Leibesstrafbaren Missethat schuldig wußte, dem war ver„gönnet aufzustehen, und in Tag und Nacht das Land zu räu„men, und möchte auch wohl den andern Schlag aushalten.'

„Wann er aber zum drittenmahl getroffen wardt, so war „der Nachrichter oder Scharfrichter dabey, undt ein Pastor „reichte ihm das Sacrament, undt zum nächsten Baum mit „ihm zu.

„Wer aber nur einmahl oder zweymal getroffen wardt, das „war eine väterliche Warnung sich hinfüro zu bessern, daher „es dann jus Veniæ, daß noch Gnade dabey war, welches „darnach corrumpiret und Vimrecht genennet worden.

„Und hat ein solches Gerichte Herzog Wilhelm „zu Lüneburg vor vierzig Jahren ungefährlich „noch das letztemahl meines Angedenkens in der „Person bey Zelle geheget undt gehalten, welches „ich von wegen der Jugend undt daß bisweilen in den Histo„rien dieses Vimrechtes gedacht wird, allhie mit beruhren „wollen."

wärtig drängenden Bedürfnissen zu helfen, ohne ängstlich zu sorgen, ob nicht aus dieser Art Hülfe ein neues Uebel entspringe, das in kurzem gefährlicher werde als das erste.

Um der Feudalanarchie ein Gegengewicht zu geben, den Adel zu züchtigen und bereitwillige Hülfe gegen den Adel zu haben, wurden die Städte mit einer anfangs beinahe partheiischen Großmuth der Fürsten begünstigt, und diese sahen mit ruhigem Wohlgefallen, wie Bündnisse unter den Städten geschlossen wurden, wie sie auszogen und Krieg führten, auf offener Landstraße Sicherheit erhielten, oder mit gewaffneter Hand Jeden bestraften, der ihre Zollstätte ohne zu zollen vorüberfahren wollte. Ihr Handel wurde durch Privilegien von Bannmeilen befördert, durch Freiheit von landesherrlichen Zöllen auch in die Ferne verbreitet, ihnen zu Gunst alte Gewohnheiten und Mißbräuche aufgehoben *) und ihre Bürger erhielten in Ansehung des Gerichtsstandes Vorrechte, welche dem Stadtgerichte in kurzem das Ansehen eines freiwillig anerkannten Obergerichtes verschafften. Manche Stadt wurde zur Dankbarkeit einer geleisteten Hülfe oder eines unerwartet bewiesenen Gehorsams von aller Bede und Schatzung freigesprochen, und was der Fürst nachher von derselben etwa erhielt, war freiwillige Verehrung, welche der Fürst selbst als freiwillig erkennen, und so lang noch ein Vorrecht zu verwilligen war, mit neuen Privilegien belohnen mußte.

So wurde mit einer in der That auffallenden Schnelle das entstehende Städtchen zur Stadt. Die Anzahl der

---

*) Befreiung vom Strandrecht, Grundruhrrecht, unter welche Classe auch gehörte, daß wenn ein Wagen auf der Landstraße umfiel, so war er nach alter Sitte eine rechtmäßige erklärte Beute.

Einwohner verdoppelte sich. Eine neue Gattung von Mönchen, welche gerade damals entstund, baute sich einzig in Städten und nicht wie die alte gethan hatten, in Einöden an. Ganze Dörfer ließen sich in die städtischen Ringmauern einschließen, und behielten nicht selten als fortdaurendes Angedenken ihrer eigenen Subsistenz, ihre besondere Obrigkeiten und Rechte, ohne in irgend einem Haupttheile ihrer Verfassung der Altstadt sich schnell zu verähnlichen *).

Unter den Einwohnern entstunden innerhalb einiger Jahrzehende immer neue Classen von Hauptbeschäftigungen **), und was ehedem das Geschäft eines Handwerks oder einer Profession gewesen, vertheilte sich in mehrere Fächer, deren jedes seine eigene, einzig damit beschäftigte Meister erhielt, und eben daher auch in einer unglaublichen Schnelle zu einer Vollkommenheit gebracht wurde, die

*) Schwerlich wird man irgend eine beträchtliche Stadt in den hiesigen Landen finden, deren Hauptanwachs nicht auf diese Art geschah.

**) Diese allmählige Zertheilung der Beschäftigungen gieng, wie sich vermuthen läßt und wie auch die Geschichte im Einzelnen zeigt, in jeder Stadt einen ganz verschiedenen Weg, je nachdem Bedürfnisse, Handel, äußere Verhältnisse der Stadt waren.

So sind in Helmstädt 1244 die Knochenhauer oder Fleischer eine der ältesten Innungen gewesen, von welchen sich die Kaldaunenwäscher (Hausschlächter, carnifices minores) an größeren Orten abzusondern pflegten. In Göttingen aber hatten die Knochenhauer lange Zeit gar keine Gilde. Erst drei Jahre nachher erhielten in Helmstädt Schmiede und Kramer Innungsrecht. 1301 machte sich die Schneidergilde eigene Statuten, sie scheint aber selbst nach diesen Statuten schon viel früher existirt zu haben. 1340 bekamen die Fleischer auf dem Neumarkt vor Helmstädt das Recht einer eigenen Gilde. S. Lichtensteins observatiunculas historico-juridicas ex diplom. Helmstad. excerptas.

alle Erwartungen übertraf. Der Leineweber schied sich vom Wolleweber, und machte seine eigene Gilde. Die Schlosser trennten sich von den Schmieden, und wie sich die ehrsame Barbierersprofession beinahe mit schismatischem Eifer in reine und unreine Meister theilte, so entstund fast in jeder großen zahlreichen Innung, deren Geschäft einer weiteren Vertheilung fähig zu seyn schien, eine doppelte Classe von Meistern und Knappen, deren Verschiedenheit, gerade selbst wenn sie nicht größer war als die Verschiedenheit des Schuhflickers und Schuhmachers, einen auffallenden Beweis der allgemeinsten regesten Betriebsamkeit und des blühendsten öffentlichen Nahrungszustandes gab.

Sogar die Kunst, Bier zu brauen, so sehr doch der Deutsche in Zubereitung seines alteinheimischen Getränkes geübt zu seyn scheinen mußte, gewann doch durch die gereizte Erfindsamkeit des Städters einen so viel höhern Grad der Veredlung oder sorgfältigeren Bereitung, daß man mit einer Lüsternheit, welche noch kurz vorher völlig unbekannt war, auch bei großen Feierlichkeiten auf dem Schlosse des Ritters nicht mit dem selbst gebrauten Biere zufrieden war, sondern einige Fässer von Eimbek, oder wohl gar von Merseburg kommen ließ.

Da bisher, noch ehe die Städte ihr Haupt emporhuben, der Besitz eines ansehnlichen Grundeigenthums oder der Besitz zahlreicher Heerden der größte Reichthum von Privatpersonen gewesen, so entstund nun eine ganz neue Classe von Reichen, deren Reichthum viel glänzender in die Augen fiel, viel gewissern und mannichfaltigeren Gebrauch zu haben schien, und in kurzem zu manchem neuen verfeinerteren Genusse des Lebens führte, über welchen alle alte, der vorigen Zeit kundige, Weiber und Männer erstaunten.

Die Bürgersfrauen und Jungfrauen fiengen an Tücher zu tragen, welche mit Gold oder bunter Seide gestreift waren, zierlich hie und da Buchstaben aufgenäht hatten *); was prächtig ließ besonders bei ihren weiten und langen Mänteln. Die Männer, welche nicht mehr beim Biere allein blieben, sondern zum Wein kamen, spielten und doppelten so gewaltig, daß die Obrigkeit Verfügungen machen mußte **), auch selbst ihrem Luxus in der Mannigfaltigkeit ihrer Rüstung und Waffen endlich gewisse Gränzen setzte, welche kein Bürger bei Strafe überschreiten durfte.

Die Gelage wurden so kostbar, die Gastungen bei dem Verlöbniß und die Schmausereien bei der Hochzeit so weitschichtig, daß der fürsichtige wohlweise Rath einer ehrsamen Stadt Braunschweig mit großer Strenge verordnete, Niemand sollte mehr Gäste haben, als etwa zu sechzig Schüsseln ***).

In den ersten Zeiten des Aufblühens der Städte hatte wohl selbst der Bräutigam seiner Braut ein paar Holzschuhe zum Geschenke gemacht †), aber so stieg in kurzem Verschwendung und einmal gekosteter Genuß der Bequemlichkeiten des Lebens, daß alle vom Bürgermeister bis zum gemeinsten Häusling herab in ledernen Schuhen giengen.

Es ward eine andere Welt, andere Menschen, andere

*) Götting. Statuten S. 186.

**) Leges Brunsvic. c. a. 1232. Art. V. n. 8. 9. 10. 15.

***) Loc. cit. Art. IV. n. 53.

†) Noch in den Götting. Statuten bei Pufend. Obss. iuris. App. T. III. p. 152. Ouch mach de brudigam gheben der bruth eyn par scho und eyn par holtscho, und (wie es einigemal in diesen Statuten vorkommt statt edder) twey par scho wem he wil.

Sitten und eben daher auch bald oder spät ein anderes Privatrecht. So lang des Vaters und Altvaters Vermögen einzig im Meierhofe bestund, und in allem, was zur Benutzung desselben gehörte, so erbten das ganze Vermögen höchstens ein paar Söhne oder bisweilen auch nur der jüngste derselben, denn der Hof konnte nicht ins kleine zehenfache getheilt werden, weil die glückliche Betreibung des Landbaues einen gewissen Reichthum an düngendem und arbeitendem Vieh foderte, den der Eigenthümer einiger wenigen Morgen unmöglich erhalten konnte. Aber der Städter und der Mann, welchen sein Handwerk als Bürger nährte, konnte seine ganze Habe mit gleicher Liebe unter seine sämmtliche Kinder vertheilen, und gewöhnlich besaß er an Hausrath und Kleidern und Baarschaft gerade so viel, daß wenn seine Tochter auch nur an diesem Theile der Erbschaft ihre Portion bekam, so gewann sie wie ein Haupterbe.

Sogar die große Pest, welche seit dem Jahr 1349 wie in dem ganzen cultivirten Europa so auch in allen Niedersächsischen Städten ungeheure Verheerungen anrichtete, war ungeachtet der eifrigen Bußpredigten des selbstverdorbenen Clerus eine neue Epoche eines noch höher steigenden Luxus, weil Reichthümer, die hundertfach vorher vertheilt waren, nach einer so großen Niederlage bei wenigen Besitzern zusammenflossen, Jünglinge ohne Vormünder übrig blieben, und kurz vorher der Handel vermittelst des Hanseatischen Bundes *), gerade so viel Kunde fremder Pro-

---

*) Kleffeker in seiner Dissert. de Hansa Teutonica (Goett. 1784) hat meines Erachtens überzeugend bewiesen, daß die Entstehung des Hanseatischen Bundes eine Folge des Falls Herzog Henrichs des Löwen war. Sobald kein mächtiger und großer

ducte und fremder Bequemlichkeiten selbst im Innern des Landes verbreitete, als nöthig war, um der Lüsternheit des übrig gebliebenen Reichen einen Gegenstand der Beschäftigung zu geben.

Kam nun ein Fall, in welchem es sichtbar werden konnte, wie sehr sich der reichgewordene freiheitfühlende Städter von seinem Urältervater dem dürftigen halbfreien Landmann unterschied, der nichts als Sicherheit seines Lebens und ruhigeren Genuß seines Brods hinter den Stadtmauern suchte, so brach fast mit einer planmäßigen Eintracht in allen Städten Empörung aus, und das Volk riß entweder die Regierung oft mit Blutvergießen an sich, oder setzten sich sämmtliche Städte gegen den Landesherrn in einen Zustand der Freiheit, der sie beinahe noch furcht-

---

Beschützer des Landfriedens im westnördlichen Deutschland war, so vereinigten sich die Städte unter einander selbst, zur Erhaltung sicherer Landstraßen und zum Schutz ihres einmal schon gedeihenden Handels. Nur sind die Wirkungen dieses großen Bundes im Lande zwischen Weser und Leine schwerlich vor der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts empfunden worden. Alle vier großen Städte des Fürstenthums Calenberg, Hannover, Hameln, Göttingen und Northeim, und neben ihnen noch Münden sind Mitglieder des Hanseatischen Bundes gewesen (Willebrand Hansische Chronik S. 12) aber die Epoche, wenn jede derselben eintrat, konnte ich bisher noch nicht finden, so wie bei mehreren derselben die Zeit ihres Austretens aus der großen Verbindung nicht wohl bestimmt werden kann. Noch in einer Urkunde von 1603 hat die Hanse selbst jene obgenannten vier großen Städte noch zu ihren Mitgliedern gezählt, ungeachtet Göttingen schon 1558 aufgekündigt hatte.

Hannover gehörte im Jahr 1368 gewiß schon zur Hanse. S. die Urk. bei Willebrand S. 29, aber von Göttingen konnte ich keine gleichfrühe Spur entdecken.

barer machte, als die Vasallen öfters dem Lehnherren wurden.

Der Altlüneburgische Erbschaftskrieg *), welcher in dieser Zeit neunzehn Jahre lang mit großer Erbitterung des Chursächsischascanischen und Braunschweigischen Hauses geführt wurde, und von Harburg an bis zur Oberleine herab wiederholtemal alles verheerte, bot in der That auch sämmtlichen Städten eine Gelegenheit an, wie sie selten zweimal in der Geschichte eines Landes vorkommt, und wie sie nach Freiheit hätte lüstern machen müssen, wenn nicht die Lust nach Freiheit schon früher da gewesen wäre, als die Gelegenheit, dieselbe zu erkämpfen, sich zeigte.

1369=1388

Zwei mächtige Fürstenhäuser, deren jedes gleich mächtige benachbarte Alliirte hatte, sprachen das Lüneburgische Land an, zu welchem der Theil des Calenbergischen damals gehörte, der das Land zwischen Deister und Leine begreift, und da sich beide Partheien schon fünf Jahre vor dem Aussterben des Altlüneburgischen Hauses unter den lautesten Forderungen ihrer Rechte gegen einander geschlossen hatten, so entstund sowohl am kaiserlichen Hofe als noch mehr im Lande selbst eine Lebhaftigkeit von Unterhandlungen, die dem Adel und den Städten des Landes den ganzen Werth

*) Die Geschichte des Altlüneburgischen Erbschaftskrieges steckt noch sehr zerstreut in manchen Urkunden der Origg. Guelf. und einzelnen Chroniken in Leibnitii Scriptt. Tom. III., wozu noch der wichtige, aber leider sehr incorrecte Fascikel Lüneburgischer Urkunden in Jo. W. Hofmanns Sammlung gehöret; und doch ist es eine der Begebenheiten des Mittelalters, welche die größte Epoche in der Geschichte der hiesigen Lande macht. Nur allein das Fürstenthum Göttingen nahm fast gar keinen Antheil an demselben, weil Herzog Otto der Quade zu gleicher Zeit mit Hessen und Meißen in einen großen Successionskrieg verwickelt war.

ihres Beifalls und die reizendste Hoffnung neuer Handfesten und Privilegien zeigen mußte. Aus der unbestimmtesten allgemeinsten Versicherung alter Gerechtsame und alten Herkommens, womit jeder Prätendent die Treue des Lüneburgischen Adels und der Lüneburgischen Städte erkaufen wollte, erhuben sich nach und nach einige Puncte ins Licht, für welche man eine so klare und individuelle Bestätigung nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit suchte, daß sie ein neuerworbenes Recht zu seyn schienen, oder wenigstens den Werth eines neuerworbenen Rechtes dadurch erhielten, weil sie den alten auf urdeutsche Freiheit sich gründenden Sitten, ungeachtet der geänderten Zeiten und Umstände, eine gesetzmäßige Fortdauer fortgaben, manche bisher genossene Gewohnheiten die verdächtige Gestalt vermeinter Privilegien verloren und offenbar Verträge zweier Parthieen wurden deren Heiligkeit nicht auf der fortdaurenden Gnade des Fürsten, sondern auf erwiesener freiwilliger Dienstleistung beruhte.

In dem nachfolgenden langwührigen Kriege, der den Besitz dieser Lande zwanzig Jahre lang unentschieden ließ, wuchs nicht nur bei Adel und Städten das Gefühl von Wichtigkeit und Unabhängigkeit, das jedem Wunsche der feierlicheren Behauptung oder Erwerbung einzelner Rechte zuvorkam, sondern auch die Gewohnheit, in Bündnisse unter einander sich zu vereinigen, und Sache der Einzelnen als gemeinschaftliche Sache zu verfechten, erhielt einen solchen Zusatz von Stärke, daß dem Fürsten und seinen Nachkommen fast keine Hoffnung blieb, Verbindungen zu trennen, welche der Entwicklung ihrer Vorrechte nachtheiliger waren als die bestimmtesten geschriebenen Privilegien. Schon manchen Fürsten und manchen Staat hat in einem so kri=

tischen Zeitpunkte fast nichts gerettet, als die natürliche Sorglosigkeit, womit die übermächtige Parthie im vollen Gefühl ihrer gegenwärtigen Stärke oder oft auch aus kleiner politischer Schonung versäumt, ihren errungenen Vorrechten die letzte Bestimmtheit und das fortdaurende Angedenken zu verschaffen, durch welche allein jede künftige neue Revolution fast unmöglich gemacht wird. Die Lüneburgischen Landstände ließen zwar gleich nach geschlossenem Frieden, noch ehe sie ihren neuen Herren, den Braunschweigischen Prinzen Bernhard und Henrich, huldigten, alle die Privilegien und Rechte beschwören, welche sie einzeln oder insgesammt bisher redlich hergebracht und genossen hatten. Die größeren Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen verwahrten sich noch besonders, und suchten sich den ruhigen, ungestörten Besitz ihrer Sulze, Münze und Wechsel zu erhalten. Man machte den neuen Fürsten noch zur ausdrücklichen Bedingung, ohne Wissen und Willen der Ritterschaft und Städte keine neue Feste zu bauen, Niemand zu Räthen zu nehmen, als wohlgeborene Lüneburgische Mannen oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der Stadtrath zu Lüneburg und Hannover anweisen werde. Keinem neuen Herren sollte künftighin gehuldigt werden, er habe denn, wie Bernhard und Henrich thaten, zu den Heiligen geschworen, alles Verbriefte zu halten, und wenn über Verletzung eines versprochenen Rechts in Zukunft Klage entstehe, so sollte in einem Vierteljahre Wiedererstattung geschehen nach Ausspruch der Prälaten, Ritter und Städtedeputirten, welche sich um diese Zeit im Rath des Fürsten befänden *).

---

*) S. die Urk. vom 15. Jul. 1388 aus einem Origin. abgedruckt bei Jung de jure Salinar. Syll. Docum. n. XIII. pag. 91.

Offenbar war dieser ganze Vertrag, so fern er bestimmte Rechte enthielt, gerade nur nach augenblicklichen Bedürfnissen verfaßt, und die alten Freiheiten nur so weit gesichert, als manche neue Gefahren derselben, durch einzelne neue Vorfälle und durch die ganze Geschichte des Kriegs, entdeckt worden waren, sobald sich aber Bernhard und Henrich nach endlich geschlossenem Frieden in den vollen Genuß ihrer Regierungsrechte zu setzen suchten, die Wunden des Kriegs geheilt, Schulden bezahlt, Pfandschaften eingelöst und Mißbräuche abgeschafft werden sollten, so entstunden neue Bedürfnisse, neue Streitigkeiten, und fast schien die Zeit der Wiedergenesung kritischer zu seyn, als selbst die Krankheit gewesen war.

Große Summen waren nothwendig, um für Bernhard und seine Ritter, die jüngst erst im Kriege gegen Brandenburg gefangen worden, schwere Ranziongelder zu bezahlen, oder wichtige Pfandschaften einzulösen, durch welche sie damals wenigstens in der ersten dringendsten Noth ihre Freiheit erkauft hatten. So klar es nun uralten Herkommens war, daß der Fürst keine allgemeine Beden und Geldschatzungen fodern dürfe, so unverkennbar schien doch die Pflicht, den gefangenen Fürsten zu ranzioniren, und die fortdaurende Verpfändung seiner besten Cammereinkünfte, die gerade in den verlorenen Zöllen bestunden, durch schleunige Beisteuer aufzuheben, da sonst das allgemeine öffentliche Wohl in äußerste Gefahr gerieth.

Fünfzig tausend Lüneburgische Mark wurden also zusammengebracht, um den Lüneburgischen Sülzzoll, Schloß und Zoll Hitzacker, Blekede, Lüdershausen und Rethem zu lösen, aber bei dieser Verwilligung, die so ganz alles überstieg, was jemals bisher für einen Fürsten geschehen war,

wurde nun auch eine Handfeste entworfen, versiegelt und beschworen, die tiefer ins Innere der ganzen Verfassung hinein gieng, als magna charta des Engländers *).

---

*) Alle einzelne Privilegien, welche entweder einzelnen Ständen oder einzelnen Mitgliedern derselben von 1388 bis 1392 gegeben wurden, mochte ich hier Kürze halber nicht berühren, da doch fast alles zuletzt auf das große, hier in seinen wesentlichsten Punkten extrahirte Privilegium vom 21. Sept. 1392 ankommt. Man heißt den damals ausgefertigten Vertrag, denn dieser Name ist passender als die Benennung eines Privilegiums, die Lüneburgische Zate (Satzung) oder den Satebrief, aber gewöhnlich werden hiebei mehrere Urkunden nicht hinlänglich unterschieden, welche sich doch durch Datum und Inhalt hinlänglich unterscheiden.

Erstlich ist den 14. Sept. 1392 blos für die Städte und Weichbilde, also blos für den dritten Stand eine wichtige Urkunde ausgestellt worden, die meines Wissens nirgends angetroffen wird, als in der bekannten Sammlung von Joh. W. Hofmann. S. 175. Man sieht auch nur aus diesem Datum, verglichen mit den nachfolgenden, daß die Städte bei dieser ganzen Sache die geschäftigste und interessirteste Parthie waren. Sie hatten auch Ursache, denn manches, was hier verbrieft wurde, war für sie wirklich neues Recht und besonders in so weit neu, als manche, einzelnen größeren Städten vorher eigene, Privilegien auf alle, auch kleinere, Städte ausgedehnt wurden.

Zweitens den 21. Sept. 1392 wurden drei Urkunden oder Satebriefe ausgestellt 1) für gesammte Lüneburgische Pfaffheit. S. Kulzing ap. Leibn. Scriptt. Tom. II. pag. 396 sq. und Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. II. Th. S. 95 ꝛc. 2) Für die Ritterschaft. S. Joh. W. Hofmanns Sammlung S. 169. Weit richtiger aber s. Liebhabers Deduction gegen das Kloster S. Michaelis S. 168 ꝛc. und S. 181 ꝛc., wo auch 3) die an eben demselben Tage ausgefertigte Gesammturkunde für sämmtliche drei Stände zu finden ist. Vergl. Scheid bibl. hist. Goett. Vor den Abdrücken bei Lünig und Pfeffinger hat man sich wie gewöhnlich zu hüten, glücklicher Weise haben sie auch keine hieher gehörige Urkunde allein, aber leider ist selbst Hofmann voll Druckfehler und Auslassungen, welche den

Als erster Hauptpunkt, zu welchem selbst die diesmalige Gabe die nächste neue Veranlassung seyn mußte, war festgesetzt, daß der Fürst keine Schatzungen auflegen, nicht von Prälaten, Mannen und Städten, noch von ihren Gutsleuten und Gütern irgend einige Bede eintreiben sollte, sondern daß einzig die Bauern auf seinen Gütern, seine eigene Meier und Leute alle öffentliche Lasten und Geldbeiträge übernehmen müßten. Ungeachtet der feierlichsten Versicherung eines unpartheiischen allgemeinen Schutzes für Alle mußte der Fürst zu gleicher Zeit versprechen, keine neue Feste oder Schloß im Lande bauen zu wollen, da doch Städte und Adel und Untersassen das Recht erhielten, auf ihren Gütern nach Willkühr Landwehren und Graben und Schlagbäume anzulegen. Alle Besitzungen, sie seyen Pfandschaften vom Fürsten oder eigenthümliches Erbe, wurden aufs feierlichste dem Inhaber noch einmal zugesichert, und alte Briefe oder Gewohnheitsrechte, wie sie sich etwa auf Nationalsitten und alten gesellschaftlichen Zustand gründeten, ungeachtet mancher veränderten Verhältnisse des Zeitalters,

---

Sinn entstellen, und doch findet sich meines Wissens allein bei ihm die wichtige Verabredung und Einrichtung, welche unter den Ständen selbst zur Behauptung der erhaltenen Rechte den 19. März 1393 zu Lüneburg getroffen wurde.

Urkunden, womit ein einzelner Ritter oder eine einzelne Stadt feierlich zur Einung schwuren, hat man mehrere, sie klären aber in Ansehung des Ganzen wenig auf. Eine solche Urkunde von den Grafen von Hallermund s. Scheid Anm. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht S. 612. Vom Ritter Klencke, s. bibl. hist. Goett. S. 127, von der Stadt Hannover Origg. Guelf. Tom. IV. 188, von der Stadt Lüneburg in Hofmanns Samml. ungedr. Urkund.

Endlich gehört auch noch hieher Kais. Wenzels Bestätigung der Sate vom 26. Jul. 1393.

aufs neue bestätigt. Da oft auch in einzelnen Fällen, wo es manche ins Einzelne gehende Rechte betraf, streitig seyn konnte, was vor den Zeiten des zwanzigjährigen Krieges Recht gewesen war, so wurde die Entscheidung der redlichen Aussage der Männer überlassen, die in dem Gerichtsbezirk saßen, wo das streitige Recht war.

Keine der Hauptstraßen, wie sie bisher den Städten zugiengen, sollte unter Begünstigung des Fürsten durch Nebenwege geschmälert, eben daher auch keiner der alten Zölle erhöht, kein neuer angelegt werden, aber Städte und Weichbilde selbst erhielten das Recht, neue Wasserwege und Schiffuhren zu machen, und der Fürst selbst versprach, namentlich einige derselben aufs möglichste zu befördern.

Ausfuhr und Einfuhr von Wein, Korn, Bier oder was sonst allgemeine Bedürfnisse dieser Art seyn mochten, blieb völlig frei, und auch in dieser Rücksicht vorzüglich, sollte man Jedem, der ein herrschaftliches Schloß inne habe, künftighin sogleich in seinen Brief setzen, daß er Städte, Weichbilde und ihre Bürger auf alle Weise unbekümmert lasse.

Was nach alter Gewohnheit Rathleute und Vögte in Städten richteten, sollte vor kein ander Gericht gezogen werden, und eben so blieb den Rittern oder Knappen der völlige bisherige Umfang aller ihrer Jurisdictionalrechte versichert.

Klöster und Pfaffen ließen sich unbestimmt alle Privilegien noch einmal bestätigen, welche sie irgend einmal vor Alters oder erst jüngst von geistlicher oder weltlicher Macht erhalten haben mochten, sie drangen besonders auf freie Wahl ihrer Capitel und Convente, wo anders nicht das Herkommen dieser Freiheit entgegen war, sie wollten

in Ansehung der Dienste und Herberge nicht weiter verpflichtet seyn, als sie vor vier und zwanzig Jahren verpflichtet waren, und selbst im Fall eines entstehenden Krieges, wo doch Alles zur gemeinschaftlichen Vertheidigung beitragen sollte, nicht härter gehalten werden, als zur Zeit der Altlüneburgischen Herren geschah. Jeder Fürst sollte zwar bei dem Antritt seiner Regierung oder bei seiner Vermählung in jedem Kloster eine geistliche Präbende vergeben dürfen, aber auch dieses Recht sollte seinem Umfang nach einzig durch Observanz bestimmt werden, und der Verkauf einer solchen Präbende war verboten.

So sehr es der künftigen Entwicklung der fürstlichen Hoheitsrechte nachtheilig scheinen mußte, nach einer vier und zwanzigjährigen Anarchie in Zeiten, in welchen oft die Gewohnheit einiger Jahrzehende das heiligste Observanzrecht machen konnte, durch eine Urkunde das alles in geschriebene Rechte verwandeln zu lassen, was bisher entweder unbemerkt blieb oder als kundbarer Mißbrauch sich einschlich *), so viel nachtheiliger waren noch die Anstalten, durch welche diesen Privilegien ihre Heiligkeit versichert, und jede Verletzung derselben so viel möglich wieder vergütet werden sollte. Es war weit nicht hinreichend, daß man die damaligen Fürsten für sich und ihre Nachkommen mit den feierlichsten Eiden den ganzen Vertrag beschwören ließ, daß man beschloß, keinem künftigen Fürsten eher zu huldigen, bis er entweder diese Satzung beschworen oder das vorgeschossene Geld bezahlt habe, daß Prälaten, Ritterschaft und

*) Hieher gehören besonders manche einzelne Rechte, in Ansehung deren es genug war, den Besitzstand zur Zeit der letzten Altlüneburgischen Herren erwiesen zu haben.

Städte wechselsweis Briefe unter einander sich ausstellten, worin sie sich wechselsweise Vertheidigung dieser Privilegien versprachen, daß der Fürst niemanden sollte ein Schloß verkaufen oder verpfänden dürfen, bis er diese Satzung beschworen, daß jeder Rathsmann und jeder Bürger feierlich auf dieselbe verpflichtet werden sollte, und jeder Rathsmann noch einen besondern Eid schwören mußte, keinen Bürger eher annehmen zu wollen, er habe denn diese Satzung vorher beschworen, sondern es wurden noch eigene Veranstaltungen gemacht, und ein eigener Ausschuß aus Ritterschaften und Städten niedergesetzt, der mit einer Gewalt, wie Landstände schwerlich in irgend einer Deutschen Provinz, selbst in der Periode des Mittelalters, genossen haben, und in der That auch wenn der Staat ruhig seyn soll, unmöglich genießen können, gegen jede Verletzung dieses Vergleichs wachen und die Erstattung eines jeden zugefügten Schadens sogleich betreiben sollte.

Aus der Ritterschaft zwischen Deister und Leine und an der Aller wurden fünf Ritter gewählt, drei kamen aus der Lüneburgischen hinzu, und aus den Gegenden an der Jeze, der Stadtrath von Lüneburg schickte vier Rathsleute dazu, und eben so viele Hannover und Uelzen zusammengenommen. Dieser Ausschuß, dem vorgeschrieben war, wo und wie oft er sich versammeln sollte, dessen Versammlungen auch nach gleicher Vorschrift sich theilen mußten, denn einige kamen zu Lüneburg, andere in Hannover zusammen, damit desto leichter bei einer getheilten Versammlung aus allen Gegenden des Landes Klagen eingebracht werden konnten, dieser Ausschuß war der unerbittliche gewaffnete Garant aller Punkte dieses Vertrags, der Richter zwischen Fürsten und klagenden Parthieen von Unterthanen, und wenn

sich die Erfüllung ihres Urtheils verzog, auch der Vollzieher desselben.

Glaubte sich irgend jemand der Prälaten, Mannen oder Bürger vom Fürsten gekränkt, und wollte ihm der fürstliche Vogt oder selbst auch der Fürst nicht Recht thun, so wandte sich der Gekränkte, wenn er die halbjährige Versammlung des Ausschusses nicht abwarten wollte, an den nächstwohnenden Ritter oder Stadt, welche zum Ausschuß gehörte, und diese nach vorläufiger Untersuchung mit andern nächstwohnenden Mitgliedern des Ausschusses waren gesetzmäßig verbunden, die Klage des Gekränkten, ehe vierzehn Tage verflossen, dem Fürsten zu verkündigen, der innerhalb acht Wochen den Kläger befriedigen oder ohne weiteres Mahnen in Hannover sich einstellen und hier so lang Einlager halten sollte, bis die Beschwerde gehoben sey.

Geschah in dieser Zeit weder die Befriedigung des Klagenden, noch das versprochene Einlager des Fürsten, so war der Rath zu Lüneburg und dieser landständische Ausschuß berechtigt, alle fürstlichen Einkünfte so lang zu sequestriren, bis die Klage gehoben oder das Geld wieder bezahlt sey, welches die Landstände dem Fürsten geschossen hatten. Sollte aber der Fürst wagen, auch diese Art von Genugthuung zu versagen oder zu hindern, so hatte der Ausschuß das Recht, Alle, die an den Privilegien dieser Satzung Theil hatten, zu den Waffen zu rufen, des Unrechts sich zu erwehren, und Alle zu schützen, welche der Fürst bedrängte.

Noch schleunigere und wirksamere Rechtsmittel wurden gewählt, wenn über einen fürstlichen Untersassen zu klagen war, und der Fürst, vor welchen die Klage gebracht worden, zur schleunigen Rechtspflege nicht helfen wollte. Höch-

stens vier Wochen lang wartete man auf die Hülfe des Fürsten, und wenn sie nicht in diesem für damalige Rechtspflege so kurzen Zeitraume erfolgte, so citirte der Ausschuß selbst innerhalb vierzehen Tagen den Beklagten, sprach Recht nach eigenem Gutdünken, und innerhalb vier Wochen mußte der Rechtsspruch erfüllt seyn, oder die Güter des Beklagten wurden zur beliebigen Genugthuung hinweggenommen.

Acht Ritter und acht Städtedeputirte stunden also mit dem ganzen Ansehen von Friedensrichtern zwischen dem Fürsten und der Nation, erkannten über landständische Gerechtsame gegen den Fürsten, ungeachtet sie selbst zu den Landständen gehörten, riefen nach ihrer Willkühr selbst mit Genehmigung des Kaisers, der doch auf Erhaltung des Landfriedens so eifrig bedacht war, die ganze Nation in Waffen und genossen zur leichteren Verwaltung ihres Amtes persönliche Vortheile und persönliche Sicherheit, wie sie kaum selbst der Fürst hatte *).

Sonderbar genug, daß zu diesem Ausschusse kein Abt und kein Probst gehörte, ungeachtet die Lüneburgische Pfaffheit ihren eigenen Satebrief hatte, ihren besondern Antheil an den fünfzigtausend Mark Lüneburgischer Pfennige, die man dem Fürsten vorschoß, abtragen mußte, und längstens doch zu dem Ansehen gediehen war, daß keine der wichtigeren Berathschlagungen der Landstände ohne ihr Theilnehmen zu Stande kommen konnte, aber noch sonderbarer erscheint

---

*) Alle Unkosten, welche die Mitglieder dieses Ausschusses mit Reisen oder bei andern Vorfällen ihres Amtes hatten, wurden ihnen vergütet, so wie überhaupt aus einer gemeinschaftlichen Casse alle Unkosten bestritten worden zu seyn scheinen. Wer sich an ihnen vergriff, gegen den war die ganze Einung.

die unpolitische Gleichgültigkeit der Fürsten, womit sie die ganze Entstehung und Besetzung dieses landständischen Ausschusses verwilligten, daß sie sich nicht einmal bei der Erwählung der Mitglieder Rechte und Einschränkungen vorbehielten, sondern den Städten die Kiesung ihrer Repräsentanten und der Ritterschaft die Wahl ihrer Deputirten völlig frei überließen, daß sie dem einmal gewählten Ausschuß eine zweijährige Fortdauer gestatteten und keinen aus ihren Räthen, die doch gewöhnlich auch Lüneburgische Mannen waren, bei Vorfällen und Rechtssachen, die etwa sie selbst persönlich betrafen, an diesem landständischen Tribunale Theil nehmen ließen, daß sie nicht einmal einen Obmann setzen durften, den doch die Gleichheit der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten fast nothwendig zu machen schien, und daß auch in Fällen, bei welchen der Ausschuß nicht einig werden konnte, dem Fürsten kein Entscheidungsrecht blieb.

Offenbar zeigt sich bei dieser ganzen Verfassung ein so gewaltiges Uebergewicht der Städte, als hundert Jahre vorher kein Ritter und kein Pfaffe geargwohnt haben würde *),

---

*) Man kann genau sehen, wie auch nur innerhalb der zwanzig Jahre des Krieges selbst das Ansehen der Städte stieg. Da im Jahr 1367 ausgemacht wurde, daß auf den Fall, wenn der älteste Prinz die Landesprivilegien nicht bestätigen wollte, der hinterlassene Rath des letzten Herzogs (der aus Rittern und etwa auch einigen Aebten bestund) einen der übrigen Prinzen zu seinem Herrn wählen sollte, so wurde das Votum der Magistrate von Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Uelzen nur in dem Falle dazu genommen, wenn jene Ritter nicht einig werden konnten. S. die Urk. in Freih. von Moser dipl. und hist. Belust. V. Th. S. 366. Fünf und zwanzig Jahre nachher gelten acht Städtedeputirte bereits eben so viel als die Deputirte der gesammten Ritterschaft. — Einen Beweis jedoch

und offenbar fieng also auch in hiesigen Landen die sorgfältigere geschriebene Bestimmung der landesherrlichen und landständischen Rechte erst in dem Zeitpunkt an, da sich der dritte Stand völlig emporgeschwungen hatte, und mit der betriebsamen Freiheitsliebe, welche erste und schönste Wirkung der städtischen Wohlhabenheit war, manche neuerrungene Vorrechte, ohne die sein Handel unmöglich blühend seyn konnte, vollkommen zu sichern suchte. Die Rechte des Ritters und des Prälaten gründeten sich ganz auf alte Nationalsitten, und erhielten auch durch die Bestimmtheit, als solche Handfesten gaben, nur eine dauerhaftere Form, die gegen den allmähligen, aber gewaltigen Einfluß veränderter Zeiten schützte: aber Städte und Bürgerstand und eine Classe von Menschen, die frei und unabhängig wie Ritter fast einzig vom Handel sich groß nährten, war so ein ganz neues Wesen in Sachsen, daß jede Bestimmung seiner nach und nach mehr gedeihenden Existenz immer erst schriftlich festgesetzt, immer erst aufs neue erlangt oder manchmal erkämpft werden mußte *).

---

auch eines schon weit früheren Ansehens jener Städte giebt die Kaufsurkunde des Grafen Gerhard von Hallermund vom 5. Mai 1282 in den Origin. Guelf. IV. T. pag. 495.

*) Ueber das damalige Verhältniß der Städte im Lüneburgischen und also auch in dem damals dazu gehörigen Theile des Calenbergischen, der das Land zwischen Deister und Leine heißt, lassen sich aus den Zateurkunden viele wichtige Bemerkungen nehmen, und noch weit wichtigere könnten gemacht werden, wenn die Zahlen in den Urkunden bei Hofmann minder korrupt wären. So ist offenbar die Matrikel voll Fehler, worin die Quote bestimmt wird, wie viel Mannschaft von jedem Theil gestellt werden solle, wenn die Einung aufgeboten werde, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Uelzen fünfzehen Mann stellen sollte, und Lüneburg nur neun Mann. Eine bessere Proportion

Der erste Entwurf dieses außerordentlichen Grundgesetzes der Lüneburgischen Lande mag dem Notarius, der ihn schrieb, den städtischen oder ritterschaftlichen Deputirten, durch deren Verabredung es entstund, eine herzliche Freude gemacht haben, daß jede Verletzung desselben durch tausend schlaue Verwahrungen unmöglich gemacht worden, daß der Fürst selbst nicht wahrgenommen habe, welche Fesseln man ihm anlegte, und daß bei den großen Veränderungen aller Verhältnisse des ganzen Zeitalters, welche bald ein neuentstandenes Staatsrecht *), bald eine unerwartet aufgekommene Mode hervorbrachte, für die ganze weite Zukunft nun doch entschieden sey, worin das Recht der Fürsten bestehen solle, was Adel und Städte zu leisten verbunden seyen.

Schwerlich hatte man zwar schon damals auch mit der ängstlichsten politischen Ahnung vermuthen können, daß jene neue Mode der Donnerbüchsen, die ungefähr erst seit

---

findet sich bei der Geldquote. Hannover giebt die Hälfte dessen, was Lüneburg gab, und Uelzen gab drei Fünftheile der Quote von Hannover. Zelle gab beinahe nur die Hälfte dessen, was der Stadt Uelzen angesetzt war, gerade so viel als Pattensen oder Winsen, oder Lüchow. Münden fehlt ganz in dieser Matrikel, offenbar durch einen Druckfehler. Hameln kann nicht darin vorkommen, denn es war damals verpfändet.

Daß die Stadt Lüneburg allein den vierten Theil des Ausschusses besetzen durfte, und gerade so viele Stellen im Ausschusse hatte, als alle übrigen Städte zusammen genommen, ist nicht so auffallend, als daß überhaupt das Recht, zu diesem Ausschusse zu deputiren, blos bei den drei Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen seyn sollte.

*) Ein solches neuentstandenes Staatsrecht, das vorzüglich den Städten wegen des Artikels von den Bündnissen sehr nachtheilig zu werden drohte, war 1356 Karls IV. goldene Bulle.

einer Generation hie und da bei einer Belagerung *) gebraucht wurden, eine eben so nahe als unvermeidliche Veranlassung des völlig veränderten Verhältnisses der Landstände und besonders der Städte seyn werde, aber auch ohne neue Moden und ohne neues Staatsrecht konnte ein Vertrag dieser Art so wenig als allzustrenge Gesetze bestehen, da gewiß die Landschaft früher ermüden mußte, zur Unterhaltung des Ausschusses Gelder zusammenzulegen, und Mannschaften aufzubieten, um jedes Unrecht zu wehren, als die Fürsten und ihre Amtleute ermüdeten, unvermeidliche Eingriffe zu wagen und vortheilhafte Eingriffe zu begünstigen.

Doch weder Bernhard noch Henrich, die zum erstenmal mit aufgerichteten Fingern und mit staveden Eiden **) in Gegenwart der Prälaten, Mannen und Rathleute diesen Vertrag beschwuren, wollten erst als allmähliges Geschenk der Zeit erwarten oder erst bei günstiger Gelegenheit suchen, was sie auch nur für einen kurzen Zeitpunkt kaum dulden zu können schienen. Sie drangen zwar nicht auf feierliche Zernichtung des Vertrags, weil jede Feierlichkeit und jede gesuchte klare Erklärung in solchen Fällen nachtheilig zu seyn pflegt, sie schlossen nicht Bündnisse und Gegenallianzen mit benachbarten Fürsten, sie begehrten nicht der rechtlichen Hülfe des schwachen Kaisers, noch ließen sie ihre Eide durch den Römischen Bischof lösen, aber sie unterhielten mit eben so viel Klugheit

---

*) Bei der Belagerung von Eimbek 1365 sollen Donnerbüchsen gebraucht worden seyn. S. mehrere cit. Chron. bei Erath ad h. a.

**) Sind beibehaltene Worte der Urkunde.

als Glück jene natürliche Trennung zwischen Adel und Städten, die kein geschlossener und beschworener Vertrag plötzlich aufheben konnte, weil sie aus völliger Verschiedenheit der Interessen entsprang, sie vermieden sorgfältig, auch bei Verletzung der Privilegien einzelner Städte die ganze Menge der Städte gegen sich aufzubringen, und der Tod ihres Bruders Herzog Friedrichs von Braunschweig gab nicht nur ihrer Macht eine Stärke, welche selbst den verbundenen Landständen furchtbar seyn mußte, sondern nahm auch gerade den Gegner hinweg, der bei einem entstandenen Streit mit den Landständen der gefährlichste gewesen seyn würde.

Offenbar schien auch bei dem ganzen Vertrage vorausgesetzt zu seyn, daß das Lüneburgische Land nie weiterhin getheilt werden würde, und diese Hoffnung, so wenig sie den damaligen Sitten der fürstlichen Häuser entsprach, gründete sich auf mehrere Verträge, die noch zur Zeit der Altlüneburgischen Herren geschlossen *), und selbst zwischen Bernhard und Henrich noch fünfzehen Jahre nach ihres ältesten Bruders Friedrich Tode **) einigermaßen erneuert worden, aber jener unglückliche Kreislauf von politischernsthaften Entschließungen und menschlicher Nachgiebigkeit gegen

---

*) S. bes. die Urk. vom 1. Nov. 1367, worin nicht nur Untheilbarkeit des Lüneburgischen festgesetzt, sondern auch ausgemacht war, daß das Stück der Braunschweigischen Lande, das Herzog Magnus, der designirte Erbe des Lüneburgischen, besaß oder von seinem damals noch lebenden Vater erhalten sollte, damit vereinigt bleiben und auf den Erstgebornen sich fortvererben sollte. S. Jo. Wilh. Hoffmanns Samml. I. Th. S. 191 oder auch Pfeffinger II. Th. S. 1033.

**) Erath von den Br. Lüneb. Erbtheilungen. S. 33.

unpolitische Leidenschaften hat vielleicht keine Familienverfassung mehr zerrüttet, kein Haus länger in unbedeutender Schwäche erhalten als das Welfische.

Henrich hatte den letzten feierlichen Unionsvertrag kaum ein Jahr überlebt, und so geneigt auch sein hinterlassener ältester Prinz Wilhelm zu seyn schien, einem Tractat treu zu bleiben, der allein das Ansehen des Welfischen Hauses so furchtbar erhalten konnte, als selbst für die Behauptung des Landfriedens in Niedersachsen und für die Beschützung des Landes gegen die Verheerungen der Hussiten höchst wünschenswürdig war, so ängstlich strebte der jüngere Prinz Henrich, sobald er volljährig war, sein väterliches Erbland aus einer Gütergemeinschaft herauszuziehen, die ihm nicht nur den künftigen Verlust jedes wirklichen Regierungsantheils zu drohen schien, sondern auch schon gegenwärtig bei dem entschiedenen Ansehen seines Oheims und seines so viel älteren Bruders Wilhelm jede wirksame Theilnehmung unmöglich machte.

Braunschweig und Lüneburg wurden also getheilt, und das Land zwischen Deister und Leine, welches bisher ein Theil des Lüneburgischen gewesen war, fiel damals an Braunschweig. 1428

So löste sich also das Band, das Kraft der Sate die sämmtlichen Lüneburgischen Lande vereinigte, allmählig von selbst auf, denn obschon dem Deisterlande seine alten Privilegien ausdrücklich bestätigt wurden, und ob auch die Stadt Hannover selbst, noch sechs und achtzig Jahre lang *), zwi-

*) Erst im Vertrage von Minden den 1. Oct. 1512 wurde die Stadt Hannover vom Lüneburgischen Hause an das Braunschweigische oder an die Calenbergische Linie des Braunschweigi-

schen der Braunschweigischen und Lüneburgischen Linie in einiger Gemeinschaft blieb, so hatte doch seit dieser Zeit die Ritterschaft zwischen Deister und Leine ein eigenes Interesse, das sie weder zur Hülfe gegen die übrige Lüneburgische Mannschaft geneigt machte, noch in jedem vorkommenden Falle Hülfe erwarten ließ. Das Angedenken der ehedem geschlossenen, und ehedem vielleicht auch kurze Zeit wirksamen Vereinigung erhielt sich zwar als ein Angedenken, das unter drängenden äußeren Umständen bei einem oder dem andern Theil oft zu erwachen schien, und noch besonders von den Städten mit einer Werthschätzung erhalten wurde, welche sich selbst auch jenseits der Zeiten des ewigen allgemeinen Landfriedens erstreckte. Sichtbar wars auch vorzüglich ihr Vortheil, so lang möglich eine Verbindung zu erhalten, die selbst in ihrer schwächsten Fortdauer unter allen Ständen wenigstens ihnen noch immer einige Sicherheit gewähren konnte, denn Geldhülfen wurden bei ihnen vorzüglich zuerst gesucht, weil man von ihnen in einer Schnelle und in einer Masse erheben konnte, was von den Maiern des Adels und von den Maiern der Klöster nur langsam und allmählig gesammelt wurde. Aber jedes auch noch so schwache thätige Angedenken wurde feierlich vertilgt und selbst auch die Stadt Hannover entsagte allen Verhälknissen *), welche aus dieser Verbindung entsprangen,

---

schen Hauses völlig überlassen. S. diesen Vertrag bei Lünig Deutsches Reichsarchiv Tom. V. Anhang S. 34.

*) Es geschah feierlich erst vollends 1519. S. die Urk. vom 17. Sept. 1519 in Grupens hist. Nachr. von Hannover. S. 14. vergl. besonders Scheids Vorr. des Cod. dipl. zu Moser S. 87 und Liebhaber contra S. Michaeliskloft. S. 190. Dieser Zeitpunkt von 1519 ist auch in der Lüneburgischen Geschichte vielfach merkwürdig.

da endlich das Lüneburgische Haus im Jahr 1512 jeden bisherigen Antheil an die Stadt aufgab, und die bald darauf folgende Hildesheimische Stiftsfehde zwischen den Vettern der Braunschweigischen und Lüneburgischen Linie einen Familienhaß rege machte, der fast ein halbes Jahrhundert lang fortdauerte.

Zwar schien mit dieser sowohl allmählichen als feierlichen Aufhebung der Sate mehr nur die gewaffnete Garantie aufgehoben zu seyn, womit den Ständen erlaubt war, ihre Gerechtsame zu schützen, als daß irgend einer dieser Gerechtsamen feierlich entsagt worden, oder irgend eine derselben völlig verschwunden wäre. Da aber jene Garantie das feierlichste Erinnerungsmittel aller der mannichfaltigen Rechte war, worauf das wechselseitige Verhältniß des Fürsten und der Stände beruhte, so verlor sich mit diesem Erinnerungsmittel auch die unabänderliche Festigkeit jenes Verhältnisses, an welchem der gewöhnliche Wechsel von Zeiten und Umständen wenigstens den größten Theil seines umbildenden Einflusses wieder beweisen konnte. Man hat's wohl noch wenig bedacht, welche Fixirung des allgemeinen und des besonderen Staatsrechts erst durch die Erfindung der Buchdruckerei und durch den publicistischen Gebrauch derselben glücklich veranlaßt worden ist, wie vorher manches erkämpfte und theuer erkaufte Recht nach einigen Generationen allmählig wieder versäumt und vergessen wurde, und wie schwer sich daher eine argwöhnische, kleingläubige Politik bei Verheimlichung öffentlicher Verträge an Welt und Nachwelt versündigt, indeß sie manchmal eben dadurch die Rechte ihrer Parthie aufs schlauste zu sichern glaubt.

Die rüstigen Ritter verachteten das Schreibervolk, das nur zu schreiben und das Geschriebene zu verwahren und

wiederzukäuen wußte, ihr Panzer und Schwert schien das sicherste Unterpfand der Heiligkeit aller Verträge und der Unverletzlichkeit aller versprochenen Rechte zu seyn, aber so geltend man damals diese Garantie und so überflüssig man jede andere Art von Versicherung glaubte, so wenig schützte sie doch gegen jene stillen allmähligen Veränderungen, deren letzter Erfolg erst nach halben und ganzen Jahrhunderten sichtbar wurde, den aber, wenn er einmal vollkommen reif war, die mächtigsten Widerstrebungen nicht mehr zernichten konnten, sondern gewöhnlich nur zu seiner schnelleren Vollendung und zu seiner völligeren Wirksamkeit beitrugen.

Eine Veränderung dieser Art, die aus kleinen unmerkbaren Veranlassungen entstund, und endlich in eine höchst wohlthätige Allgemeinheit sich ausbreitete, war die Aufhebung der Leibeigenschaft des Landvolks oder jene glückliche Milderung derselben, die endlich außer dem alten Namen wenig schreckliches übrig ließ.

Ursprünglich lag nehmlich das Landvolk zwischen Weser und Leine, obschon einige Beispiele einzelner freier Bauren auch in den ältesten Zeiten gefunden werden mögen, ganz unter der drückenden Last von Leibeigenschaft, die unser Zeitalter nur noch in Wendischen Ländern nach ihrer ganzen schrecklichen Gestalt sah. Der Bauer gehörte zum Hofe, wie sein mitpflügender Ochse zum übrigen Reichthume des Gutsherren gehörte. Er hatte kein Eigenthum und keine Hoffnung zu Eigenthum. Und selten gewann er eine merkliche Linderung seines Zustandes, bis ihm etwa sein Schicksal einen Abt oder Bischof zum Herrn gab, der aus redlichem christlichem Sinne seinem Mitmenschen einiges Menschheitsrecht schenkte, und den leibeigenen Mann oft freilich noch unter mancher harten Bedingung in einen

Zinsmann verwandelte. Dank sey es dem Fegfeuer und der Laienfurcht vor dem Fegfeuer, daß Schenkung von Bauren und Vieh, daß Schenkung von Höfen und Appertinenzstücken der Höfe mit unermüdeter Verschwendung durchs eilfte und zwölfte Jahrhundert fortgieng, und daß endlich die wiederholtesten Beispiele einer allmähligen Befreiung der Leibeigenen eines Klosters oder Kirche den Anfang eines neuen Zustandes machten, der aber selbst noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts mehr nur die Hoffnung einer allgemein bessern Zukunft enthielt, als daß er schon wirklich ein schöner Anfang derselben gewesen wäre. Das Beispiel der Niederländischen Landbauer, die Henrich der Löwe herbeirief, und die er mit Freiheiten begabte, wie man schwerlich einheimische Beispiele in Sachsen bisher gehabt hatte, mag zwar wohl hierauf auch einige Nachfolger erweckt haben, wenigstens ist die einzeln langsame Wirkung dieses Beispiels gewisser, als die gerühmte allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft, welche eine Folge der Kreuzzüge gewesen seyn soll *).

Doch hat aber endlich unstreitig, auch zwischen Weser und Leine wie früher am Rhein und am Neckar, erst das

---

*) J. H. Böhmer in seinen Exercitat. in Pandect. T. I. Exercit. XIX. ist meines Wissens einer der ersten Deutschen Gelehrten, der sich in der Geschichte der Deutschen Leibeigenschaft auf diese Wirkung der Kreuzzüge bezog. Unstreitig hat er zum Beweise seines Satzes die klaren Stellen einiger Chroniken, aber der ganze historisch bekannte Zustand des Landvolks nach den Zeiten der Kreuzzüge widerspricht eben so unstreitig der Erzählung dieser Chroniken. Man ist in der Geschichte gar zu geneigt, alles Revolutionenweise vorgehen zu lassen, was doch, in der Natur selbst, gewöhnlich nur durch einen langsamen glücklichen Zusammenfluß günstiger Umstände geschieht.

glückliche zahlreiche Aufkommen der Städte zur völligern letzten Befreiung des Landvolks am meisten geholfen, und man sieht mit einer recht theilnehmenden Freude, wie selbst ohne eigene wohlthätig bezweckende Wirksamkeit der Menschen endlich doch Alles in jene glückliche Lage kam, deren Wirkung sogar der grausamste Gutsherr ohne seinen eigenen, sogleich gefühlten, Schaden unmöglich verhindern konnte. Der Anblick von Freiheit und Wohlhabenheit, welchen der leibeigene Bauer in den benachbarten Städten wahrnehmen mußte, und die Leichtigkeit, einem harten unerbittlichen Herrn durch Flucht in die Stadtmauern sich zu entziehen, machte den Bauern eben so kühn und freiheitsliebend, als es zuletzt den Herrn geneigt machen mußte, Vortheile zuzugestehen, welche den Zustand desselben erträglich seyn ließen. Ohnedieß sah auch der Junker, daß, nachdem Handwerker und Innungen in den Städten emporkamen, sein Camisol von dem zünftigen Stadtschneider besser geschnitten werde als von dem Leibeigenen auf seinem Hofe, und eben dasselbe Baarschaftbedürfniß, das manchen Frieden zwischen Fürsten und Landständen veranlaßte, und jene zur geschriebenen Versicherung der alten Rechte der letztern bewog, war endlich die sicherste Gelegenheit, wobei der Bauer seinen Gutsherrn besänftigen, sich und seinen Nachkommen Ruhe erkaufen konnte.

War einmal von einem Fürsten oder in einer Gegend der Anfang gemacht, so drang gewöhnlich die Nothwendigkeit der Nachahmung von Nachbar zu Nachbar, und einige kleine, uns kaum bemerkbare, topographische Verhältnisse machten die Nachfolge entweder bald unwiderstehlich oder sie schwächten die Wirkung des Beispiels bis zur sehnsuchterregenden historischen Nachricht herab. So war

wohl Herzog Henrich von Braunschweig zu der Verordnung gezwungen, womit er den Antritt seiner Regierung im Wolfenbüttelschen verherrlichte *). Das Land war verödet, die Leibeigenen flohen hinweg von den Höfen, Niemand zog aus der Nachbarschaft herein, und alle Gutsherren vom Herzöge an bis zum halbreichen Ritter herab merkten den unersetzlichen Verlust, welchen der Anbau ihrer Güter und der Familienzustand ihrer Bauern erlitt. Sie vereinten sich alle, wenigstens einige der drückendsten Gewohnheiten abzustellen, und die Rechte der Gutsherren in einigen Fällen auf eine solche Art zu begränzen, welche dem Bauren einen reizenden Anfang von Freiheit zeigen und den Einkünften des Gutsherrn so wenig als möglich nachtheilig seyn sollte.

1433 den 17. Mai

Ein Vortheil dieser Art war's und gewiß einer der gewünschtesten, daß der Bauer das Recht, sich zu verheurathen, künftig nicht höher erkaufen sollte, als zu des Vaters und Großvaters Zeiten geschehen war, ungeachtet sich die Bedürfnisse des Junkers seit den Zeiten des Großvaters gewaltig vermehrt hatten und der junge Herr manche neue Finanzoperation machen mußte, um einen Zug nach Böhmen gegen die Hussiten zu bestreiten oder bei einem großen Turniere zu Göttingen in einer herrlicheren Rüstung zu erscheinen, als sein Großvater nöthig gehabt habe.

Noch viel mehr verloren die Gutsherren dabei, daß sie bei dem Tode eines Leibeigenen künftighin nie mehr als das nächstbeste Stück des Verstorbenen nehmen durften, und ein heiliges Eigenthumsrecht dieser Klasse von Menschen erkennen mußten, welche sie bisher als ihr ererbtes oder er-

*) Schottelius de singularibus Germanor. juribus. c. 2. §. 13.

kauftes Eigenthum geschätzt und nicht selten mit unmensch-lichem Muthwillen mißhandelt hatten. Gab aber auch irgend etwas dem Bauren einen Reiz, auf dem Hofe zu bleiben und für den Wohlstand seiner Felder zu sorgen, so war's das Gefühl eines Eigenthumsrechtes, das selbst gegen seinen Junker gesichert war, und durch den Anblick seiner herbeiwachsenden Kinder bis zur gewaltigsten Leidenschaft verstärkt wurde.

Solche einzelne Vortheile, welche der leibeigene Bauer als Erstlinge seiner Freiheit allmählig erhielt oder erkaufte, waren in hiesigen Landen so mannigfaltig verschieden, die Zunahme derselben in einigen Gegenden so merkbar glücklicher als in andern, daß daher die ganze rechtliche Nomenclatur der Bauerngüter mit einem Sprachgebrauche beladen wurde, der fast in Linneische Mannichfaltigkeit ausartet *). Mancher erhielt das Land, das er bisher als Leibeigener baute, durch seines Herrn Gnade endlich als Pächter. Er bekam den Nießbrauch und bezahlte davon einen Zins oder was gewöhnlicher war, verpflichtete sich zu gewissen Naturalienlieferungen. Uebrigens behielt der Herr das Eigenthumsrecht und der klareste Beweis desselben war, daß er seinen Maier abmeiern konnte, wenn er wollte, und die angesetzte Lieferung nach Gutdünken erhöhen oder verändern durfte.

Ein solcher zum Maier gewordene leibeigene Bauer behielt dabei wohl noch öfters viele andere Kennzeichen seines vorigen Zustandes. Er blieb zu Diensten verpflichtet, die auch nicht gerade Beziehung auf seine Maierverhältnisse hatten. Er durfte das angewiesene Land nicht verlassen, ohne

*) G. L. Boehmeri praef. ad Carstensii tract. de iure villicali.

die Einwilligung seines Herrn zu haben, und wie vorher der Gutsherr alle Streitigkeiten seiner Leibeigenen bald friedlich, bald mit Stockschlägen entschied, und fast mit der Gewalt eines alten Römischen Hausvaters über diese Familie regierte, so behielt er nun auch das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Maier, bis eine zweite Periode von Veränderung endlich doch auch diese Rechte hie und da verminderte und an andern Orten völlig verschwinden machte *).

Doch die ersten, gewöhnlich die schwierigsten, Schritte waren einmal gethan, und der vorher völlig unbestimmte Umfang von Verpflichtungen und Rechten hatte wenigstens einige Gränzscheidungen bekommen, deren Festsetzung schon so weit ein Gewinn war, weil sie dem Bauren, der fast ohne Hoffnung lebte, eine Aussicht von Möglichkeiten eröffnete, deren allmählig nähernde Erfüllung desto vortheilhafter seyn mußte, da Menschen für kein Geschenk sorgfältiger vorbereitet seyn müssen, als für Freiheit.

Offenbar hieng für die Zukunft fast Alles nur davon noch ab, wie früh oder spät der Landesherr die Bauren des Adels auch als *seine* Unterthanen ansehen lernte, an deren Erhaltung auch ihm liege, weil sonst die Landfolge nicht geleistet werden konnte, die Dienste, die er als Fürst bei öffentlichen nützlichen Arbeiten zu fodern das Recht hatte, zum Schaden des ganzen Staats versäumt wurden, und wenn es einmal dem Fürsten gelang, die willkührliche Ent-

*) Für die meisten der hier zusammengestellten historischen Sätze findet man die Beweise in Strube de iure villicorum. cap. I. §. 8. 11. cap. V. VII. und VIII. Schade, daß diesem vortrefflichen Werke bei der musterhaften historischen Richtigkeit, womit es geschrieben ist, die nöthige historische Vollständigkeit fehlt.

setzung der adelichen Maier aufzuheben oder zu beschränken, dem Adel die Gerichtsbarkeit über seine Maier zu nehmen und Streitigkeiten der Bauren sogleich in erster Instanz vor seine Gerichte zu ziehen, so sanken die Junker in kurzem in eine menschliche Gleichheit und in ein Verhältniß von Billigkeit zu ihren Bauren herab, ohne daß manche derselben begreifen konnten, wie ihnen bei diesem allmähligen Verlust ihrer uralten unstreitigen Vorrechte geschehen war.

So weit war's freilich im Lande zwischen Weser und Leine zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch nicht gekommen, denn noch im Jahr 1526 hatten die Gutsherren im Lande zwischen Deister und Leine das unbestrittene Recht, ihre Maier nach Willkühr zu setzen und zu entsetzen, und noch ist mit keinem Worte der doppelten feinen Wendung damals gedacht, wodurch der Landesherr sechzehen Jahre nachher den Gebrauch dieses Rechtes bis zur Unschädlichkeit selten zu machen wußte *). Aber doch reiften schon allmählig alle die Veranlassungen, welche nachher einen ganz neuen allgemeinen Zustand hervorbrachten, und doch war die Veränderung schon so groß, daß der Name von Leib-

---

*) S. die Urk. Herz Erich I von 1526 n. 1. vergl. mit dem Pattenser Landtagsreceß von 1542 bei Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. III. Th. S. 266, worin die Maierentsetzung eine mittelbare und unmittelbare Einschränkung litt. Die mittelbare Einschränkung war, daß verboten wurde, die alten oder neuen Maier mit neuen Aufsätzen oder Weinkaufen zu beschweren. So unterblieb die häufige Veränderung von selbst. Unmittelbare Einschränkung war, daß die Maierentsetzung nur in den drei Fällen erlaubt wurde, wenn sie in Bezahlung der Zinse säumig seyen, die Güter verwüsteten, oder etwas von denselben ohne Einwilligung des Gutsherrn auf irgend eine Weise veräußerten.

eigenen nur wenig mehr gehört wurde, daß man die Dienste zu verringern bemüht war, daß der Ritter seine Bauern gegen die Bedrückung der landesherrlichen Dienste zu schützen, der Landesherr die Steigerung der gutsherrlichen Zinse zu hindern suchte.

Daher auch jener Geist der Empörung des Landvolks, der im Anfange der großen Reformationsperiode vom Bodensee an bis nach Thüringen hin fast epidemisch durch alle Länder gieng, den Calenbergischen Landmann, so nahe er auch der Hauptscene in Thüringen war, doch nicht ergriff, sondern zwischen Deister und Leine und im Lande Oberwald *) eine Ruhe blieb, welche selbst wegen ihrer Allgemeinheit unmöglich allein Wirkung der Aufmerksamkeit der Regierung seyn konnte, noch weniger einzig daraus erklärbar ist, daß der Plattdeutsche Calenbergische Bauer die Hochdeutsch geschriebenen Bücher des Wittenbergischen Lehrers anfangs nicht lesen konnte, und schon das warnungsvolle Beispiel der verunglückten Versuche seiner Nachbarn vor sich hatte, als er endlich dieselben auch in sein Plattdeutsch übersetzt bekam.

So hatte sich also in vollen drei Jahrhunderten — von Otto, dem ersten Lüneb. Braunschweigischen Herzog, bis auf den Zeitpunkt der Reformation — alles im ganzen Lande geändert, die Erde selbst schien kaum eben dieselbe zu seyn, so wie die Menschen und jene ganze gesellschaftliche Verfassung, durch welche sie werden, was sie sind, verglichen mit jenem alten Zustande kaum noch als zusammenge-

*) Ein bekannter Name des Fürst. Göttingen, weil es, verglichen mit dem übrigen Theile der Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande, jenseits des Sollinger und Harzwaldes liegt.

hörige Theile eines entwickelten großen Ganzen zu erkennen waren. Wie lichte war nicht der Sollinger geworden, und wie manches schöne Stück Landes hatte man dem großen Harzwalde abgewonnen. Kaum fand sich etwa in unzugänglicheren Theilen des erstern oder des letztern hie und da eine kleine Häge von Bären, welche der Jäger als Seltenheit auftrieb, aber von Auerochsen und Elendthieren war selbst im unzugänglichsten Walde keine halbverlorene Spur mehr zu finden. Wie möchte sich Henrich der Löwe gewundert haben, wenn er Weinberge zwischen Deister und Leine gefunden hätte *), oder wie müßte er erstaunt seyn, auch unter dem großen Gebirge des Oberharzes **) die ergiebigsten Schätze entdeckt zu sehen, deren völlige Benützung mehrere tausende Menschen beschäftigt. Den größten Theil der Burgen, die sein und seines Adels gewesen, hätte er vergeblich gesucht, Maierhöfe, die er kannte, waren zu großen Städten und Dörfern geworden, Cellen und Clausen zu Klöstern, Klöster zu fürstlichen Schlössern, und eine ganz neue Befestigungsart, wie er sie fast bei allen größeren Städten wahrgenommen haben würde, müßte seine ganze Neugier gereizt haben. Auf dem Walle von Göttingen hätte man ihm die scharfe Margarethe gezeigt ***) und von der Make Friede erzählt, und von allen den Wundern, welche diese und jene gegen die festesten Ritterburgen gethan hatten.

---

*) Daß in der Markung der Stadt Hannover ehedem Wein gebaut worden, s. Grupen Antiqq. Hannov. S. 174.

**) Daß sich der Bergbau erst lange nach den Zeiten Henrichs des Löwen nach dem Oberharze zog, davon s. Gmelins Beiträge zur Gesch. des Deutschen Bergbaus. S. 186.

***) Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. I. Th. S. 148 und 104.

Doch beinahe noch fremder als unter allen diesen Scenen müßte er sich am Hofe zu Münden gefunden haben, dessen ganze Familien- und Regierungsverfassung, wenn's möglich ist; einen noch stärkeren Contrast mit allen seinen Ideen machte, als Altsachsen verglichen mit Fürstenthum Calenberg. Armuth und Reichthum würden ihm hier auf die sonderbarste Art verbunden geschienen haben, und vielleicht hätte er wohl in manchem seines Enkels des Herzogs gelacht, der den Kaiser an seinem Hof spielen wolle, und kaum die Macht eines angesehenen Grafen habe. Der vornehmste Schreiber Henrichs des Löwen hatte sich mit dem Notariusnamen begnügt, und blos am kaiserlichen Hofe fand sich ein Canzler, der überdieß nicht so gelehrt und nicht so Lateinisch sprach, als am Mündenschen Hofe der Pfaffe der Göttingischen Johanniskirche that; er, der den prächtigen Namen des Canzlers führte*). Wie vornehm, an einem

*) In älteren Zeiten waren es blos Notarien, Scriver, höchstens Protonotarien. S. ein gesammeltes Verzeichniß derselben in den Brschw. Anz. 1750. 70. Stück. Die Abhandlung von Jo. Henr. Hoffmann, auf welche sich Herr Geh. Rath von Praun bibl. Brunsvico-Luneb. n. 1874 bezieht, ist meines Wissens auch nach Erscheinung des Praunischen Werks noch nicht in Druck gekommen. Die deutlichsten Spuren der ununterbrochenen Fortdauer der Canzlerwürde an den Welfischen Höfen finden sich seit 1442 seit Schließung des großen neuen Familienvertrags, der allen vorhergehenden Zwist aufheben sollte. In andern Deutschen Staaten finden sie sich fast ein halbes Jahrhundert früher, so wie auch in den meisten derselben früher als an den Braunschweigischen Höfen die wichtige Epoche eintrat, daß nicht mehr ein Pfaffe, sondern ein Doctor juris die Canzlerwürde erhielt.

Der erste Calenbergische Canzler war wahrscheinlich Johann Hövet oder Häupt, Pfarrer zu S. Johann in Göttingen. Er wird in einem bei Rehtmeyer S. 841 befindlichen Münz-

herzoglichen Hofe ein Canzler, und doch wie dürftig, höchstens zehen Ritter machten das ganze Gefolge, der Marstall war leer, selbst der Fürstin gebrach oft ein Pferd, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten mitreiten wollte *) und der Herzog diente dem Kaiser als Feldherr um Sold, wie seiner Zeit keiner der geringeren Fürsten selbst einem Kaiser wie Friedrich I. gedient haben würde **). Henrich der

---

vertrage von 1501 namentlich als Canzler Herz. Erichs angeführt. So nennt ihn auch die Gött. Chron. I. Th. S. 118 schon bei dem Jahre 1498, und selbst noch 1525 (l. c. S. 140), aber letzteres ist wahrscheinlich unrichtig, denn in der Bestätigunsurkunde der Göttingischen Stadtprivilegien von 1512 (l. c. S. 136) nennt er sich nicht mehr Canzler, und schon 1505 erscheint ein Doctor mit dieser Würde. S. Gött. Chr. I. Th. S. 132, wo D. Fucksart genannt wird.

Man kann sehr leicht aus dem ganzen Zusammenhange der Geschichte sehen, warum von dieser Zeit an namentlich für den Calenbergischen Hof ein Doctor juris nöthig wurde.

*) So findet sich von der Herzogin Sidonia, der ersten Gemalin Erichs II., ein Schreiben von 1552 an die Stadt Göttingen — ihr Herr komme wieder ins Land, sie habe um ihm entgegenzureiten ein Pferd nöthig, der Magistrat möchte ihr doch eines aus dem Stadtmarstall schenken.

**) Den ganzen Hofstaat eines Herzogs von Braunschweig, wie er im fünfzehenten Jahrhundert war, sieht man am besten aus einer Urk. vom 15. Jul. 1435 (Scheid vom Deutschen Adel. S. 131 ꝛc.), in welcher Otto der Einäugige, letzter Herzog von Braunschweig-Göttingen, nach Abtretung des Landesregiments an vier Ritter und fünf Städtedeputirte, seinen ganzen fürstlichen Staat anführt, welchen man unterhalten müsse. Mancher Herzog von Braunschweig-Grupenhagen mag noch weit weniger zu verzehren gehabt haben, als dieser verschuldete Herzog von Göttingen, dessen nachfolgender Etat also weit nicht der geringste seines gleichen war.

Drei Kämmerer und zwei Kammerknechte, wovon einer zu Haus beständig auf Kammern und Kleinodien Acht haben, der andere aber immer mit dem Herzog reiten solle.

Löwe hatte zwei Herzogthümer und Allodiallande, die für ein drittes galten, mit seinen Notarien regiert; sein Enkel der Herzog in Münden besaß nicht den zwanzigsten Theil seiner Lande, und hielt sich neben den Schreibern in der

---

Zwei Stallknechte und ein Stalljunge. Einer dieser Stallknechte mit der Armbrust solle gewöhnlich mit dem Herzoge reiten.

Drei Hengste mit allem nöthigen Geschirre für den Herzog selbst.

Ein paar Waidleute oder Jäger.

Ein Schneider mit einem Jungen. Ein Einheizer. Eine Aufseherin des Linnen und der ganzen Geräthekammer (Gherdenersche). Ein reitender Koch. Drei Pfeifer mit einem Jungen.

Ein Caplan mit einem Jungen.

All' dies Gesinde sollte ordentlich unterhalten werden mit Wammes, Koghelen, Hosen, Schuhe, Stiefel, Hufschlag rc. und nach Standesgebühr alle Jahr zweimal gekleidet werden, des Sommers einmal und des Winters zwiefältig (wahrscheinlich so viel als gefuttert). Die ehrbaren von diesem Gesinde erhielten Leydisches Tuch zu ihren Röcken, die übrigen nur Englisches, von Aachen oder ander gemeines Tuch.

Der Herzog selbst wollte einen Sommerrock und Winterrock haben nebst Hoken, Koghelen und Hosen. Es sollte des Sommers gutes Leydisches Tuch seyn, des Winters aber nur gemengtes graues weiß gefuttert Englisch oder Kirsey. Ueberdieß alle Jahr einen Rock von weißem mellaneschem Parchem und einen doppelten Errasch.

Für Wein, Kraut (Gewürze), Wachs u. d. mochte man gar keine Summe bestimmen, sondern Otto bedang sich für seine Küche und Keller überhaupt blos einen fürstlichen Staat. Zur jährlichen Ausgabe für seine Person, worunter aber Trinkgelder für Herolde, Spielleute, Pfeifer, welche Otto etwa geben müßte, nicht begriffen, waren zweihundert Gulden, alle Quartal fünfzig Gulden, ausgesetzt; wenn bessere Zeiten kämen, sollte es vermehrt werden. In der That war auch dieses eine kleine Summe, weil der Herzog alle seine Schulden und Verpfändungen, die nicht über zwölfhundert Gulden stiegen,

Canzlei noch einen Landdrosten, einen Canzler, einen Hofrichter, daß endlich, wie Henrich der Löwe glauben mußte, für seinen Enkel selbst wenig zu thun übrig blieb.

So vielfach und auffallend dieser Contrast ist, in welchem der Ahnherr des Hauses sein Zeitalter, verglichen mit dem Zeitalter Kaiser Maximilians I., sehen mußte, so eine fest verkettete Reihe von Ursachen, die größtentheils Ursachen allgemeiner Revolutionen des Deutschen und Europäischen Zustandes waren, führte endlich auf diese Verhältnisse und Zeiten, welche überdieß noch in jeder Beziehung verriethen, daß sie mehr Vorboten einer bevorstehenden großen Veränderung, als bleibendes Bild eines neuen Zustandes waren.

Jene Art zu regieren, wie sie Henrich der Löwe gewohnt war, entsprang völlig aus jenem ganzen gesellschaftlichen Zustande, der noch unschuldig Deutsch und kunstlos natürlich war. Auf dem ersten natürlichen Grundsatze, welchen der Engländer noch gegenwärtig als sicherstes Unterpfand seiner Nationalfreiheit ansieht, daß Jeder nur von seines gleichen gerichtet werden solle, beruhte damals in ihren wesentlichsten Theilen die ganze gerichtliche Verfassung,

---

selbst bezahlen sollte, und das Wenige, was etwa bei Verleihung weltlicher Lehengüter eingieng, was sich der Herzog vorbehielt, mochte nicht weit reichen.

Wie charakteristisch dieser fürstliche Etat für diese Zeiten ist. Der kränkliche Herzog hält sich von keiner Classe seiner Leute so viele, als von den Schalksnarren und Pfeifern (unter dem letztern Namen sind bekanntlich die ersteren immer mitbegriffen) und selbst das Personale seines Marstalls war nicht so vollständig, als dieser lustige Rath. Von einem Secretär oder Schreiber ist gar nicht die Rede, der Caplan mußte wahrscheinlich diese Stelle vertreten.

und jene vielleicht allein allgemeine Regel, daß der sicherste Erkenntnißgrund aller Rechte und aller Verpflichtungen nicht in einer gewissen Gleichförmigkeit, sondern in altem Herkommen zu suchen sey, gab selbst unter den zerstörendsten Revolutionen der allgemeinen und persönlichen Freiheit des Deutschen eine so ausdaurende Haltbarkeit, daß wenigstens halbverblichene Spuren, die sich noch im gegenwärtigen Zustande finden, oft für den sorgfältigen Forscher Erinnerungsmittel des alten sind. Noch damals, als die Söhne des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg ihr angestammtes Fürstenthum theilten, war jene Urverfassung, wie sie auf Sitten und Nationalcharakter beruhte, in ihren wesentlichsten Theilen völlig ungeschwächt, denn obschon viel neues, viel undeutsches entstanden, so war doch dies alles kaum durch die Oberfläche gedrungen, und höchstens die ersten Stände der Nation, bei deren vervielfältigtem Umgange mit Fremden Nationalsitten und Charakter selten ihre ausdaurende Stärke haben, waren dem Strome in Manchem gefolgt.

Das neue Fürstenthum, das Herzog Otto I. aus den Ueberresten der Allodiallande seines Großvaters Henrichs des Löwen sammelte, wuchs aus zwei verschiedenen ungleichartigen Theilen zusammen, die, ohne daß der Geschichtforscher die Epochen der Veränderung andeuten kann, nach einem nicht sehr beträchtlichen Zeitraume sich völlig verähnlichten. Weit der größere Theil war ächtes Allodialland, gekauft oder ererbt oder vielleicht selbst vom Reichsgute eingetauscht, aber hie und da hatte sich doch auch ein freier großer Güterbesitzer oder wohl selbst ein Graf gezwungen oder freiwillig dem Welfischen Stammfürsten unterworfen, dessen Schutz ihm bedeutender schien, als der Schutz des

entferuten Askanischen Herzogs von Sachsen oder des noch entfernteren und noch schwächeren Kaisers. Ursprünglich waren demnach die Rechte des letztern von den Rechten der Grafen verschieden, die auf den Allodialgütern des Herzogs im Namen des Herzogs ihre Gerichtsbarkeit ausübten, und die mannichfaltige Art oder Bedingung, wie dieser und jener freiwillig oder gezwungen sich unterwarf, machte unter ihnen selbst in der ersten Zeit einen Unterschied, der sich oft wieder bis zu einer neuen Unabhängigkeit des einen oder bis zur völligen Unterwerfung des andern vergrößerte. Doch auch selbst in den ungezweifelten Allodialstücken war Herzog Otto weit nicht in dem Sinne Eigenthumsherr, wie ein Ritter auf seinem Gute war, das er durch seine Bauren bauen ließ, sondern Grafen und Ritter und Pfaffen und Städte hatten von jener großen Masse Welfischer Allodialgüter durch Schenkung und Kauf beträchtliche Stücke Landes erworben, welche nicht nur dem Ertrag nach ihr Eigenthum wurden, sondern deren Besitz auch mit gerichtlichen Rechten verbunden war, in welche der Herzog, wie in jedes Eigenthumsrecht seiner Unterthanen, keinen Eingriff wagen durfte, obschon die höchste Oberaufsicht über alle diese Gerichte zu seiner fürstlichen Obrigkeit gehörte, die er als Lehen von Kaiser und Reich trug. Freilich waren manche dem Fürsten eigenthümliche Gerichtsrechte nach und nach in ein Eigenthum der Ritter übergegangen, wozu sie nach einiger Zeit außer dem Besitzstande schwerlich irgend ein anderes Recht angeben konnten. Was anfangs vom Fürsten blos zur Verwaltung übergeben war, was Vater und Sohn und Enkel in ununterbrochener Zeit zu verwalten bekommen hatten, schien, ehe die dritte Generation verfloß, schon erblich zu seyn, oder vergaß man den Unterpfandsbrief,

der bei der ersten Ueberlassung so feierlich rechtlich aufgesetzt wurde und oft erst nach einem ganzen Jahrhundert auch zum Erstaunen des Ritters, der selbst nicht mehr wußte, wie seine Familie zu diesen Rechten gekommen war, bei dem Durchsuchen eines alten Gewölbes durch einen Notarius zum Vorschein kam *).

Doch schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kamen die Zeiten der Wiedervergeltung, in welchen, wie gewöhnlich in Zeiten der Wiedervergeltung geschieht, nicht nur das allmählig Verlorene zurückkam, sondern wohin nun einmal der Strom zog, alles mit so gewaltiger Macht der landesherrlichen Obrigkeit zufloß, daß der Adel kaum flüchtete und rettete, was sich bei ganz geänderten Zeiten und herrschenden rechtlichen Grundsätzen retten ließ.

Unstreitig war jenes Recht der obersten Aufsicht die erste Veranlassung der erweiterten Jurisdictionalrechte des Fürsten, welche begierigst ergriffen wurde, nachdem einmal hochgelehrte Doctoren nach Hof kamen, deren ganze Bestimmung war, für ein jährliches Dienstgeld zu sagen und zu rathen, was Rechtens sey, und die nicht wie ehedem die Ritter, welche mit dem Fürsten zu Gericht saßen, das Rechtsprechen und Rechtrathen als beschwerlichen Zeitverlust ansahen, bei welchem manches Turnier und mancher lustige Ritt versäumt werde. Wie redlich und einfach war Alles, ehe diese neue Classe von Menschen aufstund. Zu Hannover auf dem Baumgarten vor Lauenrode oder auf dem Leineberge vor Göttingen **) hielt der Fürst gewöhnlich des

---

*) S. ein merkwürdiges Beispiel dieser Art in Behrens Steinbergischer Geschlechthistorie. S. 100.

**) S. Grupen disceptat. forenses. S. 555 u. f., woher auch

Jahrs einigemal mit seinen Rittern unter freiem Himmel Gericht, sprach Recht, wer vor ihm erschien, und Mancher erschien ohne Fürsprecher und Beistand, weil er selbst am besten erzählen konnte, welch Unrecht ihm widerfahren sey, und warum er Unrecht erlitten zu haben glaube. In einer Schnelle, sobald sich die Nachricht verbreitet hatte, der Fürst mit seinen Rittern sey wieder gekommen, eilten Partheien aus der ganzen Gegend zusammen, und wie vielleicht das Zögern seiner Ankunft manchen Bürger und Bauren das Appelliren vergessen gemacht hatte, so gab nun die ganze gerichtliche Art zu verfahren jedem vorgetragenen Rechtshandel einen so schleunigen Ausgang, daß die Ruhe des ganzen Gaues gewöhnlich in einigen Tagen wiederhergestellt war. Streitfälle, die zwischen Rittern und Rittern sich zutrugen oder wo etwa Prälaten, Ritter und fürstliche Vögte der beschuldigte Theil waren, hatte man selten bis auf die Eröffnung dieses großen obersten Landgerichtes verschoben, sondern die Kläger suchten den Fürsten, zogen ihm nach in die Ferne und Nähe, und fanden bei jeder großen Zusammenkunft Gehör, wenn alte kundige Ritter im Gefolge des Fürsten waren, die er als Schöppen des Gerichtes bei Findung des Urtheils brauchen konnte.

Zwar waren gerade bei dieser einfachen unschuldigen Einrichtung kleine Verwirrungen der gerichtlichen Rechte dieses und jenes Theils unvermeidlich, denn Mancher, der erst bei dem Ritter und seinem Vogte oder bei dem Stadtgerichte klagen sollte, wandte sich unmittelbar an den Fürsten, wenn dieser zufällig nahe war, oder griff mancher

---

die Nachrichten fast aller übrigen genommen sind, welche diesen Punkt berührt haben.

gewaltthätige fürstliche Vogt lange Zeit ungestraft um sich, weil der Fürst zufällig lange gar nicht in diese Gegenden kam, doch Verwirrungen dieser Art, wenn sich nicht planmäßige Herrschsucht und Leidenschaft beimischt, bringen nie allgemeine Zerrüttung, sondern geben der gesellschaftlichen Ruhe einen kleinen Thätigkeitsreiz, der sich in einer sorgfältigeren Verwahrung der Rechte und in gesuchten Wiederholungen alter geschriebener Handfesten zeigt.

Alle diese Verhältnisse aber, die aus dem ganzen öffentlichen gesellschaftlichen Zustande entsprangen, wurden mit eben so unvorsichtiger als unverschonender Hand zerrissen, da Römische Doctoren bei Hofe sich eindrangen, nicht nur in Untersuchung der Rechtshändel neue Grundsätze brachten, sondern dem ganzen Verfahren der Gerichte eine Verfeinerung gaben, welche nothwendig in kurzem das ganze Geschäft zu ihrem Eigenthum machte. Ehe die Universität Erfurt entstund und die noch wirksamere Universität Leipzig aufblühte, und ehe der steigende Ruf derselben auch einige Pfaffen oder Ritter von der Leine nach der Pleisse zog, blieb sowohl das Fürstenthum zwischen Deister und Leine, als das Fürstenthum Oberwald in einer glücklichen Ruhe, welche der seltene Gebrauch des Römischen Rechts, den wir aus Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts aufspähen *), gar nicht zu stören im Stande war. Selbst die anziehende Kraft der schon vollkommen blühenden Universität scheint nur höchst langsam auf den Calenbergi-

*) In diesen Jahrhunderten wurde das Römische Recht außer den Streitigkeiten der Großen vorzüglich nur in den geistlichen Gerichten gebraucht. So ist der Conringschen Meinung das nicht entgegen, was G. Mascov. notit. jur. et judicior. Brunsvico-Luneb. pag. 8 anführt.

schen Adel gewirkt zu haben, denn kaum im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts kommen einige Doctornamen zum Vorschein *), aber selbst damals noch langhin häufiger unter den städtischen Deputirten **), als unter den fürstlichen Räthen, und schwerlich findet sich vor dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts irgend ein Mann unter den letztern, der ohne Rücksicht auf Stand und Geburt blos als gelehrter Doctor der Rechte bei Hofe galt. Selbst auch der Canzler war damals ein Pfaffe, und so vielfache Veränderungen schon damals in der ganzen Verfassung und Form der obersten Landesgerichte entstunden, so erhielt sich doch immer das Ursprüngliche der einfachen Deutschen Gerichtsart so glücklich, daß unter den Schöppen des obersten Gerichts noch immer einige Pröbste oder Aebte sich fanden, und erst nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, da endlich das Rechtfinden und Rechtsprechen auch zwischen Leine und Weser gar zu gelehrt wurde, allmählig verschwanden ***).

---

*) Einer der ersten, der sonst angeführt wird, Balduin von Wenden Doctor, der aber schon in Urkunden Herz. Bernhards und Wilhelms des Siegreichen vorkommt, ist noch ein Geistlicher.

**) So sind im Vertrage von 1486 zwischen den Brüdern Herzog Wilhelm und Herzog Henrich ein Stadt Braunschweigischer und ein Göttingischer Deputirter Doctores juris, ungeachtet selbst der fürstliche Canzler noch ein Geistlicher war. S. Urk. in Rehtmeyers Chron. S. 764. Eine der ältesten Urkunden, wo endlich auch unter den fürstlichen Räthen ein Doctor der Rechte erscheint, ist die Theilungsurkunde von 1495. (Rehtm. Chron. S. 767.) Noch in einer Urkunde von 1464 bei Rehtm. S. 744 findet sich eine sehr ausführliche Aufzählung von Räthen und Mannen und unter allen kein Doctor.

***) Noch 1556 ist auf einem Landtage zu Pattensen verordnet

Gleich die erste Versetzung des obersten Landgerichtes zwischen Deister und Leine, da dasselbe im Jahr 1466 von Hannover nach Ronneberg verlegt wurde *), hat gewiß manche Veränderungen veranlaßt, welche, so unscheinbar sie waren, doch den Anfang eines neuen Zustandes machten, den Niemand im ganzen damaligen Zeitalter nach diesem Anfange vermuthet hätte. Die Zeiten der Hegung des Gerichtes wurden festgesetzt **), die Stelle des Hofrichters oder dessen, welcher das gefundene Urtheil aussprach, einem Manne vertraut, welchem, da er allein der beständige Mann des Gerichtes war, Erfahrung und Kunde mehrerer ähnlichen Fälle in kurzem jenes natürliche Uebergewicht gaben, das selbst in der gerechtesten Sache auch den klügsten der Schöppen zu einem ungeduldigen Stillschweigen bringen mußte. Das Gleichgewicht fand sich zwar wieder, so wie allmälig die Besetzung der Beisitzerstellen ihre erste ursprüngliche Abwechslung verlor, aber noch sichtbarer und schneller verlor sich's auf's Neue, sobald ein Doctor oder Magister die Hofrichterstelle erhielt, seinen Rechtssprachge-

worden, daß bei dem Hofgerichte immer zwei Prälaten seyn sollten. S. Grupen discept. forenses S. 572.

*) Ein Denkmal dieses ehedem zu Ronneberg befindlichen höchsten Landesgerichts, unter dem Namen Quatertembergericht (s. die folgende Note), befindet sich vielleicht noch darin, daß die Bauren daselbst noch gegenwärtig eine Abgabe an das Amt, unter dem Namen Quatertemberholzgeld entrichten müssen.

**) Das Ronneberger Gericht hieß deswegen Quatertembergericht. Die Ursache der Verlegung ist in den damaligen Händeln Herzog Wilhelms mit der Stadt Hannover zu suchen. Die Stadt suchte zwar nach der Aussöhnung das Gericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode wieder zu erhalten, aber ungeachtet es urkundlich versprochen wurde, so blieb doch das einmal ordentlicher eingerichtete Gericht zu Ronneberg.

brauch und seine neue Verfahrungsart in Gang brachte, ohne auf wohlhergebrachte Gewohnheit und altes Herkommen zu achten.

Doch erhielt sich im Lande zwischen Deister und Leine noch immer ein kennbarer Schatten der alten Verfassung *) des obersten Landgerichtes, den nur in einzelnen Fällen das gebietende Ansehen der dortigen Landescanzlei verschwinden machte **); aber im Fürstenthume von Göttingen, dessen Canzlei und Hofgericht zu Münden war, entstund eine neue, das landesherrliche Ansehen begünstigende Verfassung so plötzlich, daß man den Uebergang aus einem Zustande in den andern bisher vergeblich erforschte. Das hohe Leinebergische Gericht verschwand ***), und kein neues Gericht scheint an die Stelle desselben gekommen zu seyn, bis endlich nach mehreren Jahrzehenden ein Hofgericht in Münden erscheint, das einzig der Landesherr besetzte, welchem er einen Doctor zum Hofrichter gab, und Assessoren, die sämmtlich Licentiaten oder Magister waren. Bei diesem Gerichte saß kein Ritter und kein Prälat, ungeachtet es ein Gericht für Ritter und Prälaten seyn sollte, auch schickte keine der großen und keine der kleinen Städte Deputirte

---

*) Hauptsächlich gehört hieher die Besetzung mit Prälaten, ritterschaftlichen und städtischen Deputirten. So blieb einigermaßen, obschon kaum noch kennbar, *judicium parium*.

**) Davon hat Gruven discept. for. S. 575 ein Beispiel, wie die Canzlei zu Neustadt das Hofgericht im Deisterlande in ein Subordinationsverhältniß nahm.

***) In den ständischen Beschwerden auf dem Landtage zu Elze 1593 kommt übrigens noch die Bitte vor: die Unordnungen und die den Unterthanen lästigen Zehrungen auf den Landgerichten, sonderlich dem auf dem Leineberge bei Göttingen abzustellen.

nach Münden; obschon die Bürger der großen und kleineren Städte durch Appellationen vor dieses Gericht gezogen wurden, und oft in erster Instanz selbst Klage vor demselben anstellen mußten. Je mehrere landesherrliche Rechte in der langdaurenden Verwirrung, in welcher sich dieses Fürstenthum von 1463 bis 1512 befand, und noch vorher unter den schwachen Regierungen der letzten Herzoge von Braunschweig = Göttingen verloren gegangen waren, desto entschlossener faßte man alle Ueberreste derselben zusammen, und die größeren Stände dieses Fürstenthums scheinen mit der Sorglosigkeit, die ihnen ihre damalige Uebermacht einflößen mußte, der Entstehung eines Instituts zugesehen zu haben, das doch nicht mehr Ansehen haben konnte, als sie ihm gestatten wollten.

So waren die Keime der großen Gewalt, die in den Ideen des nachfolgenden Zeitalters dem Namen des Landesherrn immer mehr zuwuchs, am Ende des fünfzehenten Jahrhunderts, da Fürstenthum Calenberg entstund, nur noch halb aufgeschlossen, und der schönste kennbarste Theil ihrer Entwicklung fällt gerade noch in die Zeiten, deren ausführlichere Erzählung in diesem Buche enthalten seyn soll. Neue Denkart und neues Recht hatte sich kaum in die höheren Regionen der ganzen Verfassung eingeschlichen, aber vor Stadtgerichten und auf dem Amte, vor dem fürstlichen Vogte und im geschlossenen Gerichte des Ritters galt ganz noch altes Herkommen und altes Recht, wie es aus Herkommen entsprang, wenigstens waren jene einzelnen Veränderungen, welche allmählig dem geänderten allgemeinen öffentlichen Zustande folgten, weit nicht von dem ausgebreiteten Einflusse, und erfolgten nicht mit der Schnelle, als am Hofe und in den obersten Gerichten des

Landesfürsten geschah, wo die sichtbarste Nachahmung einiger neuen oberstgerichtlichen Institute des heil. Röm. Reichs allen übrigen längst nach Veränderung strebenden Kräften einen neuen verstärkenden Stoß gab.

Muß es aber doch nicht befremden, daß die große Metamorphose, welche im Anfang des sechzehenten Jahrhunderts fast mit der Schnelligkeit eines Schauers durch alle Deutschen Provinzen und alle Europäischen Reiche gieng, im Lande zwischen Weser und Leine auf Adel und Landvolk so langsam und spät wirkte, und daß selbst das Beispiel der größeren Städte, die doch im Hanseatischen Bunde waren, dem übrigen Lande so dunkel voranleuchtete. Eine ganze Generation verfloß nach Entdeckung einer neuen Welt durch den Genueser, ohne daß man in den veränderten Preisen der Dinge die Wirkung der vermehrten circulirenden Geldmasse, die doch am Rhein und am Main bald merkbar wurde, in Göttingen oder am Deister wahrgenommen hätte *). In keiner, selbst der größeren Städte war vor 1540 eine Buchdruckerei **) und Göttingen, wo nun-

---

*) Unger in seinem bekannten Werke von der Ordnung der Fruchtpreise hat mit vieler Genauigkeit gezeigt, daß von 1425 bis 1525 der Preis eines Himten Roggen im Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagenschen nach einer gewissen Mittelzahl innerhalb fünf und zwanzig Jahren um 2 Pf. gestiegen sey, aber von 1525 — 1550 stieg der Preis eines Himten Roggen nach der Mittelzahl um 12 Pfennige. Bekanntlich sind aber die Fruchtpreise vor allen übrigen Preisen das sicherste Verhältniß, woraus man die Wirkung der vermehrten oder verminderten circulirenden Geldmasse beurtheilen kann.

**) Die Kirchenordnung der Stadt Hannover erschien 1536 zu Magdeburg. Noch die erste Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth wurde in Erfurt 1542 nebst einer Erklärung der vornehmsten Artikel der christlichen Religion und andern hieher

mehr der Pressen so viele sind, hat erst nach dem dreißigjährigen Kriege durch die patriotische Unternehmung eines Schulmannes seinen ersten einheimischen Buchdrucker erhalten *). In keiner war, ehe die Reformation recht allgemein durchdrang, eine öffentliche Deutsche Schule, und selbst da die Reformation im völligsten Schwunge war, selbst noch in der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts mußte man zum Behuf der Pfarrherren, zum Behuf des aufgeklärtesten und aufklärendsten Theiles der Nation, die Hochdeutsch geschriebene neue Kirchenordnung ins Plattdeutsche übersetzen **). Man hatte nicht lange vorher sogar auch unter den fürstlichen Räthen so wenig Hochdeutsche Schreiber, daß selbst Prozesse am kaiserlichen Hofe, so sehr sich Kaiser Maximilian I. deshalb beschwerte, und ungeachtet er endlich Prozesse von seinem Hofe hinweg nach Speier schickte, doch immer in Plattdeutscher Sprache geführt wurden ***). Die wichtigsten Abschiede der Hanseconvente, welche zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts vorzüglich häufig gehalten wurden, brachte der Göttingische Deputirte gewöhnlich nur mündlich nach Hause, weil Schreibgebühren erspart werden sollten, oder weil es zum übrigen Mangel der Aufklärung

---

gehörigen Calenbergischen Reformationsschriften gedruckt (s. eine sehr gründliche Beschreibung derselben in einer eigenen Schrift des Herrn Rektor Quentin zu Münden. Göttingen. 1789. 4.). Das erste Buch, das ich in Hannover gedruckt fand, ist von 1544. Von dieser Zeit an erschien vieles zu Hannover gedruckt aus der Officin des Henning Rüden.

*) S. Gött. Chron. III. Th. S. 111.

**) Dies erhellt aus der Ausgabe der Kirchenordnung der Herz. Elisabeth, die 1544 in Hannover erschien.

***) S. ein Beispiel in der Gött. Chron. I. Th. S. 132.

gehörte, alles im Gedächtniß behalten und nichts in Schriften verfassen zu wollen *).

Unter allem Calenbergischen Adel, so zahlreich die blühendsten Familien desselben waren, fand sich kein einziger, der neben Dalberg und Ulrich von Hutten und andern großen Männern des Rheinländischen Adels oder manchen Nürnbergischen und Augsburgischen Patriciern nur in entferntester Vergleichung hätte genannt werden können. Sie waren allesammt tüchtige Ritter und Knappen, gestrenge Ritter schieden sich noch von den kräftigsten Knappen **) und kein Adelebsen oder Saldern wäre der eisernen Hand des Berlichingen oder dem freiheitliebenden Franz von Sickingen gewichen. Aber jene getroste ruhmredige Unwissenheit und die eben so prahlvollen Heldenthaten beim Biere, die man dem Ritter des Mittelalters gerne verzeiht, gehörten noch eben so sehr zum Heldenmuth, als eine unerschrokkene Entschließung, wenn ein Zug nach Frießland zu wagen war oder wenn es gegen den Franzosen zu Felde gieng. Schon im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts schloß der Adel im südlichen Deutschlande recht ernstlich und redlich gemeinte Mäßigungsallianzen, Bischöfe und Fürsten und Grafen schienen des Vollsaufens und Gottlästerns müde zu seyn, und waren selbst auf Reformen ihrer Schalksnar-

---

*) S. verschied. Briefe der St. Braunschweig an die Stadt Göttingen, Hanseconvente in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. betreffend, welche sich auf der hiesigen Stadtregistratur befinden.

**) S. Schr. der Stadt Hannover an den Adel von 1464 bei Rehtmeyer S. 744, bes. aber Treuers Münchhausensche Geschlechtshistorie, Anhang der Urk. S. 103. 104. 107. 109. 113. 129. 132., aus welchen Stellen erhellt, daß noch bis 1532 ein Unterschied zwischen Rittern und Knappen gemacht wurde.

renmißbräuche bedacht *), aber in Niedersachsen blieb die Sitte des Zutrinkens so redliches ungekränktes Herkommen, daß auch ein Fürst des südlichen Deutschlands trotz seines Gelübdes der Mäßigkeit, wenn er nach Niedersachsen kam, redlich Bescheid thun mußte. Es war doch für diesen ersten wichtigsten Nationalstand ein lang gefühlter Verlust und eine unverkennbare Verzögerung seiner Aufklärung, daß erst so spät auch in den Braunschweigischen Landen eine eigene Universität zu Helmstädt gestiftet wurde, und daß die häufigen Kriege in Niederdeutschland, welche fast ununterbrochen die ganze erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fortdauerten, seinem ritterlichen Muthe so vielfache neue Gelegenheit anboten.

---

*) Hieher gehört nicht nur die von Herrn Geh. Justizrath Pütter bemerkte Urk. von 1524, sondern auch die zu Gräz im Jahr 1517 durch Sigismund Herrn von Dietrichstein gestiftete Christophsgesellschaft. In der ersten Urkunde werden die Niederlande, Sachsen, Mark, Mecklenburg, Pommern als solche Lande angeführt, wo das Zutrinken noch Gewohnheit sey und wo man über fleißige Weigerung des Zutrinkens nicht geübrigt werden könne. Offenbar sind unter den Niederlanden hier nicht sowohl die Burgundischen Niederlande verstanden, als vielmehr das sogenannte Niederdeutschland überhaupt, denn in den Burgundischen Niederlanden war gewiß die gesellschaftliche Cultur damals schon weiter gediehen. S. Pütters Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. S. 390, und von der Christophsgesellschaft s. Köhlers Münzbelust. IV. Th. S. 93.

# Geschichte

des

# Fürstenthums

# Calenberg.

## Erste Periode,

unter der Regierung Herzog Erich I. und Erich II.
von 1495 bis 1584.

---

# Geschichte der Regierung

# Herzog Erichs I.

---

Gerade in eben der Zeit, da Deutschland einen ewigen Landfrieden und zu gewisserer Behauptung desselben ein bleibendes kaiserliches und Reichskammergericht erhielt, entstund zwischen Weser und Leine ein neues Fürstenthum *), das sich unter zwei Regierungen innerhalb sechs und achtzig Jahren zu einer ganz eigenen, individuellen Subsistenz ausbildete, und zwar hierauf ein halbes Jahrhundert lang keinen besondern einheimischen Landesherrn hatte, aber in kurzem, sobald

1498

*) Die Epoche der Entstehung des Fürst. Calenberg wird nicht ganz richtig in das Jahr 1495 gesetzt. Der alte Herzog Wilhelm von Braunschweig hatte 1491 seinen Söhnen zur vollen Regierung überlassen das Fürstenthum Braunschweig, das Deisterland nebst den Herrschaften Homburg und Eberstein, er behielt sich außer einigen kleinen Stücken damals nur das Fürstenthum Göttingen. Selbst aber auch dieses theilte er noch 1495 unter seine zwei Söhne, oder er veranstaltete vielmehr die Auszeichnung der künftigen Erbportionen, denn er selbst behielt sich ausdrücklich noch lebenslängliche Regierung desselben vor. Erst 1498 gab er auch diese auf. S. Erath von Br. Lüneb. Erbtheilungen. S. 109.

wieder seine Regierung einheimisch wurde, zu einer Größe und Macht aufstieg, die zum Glücke der deutschen Freiheit jede Sehnsucht, welche der Sturz Henrichs des Löwen erregte, über alle Erwartung befriedigen mußte. Höchstens waren es anfangs anderthalb hundert tausend Menschen, die von Münden aus oder aus Neustadt am Rübenberge regiert wurden, kaum war's ein Deutscher Staat der mittleren Größe, dem weder seine Verfassung noch seine Lage weite Aussichten einer fortschreitenden Vergrößerung öffnete, und der noch selbst damals zu sinken schien, als Brandenburg durch die entschlossene Weisheit seines großen Churfürsten furchtbar zu werden anfing und Hessencassel durch die männliche Vorsorge von Amalia Elisabeth groß wurde, aber erst noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, da schon die gereizteste Politik der neuen Entstehung großer Staaten entgegenarbeitete, schwung sich das Hannöversche Haus fast mit der Stärke einer im Stillen geübten Macht zu jener glücklichen Mittelgröße empor, bei welcher der Unterthan eben so sehr gewinnt, als Ruhe und Freiheit des Deutschen Staatensystems auf's neue dadurch gesichert wurde.

1267 Gleich bei der ersten Theilung der Welfischen Lande *), seit welcher nie mehr das Ganze derselben unter einer Regierung vereinigt wurde, war ein Fürstenthum Braunschweig entstanden, das ungefähr die Hälfte der sämmtlichen Welfischen Lande begriff, und dem ältesten Urenkel Henrichs des Löwen zufiel, wie die andere Hälfte, welche

*) Diese Theilungsurkunde selbst ist meines Wissens noch nie im Druck erschienen. Was sich Origg. Guelf. T. IV. pag. 13 ꝛc. findet, ist blos ein Vertrag, der vorbereitungsweise unter Vermittlung des Markgrafen Otto von Brandenburg 1267 geschlossen wurde.

den Namen des Fürstenthums Lüneburg bekam *), der Antheil des jüngern Urenkels wurde. Der Stamm des lezteren starb, — kaum war's ein volles Jahrhundert nach jener Theilung — schon wieder in seinem Enkel aus, und 1368 unterdeß hatte sich die Braunschweigische Linie so mannichfaltig aufs neue getheilt, daß, als der Lüneburgische Fall kam, drei große Hauptzweige derselben blühten, und nur noch ein Drittheil des Landes, das ehedem der Braunschweigischen Linie gehört hatte, den Fürsten übrig geblieben, die sich noch immer durch die Benennung der Braunschweigischen Linie von den Grubenhagenschen Herren und von der Göttingischen Linie unterschieden **).

---

*) Noch 1235 schrieben sich die Abkömmlinge Henrichs des Löwen gewöhnlich nur Herzoge von Braunschweig. Der Sohn dessen, dem Lüneburg in dieser ersten Theilung zufiel, soll sich zuerst Herzog von Braunschweig und Lüneburg geschrieben haben, fand aber lange Zeit keine Nachahmer bei den übrigen Linien. Erst nach dem Aussterben dieser Lüneburgischen Linie fing auch die Braunschweigische Linie an, diesen Zusatz zu gebrauchen, aber die Grubenhagenschen Herren bedienten sich desselben erst seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. S. Scheids Bemerkungen in der Vorrede des Cod. dipl. zu Mosers Staatsrecht. S. 19.

**) Zu einer bequemen Uebersicht dient folgende kurze Stammtafel:

Otto,
erster Herzog von Braunschweig, † 1252.

| | |
|---|---|
| Albert erhält Brschw. Antheil. † 1279. | Johann erhält Lüneb. Antheil. Sein Stamm erlöscht 1368 in seinem Enkel. |

| | |
|---|---|
| Henrich, Stifter der Grubenh. Linien. Erhält nur ⅓ der väterlichen Lande. | Albert II. erhält ungefähr ⅔ derväterl. Lande, weil er allein seinen Bruder Wilhelm erbte. † 1318. Unter |

Glücklich fiel nun die ganze Lüneburgische Erbschaft diesen Braunschweigischen Fürsten zwei Brüdern Bernhard und Henrich zu, und bei der Theilung, womit sie das väterliche und angefallene Stammgut unter sich ausglichen, entstund ein neues Fürstenthum Braunschweig, das durch beträchtliche Stücke des Lüneburgischen vermehrt war, weil sonst der Besitzer der Lüneburgischen Lande beinahe zwei Drittheile reicher geworden wäre, als der Erbe des Braunschweigischen 1428 Antheils *). Das schöne Land zwischen Deister und Leine, das vielleicht fast ein Viertheil des heutigen Fürstenthums Calenberg betrug, wurde dem Braunschweigischen zugelegt **)

---

seinen 2 Söhnen wird 1345 getheilt.

| Magnus der Fromme. † 1368. Enkel desselben waren Bernhard und Henrich, welche den Lüneburgischen Antheil mit ihren Stammlanden vereinigten. Bernhard stiftete eine neue Lüneb. Linie, Henrich eine neue Braunschw. Linie. Die Fundamentaltheilung, welche beide Linien schied, ist von 1428. | Ernst Stifter der Göttingischen Linie, die in seinem Enkel 1463 erlöschte. |
|---|---|

*) Das Lüneburgische war nämlich ungefähr die Hälfte der sämmtlichen Welfischen Stammlande, das Brschw. aber damals höchstens ein Drittheil, überdieß war das Lüneburgische von 1267 bis 1368 durch Kauf und Erwerbungen beträchtlich vermehrt worden, der Braunschweigische Antheil scheint noch hie und da verloren zu haben.

**) Die ausführlichere Geschichte dieser höchst merkwürdigen Theilung ist folgende. Mit der Theilung und Auszeichnung, welche die Brüder Bernhard und Henrich unter einander gemacht hatten, waren nach dem Tode des leztern († 1416) seine zwei Söhne Wilhelm und Henrich unzufrieden, wenigstens schien besonders der leztere so wie er nach und nach herbeiwuchs, immer stärkere Bewegungen zu machen. Bei des Vaters Tode war er nur fünf Jahr alt gewesen, sobald er aber erwachsen

und der neue Regentenstamm des neuen Fürstenthums Braunschweig erhielt sich sechs und sechzig Jahre lang in dem blühenden Ansehen, das weder unglückliche Fehden noch fort-

---

war, drang er auf eine neue Theilung mit dem Oheim Bernhard, und dieser bequemte sich endlich, unter der Vermittlung des Landgrafen von Hessen, dieselbe zu gestatten. Es verstund sich in diesen Zeiten von selbst, daß Prälaten, Ritter und Städtedeputirte den Theilungstraktaten beiwohnen mußten, daß man nicht alles völlig und rein austheilte, sondern beträchtliche Stücke in Gemeinschaft ließ, daß ein Vertrag der wechselweisen Erbfolge beigefügt wurde, besonders weil man noch jüngst erst bei dem Aussterben des Altlüneburgischen Hauses die traurigen Folgen einiger Unbestimmtheit solcher Fälle wahrgenommen hatte, aber sonderbar war es dießmal, daß die jüngere Parthie, daß die Neveus theilten und der ältere, der Oheim, die Wahl behielt, daß man so höchst bedächtig verfuhr, und dem Theilenden Zeit zu seinem Geschäft ließ vom 8. März bis 31. Mai und daß auch der wählende eine Bedenkzeit von zwölf Wochen hatte, innerhalb welcher er alles erkundigen, und seinen Theil wählen mochte. Erath von Br. Küneb. Erbtheil. Seite 36.

Das Land zwischen Deister und Leine, das bisher zum Lüneburgischen gehört hatte, und nun dem Braunschweigischen zugelegt wurde, machte den Hauptfond der nachherigen zwei Quartiere des Fürstenthums Calenberg aus, des Hannöverschen und des Hamelnschen, nur blieb damals noch bei dem Lüneburgischen — Pattensen, Springe und das Haus Hallerburg, die aber nicht lange nachher Wilhelm selbst noch mit seinem Antheil vereinigte; vergl. hiebei bes. (Kochs) Versuch einer pragmatischen Braunschw. Lüneb. Geschichte. S. 291.-305. Von den Ebersteinischen und Homburgischen Stücken behielt der Oheim Bernhard von Lüneburg damals auch noch Lauenstein, Grohnde, Erzen, Bodenwerder, Hemelscheburg nebst der halben Pfandschaft an Hameln. 1433 wurden zwar diese Stücke von den Lüneburgern an Hildesheim verpfändet, doch dieser Verpfändung widersetzten sich die Braunschweigischen Vettern, weil sie den völligen Verlust dieser beträchtlichen Stücke fürchteten und in dem wichtigen Braunschw. Lüneburgischen Hausvertrag, der neun Jahre nach jener Verpfändung geschlossen wurde, bedang sich der

dauernde Theilungen noch unweise verschwenderische Regierungen geschwächt haben. In dieser Zeit kam manche Grafschaft hinzu, manches Stück Landes wurde erworben, und selbst noch Herzog Wilhelm der ältere von Braunschweig, der jene Ausgleichung der Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg erhalten, vereinigte auch das ganze Fürstenthum Göttingen mit seinen Landen, oder gewann wenigstens den halbsicheren Besitz desselben, den mächtige Fürsten meist schon als sichere Erwerbung ansehen können *).

1437

---

Braunschweiger ausdrücklich, daß der Pfandschilling nicht mehr erhöht werden dürfte, und daß, wenn die Lüneburger nicht einlösen könnten, die Braunschweigische Linie das Recht haben sollte. Nun löste zwar Wilhelm 1480 die Hemelscheburg ein, aber alles übrige blieb doch bei Hildesheim bis zur großen Stiftsfehde.

*) Das Fürstenthum Göttingen, das 1345 durch die Theilung der Brüder Magnus des Frommen und Ernst entstund, betrug damals ungefähr ein Drittheil der sämmtlichen Welfischen Lande. Während hundert Jahren, da es unter drei eigenen Regierungen stund, war vieles davon verloren gegangen, und außer den Rostorfischen Gütern wenig gewonnen worden. Der Enkel des Stifters dieser Linie, Herzog Otto der einäugige, war endlich 1435 Schuldenhalber sogar gezwungen, sein Land der Administration der Landstände zu überlassen, und mit einem kleinen Hofstaat zufrieden zu seyn, dessen Unterhaltung man ihm versprach. Herzog Wilhelm von Braunschweig aber, dem diese landständische Administration verdächtig schien, schoß einiges Geld her zu Bezahlung der Schulden, nahm das ganze Land 1437 unter seine Vormundschaft, und die Lüneburger gestatteten es 1442, doch unter Bedingungen, welche ihr künftiges Erbschaftsrecht sichern sollten. Dieses Erbschaftsrecht erwachte eigentlich 1463, aber der Herzog von Braunschweig wollte sie nicht eher in den Genuß eintreten lassen, bis er wegen seiner Vorschüsse gesichert sey, und einer ordentlichen Theilung zwischen Lüneburg und Braunschweig widersetzten sich die Göttingischen Landstände. Es wurden hierauf 1469 und 1491 Verträge geschlossen, in welchen sich die Braunschweigische Linie den

Doch kaum zwölf Jahre nach seinem Tode theilten zwei Enkel desselben, die Brüder Henrich und Erich, die ganze so glücklich vermehrte Masse von Ländern, und der Antheil des ersteren erhielt den Namen des Fürstenthums Wolfenbüttel, die Lande des lezteren aber wurden endlich unter dem allgemeinen Namen des Fürstenthums Calenberg *) vereinigt **). Noch waren sie nämlich damals, als sie 1495

---

Besitz des ganzen Fürstenthums Göttingen immer wieder auf einige Zeit sicherte, aber der letzte Vertrag, der endlich ganz für Braunschweig entschied, war der Mindensche von 1512. s. Erath von Br. Lüneb. Erbtheil. S. 84. 98. 113. nur kannte Erath den hier wichtigen Inhalt der Urkunde nicht, welche Herzog Bernhard von Lüneburg für sich, seinen Vater Friederich und seinen Bruder Otto, den Göttingischen Landständen 1463 den 19. Jun. ausstellte. Die Lüneburger versprachen in derselben, daß das Fürstenthum Göttingen nie getheilt werden sollte, sondern daß entweder sie von Braunschweig eine Entschädigung annehmen oder den Braunschweigern eine Entschädigung geben wollten.

*) Warum diese Benennung gewählt, und der Name nicht von Göttingen und nicht von Hannover genommen wurde, davon ist der Grund der, daß Erich in keiner dieser Städte hätte residiren dürfen. Hannover war bis 1512 noch in Gemeinschaft mit Lüneburg und der volle Besitz von Göttingen bis 1512 streitig; Calenberg aber die Hauptfeste des Landes, und viel wichtiger als Münden, wie aus der Urkunde Erichs vom 15. Jun. 1535. bei Scheid Cod. Dipl. zu Moser S. 571. erhellt. — So sagte man auch Wolfenbüttel, und nicht Braunschweig, und nicht Gandersheim, obschon an diesem Orte häufig die Regierung war.

**) Bei Erath und Rehtmayer findet sich die Auszeichnung der Erbportion für Henrich von Wolfenbüttel; folgende Auszeichnung der Erbportion für den jüngern Erich ist meines Wissens bisher noch nicht gedruckt erschienen. Sie ist das erste Fundamentaldatum zur Calenbergischen Geschichte.

Münden, Hardegessen, Uslar, Moringen, Seckelnstein, Harste, Fredelande, Nidecke, Brunstein, Lowenberg, Bramberg, Brak=

ihm zufielen, weit nicht in dem Sinne ein Fürstenthum, daß sämmtliche Ritter, Prälaten und Städte zu einer Landschaft vereinigt gewesen wären, sondern das Land zwischen Deister und Leine hatte seine eigenen Stände und Landtage, wie seine eigenen Privilegien und Rechte, an welchen das ehemalige Appertinenzstück des Fürstenthums Lüneburg zu erkennen war *), und eben so blieb auch das Fürstenthum Göttingen so ziemlich in der eigenen Subsistenz, welche dasselbe bei dem Aussterben seines eigenen

---

kenberg, Holzminde, Lauenföhrde, Lauenau, Sprinck, Calenberg, Nigenstadt, Blumenau, Reburg, Wölpe, Nigenover, Poll, Osen, Ottenstein, Lüneburg half, Hameln half, Hannover, Pattensen, Wunstorf, Eldageßen, Münder, Göttingen, Northeim, Dransfelde mit allen ihren Zubehörungen und wem dieser Theil zufällt, soll uns die Verschreibung, die uns unsere Söhne, da wir ihnen das Regiment ließen, gegeben haben mit allem Inhalt jährlich auf tausend Gulden haltend. Desgleichen soll die Hochgeborne Fürstin Frau Anna geb. Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Landgräfin zu Hessen, unsere freundliche liebe Tochter, von diesem Theile ihre Leibzucht, in aller Maasse ihr das unsere lieben Söhne verschrieben haben, versorgt werden. Also daß ihre Liebe der 300 Gulden, die ihr zuvor an der Harzburg verschrieben sind, nun fort an diesem Theile angewiesen oder verwahrt werden, und sollen die Stolbergischen, Spiegelbergischen und Pleßischen Leben die mit ihne in sünder Lehen sitzen, bei diesem Theile bleiben. Auch sollen von diesem Theile verlehnt werden die Lehengüter, die uns von Graven von Pyrmont seel. angefallen, und auf dieser Seite der Weser, da Holzminden lieat, gelegen sind, und das Vogtamt zu Corvey hievon zu Vorstande, auch das Schloß Bodenburg von diesem Theile zu verleihen, sondern die Lehngüter in der Herrschaft zu Homburg sollen unsere Söhne nach laut der Lebenregister theilen, daß jeglicher die Hälfte davon zu verleihen habe.

*) Doch war nicht alles, was damals zu Deister und Leine gehörte, Lüneburgisches Appertinenzstück gewesen.

Regentenstammes gehabt hatte. Die Alten, es war ein freies Volk, das sich auch frei noch fühlte, schmolzen nicht sogleich alles zusammen, noch ließen sich Menschen und Verfassungen schnell zu der passenden Einförmigkeit schleifen, die das Regieren endlich so leicht machen soll als die Bewegung eines Soldatenregiments. Fast fünf und vierzig Jahre blieb noch die Scheidung beider Lande, und selbst da endlich beide Landschaften zusammentraten, so behielt doch jedes derselben noch langhin seine eigene Regierung, sein eigenes Hofgericht, seine eigenen Rechte, und sogar in der vereinigten landständischen Verfassung erhielten sich langhin noch Spuren, die mehr als bloße Erinnerung waren, daß ehedem das Fürstenthum Oberwald von dem Lande zwischen Deister und Leine völlig getrennt gewesen *).

---

*) Scheid in seinen Anmerk. zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht. S. 195. sagt irrig, daß Calenberg und Göttingen seit 1495 beständig eine Regierung gehabt hätten. Bis 1584 hatte Calenberg gewöhnlich seine eigene Regierung in Neustadt am Rübenberge, und Göttingen seine eigene Regierung in Münden. Das Calenbergische Hofgericht war in Pattensen; das Göttingische in Münden, vergl. Grupen disceptat. forens. S. 803 ꝛc. Die Göttingischen Landtage wurden meist im Kloster Stein gehalten, s. Meyer Antiqq. Plessenses. S. 305., die Calenbergischen zu Pattensen, Hameln oder an einem andern Ort der dortigen Lande. Die ganze höchst wichtige Geschichte der Vereinigung dieser zwei Lande liegt noch sehr im Dunkeln. Sie soll nach dem Jahr 1538 und vor dem Jahre 1540 zu Stande gekommen seyn, wenigstens ist das erste gemeinschaftliche Privilegium für beide Landschaften der bekannte Pattenser Receß von 1542 gewesen. Unterdeß blieb doch immer noch bis 1584 die Benennung zweier Fürstenthümer, und jedes Land hatte auch nach der landständischen Vereinigung doch noch seine eigene Landrenterei; auch eine völlige Communikation der Privilegien erfolgte nie, wie aus der Resolution Herzogs Julius vom 31. Okt. 1587 erhellt. Der noch gegenwärtig hie

Die Calenbergischen Landstände genossen, als Herzog Erich sein eigenes Fürstenthum zwischen Weser und Leine erhielt, jene vollständige glückliche Achtung, die kein Gesetz erst befehlen kann, und die sich zu keinem Artikel eines landständischen Vergleichs machen läßt, obschon die unverrückte Erhaltung der wesentlichsten Rechte derselben fast einzig darauf beruht. In beiden Landen war hundert Jahre schon vorher durch deutliche Verträge entschieden, daß der Fürst keine Bede einfordern, keine Steuer auflegen sollte, wenn nicht Ritter, Prälaten und Städte aus freier Güte dieselbe verwilligen würden. Kein neues Gesetz galt, das altem Herkommen entgegen war, wenn nicht der Stand, welchen das Gesetz traf, sein altes Herkommen aufgeben wollte, Friede und Krieg, Rechtshändel des Fürsten, Familienangelegenheiten des Fürsten wurden auf offenem freiem Landtage verhandelt, und selbst auch die Fürstin trat manchmal vor die versammelten Ritter oder Prälaten, trug weiblich-beredt ihre Rechte und Kümmernisse vor *) und sprach mit dem Burgermeister von Göttingen so liebkosend und anständig, als jetzt keine Englische Herzogin zu thun weiß,

---

und da gebrauchte Ausdruck Fürstenthum Göttingen ist offenbar unrichtig, denn es existirt kein Fürstenthum Göttingen mehr, sondern blos ein Göttingisches Quartier des Fürstenthums Calenberg. — Daß bei der Vereinigung selbst Göttingen vor Hannover so hervortritt könnte auffallend scheinen; allein wie viel wichtiger Göttingen damals war als Hannover beweist schon das Verhältniß ihrer Einlagen zur Kasse der Hanse. Die jährliche Quote von Hannover war nur 25 G.; die von Göttingen 30 G.; die von Hameln nur 20 G. s. Werdenhagen de rebp. Hanseaticis. T. II. P. IV. c. 26. p. 89.

*) Fälle dieser Art kamen besonders damals, als Erich I. gefangen wurde und seine Gemahlin Katharina verschiedene Landtage hielt.

die für den Freund ihres Hauses mit Geld oder mit Küssen bei der bevorstehenden Parlamentswahl Stimmen erkaufen will.

Unstreitig konnten sich zwar weder Ritter noch Burgermeister entziehen, eine Viehschatzung oder Pflugschatzung zu verwilligen, wenn ein Fräulein des Fürsten auszusteuren war, oder wohl gar ihr lieber Landesfürst selbst aus einer Gefangenschaft ranzionirt werden sollte, denn wie sich die ältesten Ritter wohl zu erinnern wußten, noch hatte man immer in solchen Fällen dem Fürsten redlich geholfen, dem eine so außerordentliche Ausgabe, bei dem gewöhnlichen Lauf seines übrigen Haushalts, fast über die Maaße beschwerlich wurde *). Aber doch mußte selbst in so herkömmlichen

---

*) Die Geschichte der Braunschw. und besonders der Calenbergischen Fräuleinsteuer liegt noch sehr im Dunkeln. Folgende historische Bemerkungen sind vielleicht einem künftigen Forscher nützlich. Als Herz. Wilhelm der jüngere von Braunschweig und Göttingen 1488 seine Prinzessin Anna mit Landgraf Wilhelm von Hessen vermählte, so verwilligte das Fürstenthum Göttingen eine jährliche leidliche Landbede zur Fräuleinsteuer (s. Urk. bei Scheid Cod. dipl. zu Mosern S. 692). Sie betrug, wie ich aus einer ungedruckten Urkunde sah, 5000 Rh. Gulden. Man nahm aber die Fräuleinsteuern damals für etwas so sicherherkommliches an, daß in dem Vertrage zwischen Herzog Wilhelm und seinem Bruder Friederich, da sie sich 1483 unter gewissen Einschränkungen zu einer gemeinschaftlichen Regierung im Braunschweigischen, Calenbergischen und Göttingischen verstanden, ausdrücklich bedingt wurde, die gewöhnliche Fräuleinsteuer aus dem ganzen Lande gemeinschaftlich zu erheben. S. Kochs Versuch einer pragm. Geschichte S. 319. Herzog Erich I. hatte drei Töchter, die 1543, 1550 und 1557 vermählt wurden, und wahrscheinlich ist es durch die erste dieser Vermählungen ins Angedenken gebracht worden, daß man 1542 in dem Pattenser Recesse der Fräuleinsteuern als einer herkommlichen Verpflichtung gedachte. Ich habe mit vieler Mühe nachgeforscht, wie hoch etwa die Fräuleinsteuer gesetzt wurde, da 1543 zum erstenmal der Fall kam, daß eine Calenbergi-

Fällen erst Landtag gehalten, Prälaten, Ritter und Städte-deputirte vom Fürsten gebeten werden, denn neue Verwilligung war in jedem neuen Falle erst nothwendig, und selbst

sche Prinzessin ausgesteuert wurde und ob nicht etwa damals noch die Summe abwechselnd gewesen sey. Es fand sich aber nichts befriedigendes, außer daß wie nach längst geschehener Vereinigung des Calenbergischen und Wolfenb. 1605 zum erstenmal wieder der Fall kam, daß eine Fräuleinsteuer bezahlt werden mußte, so erkannten die Landstände ohne das geringste Bedenken ihre Schuldigkeit, und nahmen auch die Summe von 20,000 guten Gulden als ganz bekannte Summe an, ungeachtet fast fünfzig Jahre seit der letzten Vermählung einer Calenbergischen Prinzessin verflossen waren. Eben diese Summe scheint auch bei Wolfenbüttel schon 1537 gewesen zu seyn, s. Urk. in Rehtm. Chr. S. 951. nur scheint sie 1560 und 1561 bei der Reduktion nach damaligem Gelde auf 30,500 Gulden Meißn. Münze berechnet zu werden, s. Brschw. Hist. Händel I. Th. S. 247. Daß bei Hinüber de jure statuum S. R. I. dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi p. 27. in dem Excerpt des Wolfenb. Rec. von 1605 die Summe 10,000 steht, ist offenbar ein Druckfehler. Die alten 20,000 Gg. oder Herrengulden werden gegenwärtig sowohl für Calenberg als Wolfenbüttel auf 17,500 Th. berechnet; und da unter dem alten Anschlage von 20,000 ehedem auch die seit 1643 hinweggekommenen Hildesheimischen Aemter begriffen waren, das contribuirende Corpus also seit diesem Jahre geschwächt worden, so hat man dieses seit 1684 zu ersetzen gesucht durch Mit-Contribuirung der Grafschaft Diepholz, des Amtes Westerhof, des Amtes Lauenau, der sogenannten Braunschweigischen Gohe. Auch sollte die vor Jahren nach Zelle verlegte Vogtei Stöcken ihr Quantum beitragen. Doch glaubten aber die Calenbergischen Landstände daß damit der Abgang nicht ersetzt sey, und noch in einer Vorstellung vom 25. Okt 1695 baten sie, man möchte an Ersetzung dieses Abgangs denken.

Von der Fräuleinsteuer im Lüneburgischen finden sich brauchbare Nachrichten in Bilderbecks delin. iur. statuum Luneb. von Selchow Magazin I. Th. S. 234. von Fräuleinsteuer im Grubenhagenschen in angef. Hinüberschen Abh. wo auch einiges vom Lauenburgischen vorkommt. Bremen und Verden zahlt keine Fräuleinsteuer.

venn auch die Verpflichtung zu zahlen richtig gewesen, so blieb doch der Willkühr der Landstände überlassen, durch welche neue oder erneuerte Schatzung das Geld gehoben werden sollte. War aber vollends eine namhafte, stattliche Summe nothwendig, um die Erkaufung neuer Güter dem Fürsten zu erleichtern, oder das heftige Andringen seiner schreiendsten Gläubiger zu befriedigen, so suchte der Landesherr gütliche Hülfe, und jeden Beitrag, welchen die Landstände ihm gaben, vergalt er mit feierlicher Versicherung aller alten Gewohnheiten und Rechte, daß nie die freiwillige Steuer, selbst wenn sie mehrere Jahre lang dauerte, allmählig zur pflichtigen Sitte werden sollte.

Nie war zwar bis dahin, als Fürstenthum Calenberg entstund, die Noth des Landesherrn so hoch gestiegen, daß sich Prälaten, Ritter und Städte zu einer merklichen Hülfeleistung entschlossen hätten, die mehrere Jahre lang ununterbrochen mit gleicher Freigebigkeit fortdauern sollte; und wenn auch die fürstlichen Schulden so dick wurden, daß wenig mehr zu verpfänden übrig blieb, und noch weniger bei dem lauten Widersprechen der Vetter beträchtliche Aemter und Schlösser verkauft werden konnten, so ließen sich doch die Stände kaum nur zu einigen Beden bewegen, und Otto, der lezte Herzog des Göttingischen Stamms, hatte in einer so dringenden Noth sein ganzes Cammergut und Regierung einigen Rittern und Städtedeputirten abtreten müssen, die mit vormundschaftlicher Sorge seinem ganzen fürstlichen Haushalt zu Ehren emporhelfen sollten. Freilich konnte der Fürst den Maiern und Leuten auf seinen eigenen Gütern, ohne erst auf dem Landtage zu fragen, nach Willkühr neue Schatzungen auflegen, denn Prälaten, Ritter und Städtedeputirte waren noch nicht Repräsentanten des sämmtlichen

Landes, sondern sprachen noch einzig für sich, für ihre Maier und Leute, die nicht leicht ohne Nachtheil der gutsherrlichen Zinse mit fürstlicher Schatzung beschwert werden konnten, aber dies landesherrliche Recht, so uneingeschränkt dasselbe zu seyn schien, begränzte sich doch gewöhnlich von selbst, sonst lief der Maier vom fürstlichen Hofe hinweg, und suchte sich einen milderen Gutsherrn.

So klar nun und wechselseitig versichert die Verhältnisse des Fürsten und der Stände zu seyn schienen, so sehr vermißte man doch in der innern Verfassung der leztern die glückliche Bestimmtheit und ausgebildete Form, welche den landständischen Freiheiten und Rechten die lezte entscheidende Gewißheit gibt. Kein Landtag war, wo nicht mehrere Deputirte fehlten, und selten ein Landtag, wo alle versammelte Stände bis ans Ende der Versammlung beisammen blieben. Von allen drei Ständen hatte jeder sein eigenes Interesse, seine eigenen Rechte, seine eigene Subsistenz, und ob sich auch die Prälaten nicht leicht vom Adel und seinem voranleuchtenden Beispiele trennten, so mochten doch Adel und Pröbste zusammen oft eine Besteurung ihrer Maier und Leute gestatten, ohne daß sich die Deputirten der Städte durch ihre Einstimmung verpflichtet oder auch nur durch ihr Beispiel gereizt glaubten *). Selbst unter den Städten

*) Adel und Prälaten konnten auch leichter verwilligen als die Städtedeputirte, denn das verwilligte ging nicht unmittelbar von dem ihrigen, aber der Städtische Deputirte mußte von seinen eigenen Gütern bezahlen, und welcher Verantwortung setzte er sich gegen seine Stadt aus, besonders wenn Gilden im Rath waren. Meist mußten freilich die Städte am Ende doch nach, allein die größeren Städte sind oft auf ihrer Weigerung beharrt, oder haben sich höchstens mit einem kleinen Geschenk abgefunden. S. Beil. n. 4.

trennten sich noch die vier größeren *) von den übrigen, als ob sie mit allem dem Recht, das einer eigenen Curie zukommt **), vorzüglich bei neuen Steuern und Abgaben nicht durch die Mehrheit der übrigen, sondern allein durch ihre freie Bewilligung verpflichtet seyn könnten. Ihre Theilnehmung am Hanseatischen Bunde, und eine fast unbescholtene Gewohnheit, auswärtige Fürsten zu Schutzherren zu wählen, machte sie so zu halbfremden Mitgliedern des Staats, daß sie beinahe mehr zugethane und ungleiche Bundesgenossen als Unterthanen und huldigende Bürger zu seyn schienen. So ist's ein größeres Werk, als unhistorische Weltweise glauben, bis endlich selbst nur in kleineren Staaten, wenn kein despotischer Fürst den Naturgang beschleunigt, bis alles zum vollen harmonischen Körper zusammenwächst, wo aber auch endlich die oberste, erste anziehende Kraft einmal im Staate recht stark wird, so entscheidet gewöhnlich auch nur die Periode einer einzigen Regierung, wie wirk-

---

*) Hannover und Hameln, Göttingen und Northeim.

**) Bekanntlich theilen sich die Calenbergischen Landstände in drei Curien, die ritterschaftliche, die Prälaten und die Städte. Auf dieser Curieneintheilung und dem unverrückten Verhältnisse derselben beruht die innere Freiheit der Landstände und mittelbar zum Theil eben daher auch die äußere Freiheit derselben. Die Frage, wenn und wie solche drei Curien entstanden seyen, ist ungeschickt, denn diese dreifache Scheidung liegt in dem ältesten Nationalzustande; weit richtiger fragt man, woher kommt es daß sich diese Scheidung erhielt, daß diese drei Curien nie in eine zusammenflossen, oder daß es die größeren Städte nie bis zur vollen Entstehung einer vierten Curie gebracht haben. Dies letztere scheint von dem Landesherrn selbst sorgfältig aus weiser Politik verhindert worden zu seyn, nur war wohl unter allen hier eintretenden politischen Gründen einer der unbedeutendsten, daß unter vier Curien gar zu leicht Gleichheit der Stimmen entstehen könnte.

lich beinahe der Fall war während der Regierung Herzog Erichs des ersten.

Herzog Erich I. *) war längst den Jahren der unerfahrnen wilden Jugend entwachsen, hatte schon viel in der Fremde gesehen, schon manches am Bairischen Hofe in

---

*) Geb. zu Neustadt am Rübenberge den 16. Febr. 1470. Sein Vater Herzog Wilhelm der jüngere († 1503). Seine Mutter Elisabeth eine geb. Gr. von Stollberg. Erzogen in Münden, und darauf am Baierischen Hofe. In seinem achtzehnten Jahre machte er die Reise nach Palästina, sah in der Rückkehr Rom und Italien, trat darauf in Dienste Kaiser Maximilians. So war er 1497 bei Maximilians Feldzug in Croatien gegen die Türken, und wohnte den meisten der Schlachten bei, die sich in den gleichfolgenden Oesterreichischen Kriegen mit Schweizern und Franzosen zutrugen. 1498 vermählte er sich mit der Wittwe des Herzog Sigismund von Oesterreich-Tyrol Catharina geb. Herz. von Sachsen, und da diese 1524 starb ohne daß sie ihm einen Prinzen geschenkt hatte, so vermählte er sich noch in seinem 55sten Jahre mit einer fünfzehnjährigen Brandenb. Prinzessin Elisabeth, die ihn endlich nach drei Jahren zum Vater eines einzigen Sohnes Erich machte. Er starb auf dem Reichstag zu Hagenau den 26. Jul. 1540. Die besten Nachrichten zu seinem Leben, aus welchen auch hier einige Irrthümer der Rehtm. Chron. sogleich verbessert sind, finden sich in der ersten Leichenrede, die ihm D. Justin. Gobler gehalten hat (s. beide Leichenreden im Anhang zu Bonni Chr. Lubec. S. 143 — 191.); nur ist Gobler oft bei sehr wichtigen Punkten unrichtig in der Chronologie, was am besten aus Lubecus großer geschriebener Göttingischer Chronik verbessert werden konnte. Außer dem einzigen Prinzen Erich hinterließ der Herzog drei Prinzessinnen 1) Elisabeth 1543 verm. an Gr. Georg von Henneberg. 2) Anna Maria, verm. 1550 an Herz. Albr. von Preußen. 3) Catharina verm. 1557 an Wilhelm von Rosenberg.

Goblers Chronik der Kriege Maximilians gegen Venedig und die Franzosen (Frkfrt. 1566 f.) enthält wenig brauchbares zum Leben Herz. Erichs I. ungeachtet es der vollständige Titel des Buchs zu versprechen scheint.

München und manches in kaiserlichen Diensten erfahren, als endlich sein Vater Herzog Wilhelm, wahrscheinlich nicht völlig aus eigenem Entschlusse, jeden noch übrigen Theil seiner Regierung auf feierlichem Landtage ihm abtrat. Schon mit diesem ersten Antritte seiner Regierung gerieth Herzog Erich in Streit mit der Stadt Göttingen, die dießmal wie nachher noch öfters nur mit ausdaurenderem Muthe verfocht was auch die übrigen schwächeren Städte dießmal zu thun versuchten. Der alte Herzog Wilhelm hatte sich bei Abtretung des Regiments einen nur mäßigen Gehalt und mäßigen Hofstaat behalten, doch zur Bedingung gemacht, daß, wenn sein Gehalt nicht richtig bezahlt werde, er an seine Abtretung nicht weiter gebunden seyn wollte. So fiel's den Göttinger Bürgern bedenklich, dem neuen Herrn Huldigungseide zu schwören, noch ehe sie des alten, dem Vater geschworenen Eides völlig entbunden seyen, und selbst daß man dießmal Erbhuldigung forderte, schien eine Neuerung zu seyn, die dem freiheitsliebenden Bürger nicht wenig Argwohn erregte. Sie sahen dieß Huldigungsrecht nicht als ein Erbschaftsrecht an, das Herzog Erich von seinem Vater erlangt hätte und ohne weiteres Bedenken sogleich in Besitz nehmen könnte *), sondern die ganze Art ihrer Unterwerfung sollte auf einem Vertrage beruhen, welchen der Landesherr erst durch vorläufige Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zu erfüllen anfangen müßte, ehe er an Huldigungseid und an Unterthanengehorsam gerechte Forderung thun könnte. Landdrost und Canzler kamen zwar selbst vor den versammelten Stadtrath, aber bei aller Bemühung, welche sie anwandten, und bei den geflissentlichsten Aufklärungen, welche sie gaben,

*) Götting. Zeit- und Geschichtbeschr. I. Th. S. 119.

blieb doch der Argwohn der freiheitsliebenden Bürger so unbefriedigt, daß, da noch weitere Vorfälle hinzukamen, erst 1513 *) die wirkliche Huldigung erfolgte.

Schon die neue unerhörtgroße Schatzung, welche Erich gleich bei dem Antritte seiner Regierung verlangte, gab die erste neue Gelegenheit den kaum entstandenen Zwist bis zur wechselsweisen großen Erbitterung zu bringen. Noch vom Vater und Großvater her und wahrscheinlich selbst noch aus den letzten Zeiten der Herzoge des Göttingischen Stammes lagen treffliche Schulden auf den fürstlichen Aemtern, deren jährliche Summe und jährliche Zinse in ganz unglaublicher Schnelle zu einer Größe aufwuchsen, die endlich den völligen Ruin des fürstlichen Cammerguts drohte. Die jährliche Abgabe nach Hardegsen zum väterlichen Hofstaat kam noch hinzu, und ungeachtet auch Erich eine namhafte Summe als Sold aus kaiserlichen Kriegsdiensten zog, so war doch die häufige Abwesenheit von Hause, wenn bald ein Französischer Krieg, bald gegen Venedig Fehde entstund, dem redlichen, richtigen Sparen noch nachtheiliger, als der erhaltene Sold oder die gewonnene Beute hie und da Vortheile bringen mochte. Wer es wußte, wie viel Aemter versetzt, wie viel Schlösser und Renten verpfändet waren, der sah wohl den Prunk, mit welchem Erichs Gemahlin Katharina zum erstenmal ins Land zog, mit manchem bedenklichen Seufzer, ob nicht die neue Hausfrau gleich anfangs zu lustige Tage mache, und ob nicht der Vater Wilhelm mit seiner Gräfin von Stollberg besser gefahren, als Herzog Erich in dieser kostbaren Dame, die so eben vom prachtvollesten, verschul-

---

*) Nachdem nämlich die Lüneburgische Prätension an das Fürstenthum Göttingen 1512 ganz abgethan war.

detsten Hofe als Herzogin kam, gewählt habe *). Neue Einrichtungen wurden bei Hofe gemacht, eine eigene Canzlei in Münden errichtet **), und obschon der Herzog selbst dem Schreibersvolk gar nicht gewogen war ***), und einen der vornehmsten derselben, weil er mit seinem rechtlichen Wesen zwischen Braunschweig und Hessen Händel erregt hatte †),

---

*) Gobleri Or. fun. Erici p. 154. Hoc autem matrimonio princeps noster multas magnasque opes et facultates copiosissimas, lectissimam et instructissimam supellectilem omnis generis domesticarum ac principum rerum, ita ut posset et Deliaca supellex et vasa Corinthia veterum more appellari, consecutus erat, quam secum in patriam advexit. Vergl. Gött. Chr. I. S. 116. Der gute Gobler glaubte, der Reichthum und Pracht, den Erich mit seiner Gemahlin Katharina erhalten, habe ihm manche Neider und so manche Befehdungen und Krieg zugezogen.

**) Gött. Chr. I. Th. S. 122.

***) Gobler l. c. p. 176. sagt aus Gelegenheit der Händel zwischen Churfürst Joh. Friedr. von Sachsen und Herzog Henrich von Wolfenbüttel: Culpam (Ericus) in neminem tam rejiciebat, quam in Scribentes, sic enim eruditos et doctos appellare solebat, quos ut artem suam principibus probarent et multa adfingere et modestiae saepenumero atque decori oblivisci ajebat. Itaque inter colloquendum forte hisce de rebus mihi etiam ut homini studioso et istorum libros vel saltim lectitanti haud leviter nonnunquam succensebat etiamsi in aliis de me honorifice sentiret.

†) Lubecus in der geschr. gr. Göttng. Chron. 1499. „Diesen Unwillen (zwischen Herzog Erich und Landgraf Wilhelm von Hessen) hatte ein Doctor Juris und beider Herzoge Henrich und Erich Canzler mit Namen Johann Stoffmel zuwegegebracht und angericht. Dieses wurden die Herzoge inne, ließen ihn greifen und richten zu Wolfenbüttel, daß es ein Sprichwort wurde, „daß dich die Hand rühre, so D. Stoffmel gerühret.“ Einen Beweis von diesem Doktorenhasse giebt auch die Conföderations-Akte vom 12. Mai 1519, in welcher die verbündeten Sächsischen und Westphälischen Fürsten und Grafen verabreden,

gerade damals in Wolfenbüttel hinrichten ließ, so sollte doch durch die neue Einrichtung in Münden seine fürstliche Obrigkeit besser gesichert werden, als er selbst bei häufigen Reisen und Kriegen und bei dem immer verwickelteren Rechte hätte besorgen können. Das ganze fürstliche Gerichtswesen gewann auch einen erweiterten Kreis, und manche halb zweifelhaften Rechte wurden gerettet, da ein beständiger Rath an einem einmal bekannten Orte zu besserer Verwaltung desselben niedergesetzt war, aber auch Dienstgelder vervielfältigten sich, und die Prozesse zu Wien oder in Speier wurden in eben demselben Verhältnisse kostbarer, als das Recht feiner und die Rechtspflege kunstvoller wurde.

So ist's wohl begreiflich, wie Herzog Erich schon im zweiten Jahr seiner Regierung vom Lande zwischen Deister und Leine *) und von den Oberwäldischen Ständen eine siebenjährige Schatzung zu fordern gezwungen wurde, was nie, so lange die alten Herren regiert hatten, in Zeiten des Friedens geschehen war. Die großen Städte widersetzten sich auch **), und selbst die übrigen Stände suchten sich

---

daß im Fall entstehender Irrungen jeder Theil zur Anhörung der Klage und Antwort und zur rechtlichen Entscheidung „zwei Räthe von Adel, doch nicht Doctores" abordnen solle.

*) S. Beil. n. 3. Daß auch von den Oberwäldischen oder Göttingischen Ständen damals eine siebenjährige oder sechsjährige Schatzung gefordert wurde, erhellt aus den Traktaten zwischen Herzog Erich und der Stadt Göttingen, welche 1499 unter Vermittlung des Bischofs von Hildesheim gepflogen wurden.

**) Wenigstens geschah dieses im Fürstenthum Göttingen. Daß die Schulden und Geldnoth im Wolfenbüttel'schen unter fast völlig ähnlichen Umständen gleich groß geworden sey, und die Stände außer einer neunjährigen Bierziese noch drei vollkommene Landbeden verwilligen mußten, erhellt aus der Urk. in Brschw. hist. Händeln I. Th. S. 230.

wegen Verwendung der verwilligten Gelder zu sichern, daß nicht in täglichen Ausgaben aufgezehrt werde, wovon man die schreiendsten Gläubiger befriedigen sollte. Im Deisterlande wurde ein ständischer Ausschuß verordnet, der eigene Schatzschreiber wählen, die Einziehung der verwilligten Gelder und ihre Verwendung zum Abtrag der Schulden besorgen sollte, und nur der siebente Theil der jährlichen Einnahme wurde dem Fürsten zu seinen besondern Ausgaben überlassen. So wurden die drängendsten Schulden bezahlt, aber ehe auch noch die Hildesheimische Stiftsfehde ausbrach, so manche neue Quellen von Einnahmen eröffnet *), und neue Zölle zur großen Beschwerde der Städte angelegt wurden, so glücklich jede Fehde gegen die Grafen von Hoya und Schaumburg und andere kleine Kriege vollführt worden **),

*) Die Stadt Hannover machte sich 1518 durch ein Geschenk von 300 Rh. Gulden von der Steuer los, welche die Landstände zwischen Deister und Leine auf mehrere Jahre wieder verwilligt hatten. S. Erichs Revers für die Stadt Hannover vom 10. Nov. 1518.

**) Den ganzen Zusammenhang der Fehden mit den Grafen von Hoya erzählt am besten folgendermaaßen Koch Pragm. Brschw. Gesch. S. 343. f. Noch vor der Regierung Herzog Erichs waren vielfache Streitigkeiten mit den Grafen von Hoya, die wegen gewisser Besitzungen Braunschw. Lüneburgische Vasallen waren, und daher ihren Vertrag wegen Erbfolge und Zusammensetzung ihrer Lande nicht ohne Einwilligung dieses Hauses 1459 hatten schließen sollen. Da nun im Jahr 1500 der Wolfenbüttelsche Prinz Christoph Coadjutor des Bremischen Erzstifts wurde, so erhielten durch ihn die Herzoge von Lüneburg und Wolfenbüttel wichtige Anwartschaften auf den Fall des Aussterbens einer Linie der Grafen von Hoya, und der Herzog von Lüneburg erhielt noch besondere kaiserliche Expectanzbriefe auf Hoyische Besitzungen. Der Fall trat ein, aber ein Agnate Graf Jobst von Hoya widersetzte sich der Besitznehmung, Vergleiche wurden 1504 und 1507 geschlossen, da aber der Bischof

so war doch neue Hülfe der Landstände nothwendig, weil Erich als treuer Bundesgenosse des Kaisers, im Baiern-landshutischen Erbschaftskriege *) und noch mehr im Kriege gegen Venedig **) große Summen aufgewandt hatte. Der Kaiser vergalt zwar, da Erich im Bairischen Kriege sogar das Leben ihm rettete ***), die aushaltende Treue des tapferen Herzogs, er schlug ihn zum Ritter, er verschönerte das fürstliche Wappen †), er gab ihm lebenslänglichen Ge-

---

von Münster Herzog Magnus von Lauenburg der Grafen sich annahm, so brach doch endlich der Krieg aus, die Grafen wurden verjagt, die Braunschweigischen Herren theilten das Land unter sich. Bei der Hildesheimischen Fehde ergriffen die Grafen Lüneburgische Parthie, und 1526 wurde ein Vergleich geschlossen, kraft dessen die Grafen ihr sämmtliches Land, Uchte und Freudenberg ausgenommen, von Braunschweig-Lüneburg zu Lehen nehmen mußten.

Die verwickelten Fehden wegen dem Rustringer Lande und mit dem Grafen von Ostfriesland sind l. c. gleich ausführlich und richtig erzählt.

*) Welche treffliche Dienste Herzog Erich dem Kaiser hier gethan, s. Rehtm. Chron. S. 773. Im Treffen bei Regensburg fiel Erich selbst auch vom Pferde, und einer seiner Leute, der große Heinz, fand ihn unter den Todten. „Du Bengel, was liegst du da?“ war der Anruf des großen Heinzen. Er brachte ihn wieder auf's Pferd, und ritt mit ihm davon.

**) S. Just. Gobleri Chronica der von Kaiser Maximiliano I. gegen die Venediger und Franzosen zu Rettung der Kaiserlichen Erblande durch Herz. Erich von Braunschweig und Marggraf Casimir von Brandenb. a. 1508 geführten Kriegshändel. Frkft. 1566 fol. und eben desselben Rede auf Herzog Erich. S. 151.

***) Or. funebr. a Goblero habita p. 149. „In dieser Stunde, schrieb der Herzog nach der Schlacht, bin ich aller meiner Sachen mit dem Kaiser zufrieden worden, hat mir zugesaget, er wolle mein Vater und Bruder seyn.“

†) Rehtm. Chron. S. 773.

halt *), er gestattete die Anlegung eines neuen Zolls **) und verschaffte dem Herzog schleunigeren Rechtsspruch, als mancher mächtigere Fürst gegen eine so ansehnliche Stadt als damals Göttingen war, erhalten haben würde ***), aber doch war der Aufwand des Herzogs noch größer als diese Finanzvortheile zu seyn pflegten, und allein die mannichfaltigen neuen Bedürfnisse, welche Erich nur erst auf Reisen an fremden fürstlichen Höfen kennen lernte, waren kostbarer zu bestreiten als jene kleine Vermehrung der Einnahmen zuließ.

Da endlich vollends der Hildesheimische Krieg ausbrach, die Güter verheert, die Schlösser geplündert und zerstört wurden, Knechte in Sold genommen werden sollten und endlich noch schwere Ranziongelder zu zahlen waren, so drangen Geldnoth und Gläubiger den Fürsten so ungestüm, daß Ritter, Prälaten und Städte zu einem heroischen Entschluß schritten, der schnelle aber doch auch nur augenblickliche Hülfe verschaffte.

Sie verwilligten nicht blos, wie bisher, neue Steuren auf einige Jahre, sie retteten nicht blos bei einer drängenden Hauptnoth †), sondern übernahmen eine bestimmte Summe der fürstlichen Schulden, und allein die Städte zwischen Deister und Leine, obschon die Stadt Hannover

---

*) Gobleri Or. cit. S. 170. 171.

**) Rehtm. Chron. S. 1860. vergl. Gótting. Chron. I. Th. S. 129.

***) Gött. Chron. I. Th. S. 125. ff.

†) Eine Verwilligung dieser Art geschah von den Oberwäldischen Ständen auf einem Landtage im Kloster Stein den 15. Dec. 1521. s. Lubecus geschr. größere Gött. Chron. ad h. a. 1524 den 2. Aug. bei einem Landtag zu Hameln. s. Gött. Chron. I. Th. S. 143.

1526 sich dießmal beinahe entzog *), entschlossen sich nebst dem neugewonnenen Hildesheimischen Lande zwei und neunzig tausend Gulden zu übernehmen, so schwer auch eine so außerordentliche Summe, da gewöhnlich wenigstens sechs Procente bezahlt werden mußten, dem armen Lande zu fallen schien.

Doch kaum zwei Jahre nach dieser redlichen Hülfe, so war der Herzog wegen schleuniger Aufbringung von acht tausend Rheinischen Goldgulden so dringend verlegen, daß die Ritterschaft zwischen Deister und Leine und in dem neugewonnenen Hildesheimischen Lande die ganze Summe so lang auf ihren Namen aufborgen mußte, bis sie allmählig durch neue, neben der alten Schatzung fortlaufende Steuern bezahlt werden konnte **), ehe aber nur der erste Termin dieser Zahlung verflossen seyn mochte, so wurden die Stände nach Pattensen gerufen, und eine neue fürstliche Forderung an dieselbe stieg beinahe auf 60,000 Goldgulden ***).

So drang eine Geldnoth die andere, die fürstlichen

*) Sie machte blos ein Geschenk von 1000 Rhein. Guld. s. die Urk. Herz. Erichs vom 31. Mart. 1527.

**) S. Herzog Erichs Revers für die Ritterschaft zwischen Deister und Leine vom 12. April 1528.

***) Bis damals die großen Städte zu einer Theilnehmung sich entschlossen, dauerten die Traktaten fünf Jahre lang. Göttingen entschloß sich 1533 zu seinem Theil 5000 Goldg. zu übernehmen, aber wenn ich die vor mir habenden Nachrichten recht verstehe, dieselbe erst in zehnjährigen Zielern nach und nach zu bezahlen (s. Vertrag der Stadt Göttingen mit Herzog Erich, Münden 15. April 1533). Hameln bewilligte 1534 zwei tausend Goldg. und bezahlte sie auch sogleich. Northeim bewilligte in achtjährigen Zielern 2000 Goldg. zu bezahlen, und in eben demselben Jahre 1534 übernahm auch Hannover 4000 Goldg.

Kleinodien wurden verpfändet *), Schlösser und Aemter versetzt, Kirchen- und Klostergüter verkauft, und doch waren bei dem Tode des Herzogs noch mehr als 230,000 Goldgulden Schulden vorhanden **), für deren Bezahlung ohne Hülfe der Stände die Mutter Vormünderinn keinen Rath wußte. Gesammte Landstände übernahmen zwar endlich auch damals zu Rettung des Braunschweigischen Namens ihrem sel. Fürsten zu Ehren die ganze erst angeführte Summe; der Regierungsantritt Erichs II. schien also merklich erleichtert, neue Verwilligungen, welche von Zeit zu Zeit erfolgten, schienen jede Anhäufung neuer Schulden zu hindern, und doch waren nach zwei und vierzig Jahren bei dem Tode Erichs II. fast zwei Millionen alter und neuer Schulden vorhanden ***).

Man lernt fürwahr in keiner Hausmannserfahrung so deutlich, als in der Geschichte der Deutschen Fürsten, daß weise Sparsamkeit eine der Gaben des Himmels seyn muß, die oft, wie das Beispiel unserer witzigen Nachbarn jenseits des Rheines beweist, den besten Köpfen versagt zu seyn scheint, und andern so leicht wird als die Befolgung eines Naturwinks. Herzog Erich war wie der größte Theil seiner fürstlichen Zeitgenossen †) durch Umstände, welche sie großen-

*) S. die Urk. in Treuers Münchhausenscher Geschlechtshist. S. 131.

**) S. den Eingang des Pattenser Recesses von 1542. bei Pfeffinger, III. Th. S. 384. ff.

***) Nach den Akten des ersten Calenbergischen Landtags, welchen Herzog Julius im Nov. 1585 zu Gandersheim hielt.

†) S. Bedenken wider den gemeinen Pfenning von 1544 bei Buder in der Samml. ungedr. Schr. S. 387 f.
Man weiß, daß wenig Churfürsten und Fürsten im Reich seyn, sonderlich vom weltlichen Stande, die nicht mit viel und

theils selbst nicht einmal kannten, in diese Schuldenverwirrung hineingezogen worden. Sie merkten zwar wohl, wie viel kostbarer es sey, auf Karls Reichstagen zu erscheinen, wo sich ein Deutscher Fürst, der etwas auf Ehre und Gefolg hielt, neben den reichen Niederländischen Herren und neben den stolzen Spanischen Großen in größerer Herrlichkeit zeigen mußte, als ehedem zu Maximilians Zeit oder noch gar unter Friederichs III. Regierung nothwendig war. Sie merkten wohl, wie viel der Erbfeind des christlichen Namens, wie viel das Cammergericht koste, wie das Dienstgeld der Feldobersten und die Löhnung der Landsknechte steige, seitdem fast ununterbrochen Französischspanischer Krieg bald in Italien, bald in den Niederlanden war, aber welcher

---

großen Schulden beladen, auch dermaßen, daß sie ihr fürstliches Wesen nicht wohl länger erhalten können. Sie müssen fort und fort weiter borgen, oder Hülfe und Trost von ihren Unterthanen haben, und sich mit der Unterthanen Hülfe und Steuer fristen, und ist bereits mit vielen dahin gekommen, daß ihre Unterthanen so hoch angegriffen, daß sie ohne merklichen Schaden und ihr Verderben nicht mehr wohl können oder mögen geben, wie derselben Exempel viel anzuzeigen.

So sind ihrer auch viele, die ihre Schuldiger (Gläubiger) nicht mehr bezahlen mögen, ihre fürstliche Briefe, Ehre und Treue nicht erhalten können, müssen daher dulden und leiden, daß sie schmählich an ihren Ehren und Würden angegriffen, und ihre Bürgen, so sie haben, zum heftigsten eingemahnt, und immer einen Schaden auf den andern leiden müssen. Sollten sie dann etwas fristen und die Gläubiger bei Willen erhalten, und daß sie und ihre Bürgen ungemahnt bleiben, so müssen sie sich mit den Gläubigern, die des mehreren Theils Wucherer sind, nach allen ihren Willen vertragen. Haben sie vormals sechs oder sieben vom Hundert geben, müssen sie hernach zehn oder sechzehn reichen. Haben sie vormal fünfzig Gulden einem zum Dienstgeld geben, so müssen sie darnach hundert und mehr entrichten.

Graf oder Fürst mag wahrgenommen haben, daß er mit jedem Jahr ärmer und also verschuldeter werde, weil sich die Summe des circulirenden Geldes mit einer fast stockenden Anhäufung in jedem Jahre vermehre, und daß selbst die freigebigste Großmuth der Stände, indem sie zu Zahlung der fürstlichen Schulden neue Steuern ausschrieben, jenen gewaltigen Kreislauf verstärke, gegen den sich die reichsten und mächtigsten Fürsten Deutschlands vergebens zu halten suchten *). Zwar wie sich die circulirende Geldmasse vermehrte, erhöhten sich auch die Preise der Früchte, und der Ertrag der fürstlichen Cammergüter schien eben so viel höher verkauft werden zu können, als das veränderte Verhältniß des Geldes die Summe der fürstlichen Ausgaben vergrößerte, aber kaum der zehnte Theil dieser selbstentstehenden Ersetzung kam der fürstlichen Cammer zu gut, sondern Räthe und Diener gewannen, deren Besoldung fast blos in angewiesenen Früchten bestund, und der Pfandinhaber des fürstlichen Amtes, denn leider war Verpfändung das erste Hülfsmittel, das man ergriff, segnete sich bei der steigenden Theurung der Dinge, aus welcher manches neue Procent seines Pfandgeldes ihm zufloß, das kaum schon zur Zeit der Verpfändung verhältnißmäßig gewesen war.

In solchen Veranlassungen lag auch die Ursache des Ausbruches der großen Hildesheimischen Stiftsfehde, 1519 die nach der unerwartetsten Wendung, welche das erste Unglück der Braunschweigischen Prinzen nahm, endlich so sicher eine Epoche der glänzenderen Macht derselben zu werden

*) Man erinnere sich, daß fast von allen Deutschen Landständen um diese Zeit solche große Verwilligungen gethan, Schulden übernommen und zu Bezahlung derselben Steuern ausgeschrieben wurden.

schien, daß nur in Regierungszeiten, wie die des Vater Lamormain waren, ein neuer unersetzbarer Verlust erfolgen konnte. Der Welfische Stamm theilte sich damals, wie bekannt ist, außer den schwachen fast unbedeutenden Grubenhagenschen Herren, in das Braunschweigische und Lüneburgische Haus, die seit den Zeiten der ersten Theilung, da diese zwei abgesonderte regierende Häuser entstunden, theils über manchen, in Gemeinschaft gebliebenen, Besitzungen stritten, theils über Vorfälle der Theilung selbst klagten, wie jeder Theil immer zu klagen weiß, der mehr die Vortheile des andern als seine eigene zu schätzen Lust hat. Zwar wurden Familienverträge geschlossen, die scheinbarsten der Hauptklagen auf dieser und jener Seite durch Vergleich und Vermittlung gehoben, und in jedem solchen Vergleiche war es gewiß ein unvergessener Artikel, daß man vorläufig Austräge und Schiedsrichter verordnete, durch welche jeder neuentstehende Zwist vetterlichredlich verglichen werden müßte, wenigstens sollte man diese Vergleichung erst versuchen, ehe ein oder der andere Theil sein Recht mit den Waffen verfolge. So schlossen die Prinzen des Braunschweigischen Hauses Herzog Henrich der ältere von Wolfenbüttel und Herzog Erich von Calenberg erst noch im Jahr 1503 *) einen aufrichtigen neuen Familientraktat mit ihrem Lüneburgischen Vetter, und fürwahr welch ein Haus hätte das Welfische damals nicht werden können, wenn alle damals ein Herz, ein planmäßiger Brudersinn belebt hätte. Fast in einem Zeitpunkte vereinigte sich bei Welfischen Herren der Besitz der schönsten umherliegenden Bisthümer, wie vielleicht nie so zusammen als damals von Braunschweigisch-Lüneburgischen

*) Rehtm. Chron. in den Zusätzen. S. 1865.

Prinzen besessen worden. Ein Grubenhagenscher Prinz besaß seit 1508 Paderborn und Osnabrück, womit er auf kurze Zeit auch den Besitz von Münster vereinigte. Ein Braunschweiger, Wolfenbüttelschen Stammes, war neben dem 1502 erhaltenen Bisthum Verden zehen Jahre nachher auch Erzbischof von Bremen geworden, und Franz, sein Bruder, besaß zu gleicher Zeit Minden. Noch fehlte allein nur Hildesheim, aber bei den Versuchen, welche Henrich von Lüneburg machte, dieses reiche wohlgelegene Stift einem seiner Prinzen zu verschaffen, brach endlich die große Fehde aus, in die sich gleich anfangs so viel fremdes undeutsches Interesse mischte, daß man fast nicht unterscheiden konnte, was Ursache des ausgebrochenen Krieges, was nähere Veranlassung seiner unerwarteten Fortdauer war *).

Ein Lauenburgischer Prinz Herzog Johann war seit 1504 durch Resignation seines Bruders, der nachher das Bisthum Münster erhielt, zum Besitze des Stiftes Hildesheim gelangt, und hatte dort alles was zu den Einkünften des Bischofs gehört so zerstreut und geplündert, versetzt und veräußert gefunden, daß Sparsamkeit bei Hofe höchst nothwendig, und Einlösung oder Einziehung der veräußerten Aemter zum eigenen Unterhalte des Bischofs unentbehrlich

*) Zur Geschichte des Hildesheimischen Kriegs gehört außer dem, was Herr von Praun in Bibl. Brsvco Luneb. n. 1127 — 30. und nro 2675. sq. angeführt hat, besonders um die Lüneburgische Parthie zu hören, Bilderbecks Sammlung ungedruckter Niedersächsisch. Urk. IV. Stück, wo sich die ausführliche Erzählung eines Mannes findet, der wahrscheinlich Geheimschreiber bei Herzog Henrich von Lüneburg und seinem Sohne Ernst war. In der Kochischen pragm. Gesch. sind auch hier manche wichtige Umstände aus ungedruckten Nachrichten beigebracht.

schien. Mancher Ritter glaubte sich gegen Brief und Siegel beleidigt, wenn ihm die Losung gethan wurde und mancher meinte nicht unter die ersten gehören zu müssen, welchen die Losung geschehe, oder rechnete er noch auf Vortheile, die ihm als Ersatz der Verbesserungskosten oder als Kaufschilling für manches, was er auf den Gütern zurücklasse, unmöglich versagt werden könnten. Daher schlossen fünf und fünfzig Hildesheimische Ritter aus den ersten Familien des dortigen Adels schon 1516 ein Bündniß mit den Wolfenbüttelschen *) Herrn, und obschon der Name des Bischofs als Feindesname nicht genannt wurde, so war doch nicht zu verkennen, was Hauptzweck dieser Vereinigung sey, bei welcher drei Brüder von Saldern die thätigsten waren, welche gerade damals, gegen ein altes Versprechen des Bischofs wie sie vorgaben, zwei der trefflichsten Schlösser, Lauenstein und Bockenum, räumen mußten. Trotz dem ewigen Landfrieden, der damals schon zwanzig Jahre alt war, aber wohl dreißig und vierzig Jahre noch älter werden mußte, bis endlich der Niedersächsische Adel das alte Herkommen und die alten Sitten verlernte, befehdeten die Saldern den Bischof, und keiner von allen Wolfenbüttelschen Herrn **) hausete und beschützte dieselbe so feindselig gegen Hildesheim als Bischof

---

*) S. die Urk. in Lauensteins diplom. Hist. des B. Hildesheim II. Th. S. 100. Bei Rehtm. S. 1866. und auch bei Erath ist der Inhalt nicht ganz richtig angegeben; Herzog Erich war, wie aus der Urkunde erhellt, damals noch nicht in der Allianz.

**) Es waren ihrer sechs. Herzog Christoph, Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden. Herzog Heinrich in seinem und seiner zwei jüngeren Brüder Wilhelm und Erich Namen regierender Herr der väterlichen Lande. Herzog Franz Bischof von Minden. Herzog Georg, damals Dompropst zu Cöln und Bremen.

Franz von Minden. So wenig sonst Herzog Henrich von Wolfenbüttel selbst ein ängstlicher Beobachter des Landfriedens war, so hatte er doch nicht so viele und unaufhörliche Fehden, als sein jüngerer Bruder der Bischof von Minden, gegen dessen Bedrängung schon längst auch Graf Friederich von Diepholz bei weltlicher und geistlicher Obrigkeit geklagt hatte, und kraft ausdrücklicher kaiserlicher Mandate dem Schutze des Herzogs von Lüneburg deshalb empfohlen wurde *). Dieser war demnach verpflichtet, den Grafen, der ohnedieß auch sein Hofdiener war, dessen Land nach Aussterben des gräflichen Mannsstammes ihm heimfallen sollte, gegen Gewalt und Unrecht zu schützen, auch zog ihn der Bischof von Hildesheim selbst dadurch noch näher, als bisher, in sein Interesse gegen die Saldern und gegen den Bischof von Minden, daß er seinen jüngsten zehenjährigen Sohn zum Coadjutor des Stifts und künftigen Nachfolger wählen ließ. Fast vier Monate vor dem Tode des Kaisers, so hoch war schon damals die Erbitterung zwischen dem Bischof von Minden und dem Herzoge von Lüneburg gestiegen, kündigte der letztere den Familienbund auf, wodurch sich sechs Jahre vorher das Lüneburgische und Braunschweigische Haus vereiniget hatten, und ungeachtet diese Absagung zunächst dem Bischof von Minden geschah, so hatte doch sein Bruder Herzog Henrich von Wolfenbüttel so nahen Antheil an diesen Händeln genommen, daß auch zwischen Lüneburg und Wolfenbüttel die vetterliche Freundschaft aufgehoben seyn mußte. Kaum kam aber vollends die Nachricht vom Tode des Kaisers, so schlossen Henrich von Lüneburg und Bischof Johann von

*) Bilderbeks Samml. Niedersächs. Urk. IV. Stück S. 7 – 15.

Hildesheim eine Offensivallianz, mit den ersten Tagen des Frühlings den Bischof von Minden zu überfallen; und in dem freilich nicht unerwarteten Falle, daß seine Brüder der Herzog von Wolfenbüttel und Erzbischof Christoph von Bremen seiner sich annehmen würden, rechnete Henrich von Lüneburg auf die Hülfe seines Tochtermanns des Herzogs von Geldern, und auf Französische Gelder, denn mit dem Französischen Hofe war er vertraulich verbunden, dort hielt sich damals sein zweiter Prinz Ernst auf *) und König Franz suchte für die bevorstehende Kaiserwahl jeden Vorfall zu nutzen, der seine Parthie unter den Deutschen Fürsten verstärken oder wohl gar eine vortheilhafte Hauptveränderung veranlassen konnte.

Gleich der erste Sturm, wie er den Bischof von Minden traf, traf auch Herzog Erich von Calenberg, denn dieser war unter den ersten dem Bischof von Minden zu Hülfe geeilt, und wahrscheinlich, weil nun sein Freund der Kaiser gestorben, sollte er Alles mit einemmal büßen, was man schon länger als zehen Jahre von Seiten des Hildesheimischen Bischofs mehr ungerächt als unerinnert seyn ließ **). Ohne demselben vorerst Absag= und Fehdebrief zu schicken, ohne Recht zu fodern oder Austräge zu versuchen, fielen sie plündernd ins Deisterland ein, der Calenberg wurde beschossen, Pattensen, Wunstorf, Hallerspring und Münder mit Feuer verheert, die Landgräfin von Hessen und Henrich von Wolfenbüttel kamen dem armen Lande zu Hülfe, Mandate der Reichsvicarien trafen ein, benachbarte Fürsten suchten zu vermittlen, doch kam's nach vielen Verheerungen,

*) L. c. S. 34.

**) S. alle gegen Erich vorgebrachte Klagen l. c. S. 20. 23.

velche die Braunschweiger zur Rache im Lüneburgischen an=
ichteten, endlich den 28. Jun. zum großen Treffen auf
der Heide im Zellischen unweit Soltau. Herzog Erich war
selbst in der Schlacht, focht, weil es nicht sein erster Rit=
terkampf war *), selbst da noch mit aushaltender Tapfer=
keit, als das Braunschweigische Kriegsvolk die Flucht nahm,
und ergab sich endlich, nachdem er lange genug allein noch
gestritten, einem Geldrischen Ritter freiwillig gefangen **).

---

*) Non semel (sagt Gobler Or. fun. p. 156) ex ore ipsius audivi, amplius duodecies in acie stetit, collatis signis dimicavit, cominus conflixit, hostem fudit ac victor abiit. — Plusquam vigesies pinnacula murosque hostium ipse conscendit, invasit et ericit. Wie ritterlich damals noch Alles war. Kurz vor der Schlacht auf der Soltauer Heide schickte der Herzog von Lüneburg dem Wolfenbüttler Henrich, der ihm gar zu sehr schnaubte, einen offenen Brief — er sey der angebotenen Schlacht gewärtig, aber jeder Theil sollte sein Geschütz zurück=lassen, damit man sehen könne, wer durch seine Mannheit das Feld behalten möge. Bilderbek l. c. S. 36.

**) Nach alter Sitte erhielt dieser Ritter seinen Fanggulden. Der Herzog von Lüneburg, dem bei Vertheilung der Gefangenen Herzog Erich zufiel, bezahlte ihm hundert Goldgulden. Ein Lüneburgischer Ritter, Krage, war schon vorher des Herzogs fast ganz Meister, er wollte sich ihm aber nicht ergeben, so sehr es ans Leben gieng, wahrscheinlich weil er keinem Lüne=burger die Ehre gönnte, ihn niedergelegt zu haben, und weil er sich auch zum Ergeben nicht zwingen lassen wollte. S. Gobleri Or. p. 162. „Die beiden gefangen Fürsten" (so wer=den die Schicksale, welche Herzog Erich gleich nach der Schlacht hatte, bei Bilderbek S. 50 erzählt) „haben sie in des Vogts „zu Soltau — Haus gebracht, und ist Herzog Erich in einer „Stuben an der Erden — bewahrt worden, und als Herzog „Henrich zu Lüneburg darauf durch Soltau gezogen und Herzog „Erichen Hauptpannier vor sich her hat führen lassen, und „Herzog Erich das Fenster aufgeschoben und heraus sehen wol=„len, ist eben Herzog Henrich zu Lüneburg gegen das Fenster „gekommen, und als er seiner ansichtig geworden, hat er ihn

Der gefangene Fürst wurde nach Zelle geführet, und erst den 24. Jul. kam der Traktat seiner völligen Befreiung zu Stande. Er mußte sechs seiner besten Schlösser dem Herzog von Lüneburg abtreten, Pfandschaften und Rechte überlassen, dreitausend Gulden bezahlen, und noch einen Eid thun, daß er dieser Fehde künftig nie in ungutem gedenken wollte *).

Unter Vermittlung von churfürstlichen Gesandten wurde hierauf ein fünfmonatlicher Stillstand beschlossen, und fürstliche Austräge sollten in dieser Zeit von beiden Parthien gewählt werden, die entweder in Güte oder durch rechtlicher Ausspruch die Hauptsachen der Irrung entscheiden, die Vettern und Bischöfe vergleichen sollten. Doch ehe noch di Austragsrichter bestimmt, der Vergleich angefangen war

---

„Herzog Erichen gefragt, wohin nun die Fahne gehöre — un
„damit fortgeritten, Ist Herzog Erich weinend geworden, als
„daß er die Thränen mit beiden Händen von sich geworfen
„Es ist auch ein Hausmann von Emmingen (dem die Braun
„schweiger sein Haus angezündet hatten) mit einem Spieß vo
„Herzog Erichs Logement gelaufen, und ihn mit unnütze
„Worten angefahren und gescholten, du Schmöker, hast mi
„zum armen Manne gemacht — und mit dem Spieß zu ih
„durch das Fenster stechen wollen, daß auch Herzog Erich di
„selbige so bei ihm in der Stuben gewesen, gebeten, ma
„wollte ihn doch von dem Kerl retten, damit er ihm kein
„Schaden thäte."

*) Die abgetretenen Stücke waren folgende: die Schlösser Ehre burg, Bahrenberg, Stolzenau, Vechte, Wölpe und Lauenau der Fleck Sulingen, die Pfandschaft an den Dörfern Este und Landsberg, mit allen Zugehörden, die Obrigkeit des Gri delwaldes u. s. w. Bilderbeks Samml. IV. St. S. 61. D Herz. Erich an den Bisch. von Hildesheim habe 30,000 Fl. zahlen müssen, sagt Koch in Beziehung auf Bilderbek, dem ich aber hievon nichts finde. Gobler S. 162 sagt, Er habe 12,000 Goldgulden Ranzion bezahlt.

amen Gesandte des neugewählten Kaisers, die schon im Namen Karls nicht ohne Widerwillen gegen den Fürsten, den sie für einen Französischen Anhänger hielten, mit rechtlicher Strenge entscheiden wollten, was kurz vorher erst auf fürstliche Austräge von beiden Parthien ausgesetzt war. Sämmtliche Gefangene, dies war die Hauptfoderung der kaiserlichen Gesandten, sollten, wie die Entscheidung des Hauptzwistes selbst, zu Handen des Kaisers gestellt, und der vertriebene Bischof von Minden, noch ehe der Hauptzwist entschieden sey, zum ruhigen Besitz seiner Stiftslande gelassen werden. Verlor aber der Herzog von Lüneburg die erwarteten Ranzionsgelder, so verlor er fast allen Ersatz seines erlittenen Schadens, und die Entscheidung fürstlicher Austragsrichter *) schien mehrere Unpartheilichkeit zu versprechen, als man von Räthen des neugewählten Kaisers bei dem einmal geschöpften Verdachte, daß Französisches Interesse im Spiel sey, wahrscheinlich hoffen konnte.

1520 Feierlich wurde auch noch einmal alles auf die Entscheidung churfürstlicher und fürstlicher Austräge gesetzt, zu Zerbst versammelten sich der Churfürst von Mainz, von Sachsen und von Brandenburg. Den 9. Jan. wurde die Tagsatzung eröffnet, die Klage der Braunschweigischen Fürsten aus dem Munde des Herzogs von Wolfenbüttel gehört, die Verantwortung der Lüneburgischen Alliirten von Herzog Henrich vernommen, und zu großem Widerwillen des letztern ward erst noch die Frage erregt, ob der Vertrag, womit sich Herzog Erich von Calenberg aus der Gefangen=

*) Besonders da der Churfürst von Mainz und Churfürst von Brandenburg, die beide in Französischem Interesse waren, Hauptpersonen unter denselben gewesen.

schaft losgemacht, in seiner vollen Gültigkeit bleiben sollte. Beide Parthien geriethen in alte und neue Klagen voll Bitterkeit, und da der jüngere aufbrausende Henrich von Wolfenbüttel gegen seinen älteren Vetter gar zu entrüstet sprach, so fieng der Herzog von Lüneburg an, die vermittelnden Churfürsten zu versichern, sein Vetter sey so böse nicht, als er sich stellete, denn ob er wohl brummete, so bisse er doch nicht *).

Nach einer Verhandlung von mehr als vierzehn Tagen ward endlich entschieden, daß Bischof Franz von Minden in seine Stiftslande wieder eingesetzt werden sollte, daß es der Gefangenen halber bei der getroffenen Abrede bleibe **), die Klagen wegen des gebrochenen Stillstandes besonders untersucht, der Waffenstillstand verlängert und nächsthin den 13. Mai zu Zerbst eine neue Mediatorszusammenkunft gehalten werden sollte. Alle waren auch wieder auf den bestimmten Tag in Zerbst eingetroffen, die Verhandlungen wurden auf's Neue eröffnet, als Herzog Henrich von Wolfenbüttel bei nächtlicher Weile davon ritt, durch einige hinterlassene Räthe so schimpflich sich entschuldigen ließ, daß statt des gesuchten gründlichen Friedens, nur unterdeß wegen mancher dazwischen kommenden Verletzungen des Stillstandes ein Vergleich vorbereitet, und Hoffnung zu einer neuen Tagsatzung gemacht werden konnte, auf welcher bei einer neuen persönlichen Versammlung noch vor Ende des Septembers der Hauptzwist in Güte verglichen werden sollte.

---

*) Beibehaltene Worte der Erzählung des Lüneburgischen Geheimschreibers bei Bilderbek, S. 98.

**) Daß sie nämlich alle ohne Unterschied und Verzug bis Martini 1520 betagt (entlassen) werden sollten.

Ehe die neue Tagsatzung nur ausgeschrieben wurde, liefen drei kaiserliche Mandate ein, die Henrich von Wolfenbüttel und Erichs Gemahlin Katharina, welche selbst auch nach Brüssel zum neuangekommenen Kaiser gereist war *), durch einseitige Erzählung und Vorstellung des Französischen Einflusses erhalten hatten. Der Kaiser befahl den Lüneburgischen Alliirten, alle Gefangene innerhalb vierzehen Tagen zu seinen Handen zu stellen, und auf nächstem Reichstage persönlich zu erscheinen, um alles der kaiserlichen Untersuchung und dem kaiserlichen Ausspruch zu unterwerfen. Voll Unwillen, daß der neue junge Kaiser als höchster Richter entscheiden wollte, was doch von beiden Partheien auf den Austrag erbetener Churfürsten und Fürsten ausgesetzt war, voll Unwillen, daß sein Vetter von Wolfenbüttel so unredlich Mandate erschlichen und seine eigene Sache zu schmücken gesucht habe, eilten der Herzog von Lüneburg und der Bischof von Hildesheim dem Kaiser entgegen nach Cöln, und dem erstern fehlte weder Standhaftigkeit noch Muth, um sein Recht zu vertheidigen, daß sich nicht der Kaiser als oberster Richter in eine Angelegenheit mischen sollte, die einmal auf gütlicher oder rechtlicher Entscheidung einiger Churfürsten und Fürsten beruhen sollte, noch weniger alle Verträge und Eidschwüre aufheben dürfte, womit einmal Herzog Erich seine Freiheit erkauft und auf die gerichtliche Verfolgung seiner Rechte Verzicht gethan hatte.

Doch schon bei den Verhandlungen in Cöln mußten die Lüneburgischen Alliirten zugeben, daß die Untersuchung und Entscheidung des Zwistes auf nächsten Reichstag ver-

---

*) Kochs pragmat. Gesch. S. 360.

wiesen wurde, daß selbst auch Herzog Erich seine Sache dort führen dürfte, nur versprach noch der Kaiser, daß in den sechs ersten Wochen des Reichstags Alles entschieden seyn sollte, und ihnen lag Alles an einem schleunigen Ausspruch. In der gespanntesten Erwartung desselben blieben Deputirte der Lüneburgischen Alliirten fast fünf Monate lang in Worms, der Reichstag gieng schon wieder zu Ende, sie hatten dringendst gebeten, die Lüneburgische Regierung hatte dringendst an Kaiser und Churfürsten geschrieben, und doch erfolgte weder Untersuchung noch gütlicher Austrag, bis erst den 27. Mai ein kaiserliches Mandat erschien, in welchem aus kaiserlicher Hoheit und Macht, bei Strafe der Reichsacht und Aberacht, ohne Rücksicht auf weitere Untersuchung und fürstliche Austräge befohlen war, die völlige Entscheidung des Zwistes drei kaiserlichen Commissarien *) zu überlassen, und unterdeß alle Gefangene zu entlassen, alles Eroberte zu Handen des Kaisers zu stellen.

So auffallend es war, mit welcher rachgierigen Partheilichkeit der Kaiser aus blossem Verdacht gegen Französisches Interesse verfahren sey, so sehr die Rechte der Churfürsten und Fürsten im Allgemeinen dadurch gekränkt waren, so folgte doch sogleich **) die feierliche Achtserklärung

---

*) Gr. Philipp von Hanau, Graf Eberhard von Königstein und der Trierische Official Joh. von Eck.

**) Der Kaiser wurde wahrscheinlich über die damals geschehene Abreise des Herzogs Henrich von Lüneburg nach Frankreich erbittert, allein an dieser war wohl seine liebe Anna von Campen eben so viel Schuld, als die Stiftsfehde. Der gute Fürst (sagt eine gleichzeitige Lüneburgische Chronik) war mit der leichtfertigen Plage der Beischläferinnen behaftet, ließ sich daher auch nach dem Tode seiner Gemahlin, den fürstlich-

nebst dem Auftrag an König Christian von Dänemark, an die Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel, das ergangene kaiserliche Mandat gegen Hildesheim und Lüneburg, gegen die Grafen von Schaumburg und Diepholz und alle Anhänger dieses Bundes unverweilt zu vollziehen. Durch schnelle Vergleiche und thätige Vermittlung der benachbarten Fürsten zogen sich alle Geächtete aus dem drohenden Unglück, der einzige Bischof von Hildesheim, der sich wahrscheinlich auf eine durch den Churfürsten von Mainz unternommene Handlung zu sehr verließ, der dem unpolitischen Rath seiner strengen Doctoren in seinem Capitel folgte, mußte endlich das Opfer bezahlen, ungeachtet er nie an der geheimen Begünstigung des Französischen Interesse Theil gehabt hatte, welche das Hauptverbrechen der Lüneburgischen Alliirten in den Augen ihres partheiischen Richters war.

Beide Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel eroberten also gemeinschaftlich beinahe das ganze Stift, der Kaiser verbot dem Reichsregiment, den Fortgang ihrer Waffen zu hemmen und unfehlbar hätten sie auch endlich Alles zusammen erobert, wenn nicht zuletzt Herzog Georg von Sachsen und Churfürst Albert von Mainz, selbst auf Veranlassung des Kaisers, zwischen den Herzogen und dem Capitel zu Quedlinburg einen Vergleich vermittelt hätten. Kraft dieses Vergleichs behielten die Herzoge alles Eroberte, und nur die Stadt Hildesheim nebst den drei Aemtern Peine, Steuerwald, Marienburg, die

1523

geboruen Söhnen zuwider, mit einer derselben zu Lüneburg trauen, woraus nachher ein gefährlicher Anspruch an Land und Leute entstund. S. den Auszug aus Hamstedts Chron. in Steffens Campescher Genealogie, S. 238.

auch nachher das kleine Stift hießen, blieben Hildesheimisches Stiftsland. Alle beiderseitigen Gewaltthätigkeiten aus den beiderseitigen Besitzungen wurden feierlichst gegen einander aufgehoben, und die Herzoge versprachen, dem Capitel und den Hildesheimischen Ständen die Freisprechung von der kaiserlichen Acht zu verschaffen *). Karl V. bestätigte den geschlossenen Vertrag, der Pabst bekräftigte denselben mit Bedrohung des Bannes **), und der Vertrag schien selbst dadurch einen höheren Grad von Gültigkeit zu gewinnen, weil er unter Vermittlung des Hildesheimischen Metropolitan zum Vortheil des Hildesheimischen Stifts, dem man doch einige Besitzungen rettete, geschlossen wurde. Die Herzoge sahen daher das eroberte Land seit diesem Vertrage als ihr ungezweifeltes Eigenthum an, sie theilten dasselbe ***), sie erhielten die kaiserliche Belehnung, die auch bis zur Regierung Herz. Friedrich Ulrichs zu sechs verschiedenenmalen wiederholt wurde †), sie übernahmen zwei Drittheile des Hildesheimischen Matricularanschlages, und

---

*) S. Lünig R. A. part. spec. Th. IV. S. 48 ff. Dümont Tom. IV. Th. I. S. 381. bes. aber Fascic. hildes. Beil. n. 9. Weitere Auszüge des Quedlinb. Vertrags, als hier nach gegenwärtigem Zwecke angeführt sind, wie auch die Entwicklung der Schicksale der übrigen Lüneburgischen Alliirten finden sich am besten bei Koch, S. 366 f. f.

**) S. die Päbstl. Bulle vom 17. Dec. 1537 in Cherubini Bullar. mag. T. X. p. 66.

***) Herzog Erich bekam Gronau, Hundesrück, Erzen, Lauenstein, Grohnde, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe, Koldingen. Die Klöster Escherde, Marienau, Wittenburg, Derenburg und Wülfinghausen. Von Städten, halb Hameln, Bodenwerder, Dassel, Gronau, Elze, Sarstedt.

†) S. Brsch. gründl. und wahrhaft. Bericht in der Hildesh. Sache. Wolfenb. 1630.

kaum schien selbst in künftigen Zeiten unter irgend einem Schein Rechtens das eroberte und abgetretene Land wieder entrissen werden zu können.

Im Vertrage selbst aber lag doch eine Zweideutigkeit *), die nachher dem ruhigen Besitze des Braunschweigischen Hauses nachtheilig wurde, und der Bischof von Hildesheim, der doch ein Haupttheil bei der ganzen Verhandlung seyn sollte, hatte nicht eingewilligt, sondern war schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags mit seiner Klage zu Rom eingekommen. Ihm konnte der Quedlinburgische Vertrag kein Recht vergeben, weil das Capitel und die Landstände allein, den größten Theil der Stiftslande ohne seine Einwilligung unmöglich rechtskräftig abtreten zu können schienen, auch hatten sich selbst das Capitel und die Stände, wie man wenigstens aus jener Zweideutigkeit des Vertrags vermuthen durfte, die rechtliche Untersuchung und Klage noch vorbehalten, und nur bis zu völligem rechtlichen Ausgang jenen Interimsvergleich geschlossen.

Rom war zwar nicht der Gerichtshof, wo ein geächteter Deutscher Bischof klagen sollte, und wo auch Fürsten, die blos dem kaiserlichen Befehle gehorcht hatten, Verantwortung zu thun schuldig waren. Die päbstliche Sentenz, die endlich nach achtzehen **) Jahren zum Vorschein kam,

---

*) Es hieß im Vertrag, die abgetretenen Stücke sollten **mit der That** unangefochten bleiben. Hildesheimischer Seits erklärte man dieses durch **thätlich unangefochten**; Braunschweigischer Seits durch **völlig unangefochten**.

**) 17. Nov. 1540. S. die Päbstl. Bulle Deutsch bei **Hortleder** IV. B. 18. Cap., wo auch einige schätzbare aufklärende historische Bemerkungen vorkommen. Das Päbstl. Urtheil selbst vom 27. Aug. steht Latein. in dem Braunschw. gründl. Bericht Beil. n. 7.

war also an sich ungültig, und wenn die Herzoge kraft derselben verpflichtet seyn sollten, alles Eroberte wieder herauszugeben, alle gezogene Einkünfte zu erstatten, so waren Kaiser und Reich verbunden, die Kosten der Achtsexecution, welche vom Braunschweigischen Hause auf drei Millionen geschätzt wurden *), auf irgend eine andere Weise zu ersetzen.

Acht Jahre lang trieb es der Bischof auf Reichstagen und bei dem Kaiser, Calenberg ward unterdeß reformirt, der Kaiser war über die protestantischen Stände äußerst erbittert geworden, und doch schickte er selbst im Zeitpunkte seiner völligsten Siegersgewalt ohne Rücksicht auf die päbstliche Sentenz beide Partheien ans Cammergericht, wo beide Theile nach gleichem Rechte verhört, und über den ganzen Streit beider Parthien, wie er vom ersten Anfang entsprungen war, gesprochen werden sollte. Der Bischof klagte sogleich auf Vollziehung der schon erhaltenen päbstlichen Sentenz, die Fürsten wollten ohne Rücksicht auf diesen unrechtmäßigen Ausspruch die ganze Sache vom ersten Anfang her untersucht, und über den Hauptzwist, wie er aus den ersten Gewaltthätigkeiten des Bischofs von Hildesheim entsprang, unpartheiisch gesprochen wissen. Bis nur erst der Prozeß seinen gesicherten förmlichen Gang bekam, so ward auch Wolfenbüttel wie Calenberg protestantisch, Hildesheim fiel fast zu gleicher Zeit einem Bairischen Prinzen zu, und zwei Prinzen dieses Hauses, das nebst Oesterreich an der Spitze der katholischen Fürsten Deutschlands stund, waren sieben und siebzig Jahre lang im Besitze desselben. Die

*) Koch S. 367 giebt nur zehen Tonnen Goldes an; obige Summe ist aus dem oftangeführten Brschw. Bericht genommen.

Gerechtigkeit in Speier nahm bald die Farbe der veränderten Zeiten, die Bitte des Braunschweigischen Hauses, so gerecht dieselbe zu seyn schien, wurde abgeschlagen, und alles schien sich nach der Hildesheimischen Bitte blos auf die Frage zu lenken, ob die päbstliche Sentenz exequirt werden sollte oder nicht *). Gerade in dem Jahre, da Ferdinands II. Armeen über ganz Deutschland triumphirten, neun Monate nach dem traurigen Restitutionsedict, das dem Braunschweigischen Hause eben so nachtheilig war, als den übrigen Fürsten des Niedersächsischen Kreises, erfolgte endlich die kammergerichtliche Sentenz, nicht nur alle eroberten Orte sollten an Hildesheim restituirt, sondern auch die gezogenen Einkünfte wieder erstattet werden, und unmittelbar folgte die strengste, gewaffnete Vollziehung, ungeachtet Braunschweig um Revision bat. Zwar schien, weil Deutschlands ganze Verfassung und die Rechte der Fürsten damals erst durch die Waffen entschieden werden mußten, Hoffnung und Furcht noch bis zum alles aufklärenden Frieden hin abwechslen zu müssen, aber schon fünf Jahre, ehe man in Osnabrück und Münster einig wurde, gerade damals, als dort erst die ceremonienvolle Negociation anfieng, schloß Braunschweig einen Vergleich, wie Vergleiche gewöhnlich geschlossen werden, wenn man ermattet durch lange Zänkerei den Frieden selbst schon als großen Gewinn ansieht.

16[illegible]

So endigte sich in ihren letzten, erst nach 124 Jahren völlig entwickelten, Folgen eine unglückliche Fehde, welche

---

*) Die Hauptumstände dieser Erzählung sind gesammelt aus dem zu Wolfenb. 1630 erschienenen Braunschweigischen Bericht, aus welchem man auch am besten sieht, welche Wendungen das Kammergericht nahm, um nicht zu scheinen, blos Execution auf eine päbstliche Sentenz in dieser Sache erkannt zu haben.

gleich anfangs den guten Erich in Schulden stürzte, deren er sich ohne Hülfe der Landstände nicht hätte erwehren können, die ihn zufällig genauer mit seinem jüngeren, stürmischen Vetter in Wolfenbüttel verband, als je sonst persönliche Zuneigung und Character gethan haben würden. Sie machte im Verhältniß zum Kaiser langhin ein Interesse des Braunschweigischen Hauses entstehen, das selbst in den Zeiten des eifrigsten Protestantismus stärker nach Prag hin oder nach Wien zog, als argwöhnische Vertheidiger und Freunde der Deutschen Nationalfreiheit wünschten, und gab der innern Verfassung des Fürstenthums Calenberg, in der schon seit mehreren Jahren alter und neuer Zustand durch einander rangen, den letzten elektrischen Stoß, der oft auf mehrere Jahrhunderte hin Verfassung und inneres Staatsrecht entscheidet.

1526 Prälaten, Ritter und Städtedeputirte *) erhuben sich nun zum vollen Genusse der gewöhnlichen Rechte bevollmächtigter Nationalrepräsentanten, und schon die Versicherung, daß der Fürst Niemand überfallen, auf Niemand eine Ungnade werfen wolle, gab ihrer Person eine Unverletzlichkeit und Sicherheit, wie Nationalrepräsentanten haben müssen, wenn Rechte selbst auch gegen den Fürsten behauptet, und fürstliche Foderungen unpartheiisch erwogen werden sollen. Ohne ihre Einwilligung sollte der Fürst künftighin selbst auch auf seinen eigenen Gütern keine neue Schatzung erheben, keine großen Geldsummen bei Fremden oder Einheimischen borgen; ohne ihr Wissen und Willen,

*) Diese ganze wichtige Veränderung der landständischen Verhältnisse, wie sie sich damals wenigstens im Deisterlande ereignete, war eine Wirkung von verwilligten 92,000 Gg. S. Beilage n. 4.

selbst wenn er keine Hülfe von ihnen verlangte, weil doch gewöhnlich zuletzt die Hülfe nothwendig wurde, in keine Fehde sich begeben, nicht Fehden veranlassen, nicht Fehden selbst anfangen. Sie sollten, wie sich bei Nationalrepräsentanten gebührte, wenn Rechte des Landes, oder Vorrechte einzelner Stände Brief und Siegel zuwider gekränkt würden, zusammenkommen und sich vereinigen dürfen, um mit verbundener Kraft über entstandene Zwistigkeiten desto sicherer mit dem Fürsten sich zu vergleichen. Neue Zölle, oder die Erhöhungen der alten, die besonders den kleinen Städten beschwerlich fielen, wurden abgethan, Dienste, welche die Maier der Geistlichen und der Bürger dem Landesherrn thun mußten, sollten auf Maaße gesetzt werden, und auch den Maiern der Junker wurde ihr altes Herkommen gesichert, das bei den vervielfältigten neuen Bedürfnissen des Fürsten und bei den gehäufteren Frohnen, welche sie schon seit *) einiger Zeit thun mußten, gewaltig geschmälert worden. Frei blieb dabei überdies von allen Beschwerden das Landgut, worauf der Junker selbst wohnte, und wenn es auch schon nicht altes Rittergut war, vielleicht erst vor kurzem erkauft oder einem bisherigen Maier

---

*) Wie die Dienste stiegen, welche auch die gutsherrlichen Maier dem Landesherrn thun mußten, hat mit vielem historischen Scharfsinn und Gelehrsamkeit bemerkt Strube de jure villicor. p. 203 f. vergl. 209 f. und 499 ff. Es traf damals viel zusammen, was den Landesherrn zwang, häufigere Dienste zu fodern. So wie Schießpulver und grobes Geschütz häufiger wurden, waren bei jeder Fehde und Krieg mehr Wagen und Wagenpferde nothwendig. Herzog Erich fieng auch verschiedene große und kleinere Festungsbaue an; die Residenz an einem Orte des Landes wurde fixirter, also auch Lieferungen aus entfernteren Gegenden nach Hofe nothwendiger.

abgenommen worden, so erhielt es doch alle Rechte und Freiheiten eines alten Ritterguts, sobald ein Junker seinen eigenen Haushalt auf demselben anrichtete, auf dem Hof wohnte, und ihn zur eigenen Verwaltung nahm. Kaum scheint man auch damals gefürchtet zu haben, daß endlich zu viele Güter und Höfe von allen öffentlichen Lasten frei werden möchten, und daß dem übrigen pflichtigen Lande eine mehr als verdoppelte Last zufallen dürfte, denn selten theilte doch wohl ein alter Ritter seine Höfe und Güter unter sämmtliche Söhne, weil immer doch einige derselben zu Stiftsstellen gelangten, und noch seltener blieben die Söhne zu Hause, sondern nahmen Kaiserliche oder Französische Bestallung, und kamen nach mehreren Jahren als Feldobersten oder als ehrwürdige Invaliden zurück, wenn sie anders nicht das Zurückkommen völlig vergaßen. Nichts schien, um der ganzen Verfassung ihre letzte vollendete Form zu geben, nichts schien noch zu fehlen, als daß sich die Städte Hannover und Hameln mit den übrigen Landständen inniger verbänden, und daß durch neue schriftlich verfaßte Gesetze die Ungewißheit endlich gehoben, die Verwirrung in Ober- und Untergerichten aufgeklärt werde, welche aus dem sonderbarsten Zusammenfluß alter und neuer Rechte und aus dem auffallenden Contrast entstund, in welchem das alte Recht mit den neueren Sitten, das Herkommen mit der neugewordenen Verfassung sich zeigte *).

---

*) Als eine der Veranstaltungen, welche in dieser Beziehung gemacht wurden, gehört hieher die neue Revision der Leinebergischen Gerichtsordnung von 1529. S. Grupen discep. for. S. 803. Auch die Abschaffung mancher Ueberreste der Westphäl. Gerichte, wovon ein Beispiel bei Schottel de singular. German. judic. S. 574.

In diese Reformen, welche Herzog Erich, so wenig er Freund von Neuerungen war, mit freiheitschonendem Eifer beförderte, wirkte mit unerwarteter Heftigkeit eine ganz neue gewaltige Revolution, die längst schon durch Staaten des nördlichen und südlichen Deutschlands wie ein tobender Sturm drang, im Lande zwischen Weser und Leine aber damals noch langsam und nur mit merkbarerer Bewegung, als sonst hier Neuigkeiten erregten, in Städten und unter dem Adel sich einschlich. Herzog Erich hatte wohl selbst auf dem großen Reichstage zu Worms den kühnen Augustinermönch von Wittenberg gesehen und gehört, den Muth des Mannes, der über Rittermuth gieng, wie er vor Kaiser und Reich stund, herzlich bewundert, und ihm zum gnädigen Angedenken eine Kanne Eimbekischen Biers in die Herberge geschickt *), denn Manches, was über die Pfaffen auf diesem Reichstage gesprochen wurde, mochte Herzog Erich doppelt wahr finden, weil er so eben erst aus der Hildesheimischen Fehde kam. Doch Niemand vermuthete auch damals, wohin endlich D. Martin selbst kommen, wohin er seine Anhänger führen werde, und fast noch länger als volle drei Jahre, indeß schon Alles in Thüringen und Sachsen im heftigsten Aufruhr war, blieb zwischen Leine und Weser eine fast unbegreifliche Ruhe, ohne daß fürstliche oder bischöfliche Sorgfalt dieselbe mühsam erhielt. Zwar ließ sich nicht leicht ein Calenbergischer Bauer von den Barfüßern in Hannover täuschen, daß es wahrhaftig eines der Betlehemitischen Kinder sey, was man im Kloster als heilige Reliquie vorzeigte **), noch galt in Städten

1521

*) Mejers Reform. Gesch. der Stadt Hannover. S. 28.

**) Aus einer geschr. Hannov. Chr. — Rehtm. Brschw. Khist.

und unter dem del ein ungeschwächter Glaube an Ablaß und Pfaffen*), der Tetzeln, da er durch Göttingen zog, den Vornehmeren oder dem Volke willkommen gemacht hätte, aber doch fehlte bei manchen aufgeklärteren Einsichten und bei manchen spottvollen Klagen jene letzte stärkere Bewegung, die fromme Wünsche und allgemeine Volksseuf-

---

III. Th. S. 25 erzählt von einem berühmten Prediger dieses Zeitalters, der sich auch in Hannover sehr merkwürdig gemacht, daß er wohl auch über die Hosen des heil. Franz von Assisi geprediget habe. Ein anderer Prediger bei der Andreaskirche in Braunschweig suchte seine halbeingeschlafenen Zuhörer zu wecken, fieng zu erzählen an — wie Christus vor die Hölle gekommen sey, dieselbe zu stürmen, hätten die Teufel eiligst die Thüre verriegeln wollen, und in der schnellen Noth, da sich kein Riegel fand, habe einer derselben seine lange Nase vorgesteckt. Bei Sprengung der Pforte sey ihm dieselbe abgestoßen worden — hier schrie der Prediger mit einemmal so heftig im Namen des verwundeten Teufels, daß Alles auffuhr. l. c. II. Th. S. 309. Es würde kein Ende seyn, wenn alle solche aufbehaltene Geschichtchen, so weit sie auch nur die Braunschweig-Lüneburgischen Lande betreffen, angeführt werden sollten; unterdeß lehrreich wäre doch eine solche Induction, weil blos die vollzählige Induction den Zustand des allgemeinen Religionsunterrichtes, wie er unmittelbar vor der Reformation war, überzeugend zeigen könnte.

*) Es giebt eine Menge einzelner Beispiele, die den schönsten Kampf des gesunden Menschenverstandes gegen herrschende Meinungen oder herrschende Prätensionen zeigen. Eines der schönsten findet sich bei Leibnitz Scriptt. rer. Brsvic. Tom. II. p. 940. Einer der berühmtesten Klosterreformatoren, der sich im letzten Viertel des fünfzehenten Jahrhunderts einen großen Namen durch seinen heiligen Eifer machte, Johann Busch, versicherte die Herzogin Helena, er sey alle Tage ganz gewöhnlich in den Himmel entzückt, er sehe Gott, alle Engel, die Jungfrau Maria, alle Heiligen, er spreche mit Gott und Gott antworte ihm. So wahr das Evangelium, sagte der stolze Pfaffe. „Ich glaube es wohl, antwortete die Herzogin, Gott antwortet euch durch's Evangelium.“

;er bis zur Reformationsthätigkeit erhöht. Das Volk in Städten und auf dem Lande konnte Luthers Hochdeutsche Schriften nicht lesen, und der Adel war noch nicht so Freund der Wissenschaften geworden, daß die Universität Wittenberg Ansteckung unter ihnen hätte hervorbringen, oder den Eifer rege machen können, der unter dem Rheinländischen und Schwäbischen Adel, wie Sickingens Beispiel beweist, in kurzem allgemein wurde. Hie und da fand sich wohl in einem Kloster ein Mönch *), den Ordensverbindung oder Neugier auf Martins Ketzerei aufmerksam machte, und der in Schriften, die er mit Abscheu ergriff, die er kaum lesen mochte, weil sie Deutsch waren **), unauslöschliche Funken neuer Wahrheiten fieng, aber meist wurde jeder Anfang von Ausbreitung durch die Sorgfalt des Abts oder durch brüderliche Anzeige der übrigen Mönche sogleich gehemmt, und offenbar mußte auch hier wie in allen übrigen Ländern der zündende Funken, wenn er zum hellleuchtenden Feuer werden sollte, unter den großen Volkshaufen fallen, wo sich gewöhnlich Wahrheitsgefühl und Liebe zur Wahrheit in einer fast leidenschaftlichen Rohheit zeigt.

So war's also häufig ein Lied, vielleicht von ein paar Webergesellen zuerst nach Göttingen gebracht ***), oder ein paar einzelne fliegende Blätter, die in Magdeburg Plattdeutsch gedruckt waren oder von Lübeck her wie manches

*) S. die Schicksale des berühmten Anton Corvin, wie er 1522 als ein junger Mönch aus dem Kloster Lokkum gestoßen wurde, bei Baring in der Biogr. desselben. Hannover 1749, 8.

**) Rehtm. Brschw. Khist. III. Th. S. 5.

***) Gött. Chron. II. Th. 335, wo aber die Geschichte nicht ganz genau erzählt ist. Vergl. Heumanni Poecile T. III.

gute und böse mit andern Hansischen Waaren kamen, so war's ein kleiner Zufall glücklich entstandener Verbindung, den anfangs der Mainzische oder Mindische Official nicht wahrnahm, und der endlich allgemein unter dem Volk die lauteste foderndste Stimme einer allgemeinen Kirchenverbesserung erregte. Im Hessischen, Grubenhagenschen und Lüneburgischen rings um uns her war Reformation schon bis zum Adel und Fürsten gedrungen, Mönche und Nonnen liefen schon aus den Klöstern, und Pfaffen verheiratheten 1531 sich, als endlich auch in Hannover und Göttingen keine Strenge des Officials und keine Macht der Obrigkeit mehr 1529 den gewaltigen Strom hemmen und die gerechte Bitte des Volks länger verweigern konnte.

Herzog Erich selbst, so verführerisch das Beispiel seines Vetters in Wolfenbüttel hätte werden können, schaute dem Sturme mit einer Gelassenheit zu, die selbst der fünfzigjährige Mann ohne natürliches Phlegma eines glücklichen Temperaments unmöglich hätte haben können. Er selbst blieb seinem alten Glauben getreu, denn wer ändert gern seinen Glauben noch nach Zurücklegung der männlichen Jahre schon im herannahenden Alter *). Er that, so viel sich noch thun ließ, um Ruhe und alte Kirche im Lande zu er=

*) Herzog Henrich von Lüneburg, wie die Reformation ausbrach, auch schon ein Mann über fünfzig, sagte ganz geradhin, er meine, der neue Glaube tauge so wenig als der alte, man könnte vielleicht aus beiden einen guten machen, unterdeß wollte er für sich ein Altchriste bleiben. S. Elvers Gesch. der Stadt Lüneburg I. Th. S. 29. Ein Manuscr. von drei Folianten auf hiesiger Univers. Bibl., das aber außer der Gesch. der Streitigkeiten der Stadt Lüneburg mit dem Landesherrn wenig Brauchbares enthält. Elver war Lüneburgischer Stadtsyndicus.

halten. Er trat wohl etwa auch Bündnissen bei, die sein rüstiger Vetter in Wolfenbüttel oder sein Schwager der erbitterte Herzog Georg von Sachsen zu Beschützung des alten Glaubens unter Begünstigung des Kaisers schlossen. Aber kein Vetter und kein Pfaffe, kein Schwager in Sachsen und kein Schwiegervater in Brandenburg *) hätten ihn durch Bitte oder Beispiel bewegen können, das arme Volk zur Lateinischen Messe zu zwingen, oder wie diese zwei Fürsten gethan haben, die verführenden Prädicanten mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Noch blieb Herzog Erich in seiner glücklichen Ruhe, als endlich selbst auch an seinem eigenen Hofe, als endlich seine eigene Gemahlin, die freilich vierzig Jahre jünger als er war, und nach dem Tode ihres eifrig katholischen Vaters des alten Churfürst Joachim I. von Brandenburg durch das Beispiel ihres reformirenden Bruders gereizt wurde, aus dem Hessenlande einen Prädicanten kommen ließ, und Abendmahl unter beiden Gestalten genoß **). Was ihm allein noch bei aller Ruhe,

1538

*) Ein Beispiel, daß sich der Churf. von Brandenb. der Sache annahm, s. Schr. H. Erichs an die Stadt Göttingen 17. Nov. 1531. Gött. Chr. II. Th. S. 407.

**) Es wurde ihr durch Conrad Brecht, Prediger zu gr. Schneen, zum erstenmal gereicht (Baring Biogr. v. Corvinus S. 44.). Elisabeth bat den 6. Okt. desselb. Jahrs den Landgrafen Philipp, ihr den Pfarrer von Wizenhausen Anton Corvinus zu schicken, und Philipp erlaubte auch demselben, von Zeit zu Zeit von Wizenhausen nach Münden zu gehen. Noch im J. 1538 wurde er von der Herzogin nach Northeim geschickt, die Reformation daselbst einzuführen, auch eine Kirchenordnung für die Stadt zu entwerfen. Corvinus kam in Münden an, gerade als der Herzog gen Hagenau wollte. Man suchte ihn gegen den Reformator und seine Gemahlin aufzureizen. „Weil „sie uns in unsrem Glauben nicht hindert, so wollen wir sie

womit er das neue Werk ungehemmt und unbefördert sich selbst treiben ließ, oft doch bedenklich fiel, war die Verantwortung vor Karln, wenn er gegen das Wormsische Decret und gegen die Schlüsse des Speierschen Reichstags Ketzer in seinem Lande dulden sollte, die sein hoher Gönner der Kaiser manchmal selbst für politischgefährliche Menschen zu halten Lust hatte. So war's um eigener Sicherheit willen, daß er nie völlige Religionsfreiheit gestattete, als wenn sich etwa die Städte Hannover *) und Göttingen **) gegen den Kaiser selbst zu verantworten getrauten, und innerhalb den Gränzen zu bleiben versprachen, welche der Nürnbergische Religionsfriede vorschrieb. So ließ er seinem Adel die freieste Willkühr, dem Lüneburgischen und Hessischen Beispiele zu folgen, oder so eifrig zu bleiben, wie Henrich von Wolfenbüttel, nur gab er ungerechte Verfolgungen nie zu ***). Seinen kleinen Erich, selbst nachdem schon die Mutter Prädicanten an ihrem Hof hatte, hielt er zur alten Religion an, denn das sicherste schien ihm das Alte, und da einmal der Protestantismus das Losungswort gegen den Kaiser war, so sollte sein kleiner Erich zu einem frommen Reichsfürsten erzogen werden, der etwa vielleicht einst in kaiserlichen Kriegsdiensten noch höher als der Vater sein Glück treibe.

Diese ganze erste Reformation im Calenbergischen blieb

---

„auch in ihrem Glauben ungehindert und unbetrübt lassen,“ war seine Antwort.

*) S. den Coldinger Receß vom 31. Jul. 1534.

**) S. den von der Herzogin Elisabeth vermittelten Vergleich mi der Stadt Göttingen vom 15. Apr. 1533.

***) Gobleri Or. I. funebr. p. 174.

demnach das sonderbarste Gemische von Altem und Neuem, und hatte selbst auch in ihren politischen Wirkungen, wie sie gewöhnlich in andern Staaten sich zeigten, eine so auszeichnende Verschiedenheit, die sogar durch alle tiefer eindringende Veränderungen hindurch, welche unter Herzog Julius und nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges erfolgten, immer kennbar blieb. Fast alle Klöster im Lande blieben, denn ohne höhere mächtige Hülfe, die doch Herzog Erich verweigerte, ist selbst auch in andern Staaten die Wahrheit niemals so mächtig geworden, daß Prälat und Convent mit einemmal freiwillig das Irdische vergessen hätten. Hie und da verlor sich zwar ein Kloster von Bettelmönchen, weil das kluggewordene Volk den Franciscaner nicht mehr füttern wollte, der allgemeine Spott der Alten und Jungen die Mönche zum Ausweichen trieb, oder wurde ein Schwesternhaus geräumt, das der Magistrat zu Hannover oder zu Göttingen nützlicher brauchen zu können glaubte, aber das Aufhören solcher Klöster, so nützlich und merkwürdig es auch im Einzelnen war, hatte keinen Einfluß auf die ganze Verfassung, weil keines derselben zu den Landständen gehörte. Da sonst gewöhnlich die Reformation der landesherrlichen Gewalt eine neue außerordentliche Stärke gab, indem ein Theil der Landstände, der Prälatenstand, sehr herabsank, da sich eine ganz neue Gattung landesherrlicher Rechte, eine ganz neue Sphäre von Wirksamkeit und meist noch in einer beinahe gefährlichen Schnelle eröffnete, so verlor hier der Fürst sogar noch Rechte, welche ihm vorher Niemand bezweifelt hatte, die aber bei dem allgemeinen Zugriff, wie er oft von allen Seiten herkam, Niemand mehr retten konnte. Manches Patronatrecht gieng vorerst verloren, weil der Fürst keinen Prädicanten schicken

und die Stadt keinen Pfaffen haben wollte, mancher schwache, kaum erst stärker gewordene Faden, womit allmählig die größeren Städte in die allgemeine Subordination fester verflochten wurden, riß ab, weil diese in den Besitz aller der Rechte sich damals zu setzen wußten, welche der Bischof oder sein Official bisher gehabt hatten. Das Streben nach Unabhängigkeit wuchs, da die Gewohnheit der Städte, mit fremden Fürsten in Bündniß zu treten, so sehr sie sich seit den Zeiten des allgemeinen ewigen Landfriedens hätte verlieren sollen, durch neue Bedürfnisse erneuert und fast durch ein stärkeres Interesse als vorher auf's neue geweckt wurde. Göttingen und Hannover *) vereinigten sich mit den Für-

---

*) Hier, so wie in Göttingen, Hameln und Northeim, hatte sich, da Elisabeth zu reformiren anfieng, längst schon die neue Lehre geregt und hauptsächlich nur die Widersetzlichkeit des Magistrats, der durch einen großen Schreier im Minoritenkloster D. Eberhard Rungius unterstützt wurde (Mejer's Reform. Geschichte der Stadt Hannover S. 23), hemmte den Fortgang. Schon 1524 ließen Bürgermeister und Geschworne kund machen: bei wem man Lutherische Bücher finde, der müsse dem Rath 24 Pf. Buße entrichten, und könne er nicht bezahlen, bis er bezahle in's Exil. Als später, nachdem die Sache bis zur Empörung gekommen war, 1532 Herzog Erich selbst in Hannover erschien, hier eine lange Rede hielt und versicherte, daß er in anderthalb Jahren ein General-Concilium halten werde, so wurde am Bartholomäustage ein Receß aufgesetzt, worin der Bürgerschaft erlaubt wurde, fromme Prädicanten, welche das neue Testament Deutsch oder Lateinisch läsen, sich zu halten. Wie nun aber der Raths-Sekretär Pfinnik den Receß in das Stadtbuch eintragen sollte, schrieb er ihn ganz anders nieder; der Magistrat machte, auf die verfälschte Urkunde gestützt, neue Ausflüchte und es dauerte deshalb noch ein ganzes Jahr, bis die Bürger durchdrangen. Bürgermeister und Rath wichen endlich aus der Stadt, und blieben vom 14. Sept. 1533 bis 1. Aug. 1534 außen, wo sie denn als Privatleute wiederkamen. Unterdeß hatten Alterleute

sten des Smalkaldischen Bundes, und sowohl die Herzoge von Grubenhagen als die Herzoge von Lüneburg nahmen sich ihrer Streitigkeiten mit dem Landesherrn gewöhnlich theilnehmender an, als für die Ruhe des Staats vortheilhaft schien *).

Ueberdieß zeigte sich auch von allen Seiten, wie unvollkommen und halbvollendet jedes Werk dieser Art wird, wenn nicht eine weise, das Ganze überschauende Regierung dem wilden Veränderungstriebe, der meist noch auf halbem Weg zum Ziele ermattet ist, durch zweckmäßige Anstalten nachhilft, und durch kleine Lenkungen eine treffendere Richtung giebt. Wie schwer war's nicht, bis man nur Prädicanten genug bekam, und wie noch schwerer hielt es, bis mancher neuangekommene Prädicant lernte, daß er nicht zugleich Bürgermeister und Vogt sey. Sie nahmen selbst in Braunschweig 1531 einen unstudirten Buchbinder zum Pastor auf, gaben ihm mit einmal zwei Kirchen zu versehen, weil er so trefflich in der Schrift bewandert war, so schöne Predigergaben hatte. Noch 1553 machte man einen Küster zum Pastor bei der dortigen Aegidienkirche, weil des Man-

---

und Gewerkmeister das Regiment, welche zwölf Männer wählten, die hinwieder auf ihren Eid Bürgermeister und Rath wählen mußten. Sie erhielten nun, die Reformation einzuführen, von Zelle den berühmten Lüneburgischen Theologen Urb. Rhegius, der auch die Hannöversche Kirchenordnung abfaßte; ein neuer Syndikus, Sander, kam von Braunschweig. Herzog Erich, die Stadt in die Enge zu treiben, wollte ihr alle Communication abschneiden; allein Ernst schaffte ihr Zufuhr. Um desto sicherer zu seyn, trat sie jetzt durch Abschickung eines eigenen Deputirten den 16. März. 1536 mit den übrigen Protestanten in Bund.

*) Vergl. Gött. Chr. II. Th. S. 416 ff.

nes Stimme überaus angenehm klang *). Deutlich genug sagte es auch Luther dem Magistrate zu Göttingen, daß es ihm mit den Pfarrherrn dünne werden wolle, daß wenige seyen, die Oberländisch und Sächsisch verstünden, und einen der ersten, den Luther nach Göttingen schickte, rief er fürwahr vom Pflug und Acker hinweg, wovon sich der Mann bisher nährte **). Wie hoch glaubte sich auch nicht mancher Magistrat anzugreifen, wenn er anfangs etwa einem Prädicanten fünfzig bis sechzig Gulden jährlich gab ***), oder wenn man einem tüchtigen Manne, der die Knaben in den freien Künsten unterrichten sollte, fünfzig Mark Göttingischer Währung versprach †). Es gieng den städti-

*) Rehtm. Brschw. Khist. II. Th. S. 99. 237.

**) Heumanni append. ad Diss. Jubilaeam de lenitate August. Confess. n. IX.

***) Noch 1542 war in Helmstädt die halbjährige Besoldung des ersten Lutherischen Predigers 22 fl. Lichtensteins Beitrag zur Geschichte des Smalkaldischen Bundes S. 7. Ein anderer, weil er wahrscheinlich nur ein Caplan war, erhielt halbjährig blos 2 S. Bei der großen Helmstädtischen Kirchenvisitation durch die Smalkaldischen Bundsgenossen wurden einem Superintendenten 100 G. als Besoldung ausgesetzt, einem Prediger 80, einem Caplan 60 u. s. w. Das ganze Kirchen- und Schulpersonale, ungeachtet es aus acht Personen bestund, kostete nur 400 G. S. l. c. S. 72. Dem Pastor zu Kleinschneen, eine Meile von Göttingen, damit er ein paar Dörfer neben seiner Hauptpfarre versehen möchte, versprach man in einer eigenen Urk. 5 Malter Roggen und Habern, 1 Malter Weizen, 1 Scheffel Erbsen und ein paar Schuhe. S. die Urk. in Mosers Hofrecht II. B. Beil. S. 72. Der erste Prediger bei der hiesigen Nicolaikirche erhielt 1530 vierzig Gulden Gehalt, dem Superintendenten oder Opmerker, wie die Göttingische Kirchenordnung das Wort verdeutscht, gab man siebenzig und D. Luther hielt es noch für eine ganz stattliche Besoldung. S. Gött. Chr. II. Th. S. 382. 396.

†) S. die Urk. Einziehung der Gött. Calandgüter betreffend v.

schen Magistraten, wie es dem Fürsten selbst gieng. Zu viele Bedürfnisse traten mit einemmal ein, alte Schulden von Fehdezeit her drückten die Stadt *). Bald war dem Fürsten auf dem Landtage eine Verwilligung geschehen, bald sollte ein Contingent zur Hansischen Casse bezahlt werden, und oft kam endlich noch der Beitrag, welchen der Smalkaldische Bund von allen seinen Alliirten foderte. Die Prozesse, die man zu Speier oder am kaiserlichen Hoflager selbst gegen den Fürsten hatte, wurden über die Maße kostbar, und um bei so geschwinden gefährlichen Zeitläuften, als immer mehr zu werden anfiengen, die wichtigsten Rechte zu retten, mußte endlich selbst auch die Stadt einen Licentiaten oder Doctor der Rechte in ordentliche Bestallung nehmen, der schwerlich unter hundert Gulden bis hundert Thaler dienen wollte **).

So weit war's zwar schon frühe, daß die Stadt Göttingen eine eigene Kirchenordnung für sich abfassen ließ, 1531

15. Febr. 1542. In Göttingen waren drei Calande, deren Güter, weil die Calandpersonen nach und nach ausstarben, mit Bewilligung der damals noch lebenden als Fond zu einem Pädagogium eingezogen wurden.

*) So war Göttingen allein um das Jahr 1515 bei 80,000 Fl. schuldig, und diese große Last, die auf der Stadtkämmerei lag, man mußte nehmlich Geld aufnehmen, um nur die Zinse zu bestreiten, gab Veranlassung zu der großen Gildenempörung, welche in diesem Jahre ausbrach, aber weder von Rehtm. (S. 784) noch von Neubur vollkommen richtig erzählt wird.

**) Die Stadt Hannover nahm den berühmten Andr. Krausen, nachherigen Hofrichter zu Pattensen, in den Jahren 1553 — 56 als Syndikus an. Man stieg ihm in dieser Zeit von 1553 bis 1556 um mehr als ein Drittheil seiner ersten Besoldung, sie war aber zuletzt doch nur 100 Th. Aus einer geschr. Hannov. Chr.

1536 daß Hannover und Northeim dem Beispiele derselben folgten *), daß in allen drei Städten Deutsche Messe gehalten, die Taufe Deutsch ohne Chrysam und Salz verrichtet, Abendmahl unter beiden Gestalten genossen wurde, aber weder die Einziehung und Verwaltung der Kirchengüter, noch die Umbildung des Gottesdienstes selbst, da man noch immer, weil die Sprachen in der Kirche bleiben sollten,

---

*) Die Göttingische Kirchenordnung ist hauptsächlich aus der Stadt-Braunschweigischen gezogen, auch in Niedersächsischem Dialekte verfaßt wie diese. Drei Geistliche machten diesen Auszug, M. Henr. Winkel, damals Prediger in Braunschw., M. Joh. Sutelius und M. Just Winter, beide Prediger zu Göttingen. Letzterer ist der Hauptverfasser. Man schickte sie nach Wittenberg an Luthern zur Revision, der sie auch mit seiner Vorr. zu Wittenb. 1531, 4. drucken ließ. Die zweite Ausgabe Frankfurt 1568, 4. unterscheidet sich von jener blos dadurch, daß einige libri symbol. der Luther. Kirche beigefügt sind. Die Kirchenordn. der Stadt Hannover, deren Verf. Urb. Rhegius ist, erschien Magdeb. 1536, 8. Die Ausgabe in Urb. Rhegii T. Schriften III. Th. und Lemgo 1588, 8. unterscheidet sich in nichts von jener ersten, nur daß ein hieher gehöriger Brief von Luther und Melanchthon vorgedruckt ist. Die Kirchenordn. der Stadt Northeim, deren Verf. Anton Corvinus ist, erschien Wittenberg 1539. Hameln wurde erst unter der Vormundschaft der H. Elisabeth reformirt, hielt sich also gleich an die 1542 publicirte allgemeine Kirchenordn. S. Hamelmanni Opera geneal. historica p. 931. Was Herr von Praun bibl. Brsvco-Luneb. n. 2204 und Herr von Erath n. 2401 anführt, ist keine Kirchenordn. der Stadt Münden, sondern Minden. S. die Beschr. des ganzen Buchs in Königs bibl. agendorum S. 197.

Alle diese KO. aber waren mehr Confessionen als statistische Einrichtungen einer neuen Kirche. In der Hannoverschen ist dieses gleich anfangs deutlich gesagt. S. Urb. Rhegii Deutsche Schriften. III. Th. Bl. LXV., oder wenn sie auch eigentlicher Kircheneinrichtungen gedenken, so geschieht's mehr in Form eines Entwurfs, denn als Meldung einer schon ausgeführten Sache. S. Bl. XCIII.

öfters auch Lateinische Lieder sang *); gieng mit der stillen Gleichförmigkeit fort, die gewöhnlich daurendere Dinge ausrichtet, als durch einzelne heftige Stöße geschehen können. Ehe man auch noch eigentlich wußte, wie weit man im Reformiren gehen wollte **), ehe in jeder dieser einzelnen

*) Kirchenordn. der Stadt Hannover Bl. XCVI. „Wir wollen — noch etliche gebreuchliche Ceremonien behalten — als gewöhnliche Priesterkleidung bei dem Altar, gewönliche Gefeß, so zur Handlung der heiligen Sacrament bisher sind gebraucht worden, Liechter auf dem Altar, Crucifix und ehrliche Bildniß, dadurch kein Abgötterey getrieben wird, Taufstein, Altar, Christliche Gesenge teutsch und latein nach Gelegenheit der Zeit, denn wir wollen, daß die Sprachen in der Kirchen bleiben u. s." Das gottesdienstliche Singen in einer Sprache, die man nicht versteht, hat wahrscheinlich Annehmlichkeiten, für deren Genuß wir Gottlob kein Gefühl mehr haben, wenn mich anders nicht der unerloschene Eifer für manches unserer Deutschen Gesangbücher widerlegt. Im Lüneburgischen Nonnenkloster Wienhausen, obschon in keinem Theil der Braunschweigischen Lande die Reformation so frühe anfieng und so gleichförmig fortgieng als im Lüneburgischen, blieben doch die Nonnen, ungeachtet wiederholter Verbote, bis 1602 bei ihrem Lateinischen Singen. S. Leuckfeld Antiqq. Wienhus. S. 120. Es ist sogar in der ersten protestantischen Klosterordn. Herz. Wilhelms von Lüneburg von 1574 den Nonnen im Kloster Meding noch ausdrücklich erlaubt, fernerhin Lateinisch zu singen. S. Lyßmann Geschichte des Klosters Meding. S. 281. Zu den Christlichen Feierlichkeiten bei dem Leichenbegängnisse des Herzogs Julius gehörte auch, daß man ihm Lateinisch zu Grabe sang, meist wechselte bei dem Singen ein Lateinisches und ein Deutsches Lied. Rehtm. Chron. 1073. 1081.

**) Die ersten Kircheneinrichtungen sind voll Spuren, wie sehr man noch auf der Hälfte des Wegs war, aber wie lang war auch nicht der Weg, bis man aus der Tiefe des Pabstthums, wie sich dasselbe in der herrschenden Volksreligion zeigte, bis zum reineren Protestantismus heraufstieg. So bemerkt es die Hannöv. KO. Bl. XCIX. als etwas Besonderes, daß man

Städte der Triumph der neuen Parthie völlig sicher, der alte Zusammenhang mit Mainz oder mit Minden völlig aufgelöst war, so fiengen schon Verfolgungen der Zwinglianer an *), für welche gewiß keine der Entschuldigungen vorgebracht werden konnte, womit man den Eifer gegen die Wiedertäufer, wie sie besonders in Niedersachsen und Westphalen sich zeigten, nicht ungültig zu rechtfertigen suchte **). Kein Prediger blieb leicht in irgend einer dieser drei Städte mehrere Jahre lang ***), kein Verbesserungs-

---

auch Kinder, so ungetauft starben, auf den gemeinen Kirchhof sollte begraben dürfen. Bl. XCIV. wird dem Superintendenten auferlegt, die Sonntagsevangelien mit den übrigen Geistlichen vor der Predigt zu conferiren, ihnen das Schwere zu erklären, ihnen zu zeigen, nach welcher Ordnung und aus welchen Schriften er selbst dieselbe erkläre, damit Eintracht in der Lehre sey. Weil in katholischen Zeiten alle Tage eine Messe war, so sollte auch alle Tage eine Predigt seyn, die aber an Werktagen mit allem dazugehörigen nicht über drei Viertelstunden dauern sollte. Das in der Stadt Hannover niedergesetzte Ehegericht bestund nach Bl. XCIX. aus einem Rathmann, dem Syndikus und dem Superintendenten.

*) Schon 1531 mußte ein hiesiger Prediger bei der Albanikirche vor dem Stadtmagistrat und den Gilden den Zwinglianismus abschwören. Gött. Chr. II. Th. S. 402.

**) Rehtm. Khist. der Stadt Braunschw. IV. Th. S. 114.

***) Welche Veränderungen auch nur in Göttingen in den ersten fünf Reformationsjahren vorgiengen! Die zwei ersten reformirenden Prediger waren 1529 Frieder. von Hüventhal und Jak. Cordewage, beide mußten sich aber flüchten. Gött. Chr. II. Th. S. 332. 341. f. 351. Letzterer flüchtete sich mit seiner Elisabeth nach Magdeburg, und ersterer, ein Dominicaner von Rostock, war fast mehr halb gutmüthiger, halb wilder Schwärmer als evangelischer Prediger. Er predigte manchmal: „Hütet euch vor denen, die nicht mögen Speck und Kohl mit euch essen. Es werden nach mir kommen, die drei- oder vierhundert Gulden fodern, hütet

ɔlan, wie er sich gewöhnlich in solchen Fällen, besonders n seinem ersten schwachen Anfange fast einzig auf persön- iches Zutrauen zu einem Manne zu gründen pflegt, 'onnte mit fortdaurender Thätigkeit betrieben werden, und nancher der entschlossensten Prädicanten erfuhr, daß es viel eichter seyn würde, ein ganzes Herzogthum zu reformiren, ıls eine einzige Stadt. Eben die demokratische Verfassung, ınd eben der große Einfluß, welchen in allen drei Städ- en Gilden und Zünfte bei jeder wichtigen Angelegenheit atten, wurden das größeste Hinderniß einer vollendeten Reformation, wie sie anfangs die herrlichste Gelegenheit arboten, die Pabstthumsruhe zu stören, Mönche und Pfaf- en aus ihrem verjährten Besitze zu treiben.

---

euch vor ihnen, es sind nicht die rechte." Mehrere Proben seiner Predigten, neben dieser daselbst angeführten, s. l. c. S. 354. Nach diesen zwei ersten wurde 1529 M. Henr. Winkel von Braunschweig gerufen, er blieb aber kaum fünf Monate, so gieng er nach Braunschweig zurück. Hierauf kam Jost Winter aus dem Hessischen, der aber auch kaum über zwei Jahre blieb. Sein Landsmann M. Jo. Sutelius, den Winter nach Göttingen zog, blieb zwar länger, gieng aber doch auch endlich nach Schweinfurt. Luther schickte den Göttingern 1530 zu Predigern den M. Jo. Birnstiel und den Licentiat Basilius Schumann, allein Birnstiel konnte nicht lange bleiben, denn seine Sprache war Hochfränkisch, er rief etwa sehr laut, bald redete er niedriger, daß man es überhaupt nicht wohl hören mochte (s. l. c. S. 391) und der Licentiat Basilius kam gar nicht, denn der Magistrat bot dem Herrn Licentiaten zu wenig. An seiner statt kam hierauf M. Liborius von Corbach, wurde aber auch nicht alt zu Göttingen, denn er war stolz und Niemand wollte viel auf ihn geben. Innerhalb anderthalb Jahren rief man nun schon den siebenten M. Just Isermann von Gröningen, der zum erstenmal die hiesige Albanikirche mit einem evang. Prediger Gottfr. Strale besetzte, welcher aber nur ein Jahr lang blieb. So giengen die Veränderungen noch einige Jahre in einer fast unbegreiflichen Schnelle fort.

Der Herzog selbst zog sich, indeß daß die Religionstrennung unter den Fürsten und bei dem Volke bis zur äußersten Bitterkeit stieg, in die genießende Ruhe eines Privatmannes zurück, und das Angedenken seiner schöneren Tage, wie er sie unter Maximilian verlebt, und wie sie mit mancher tapferen That gegen Franzosen und Venetianer bezeichnet waren, gab ihm und alten Rittern bei Hofe einen täglich neuen Stoff der herzlichsten Gespräche, die sich selten zum Vortheile der neueren Zeiten endigten. Am Bauen hatte er noch Lust, sein angefangenes Erichsburg setzte er mit Eifer fort, Pattensen wurde befestigt*), Coldingen und Neustadt wiederhergestellt, aber Reichstage mochte er kaum noch besuchen, weil keiner seiner alten Zeitgenossen mehr lebte, der theologischen Zänkerei auch unter den Fürsten kein Ende war, und selten der Kaiser selbst kam, meist nicht einmal sein Bruder, der Römische König zugegen war. Die ältesten Familien- und Freundschaftsbande sah er mit Wehmuth zerrissen, alte Fürstenehre und Fürstennamen geschändet, denn so wenig auch die Alten zu seiner Zeit ihre Worte gesucht, ihren ausbrechenden Unwillen künstlich versteckt hatten, so war doch seiner Zeit nie ein solcher Briefwechsel entstanden, als ganz Deutschland zwischen Henrich von Wolfenbüttel und Philipp von Hessen, zwischen Henrich und Churfürst Johann Friederich von Sachsen las. Noch einmal, da endlich der Kaiser wieder 1540 nach Deutschland kam, da großer Vereinigungstag in Speier oder Hagenau seyn sollte, noch einmal wollte Erich vielleicht auch wegen der Hildesheimischen Sache mit dem Kaiser zu sprechen, den ausgeschriebenen Reichstag besuchen,

*) Gobleri Or. fun. p. 170.

er eilte dem Kaiser nach den Niederlanden entgegen, kam aber podagrischer in Hagenau an, als er von Hause abgereist war, und wahrscheinlich hatten Beschwerlichkeiten der Reise, Schmausereien und Trinkgelage des Reichstags, und nebenher noch ein Aerger über das ewige Zanken sein herannahendes Ende beschleunigt. *)

---

*) S. l. c. p. 176. 182. Eine der letzten Merkwürdigkeiten unter Herzog Erichs I. Regierung ist 1538 die Schließung eines Vertrags mit Landgraf Philipp von Hessen, der sich bei Meyer Orig. Pless. S. 73 f. findet. Die Hauptpunkte desselben sind diese:

1) Dem Landgrafen bleibt Kloster und Vogtei Lippoldsberg, Bann über Blut, Zollfeer, Dienst und andere Gerechtigkeit, so bisher zum Schloß Gieselwelder gethan.
2) Der Landgr. läßt aber von den Gütern unter Herzog Erichs Oberherrschaft einen jeden Probst zum Landtage folgen, gestattet von eben denselben Gütern den Dienstwagen und Landsteuer wie bisher. Die Dorfschaft Lippoldsberg soll auch dem Herzog das Lotthuhn entrichten, und andere Dienstbarkeit, so bisher dieses Kloster und Dorf wegen Schutzes und Hude auf Gütern unter Calenbergischer Landeshoheit geleistet: die Dorfschaft Lippoldsberg folgt künftighin dem Uslarschen Bannier.
3) Sollte das Kloster aufgehoben werden, so bleiben jedem die Güter, so in seinem Territorium liegen.
4) Vergleich wegen der Breith zu Walshausen bei dem Dorf auf der Schwolmischen. Bestimmung der Hessischen und Braunschweigischen Gränze.
5) Wegen der Herrschaft Plesse solle der Nürnbergische Vertrag gehalten werden. Der Herzog verspricht von Plesse keine Landsteuer zu fodern, aber die Herren von der Plesse sollen wegen ihrer Calenbergischen Lehengütern auf den Calenbergischen Landtagen erscheinen und die ihrige dem Glockenschlag zu frischer That drei Tage lang folgen, dagegen versicherte ihnen der Herzog Schutz.
6) Vergleich wegen der Dörfer Hemeln und Wake. Ersteres behielt der Herzog, letzteres der Landgraf.

# Geschichte der Regierung
# Herzog Erichs II.
## von 1540 bis 1584.

---

In dem jungen zwölfjährigen Prinzen, welchen Herzog Erich I. als einzigen Nachfolger hinterließ *), und der kraft des väterlichen Testaments bis er zu seinen Jahren komme, unter Vormundschaft seiner Mutter bleiben sollte, hatten

*) Herzog Erich II., geb. den 10. Aug. 1528. Seine Mutter war Erichs I. zweite Gemahlin, Elisabeth, geb. Prinzessin von Brandenburg. Er vermählte sich zum erstenmal 1545 mit einer Sächsischen Prinzessin Sidonia, einer Schwester der nachherigen Churfürsten von Sachsen Moritz und August. Nach ihrem Tode (1575) vermählte er sich zum zweitenmal mit einer Lothringischen Prinzessin Dorothea, Tochter Herz. Franz von Lothringen. Aus beiden Ehen hatte er weder Prinzen noch Prinzessinnen. Man weiß auch nur von zwei natürlichen Kindern, eine Tochter Katharina, die an den Genueser Andr. Doria vermählt wurde (Rehtm. Chr. 820) und ein gewisser Wilhelm von Braunschweig, Baron von Hüven und Lisfeld, dessen weitere Schicksale unbekannt sind. Erich II. starb den 8. Nov. 1584 zu Pavia. Man hat von ihm meines Wissens nicht einmal eine Leichenpredigt, viel weniger einen Versuch von Lebensbeschreibung.

wahrscheinlich Gesinnungen und Neigung schon jene unabänderliche Richtung genommen, die kaum durch die weiseste Erziehung nur noch gedreht, nie mehr gelenkt werden kann. Ein unruhvoller, emporstrebender Ehrgeiz lag in ihm, und der Wahlspruch seines Lebens: Ich hoffe Neid, kündigte mehr einen jungen Kriegshelden an, der schon aus den Erzählungen alter Obersten, die am Hofe seines Vaters waren, ritterliche Gesinnung eingesogen hatte, als den geduldigen Jüngling, den eine gute Mutter noch zum christlichen stillen Fürsten erziehen und an die weise Mäßigung gewöhnen konnte, die nach den Verhältnissen und Umständen seines Landes fast mehr Nothwendigkeit als Mäßigung gewesen wäre. Die gute Mutter setzte ihm einen eigenen Unterricht in der christlichen Religion auf*), sie ließ ihn, damit er sich im Latein und im Christenthum zugleich übe, die Lateinischen Psalmen des Eobanus lernen, und selbst vor Fremden, wenn sich der junge Erich in seiner ganzen Stärke zeigen sollte, ließ man ihn vor Tisch und nach Tisch Deutsche und Lateinische Psalmen beten. So that's die Mutter noch damals, als sie mit dem sechzehnjährigen Prinzen eine Schwiegertochter zu suchen nach Sachsen zog, und dort so einzig nach guter mütterlicher Willkühr selbst ohne Rücksicht auf große Verschiedenheit der Jahre wählte, als ob nicht der Sohn die gewählte Schwiegertochter zur Frau haben müßte. D. Luther, vor dem der Prinz damals in Wittenberg seine Psalmen beten mußte, sah tief genug in den Jüngling hinein, und warnte redlich, weil er richtig voraussah, wie lockend die kaiserliche Parthie für einen so ehrgeizigen Prinzen seyn möchte, und wie gutge-

*) Hallervord biblioth. curiosa. p. 66.

meint die Mutter auf die gewisse Wirkung ihrer Erziehung rechne. Auch ohne die kleinen Gelegenheiten, bei welchen gewöhnlich während den Zeiten einer Vormundschaft jede mißvergnügte Parthie die Aufmerksamkeit des künftigen Regenten zu reitzen weiß, mußte das Schicksal seines Vetters in Wolfenbüttel und die rachgierige Härte, womit Philipp von Hessen hierinn gehandelt zu haben schien, einen unauslöschlichen Eindruck bei ihm machen, der nie für die Sache der Protestanten vortheilhaft seyn konnte. Noch waren auch ohne einige Schuld der Mutter fast sämmtliche fünf Jahre der vormundschaftlichen Regierung so unruhig und sturmvoll, daß wer Lust hatte den Prinzen aus dem Erfolge schließen zu lassen, die Neigung desselben zur früheren Selbstregierung nur gar zu leicht wecken konnte.

Alles fand sich nach dem Tode des alten Herzogs in großer Zerrüttung. Die Gläubiger wachten auf. Die Foderung des Volks, evangelische Prediger zu haben, wurde dringender, der Widerstand des katholischen Theils hartnäckiger. Von allen Seiten her liefen Klagen der Stände ein. Den Städtern und dem Landvolke waren die neuen Zölle beschwerlich*), der Adel wollte vom Dienstgelde befreit seyn, das man auf die rittermäßigen freien Güter, welche zu den fürstlichen Aemtern gehörten, jüngst erst gelegt hatte. Die fürstliche Leiche sollte von Hagenau geholt, in Hagenau ausgelößt werden, und billig mußten dem sel. Herrn zu Ehren große Trauermahle gehalten werden, bei deren kostbarkatholischem Aufwand Elisabeth aus Neigung für die evangelische Religion nicht sparen durfte.

Der Herzoginn Mutter selbst lag nichts näher als die

*) S. Pattenser Receß vom 19 Mart. 1542.

völlige Einführung der evangelischen Religion*), und ein Hauptschritt schien gewonnen, da die vormundschaftlichen Ansprüche Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel abgewiesen, der Landgraf von Hessen und Churfürst von Brandenburg als Mitvormünder erkannt waren. Drei der größeren Städte und manche von Adel waren nach dem eigenen Beispiel der Herzoginn längst vorangegangen, aber noch eben so viele, denen zum Theil die Beförderung in kaiserlichen Diensten oder die Erwartung von Stiftsstellen wichtig seyn mußte, hiengen eifrig am alten, und von allen Prälaten hatte sich keiner den neuen Meinungen auch nur genähert. Es schien viel gewagt, gerade in dem Zeitpuncte, da auch die Prälaten in die Uebernahme von 190,000 Goldg. fürstlicher Schulden willigen sollten, die Ausführung einer Reformation anzufangen, deren letzte Wirkung Aebbte und Pröbste der reicheren Klöster wenigstens fürchten mußten. Aber Elisabeths erster höchst vorsichtiger Plan gieng auch weder auf Einziehung der Klöster noch auf eine den landesherrlichen Einkünften vortheilhafte Reforme derselben, sondern nur Ceremonien sollten abgethan und Lehren außer Gange gebracht werden, die man für grobe päbstliche Irrthümer oder wenigstens für Erhaltungsmittel derselben ansah.

Die Herzoginn übertrug das Hauptgeschäfte einem nicht unberühmten Manne, Anton Corvinus**), den sie aus Hessen rief, der einer der vorzüglichsten Schüler und ge-

---

*) Schon in einem Schreiben vom 6. Okt. 1538 soll Elisabeth gelobt haben, nach ihres Gemahls Tode im ganzen Lande die evangelische Religion in Gang zu bringen. Sekendorf Historia Lutheranismi §. 66. n. 13. und Quentin von der Mündenschen Kirchenreformation Bl. 8.

**) Barings Lebensbeschreibung des Anton Corvinus. Hannover 1749. 8.

nauer Freund der Wittenbergischen Reformatoren war, die Hessische Universität Marburg einrichten geholfen, selbst eine Zeitlang als Lehrer daselbst gestanden, schon seit einigen Jahren aber nach der sonderbaren Verwechslung der Aemter, welche in der Reformationsperiode so häufig ist, bald als Pastor in Witzenhausen sich aufhielt, bald als einer der thätigsten Männer, dem keine besondere Amtspflicht seine Muse hinwegnimmt, bei Religionsgesprächen und großen Fürstenconventen, auf Reichstagen oder bei Disputen gegen die Wiedertäufer erschien. Neben ihm zeigte sich am thätigsten der Leibarzt der Herzoginn Burkard Mithob*), der Kraft des glücklichen Vorrechts, das sich nach einmal gewonnenem Zutrauen erfahrene Aerzte selbst auch an Höfen nehmen können, weit unerschrockener zufuhr als sein Freund Corvin oder als der neue Canzler Just von Walthausen**), so warmer Freund der Reforma-

*) Geboren zu Neustadt am Rübenberge; wurde zu Erfurt Doctor und Professor der Medizin, kam als Professor und Leibarzt des Landgrafen Philipp nach Marburg, und trat 1539 in letzterer Eigenschaft in die Dienste H. Erichs. Nach dessen Tode blieb er Leibarzt bei der Herzoginn und erhielt zur Belohnung das Landtagssässige Gut Hardt bei Münden. Er starb in Münden 1564. S. Quentin Beschreibung der ersten Kirchenordnung der H. Elisabeth. S. 7.

**) Geboren 1508 zu Hameln. Studirte und lehrte 1528 (in welchem Jahr er in Wittenberg die evangelische Lehre annahm) bis 1540 humaniora und die Rechte zu Wittenberg, wo er auch Magister wurde. 1540 kam er als Syndikus in seine Vaterstadt zurück. — Luther bittet in einem Empfehlungsschreiben, das er dem neuen Syndikus von Hameln an die Herzoginn mitgab, sie möchte „seine gnädige Frau Fürstin seyn „und ihn schützen, so viel möglich, auch bei Ewr. Fürstliche „Gnaden Gemahl anhalten, daß Sr. Fürstl. Gnaden solche seine Leute wollten werth halten; denn wie Ewr. Fürstl. Gnaden sehen und erfahren werden, ist's gar ein fein, gelehrt,

tion er auch war, gleich anfangs zu thun wagte. Der Hofrichter, Dr. Justinus Gobler*), dessen Gelehrsamkeit und Eifer bei Einrichtung drr neuen Kirche hätte nützlich werden können, schien, wie so mancher der übrigen Räthe und Ritter, in der künstlichen Ruhe und Zweideutigkeit zu bleiben, die ihnen bei jedem möglichen Ausgange der unternommenen Veränderung die letzte entscheidende Wahl zwisch beiden Parthien frei ließ, denn man sah wohl gleich anfangs, daß manche neue Revolution und besonders die Selbstregierung des jungen Herzogs noch bevorstehe.

Ein volles Jahr war verflossen, und noch war nichts weiter geschehen, als daß man Landtage gehalten, auf Landtagen die Einwilligung der Stände gesucht hatte, daß man hie und da auf die vornehmsten Landpfarren evangelische Prediger gesetzt, und einem der geschiktesten derselben einige Aufsicht über mehrere benachbarte aufgetragen, endlich erschien

„geschikt from Mensch, dergleichen man nicht viel findet.“ S. Quentin a. a. O. S. 8. 1541 war er noch bloß Rath der Herzoginn Elisabeth (Gött. Chr. II Th. 535.). Das bestimmte Jahr wenn er Canzler wurde, habe ich noch nicht entdecken können; später wurde er in Adelstand erhoben. Er starb zwar erst 1592 den 8. Apr. in seinem 84sten Jahre; aber schon 1573 erscheint D. Jo. Reich als Canzler und 1582 D. Jo. Fischer, er war nämlich wegen seines Eigennutzes in Ungnade gefallen.

*) In der Geschichte der ältern Calenbergischen Rechtsveränderungen ein höchst merkwürdiger Mann. Von Goar in Hessen, geb. 1503. Erst Syndikus in Lübek, hierauf Rath und endlich Hofrichter bei Herzog Erich I. (S. die Vorrede zu seiner Braunschw. Reimchronik) und in dieser Stelle wahrscheinlich ein Nachfolger von Rulaud Rulandi, der 1529 dieselbe bekleidete. Bald nach dem Antritt der Selbstregierung Erichs II. ging er aus Diensten, und hielt sich als Nassauischer Rath meist zu Frankfurt auf, bis er zuletzt als Canzler in Dienste des B. von Münster trat. Starb 1567.

1542 zwar eine Kirchenordnung, aus einer Erläuterung der vornehmsten Glaubensartikel verbunden mit einer Christlichen Kinderlehre bestehend, welcher nachher noch Vorschriften über Cerimonien und Gesänge und über die Confirmation beigefügt wurden *); aber bei allem diesem wurde, wie selbst der Titel dieser Schriften sagt, vorzüglich auf die arme ungeschickte, einfältige Pfarrherren gesehen, damit sie wüßten, was sie dem Volk predigen und wie sie Sacramente verwalten sollten. Und so wenig entsprach die angefangene Reformation dem Maaße protestantischer Aufklärung, zu der endlich die Reformatoren nach manchen durchlaufenen Irrthümern damals gelangt waren, daß man Einrichtung und Ordnung anderer Länder, in welchen deutliche Spuren einer früh angefangenen Reformation waren, oft wörtlich genau beibehielt **). Noch waren, wie die Herzo-

*) Es bestand diese Kirchenordnung ursprünglich aus zwei Theilen, von welchen der erste den Titel führt: „Christliche beständige und in der Schrift und heiligen Vetern wol gegrünte „Verklerung unn Erleuterung, der fürnemsten Artikel unser „waren alten Christl. Religion, für arme einfältige Pfarrherren, Inn den Druck gegeben. Gedruckt zu Erfurt durch Melchior Sachssen inn der Archen Noe 1542." Der zweite Theil hat den Titel: „Catechismus odder Kinderlahr ausgelegt „und für ungeschikte unnd arme Pfarhern in besondere Predigt gestelt und inn den Druck gegeben. gedruckt zu Erfurt „durch Melchior Sachssen in der Archen Noe 1542." Erst einer zweiten Ausgabe der Kirchenordnung wurde ein dritter u. vierter Theil derselben hinzugefügt; jener unter dem Titel: „Christliche Kirchen=Ordnung Ceremonien u. Gesenge für „arme ungeschikte Pfarrherrn gestelt;= dieser unter den Titel: „Ordnung der Confirmation oder Firmung." Quentin a. a. O. S. 10—16.

**) So war die von Elisabeth ausgegebene, erläuterte und in

ginn selbst in der Vorrede erklären ließ, der Schwachen so viele, daß man oft bei denwichtigsten Mißbräuchen auf Hoffnung besserer Zeiten nachgeben mußte, noch blieb der Exorcismusgebrauch in seiner ganzen katholischen Stärke, noch ließ man die meisten Lateinischen Lieder, und wo Veranstaltungen sogleich gemacht werden sollten, da blieb es erst noch bei Ermahnungen und Wünschen. Die einzelnen vorher versuchten Kirchenordnungen einzelner Städte wurden nicht aufgehoben, und in der fürstlichen Kirchenordnung selbst war wegen der Episkopalrechte, in welche der Fürst nach angenommener Reformation eintrat, keine Verordnung gemacht, sondern erst in der Reformation der Obergerichte, welche 1544 erschien, ward wegen der geistlichen und Ehesachen verordnet, daß sie nach Münden auf die Canzlei gehen sollten, und daß der Superintendent den Gelehrten und Räthen, die man deshalb alsdann zu Rath ziehen wollte, sowohl bei dem gütlichen Vergleich als bei der rechtlichen Entscheidung beizustehen habe*).

So glücklich auch diese angefangene Veränderung endlich noch unerwartet durch die Revolution gewann, welche unter dem Schutze des Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen im Fürstenthum Wolfenbüttel vorgieng, so hieng doch Fortdauer und letzte Vollendung derselben fast einzig von Hierarchischen Einrichtungen ab, ob ungeachtet der großen Mannichfaltigkeit der Patronatrechte und ungeachtet des bleibenden katho-

1542

Predigten getheilte Kinderlehre nichts anders als die marggräfl. Brandenb. Ordnung. S. Quentin a. a. O. S. 14.

*) S. die älteste gedruckte Calenb. Hofgerichtsordn. bei Grupen discept. for. S. 614.

lischen Beispiels der Klöster*), ob alles so wechselsweis verbunden, der Zusammenhang der Landprediger mit den aufgeklärteren, thätigeren Predigern bei Hofe und in den Städten so wirksam gemacht werden konnte, daß endlich durch allgemeine, gleichförmig fortgehende Verähnlichung erhalten würde, was nie durch bloße Befehle von Hofe noch ungestümeren Eifer einzelner Reformatoren geschehen konnte. Einzelne Kirchenvisitationen waren nicht hinreichend, die Eintheilung in Sprengel und Superintendenturen schien bei dem ersten gemischten Zustande zu schwürig, aber trefflich war der Entwurf**), im Deisterlande und im Fürstenthum Göttingen jährlich zwei große Synoden zu halten, auf welchen der ganze Klerus der neuen Kirche, sämmtliche Pastoren und Diakonen, wie sämmtliche Küster versammelt, nicht nur Klagen und Wünsche zusammenbringen, sondern auch Fähigkeit einzelner Männer geprüft und die ermunternde Theilnehmung erweckt werden könnte, welche selbst in den Zeiten der größten Verfolgung doch noch das Leben mancher weit weniger anziehender Brüderschaften erhält. Die Herzoginn lud öfters den ganzen versammelten Klerus zu sich nach Hofe, zahlte den Pastoren ein kleines Reisegeld, ließ einige ihrer aufgeklärtesten weltlichen Räthe der ganzen Versammlung beiwohnen, und oft sah die Versammlung, was wohl höchst nützlich seyn mochte, mehr einem Generalexamen als einer Synode gleich.

Keinen Schein von Gewaltthätigkeit brauchte die gute Fürstinn, keine Vorliebe zu Fremden, die vielleicht mit re-

---

*) Wie hartnäckig die meisten Klöster und Stifter gegen die Reformation sich wehrten, davon s. das Beispiel des Abbts von Northeim bei Leukfeld Antiqq. Bursfeld. p. 957. ff.

**) Hamelmanni Opera genealogicohistor. p. 923.

gerem Reformationseifer der ganzen Verfassung weniger geschont hätten, selbst nicht einmal Vorliebe zu Brandenburgischen Theologen konnte sie täuschen, jeden Wunsch der Unterthanen suchte sie zu erfüllen, jede Freiheit des Adels oder der Städte zu schonen, und es mußte fast gefährliche Nachgiebigkeit scheinen, daß sie gerade im Zeitpunct der Reformation zwei Pröbsten das wichtige Vorrecht*) einräumte, alle Klagen, welche gegen die fürstlichen Aemter von vornehmen oder geringen eingebracht wurden, schriftlich anzunehmen und der Entscheidung einer Commission vorzulegen, die aus fürstlichen Räthen und ständischen Deputirten niedergesetzt werden sollte. Es war ein Dank, den freilich die Bereitwilligkeit der Stände, fürstliche Schulden zu übernehmen**) unstreitig verdiente, daß sie nicht die Entscheidung dieser Klagen geradhin an ihr Hofgericht wies, daß sie der Untersuchung derselben keinen Römischen Doctor, sondern bloß Ritter zuordnete, die ihrer Pflichten gegen den

---

*) S. hiebei, wie bei mehreren nachfolgg. Stellen den Pattenser Landtagsabsch. bei Pfeffinger III. Th. S. 266. ff.

**) Die ganze Summe, welche auf dem Landtage zu Pattensen 1542 übernommen wurde, belief sich auf 230,000 Gg. Die 4 großen Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, sollten hievon 40,000 für ihren Theil übernehmen, also mehr denn ein Sechstheil, was nachher ihre gewöhnlichere Quote wurde. Sie erklärten sich aber nicht nur auf dem Landtage hierüber gar nicht, sondern schlugen es auch nachher beständig ab, und wahrscheinlich würde im Fall einer wirklichen Uebernahme die Subrepartition noch große Schwierigkeiten gemacht haben, denn Hannover und Göttingen sollten zusammen ¾ der gefoderten Summe zu gleichen Theilen übernehmen, da von Northeim und Hameln nur ¼ gefodert wurde. Bekanntlich war die nachher gewöhnliche Subrepartition, daß von jeder Verwilligung Göttingen ⅓, Hannover ⅓, Northeim und Hameln zusammen ⅓ übernehmen mußten.

Fürsten entlassen wurden, daß sie versprach einen Landdrosten zu setzen, ungeachtet auch dadurch die Macht des Adels einen neuen Zuwachs erhielt, und selbst die getroffene Einrichtung, daß die Landschaft vom Fortgange der Zahlung aller auf dem fürstlichen Cammergut liegenden Schulden jährlich authentisch belehrt werden sollte*), gab den schönsten Beweis des Zutrauens, das die edle, gute Herzoginn haben zu können glaubte. Da sich Prälaten, Ritter und Städtedeputirte erst kaum vor sechzehn Jahren zur völligen Würde bevollmächtigter Nationalrepräsentanten erhoben, so 1542 schlossen sie nun mit ausdrücklicher Bewilligung der Fürstin eine große Union untereinander, daß nie mit einzelnen von ihnen gehandelt, nie Forderung an einzelne gethan, Schwä-

---

So war also, da die großen Städte nichts beitragen wollten, die ganze Uebernahme nur 190,000 Gg. und auch diese wurden nicht so übernommen, daß sich die Stände bestimmt zu Zahlung dieser Summe verpflichtet gemacht hätten, sondern man machte einen Steuerplan, aus welchem ungefähr erhellte, daß bei Verwilligung gewisser Abgaben innerhalb zwölf Jahren diese Summe mit den dazu gehörigen Zinsen abgetragen werden könnte. Eine solche zwölfjährige Steuer wurde also verwilligt, aber die Stände erklärten vorläufig, daß sie sich weiter als was innerhalb dieser zwölf Jahren eingehe, der Summe selbst nicht annehmen würden.

*) Man sollte aus dem Pattenser Landtagsabsch. n. 2. beinahe vermuthen, daß das ganze fürstliche Cammergut nur noch aus den fünf Aemtern Calenberg, Coldingen, Neustadt, Blumenau, Erichsburg bestanden habe, alle übrige Aemter waren versetzt oder die Einkünfte derselben anderwärts angewiesen, z. B. Münden war Leibzucht der Herzoginn Vormünderinn (Urk. in Scheids Cod. dipl. zu Moser S. 571.) so daß demnach alle Bedürfnisse des Hofs und des Fürsten nebst Bezahlung der Zinse und Schulden aus diesen fünf Aemtern aus den Einkünften, welche zu diesen fünf Schlössern gehörten, bestritten werden mußten.

che oder Bereitwilligkeit eines einzelnen Standes zum gefährlichen Beispiel der übrigen auf die Probe gesetzt werden dürfte. Gesammte drei Stände machten von nun an ein Corps, das Rechte der einzelnen von ihnen als Gegenstand allgemeiner Vertheidigung ansah, das weder durch Hoffnung noch Furcht gelenkt werden konnte, weil Hoffnung oder Furcht nur Sache der einzelnen seyn mochte, die doch, so bald sie nicht einzeln zu sprechen hatten, auch ohne großes Verdienst als eifrige Patrioten sprechen konnten. Manche Klagen, die vielleicht ehedem bis zur Bitterkeit zwischen Fürsten und Landständen hätten kommen mögen, wurden auch durch die neue Ordnung der Ober- und Hofgerichte schon in ihrer Entstehung gehoben, und obgleich diese Reforme mehr die Art zu verfahren als die Aufklärung des Rechts selbst traf, so war doch hiedurch gerade der Theil rechtlicher Ungewißheiten gehoben, dessen Zerrüttung damals am stärksten gefühlt wurde, und viel allgemeinere Klagen erregte, als die Ungewißheit einzelner rechtlicher Grundsätze thun konnte*).

*) Reformation und Satzung Unser Elisabethen von Gottes Gnaden geb. Marggr. zu Brandenburg ꝛc. Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Wittiben, der Ober- und Hofgerichte, so wir in unser Leibzucht Münden ꝛc. und unsers freundlichen lieben Sohns Herzog Erichen Fürstenthumen und Landen zwischen Deyster und Leine und Ueberwalt darin Göttingen gelegen zu Nutz und frommen derselben Leuten und Einwohner geordnet haben. Hannover 1544, und in Grupen discept. for. S. 603-624. Bei Vergleichung dieser neuen Hofgerichtsordnung mit der Cammergerichtsordnung sieht man ganz deutlich, daß letztere die Quelle war, aus welcher erstere floß, denn ganze Artikel sind oft aus der letztern beinahe abgeschrieben; unter den auf dem Landtage zu Elze 1593. übergebenen landständischen Desiderien heißt es auch ausdrücklich (Nr. 2.) es werde gebeten „das Hof-

Selbst das Landvolk — so unerwartet traf damals das Interesse des Fürsten und der Gutsherren zusammen — gewann endlich einen so glücklich gemilderten Zustand, als ob die Bauren dießmal Repräsentanten auf dem Landtage gehabt *), oder durch eine allgemeine Empörung sich furcht-

---

„gericht in besseren Stand zu setzen u. so viel thunlich dem „Cammergericht gemäß einzurichten." D. Gobler, höchst wahrscheinlich der Verf. jener Reformation, scheint damals auch zu Verbesserung des peinlichen Rechts in den hiesigen Landen mittelbar viel beigetragen zu haben; namentlich weiß man, daß auf seine Veranlassung noch unter Erich I. in der Vogtei zum Rosenwalde das heimliche Gericht abgeschafft wurde s. Schottel de Singular. p. 574. Er übersetzte gerade um diese Zeit Karl V. peinliche Gerichtsordnung ins Lateinische, und versöhnte manchen Rechtsgelehrten mit derselben, der das neue Gesetz schon wegen der Teutschen Sprache verachtete. Unterdeß ordentlich eingeführt wurde sie damals noch nicht; erst 1568 geschah es im Wolfenbüttelschen, und im Calenbergischen schwerlich früher, als erst unter Herzog Henrich Julius und Friedrich Ulrich. Noch auf dem Landtage zu Gandersheim 1585 wurde wegen einer besseren Ordnung in peinlichen Sachen gehandelt, es kam aber damals nichts zu Stande, sondern die Reforme entstund endlich durch eine allmälige stille Verähnlichung der Verfahrungsart im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen, wie manches aus einem Fürstenthum in das andere überging, auch ohne daß die Landstände, welche sonst bei jeder neuen Gesetzgebung befragt werden mußten, die entstehende Veränderung wahrnahmen. Wegen dem Wolfenb. vergl. Lichtenstein de jure criminali Brsv.-Luneburg. Helmst. 1751. 4.

*) Es ist ein sehr unhistorischer Begriff, wenn man sich Prälaten, Ritter und Städtedeputirte als Repräsentanten ihrer Bauren auf dem Landtage denken wollte. Sie sprachen auf dem Landtage für ihre Bauern, nicht als Repräsentanten derselben sondern weil es ihre Bauren waren, und für die Bauern, welche der Fürst als Gutsherr hatte, fingen sie bloß deßwegen an zu sprechen, und erhielten auch bloß deßwegen das Recht für sie zu sprechen, weil diese, wenn anderwärtige Lasten ihnen aufgelegt wurden, der Bezahlung der Steuer nicht fähig waren. So

bar gemacht hätten. Das Recht der Gutsherren, nach Willkühr Maier zu setzen und zu entsetzen*), wurde weislich beschränkt, die Erhöhung der Zinsen ohne Rücksicht auf erhöhtere Fruchtpreise, so sehr auch der Gütterertrag durch den ewigen Landfrieden gewann, völlig verboten**), und auch mit dem säumigen Zinsmann sollte der Gutsherr Geduld haben, was er ehedem selbst nicht in Zeiten der Noth gehabt hatte. Die Dienste, die man dem Landesherrn thun mußte, wurden selbst bei den vermehrteren Bedürfnissen des fürstlichen Hofstaats auf altes Herkommen gesetzt, das Versprechen der Fürstinn, nie weitere Schatzung vom Lande zu fordern, ließ jetzt schon auf die Zeiten hinaussehen, wenn einst die Steuer aufhören werde, welche zu Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden ausgeschrieben wurde, und der reine Genuß aller der Vortheile anfange, die nun durch eine kleine Anstrengung erworben werden mußten. Die gute Fürstin dachte nicht einmal daran, bei künftigen Reichssteuren die Hülfe der Landstände sich vorzubehalten***),

---

wurden freilich Prälaten, Ritter und Städtedeputirte in gewissem Sinne Nationalrepräsentanten, aber ohne daß man doch sagen kann, auch der Bauernstand habe seine Repräsentanten auf dem Landtage.

*) Daß die Maier noch vor 1567 ordentliches Erbrecht an ihren Höfen erhielten, erhellt aus einem zu Springe in dem angeführten Jahr gehaltenen Protokoll bei Strube im bevestigten Hildesheimischen Erbmaierrecht. S. 8.

**) Pattenser Receß, wie er bei Pfeffingern abgetheilt ist, n. VII.

***) Eine feine Gradation! 1526 behielt sich der Fürst bei der Versicherung, dem Lande keine weitere Schatzung aufzulegen, gar nichts bevor. 1542 excipirte man bei dieser Versicherung Fräuleinsteuer, fürstl. Ranzionsgelder, wenn der Fürst mit Krieg überfallen werde oder mit Willen der Landschaft Krieg anfange. 1563 setzte man gemeine Reichsanlagen bei der Exception noch hinzu. 1586 kamen im damaligen Gandersheim. Land-

sondern bloß das Angedenken der Hildesheimischen Stiftsfehde und die nahe Vermählung ihrer Tochter Elisabeth brachten sie auf ein paar Ausnahmen, die sich freilich nach altem Herkommen von selbst verstanden hätten, wenn ihrer auch nicht ausdrücklich gedacht worden wäre.

Unter allen diesen Veränderungen aber, welche zum Theil erst mehr noch Gesetz als Sitte waren, strebte der ehrgeizige junge Erich *), endlich zur Selbstregierung zu kommen, und an den großen Gelegenheiten, welche sich um diese Zeit mehr als jemals in Deutschland ereigneten, thätig Theil nehmen zu können, ohne erst Mutter und Vormünder fragen zu dürfen. Kaum war er achtzehn 1545 Jahr alt, so übernahm er die Regierung, und kaum war er Selbstherzog, so verband er sich mit den Wolfenbüttelschen Prinzen, so wurde er katholisch **), so zog er auf Tagsatzungen katholischer Fürsten, auf Reichstage, wie sie

---

tagsabsch. noch die Kreissteuern als eine neue Exception hinein, aber gleich 1594 entstund wieder ein großer Streit, ob diese hineingehörten. Endlich entstund noch die Frage, wie es damit gehalten werden solle, wenn der Fürst allein oder etwa ein paar Fürsten dem Kaiser ohne gemeinen Kreisschluß oder Reichsschluß etwas verwilligten, ob es von den Cammereinkünften bezahlt, oder vom Lande gehoben werden dürfte. Hierüber war zwischen Henrich Julius und den Landständen 1610 ein großer Zwist.

*) Ueber das carmen gratulatorium, das der Leibarzt Burk. Mithob dem siebenzehnjährigen Herzog 1545 zu seiner Vermählung verfertigte, lassen sich manche hiehergehörige Bemerkungen machen. Von 12 Distichen, aus so vielen besteht das Gedicht, fangen zehen immer mit Corrige praeteritum an, und das letzte Distichon schließt sich, der junge Herzog möchte doch glauben, daß seine Sidonia gefallen könne. Rehtm. Chr. S. 798.

**) Auch der mit ihm erzogene Herzog von Mecklenburg ward es nachher.

damals der Kaiser, zur Züchtigung der protestantischen Fürsten entschlossen, aus wahrer oder verstellter Liebe zum Frieden noch halten ließ. Sobald auch der Smalkaldische Krieg wirklich ausbrach, nahm er selbst kaiserliche Bestallung, wollte in Niedersachsen ausführen, was Karl mit seinem gewöhnlichen Glücke in Oberdeutschland und bei Mühlberg in Sachsen vollzog, und selbst nachdem er die Stadt Bremen vergeblich belagert hatte, bei der Drakenburg völlig geschlagen wurde, so blieb er doch der kaiserlichen Parthie mit einem Eifer getreu, der seinen protestantischen Unterthanen und namentlich den größeren Städten, welche im Smalkaldischen Bunde waren, furchtbar seyn mußte. Für baares Geld war zwar die Gnade des Kaisers und selbst auch die Verzeihung des Herzogs von den größeren Städten leicht wieder erkauft *), aber da es doch noch zur Devotion des kaiserlich gesinnten Fürsten gehörte, das Augsburgische Interim einzuführen, und wahrscheinlich selbst noch ein Theil des Adels der alten Religion anhieng, so fiengen Verfolgungen der eifrigen Prädicanten an, bei welchen das fremde Spanische und Brabantische Kriegsvolk, das der Herzog mitgebracht hatte, leider das brauchbarste Werkzeug war.

---

*) Der Kaiser foderte anfangs von den Göttingern 10000 Gg. und 12 Stück Geschütz, war aber endlich mit der Hälfte des letztern und einem Drittheil des erstern zufrieden. Herz. Erich foderte 30,000 Rth. nahm endlich aber mit dem fünften Theil vorlieb. S. den Coblenzer Vertrag vom 11. Jun. 1549. Nun foderte auch noch Herz. Henrich von Wolfenbüttel, weil sich die Stadt mit seinen Feinden den Smalkaldischen Alliirten verbunden, und ihm mit einer großen Glocke nachgeleutet habe, da man ihn mit seinem Prinzen Karl gefangen vor der Stadt vorübergeführt. So mußte man auch noch dem Herzog von Wolfenbüttel 6000 Th. bezahlen.

Der eifrige Corvin, der sich vielleicht muthiger widersetzte, als Klugheit zu erlauben schien, wurde nebst andern auf dem Calenberg eingekerkert *), die übrigen Prädicanten verjagt, Pfaffen eingesetzt, kein Vorwort der guten Mutter gehört, die endlich auch, um den Jammer nicht länger zu sehen, mit dem Grafen von Henneberg, den sie kurz vorher geheirathet hatte, ins Hennebergische zog. Es waren harte Zeiten, denn der junge Herzog blieb nicht einmal im Lande, sondern zog nach Spanien, ließ Steuern ausschreiben und eintreiben, wie ihm nach seinen Bedürfnissen gutdünkte; Niemand schützte das arme Volk, das bei den häufigen Durchzügen kleiner und großer Kriegshaufen fast mehr litt, als bei aller einheimischen Noth.

1553 Selbst Politik zwang ihn zwar endlich, dem Lande die Religionsfreiheit wieder zu schenken **), und seitdem

*) Unter diesen wird gewöhnlich niemand ausdrücklich genannt als M. Walther Hoicker.

**) Auf einem Landtage zu Hannover, da die Stände eine Steuer übernahmen und in dem damaligen Kriege für die Besetzung der Hauptfestungen zu sorgen versprachen, gab endlich Herz. Erich das Versprechen, die Landschaft bei der wahren Christlichen Religion zu schützen, Gottes Wort ungehindert predigen zu lassen, die Zurückkunft der vertriebenen Prädicanten zu gestatten, und sie bei ihrem Amt zu schützen. Er übertrug zu gleicher Zeit 1553 die ganze Landesregierung seiner Mutter nebst den Landdrosten und Räthen. S. die Urkunden bei Pfeffinger I. Th. S. 582, welche aber in dieser Sache nicht die Haupturkunden sind, sondern als die wichtigsten Stücke gehören hieher der Hannoversche Landtagsabschied von 1553 und die 1556 der gesammten Landschaft zu Pattensen ausgestellte Caution. Beide sind noch nicht gedruckt. Man vergleiche den sorglosen unbestimmten Ton solcher ersten Religionsreversalien mit dem, was man nachher in ähnlichen Fällen nothwendig glaubte. Noch kein Wort von Besetzung der Aemter, von lutherischer oder katholischer Erziehung der Prinzen, nicht einmal wegen der Kir-

Churfürst Moritz von Sachsen siegreich den Kaiser überrascht hatte *), mit langsamerer Vorsicht für die kaiserliche Parthie sich zu erklären, aber jene glückliche halb partheiische Werthschätzung seines Landes und seines Volkes, die selbst mittelmäßige Fürsten oft zu guten Regenten macht, und mit ihr alles Wohlgefallen am stillen einheimischen Regimente war einmal ohne Rückkehr verschwunden. In dreißig Jahren, so lang er von dieser Epoche an regierte, war er alles zusammengerechnet kaum fünf Jahre zu Hause, und selbst die Augenblicke seines Wiedererscheinens waren nur Zeiten neuer Zurüstung, oder drang ihn die Geldnoth, wenn etwa die zurückgelassenen Räthe nichts schicken, ausländische Gläubiger nicht borgen wollten. Er trat in Spanische Dienste, er diente in den Niederlanden, half den großen Sieg bei S. Quintin erfechten, und blieb selbst nach geschlossenem Frieden, selbst nach der Abreise König Philipps noch einige Jahre in Flandern und Holland, wo er sich dem Genusse aller der Freuden überließ, die im Gefolge einer üppigen, sorglosen Lebensart zu seyn pflegen **). Kaum erschien er endlich wieder in Münden, kaum hatte er etwa eine neue Festung, ein neues Schloß zu bauen an-

1558

---

chengüter eine bestimmte Verordnung, außer daß den Stiftern und Klöstern ihre fortdaurende Existenz oder wenigstens ihre völlige Freiheit versichert wurde; und wie sonderbar, ein katholischer Landesherr versicherte seinen evangel. Unterthanen die ruhige Ausübung ihrer Religion mit diesen Worten, daß er versprach, sie bei der rechten, reinen und wahren Christlichen Religion zu schützen.

*) Wie viel das Calenbergische durch den berühmten Marggrafen Albr. von Brandenb. und nachher Herzog Henr. v. Wolfenb. litt, davon s. Rehtm. Chr. S. 806. und Gött. Chron. I. 160.

**) Seine zwei natürlichen Kinder sind Niederländer.

gefangen, so eröffnete er wieder neue Werbplätze und Laufplätze, machte einen abentheuerlichen plündernden Zug nach Westphalen, wandte sich über die Elbe hinüber durch Mecklenburg und Pommern nach Preußen, drohte den Liefländern mit Krieg, und zog endlich mit einer kleinen Brandschatzung, die er von Danzig erpreßte und einem Geschenke des Königs von Polen nach Haus *). Von Hause hinweg eilte er sogleich wieder nach den Niederlanden, und weder die blutigen Scenen des Herzogs von Alba, noch wiederholte Nachrichten von Veränderungen seines Fürstenthums, konnten ihn zur Rückkehr in sein Fürstenthum bewegen, das ihm schon deßwegen verhaßt war, weil er seine Gemahlin in Münden oder Neustadt antreffen mußte.

1563

Wie viel verlor nicht sein Land, weil Erich nicht gegenwärtig war! Zweimal starb während seiner Regierung der Stamm der Grafen von Spiegelberg aus, und nie zog

*) Dieser Preussische Krieg, bei dem man gar nicht wußte, was Erich eigentlich wolle, er bot dem König von Polen unverlangt seine geworbenen Haufen gegen den Moskowiter an, hieß spottweise der Nußkrieg, weil sich beide Armeen, die Calenbergische und Preussische, indeß sie in Erwartung eines Treffens an beiderseitigen Ufern der Weichsel stunden, mit Plünderung der Nußsträuche vergnügten. Diese Plünderung war am Ende alsdenn auch die ganze Expedition, denn Erich zog ab, da ihm die Danziger 12000 Th. auf sechs Monate zu sieben pro Cent vorschossen und der König von Polen ein Jahrgeld von 2000 Th. versprach. S. Lengnichs Gesch. von Poln. Pr. II. Th. S. 263 f. 272 f. 311 f. Unter den Urk. findet sich n. 60 Herz. Erichs Verschreibung. Bei Lünig (litteræ Procerum P. I. p. 794 f.) stehen zwei hiehergehörige Schreiben des Kön. Sigismund August von Polen an Herz. Erich. Wie der letztere über dieser ganzen Geschichte beinahe in die kais. Acht fiel, und deßwegen eine eigene Gesandschaft nach Wien schicken mußte, s. Winkelmanns Schaumb. Chr. S. 268, vergl. auch Chytræi Saxon. L. 21. p. 541.

Erich die Calenbergischen Lehen ein, welche der ausgestorbene Stamm besessen hatte. 1571 starb Dietrich, der letzte des uralten Plessischen Stammes; Landgraf Wilhelm von Hessencassel fuhr zu, und behauptete sich im Besitz, ohne daß die Protestationen oder kleinen Thätlichkeiten der Räthe Herzog Erichs diesen Besitz stören konnten *). Eilf Jahre nachher starben die Grafen von Hoya und Bruchhausen aus, glücklicher Weise war Erich kaum acht Wochen vorher aus Italien, wo er fast drei Jahre sich aufhielt, endlich zurückgekommen, so wurde also diese Erbschaft doch gerettet. Aemter wurden verpfändet **), Klostergüter ver-

---

*) Noch 1616 war eine Hessisch-Braunschweigische Deputation in Göttingen, um die Plessische Sache entweder durch Tausch oder auf irgend eine andere Weise auszumachen.

**) So wurde 1575 das Schloß Hastenbek mit allen Zugehörden wiederkaufsweise an Otto von Reden für 14000 Joachimsthaler und 7333 gangbare gute Thaler überlassen. 1577 erhielt Hanns von Münchhausen das Schloß Rehburg für 12,676 Th. 1578 eben derselbe das Schloß und Gericht Friedland für 10,850 Th. und 2000 Rh. G. 1583 erhielten drei Brüder von Münchhausen das Schloß Grohnde nebst den Dörfern Esgerde und Beßißen auf neun Jahre lang für 36100 Th. Haus und Amt Erzen war ihnen ohnedieß schon seit 1557 eingeräumt. Zuletzt erhielt diese Familie auch noch Lauenstein für 48,666 Th. Wenn die einzige Münchhausensche Familie so viele Schlösser und Aemter vom Fürsten verpfändet besaß, welche Induction müßte nicht gemacht werden können, wenn die Hardenbergische, Adelebsische, Klenkische und andere damals bedeutende Familien ihre Urkunden bekannt machen würden. — Selbst wirkliche Veräußerungen kommen vor. 1551 den 29. Jun. trat Erich, während er in Spanien war, durch einen zu Toledo ausgestellten Erbverkaufsbrief in einem ohne Zuziehung seiner Räthe geschlossenen Vergleich und unter einer sehr präjudizirlichen Gränzbestimmung (s. den zwischen Herzog Erich und Graf Otto von Schaumburg geschlossenen Gränz-Rezeß. Ostern 1552) erb- und eigenthümlich an Schaumburg ab das

kauft, große Summen auf hohe Zinse geborgt, Ausgaben auf Bergwerke und andere Unternehmungen, welche sich zehenfach belohnt haben würden, mußten unterbleiben, und selbst bei wiederholten Verwilligungen der Landstände wurden nicht einmal Reichssteuern richtig abgetragen *), nicht einmal die väterlichen Schulden bezahlt oder Pfandschaften gelöst, die selbst auch durch die Länge der Zeit endlich verloren gehen mußten. Schon der alte Herzog Henrich von Wolfenbüttel und noch mehr Herzog Julius sein Sohn liessen mehrmals und sogar auf offenem Landtage erklären, daß sie, wenn einst ein Successionsfall eintrete, von allen Verpfändungen nichts anerkennen würden, die Braunschweigischen Hausverträgen zuwider ohne ihr Wissen und Willen gemacht worden waren, und doch fand der Herzog Gläubiger genug, so lang er genug Einkünfte und Aemter noch

---

Amt Lauenau. Jedoch hielt sich der Herzog nachher an diesen den Hausverträgen zuwiderlaufenden Vergleich nicht gebunden. Daher 1565 ein neuer Vergleich, worin das Amt Lauenau den Grafen zum Mannlehen, dagegen Bekeloh von Schaumburg an Calenberg erb- und eigenthümlich überlassen wurde; doch sollte auch dieses den Grafen von Schaumburg als Calenbergisches Lehen bis zum Aussterben ihres Mannsstammes zustehen.

*) 1569 war außerordentlicher eilfertiger Landtag zu Gronau. Herzog Erich war auf Klage des Reichsfiscals wegen zurückgebliebener Gothaischer Executionskosten in die Acht erklärt worden. Die Stände bezahlten dieselben noch einmal, ungeachtet sie schon einmal dieselbe bezahlt hatten, und aus den Acten dieses Landtags ergiebt sich, daß allein die großen Städte den Landesherrn in den Jahren 1568 und 1569 über 8000 Thaler ausserordentlich contribuirt hatten. Nimmt man dieses als den sechsten Theil dessen, was sämmtliche Landstände in diesen zwei Jahren gegeben haben mögen, so kommt für das letztere die Summe von 48000 Thalern heraus.

zu verpfänden hatte, und selbst die Abwechslung seines Aufenthalts, da er bald in den Niederlanden, bald in Spanien, bald in Italien war, trug eben so sehr zur Fortdauer seines Credits, als zur größern Zerrüttung seiner Finanzen bei.

Gleich nach Verfluß der zwölf Jahre, für welche 1542 eine beträchtliche Steuer verwilligt worden war, hatten die Landstände noch einmal sechsjährige Steuer verwilligt*) und selbst auch die größeren Städte, so sehr doch ihr eigener Nahrungszustand zerfiel, hatten nebst einer beträchtlichen Verehrung den Kornschatz von ihren Bürgern zu sammeln versprochen, aber doch waren 1562 die Schulden noch nicht gedämpft, die größeren Städte machten noch ein-

---

*) s. Herzog Erichs Revers für die großen Städte. Neustadt 22. Octob. 1556. Die großen Städte hatten eine Verehrung verwilligt von 13,000 Rhn. Goldg. und wollten noch unter gewissen Exceptionen sechs Jahre lang den Kornschatz von ihren Bürgern versprechen; Prälaten, Ritterschaft und kl. Städte hatten auf sechs Jahre verwilligt Kornschatz, Accis von Bier und Wein, den 36 Pf. geistliche Steuer, Schaafschatz und Knechtgeld. — Es ward zum erstenmal in diesem Jahr der Scheffelschatz von dem 1526 mit den Censiten verglichenen und bis dahin steuerfrei gebliebenen harten Zinskorn verwilligt. Diese Anlage mußten alle entrichten, die Zinsfrüchte zu erheben hatten, Einheimische und Auswärtige, Freie und Unfreie, Geistliche und Weltliche. Die Veranlassung aber gaben nicht nur die fürstlichen Schulden, sondern auch die Reichsexekutionsordnung von 1555, welche gänzliche Abschaffung des Faustrechts beabsichtigte, und um die dadurch herbeigeführten Kosten, namentlich für die Errichtung eines Ausschusses, aufzubringen, den Obrigkeiten gestattete, ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, exemte und nichtexemte, freie und unfreie zu besteuren, doch nicht höher, als „jeder Obrigkeit gebührend Antheil „auf des Reichs Anschläge jedesmal so und wann Hülfe zu lei„sten sich erstrecket."

mal eine Verehrung von 18,000 Goldg., die übrigen Stände verstunden sich auf neue sechs Jahre zu einer Steuer, die jährlich wenigstens 24,000 Thaler betrug *), doch war nach Verfluß dieser sechs Jahre das Gedränge der Gläubiger noch größer, das eingenommene Geld war verschwunden, keine Rechnung gethan, Verlängerung der Hülfe war nothwendig **), und um die Kosten der Heimführung seiner zweiten Gemahlin zu bestreiten, um Häuser einlösen zu können, die ihr als Leibzucht angewiesen werden konnten, neue außerordentliche Hülfe nothwendig ***), die man auch, wie aus den Acten des Landtags zu Gronau erhellt, noch über die verwilligten Zeiten genoß †) und doch ließ Erich auf eben demselben Landtage auf neue zehenjährige Verlängerung antragen ††), weil ihm die letzte

*) s. Herzog Erichs Revers Uslar vom Mart. 1563. Daß diese neue sechsjährige Verwilligung ungefähr jährlich 24000 Thaler betrug, ergibt sich theils aus Berechnung der Quote der grossen Städte, theils auch aus Acten des Gandersh. Landtagsabschiedes von 1585.

**) Ganz bestimmte Nachrichten, was 1572 den 28. April auf dem Landtage zu Hameln gehandelt worden, habe ich nicht finden können. Daß es ein wichtiger Landtag war, erhellt schon daraus, weil selbst auch Lubecus seiner gedenkt.

***) s. Reverse Herzog Erichs vom 7. April 1576 und für die Ritterschaft vom 9. April 1576.

†) 25. Jun. 1582 war Propositionstag im Kloster Stein, den 28. Aug. Landtag zu Gronau. Da die Landstände damals Vorstellungen thaten, daß die hinterlassenen Räthe des Herzogs bereits über die verwilligten Jahre Steuer eingetrieben hätten, so entschuldigten sich diese damit, sie hätten vor des Herzogs Zurückkunft nach Hause keinen Landtag halten wollen, Geld sey unterdeß doch nothwendig gewesen, manche Gläubiger hätten zu heftig gedrungen.

††) Wie aus dem fürstl. Revers vom 1. Apr. 1583 erhellt, so geschah endlich eine sechsjährige Verlängerung.

Reise nach Spanien gar zu kostbar gefallen, weil er kein Geld habe, den Hofstaat seiner Gemahlin einzurichten *).

Seine Gemahlin Sidonia starb endlich in Sachsen, 1575 wo sie bei ihrem Bruder dem Churfürsten, der Gefahr eines Hexenprozesses zu entgehen, Zuflucht gesucht hatte, aber weder die Empfindungen des nahenden Alters, noch die Verbindung mit der Lothringischen Prinzessin Dorothea machten ihm stille häusliche Ruhe und eingezogenes Familienleben endlich doch einmal so erwünscht, daß er zu Münden oder in seiner neuen Festung zu Uslar geblieben wäre. Es traf ein, was man ihm hätte prophezeihen mögen, daß er auf einer Reise sterben werde, und seine eben 1584 so unruhvolle als unbelohnte Thätigkeit gab ein neues Beispiel in der Geschichte, wenn erst noch warnende Beispiele nöthig wären, wie schädlich es sey, auch mit der angestrengtesten Kraft sich über die Wirksamkeitssphäre erheben zu wollen, die Gott und Natur anwiesen.

Freilich gieng wohl auch ohne den Herzog das Regiment zu Hause seinen gewöhnlichen Gang, und gerade weil der Herzog abwesend war, wurde die fürstliche Rathsstube zahlreicher besetzt, mehrere Schreiber besoldet; was an nützlichen, neuen, schnell ausgeführten Projecten zu fehlen schien, weil der Fürst nicht die Bedürfnisse selbst gegenwärtig sah, gewannen die Unterthanen an gelinder und ruhiger Regierung. War zu Anfang der Regierung Erichs II. nur ein Doctor in Münden, so waren am Ende derselben schon sechs Doctoren bei der fürstlichen Canzlei **); hatte man ehedem nur

---

*) Zu Reisen und Hofstaat, erklärten übrigens damals die grossen Städte, seyen sie nicht gewohnt, Geld zu geben.

**) Auf dem Propositionstage im Kloster Stein den 25. Jun. 1582 hatte die Ritterschaft unter ihren acht Beschwerden auch

von Räthen gewußt, so gab's nun Räthe und Cammerräthe *). Der Name von Secretarien, der ehedem so selten gewesen war, wurde bis zum gewöhnlichen häufig, und schon die allmählige Entfernung der Geistlichen vom Hofgerichte, daß selten mehr, wie es doch noch 1556 auf dem Landtage zu Pattensen ausgemacht wurde, zwei Prälaten als Assessoren erschienen, war ein Beweis der verfeinerten Regierung, daß man im Lande zwischen der Weser und Leine, verglichen mit andern Deutschen Provinzen, nicht merkbar zurückblieb. Aber was hätte gerade in diesem Zeitpunkte des geltenderen Römischen Rechts und der entwickelteren Anwendung desselben, was hätte vollends der gegenwärtige Fürst ausrichten können? und wenn auch ohne seine Gegenwart die Justiz ihren sicheren Gang gieng, welche Verwirrung der allgemeinen und besondern Polizei mußte aus der jährlich gefährlicheren Zerrüttung der fürstlichen Finanzen entspringen; wie viel ward angefangen und nicht vollendet, wie manches vollendet, was nie hätte angefangen werden sollen!

Wie herrlich hatte sich nicht der Zustand des Fürstenthums Wolfenbüttel, dessen Regierung noch 1540 gar nicht

---

diese angeführt, daß ihnen keine Justiz werde; die fürstlichen Räthe antworteten darauf, es sey eine unbegreifliche Klage, denn ehedem sey bei dem Hofgericht nur ein Doctor gewesen, jezt sey die Canzlei mit sechs Doctoren, Secretarien und andern Personen bestellt.

*) In dem lezten Jahrzehend der Regierung Erichs II. erscheinen meines Wissens zum erstenmal Cammerräthe. So bei den Tractaten mit der Stadt Göttingen 1582 Joach. Götze D. R. Cammerrath. Der Name bezeichnete aber damals, wie aus manchen nachfolgenden Bemerkungen erhellen wird, keinen Finanzrath, sondern vielmehr einen Geheimenrath.

vollkommener als die Calenbergische war, innerhalb der vierzig Jahren geändert, während welcher Hannover und Göttingen nur langsam allmählig sich entwickelten. Im Wolfenbüttelschen war 1556 eine neue Hofgerichtsordnung eingeführt, und innerhalb vierzehen Jahren zweimal verbessert worden, durch welche mit einemmal Römisches Recht völlig geltend gemacht, Sächsisches Recht völlig abgeschafft wurde; im Calenbergischen rang während diesem das alte Sachsenrecht mit dem neueindringenden Römischen Rechte, und bei der Disharmonie, die zwischen Ober- und Untergerichten hieraus entstund, wußte am Ende Niemand, was Recht war *). Im Wolfenbüttelschen galt seit 1568 die kaiserliche peinliche Gerichtsordnung, und bei der Einfalt der Bauern, die doch in peinlichen Sachen das Urtheil oft finden mußten, bei herrschenden widerwärtigen Gebräuchen war es doch Vortheil, daß endlich eine gewisse Regel, so dürftig sie uns auch scheinen mag, für die gewöhnlicheren Fälle da war. Im Calenbergischen aber berathschlagte man erst 1585 auf dem Landtage zu Gandersheim, wie es etwa in peinlichen Sachen zur besseren Ordnung kommen könnte. Schon 1562 wurde den Wolfenbüttelschen Ständen eine allgemeine Polizeiordnung zur reiferen Untersuchung vorgelegt **), in beiden Fürstenthümern Herzog Erichs war kaum daran gedacht worden. Schon 1562 erhielt Wolfenbüttel sein erstes kai-

---

*) Daß im Calenbergischen das Sachsenrecht noch 1585 nicht abgeschafft war, erhellt aus den Gandersheimschen Landtagsacten dieses Jahrs. Herzog Julius versprach auch damals noch, es sollte nicht geradhin zurückgesetzt werden. Selbst 1593 war die Frage noch streitig (s. die auf dem Landtage zu Elze in diesem Jahr übergebenen Beschwerden).

**) Lichtenstein de iure crimin. Brunsvico-Luneburg. pag. 4.

serl. Privilegium de non appellando, das den höchsten Landesgerichten des Herzogs ein größeres Ansehen und eine ausgebreitetere Wirksamkeit verschaffte; in vierzig Jahren, so lang Herzog Erich II. regierte, erhielt Calenberg gar kein kaiserliches Privilegium, wenn anders nicht Urkunden, welche blos Vorrechte der größeren Städte bestätigten, hieher gerechnet werden. Die vollkommenere Reformation endlich, welche Herzog Julius seit 1569 im Wolfenbüttelschen einführte, gab vollends dem dortigen Staat eine Vervollkommnung, die nicht nur Aufmerksamkeit des thätigsten, sondern auch Großmuth des wohlhabensten Fürsten erfoderte.

1576 Zu Helmstädt wurde eine Universität gestiftet, zu deren Erhaltung allein auch die Landstände hunderttausend Goldgulden Capital bestimmten *), der Herzog legte Klostereinkünfte hinzu **), ein Convictorium für 144 Studenten wurde gleich anfangs errichtet ***), Professoren für alle vier Facultäten gerufen, man ließ zwei Skelette von Paris kommen, der Fiscal wurde befehligt, jährlich zwei Leichname zu liefern †), und so sehr man noch über das Zerschneiden der menschlichen Körper aufgebracht war, so ließ doch der Herzog ein eigenes Haus dazu bauen ††). Das

*) S. Extract des Salzthalischen Landtagsabsch. in Brschw. Histor. Händeln, I. Th. S. 284. Hiernach sind die Nachrichten zu verbessern in Herrn von Selchow Br. Lüneb. Privatrecht, S. 321.

**) Rehtm. Khist. S. 422.

***) Historica narratio de introduct. Univ. Juliae Helmst. 1579. 4.

†) Des Helmstädt. Prof. Bokels Latein. Leichenrede auf Herz. Julius. (Wegen Mangel der Paginirung kann die Seite nicht citirt werden.)

††) Bokel sagt noch 1589, das Anatomiren betreffend, cum res habeatur ab humanitate hisce regionibus paulo alienior.

ganze Schulwesen der Wolfenbüttelschen Lande erhielt neue Einrichtung und gedruckte neue Ordnungen, in größeren und kleineren Städten wurden Lateinische Schulen errichtet, und Deutsche Schulen entstunden selbst auch auf Dörfern *). Im Calenbergischen aber hatte man Mühe, auch nur ein treffliches Pädagogium zu Stande zu bringen **), kaum wurden größere Lateinische Schulen erhalten, und alles, was dieser Art für Wissenschaften und Aufklärung geschah, geschah meist nur von den Magistraten in Göttingen und Hannover, welche selbst auch, weil weit der mindere Theil des Raths aus Studirten bestund, nur einiges aufwandten.

Herzog Julius stellte in seinem Lande besoldete Aerzte auf, ließ Apotheken im Lande errichten, selbst seine Gemahlin hielt zum Vortheile der Armen eine köstliche Hof- und Hausapotheke, und den Bürgern der neuen Henrichstadt bei Wolfenbüttel wurde die Gnade vergönnt, daß wenn Pest, Durchlauf, Bräune, Scharbock oder der Stein einreiße, sie Arzneien aus der fürstlichen Apotheke umsonst haben sollten ***). Aber in Hannover wurde die erste Apotheke wahrscheinlich um das Jahr 1565 gebaut †), 1574 doch

---

*) Rehtm. Chron. S. 1008.

**) Das Göttingische Pädagogium, zu dessen Errichtung man 1542 den Anfang gemacht hatte, hörte nach zwei Jahren wieder auf. In den letzten Jahren der Regierung Herzog Erichs II. machte man zu Wiedererrichtung desselben Anstalt. Urbs Goettinga (sagt der berühmte Caselius, ein geb. Göttinger, bei dieser Gelegenheit) non inamoeno et foecundo solo sita, satis ampla et satis munita, habitata non tam ab opulentis quam a bonis viris, non cultissimis forte, sed tamen humanitatem studiose colentibus. S. Caselii Or. in laudes Ducis Julii Rostoch. 1585.

***) Privil. der Henrichstadt vom 21. Aug. 1584 zu Ende der Urk.

†) Grupen Antiqq. Hannov. p. 341.

auch schon in Northeim *) und aus der Nachricht, daß der erste Apotheker, Jürgen Zinke, der hingezogen, „vorher eine gute Weile auf der Apotheke zu Göttingen gewesen sey," geht hervor, obgleich keine der größern oder kleinern Göttingischen Chroniken dieß bemerkt, daß damals auch schon hier an obrigkeitliche Anstalten dieser Art gedacht worden sey, was freilich auch dringend nothwendig war, da gerade in Göttingen die Pest nicht selten und furchtbar wüthete **). Herzog Julius, wie seine noch ungedruckte Polizeiordnung beweist, hatte für Hebammen und Wehmütter gesorgt; im Calenbergischen blieb's noch, wenigstens auf dem Lande, Schäferknechten und Ochsenjungen überlassen, aus alter Erfahrung, die sie bei ihren Heerden gemacht hatten, auch zum Behufe der Menschheit da fortzuhelfen, wo die Natur ihre sichere Hülfe verweigerte.

Bei allen so kostbaren neuen Anstalten, welche Herzog Julius für Handel und Wissenschaften, für Schifffahrt und Bergwerke, zum Nutzen seiner eigenen Kammergüter und seinen Unterthanen zu Hülfe machte, wurde doch während seiner Regierung im Wolfenbüttelschen ein Schatz hinterlegt, der über 700,000 Th. betrug ***). Herzog Erich, der nichts auf besseren Bau seiner Kammergüter verwandte, der seinen Unterthanen zum Nutzen nichts aufopferte, hin-

*) Lubecus große Northeimische Chronik.

**) Allein in Göttingen starben 1597 innerhalb fünf Monaten bei 2500 Personen. S. Pflaumkerns Leichenrede auf Theod. Fabricius 1598. 4. Nach einer geschriebenen Hannoverschen Chronik sind in demselben Jahr bei 4000 Personen in Hannover gestorben.

***) S. das Testament des Herz. Julius vom 29. Jun. 1582 bei Rehtm. Chron. S. 1044.

verließ fast zwei Millionen Schulden. Noch war überdieß der Wolfenbüttelsche Hof prächtiger, als je, wenn endlich auch Erich nach Hause kam, der Calenbergische sich zeigen konnte. Die Ritter erschienen bei Hofe, wenn ein Aufgebot zum Turniere, zum fürstlichen Beilager oder zu einer fürstlichen Taufe ergieng, trefflich staffirt an Waffen und Harnisch, mit sammetnen Mützen und goldenen Ketten, Alle so ritterlich prächtig, wie sie wußten, daß es an Ehrentagen dem Herzog gefiel *). Aber Herzog Erich wurde seinem Adel so fremd, sein Adel auch ihm so fremd, daß Mißbräuche, wie sie damals ins Ritterwesen einrissen und bei der Seltenheit der Turniere immer allgemeiner wurden, bei seinem Adel kaum noch bemerkt wurden **). Das Leben fehlte, das allein der Fürst unter seinen Rittern verbreiten kann, und wenn nicht manchen ein benachbarter Hof anzog, oder andere der Krieg nach Frankreich und in die Niederlande rief, so entstund bei diesem ersten Nationalstand eine genießende Ruhe, die weder seiner eigenen Bestimmung, noch dem erwarteten Einflusse desselben auf die übrigen Stände gemäß war. Vierzig Jahre der schönsten Bildung hatte also das gute Land beinahe zur Hälfte verloren. Häusliche und öffentliche Verfassung, Sitten und Denkart, Zustand des Staats und der Kirche hatten sich

*) S. das Ausschreiben Herz. Julius vom 18. Aug. 1585 an die Vasallen zum Hofdienst bei dem Beilager des Erbpr. Henrich Julius. Zu Beurtheilung des Hofetats von Herz. Julius gehört auch seine (noch ungedruckte) Kammerordnung vom 16. Febr. 1579.

**) Wie streng hierin Herz. Julius war, beweist sein bekanntes Rescript vom 20. Nov. 1588 gegen das Kutschenfahren der Vasallen und Ritter.

kaum nur so weit entwickelt, als gewöhnlich ohne höheren Einfluß durch Nachahmung auswärtiger Beispiele und durch eigene Vegetationskraft der Natur zu geschehen pflegt. Aber auch ganz mit dem geheimen Schauer, womit man aus einer solchen Lage in den Zustand einer höheren Betriebsamkeit hinaufblickt, sahen die Calenbergischen Stände dem Zeitpunkt entgegen, wenn etwa ihr Landesherr unbeerbt sterben, das Land an Wolfenbüttel fallen und Herzog Julius ihr regierender Herr werden sollte.

Dem Adel war bange, die schönsten Pfandschaften und oft wohl noch ohne Rückgabe des Pfandschillings zu verlieren, denn man wußte, daß Herzog Julius das Irdische lieb habe *). Die großen Städte glaubten am Beispiele der Stadt Braunschweig zu sehen, wie hoch er seine fürstliche Obrigkeit setze, und wie nachtheilig der städtischen Nahrung jene ausgebreitete Oekonomie sey, die Herzog Julius auf seinen Aemtern anrichten, wozu er die Bauern auf seinen Kammergütern ermuntern ließ. Mit großer Mühe hatten sich die Calenbergischen Städte bisher auf manchem Landtage bei jeder Verwilligung, die sie dem Fürsten gethan, die neue Bestätigung ihrer städtischen Gerechtsame erbeten **), daß Alles, was ihrer Nahrung zum Abbruch und

---

*) So sagte der Hofprediger Satler in der Leichenpredigt, die er dem Herz. Julius hielt „S. F. Gn. belangend, seyn sie zwar ein großer Sünder gewesen und haben — ihre großen Mängel gehabt — als daß sie dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen.“

**) In dem Revers Herz. Erichs II. vom 15. Mart. 1563 steht meines Wissens dieser Punkt zuerst, wenigstens in so fern es Recht der gesammten Städte und Klage der gesammten Städte betrifft. Es scheint ein Beweis der zunehmenden Bevölkerung

altem Herkommen zuwider auf Dörfern und andern Orten des Fürstenthums getrieben werde, daß alles abgethan seyn sollte; sie hatten sich der Aussellung fremder Biere widersetzt *), an Branntwein und Branntweinbrauen freilich noch nicht gedacht, weil Niemand damals noch argwohnte, wie einst die Sitten im Bierlande ausarten würden. Welche Klagen hatte aber nicht die Stadt Braunschweig gegen die fürstlichen Brauhäuser **), welchen Schaden brachten nicht den Wolfenbüttelschen Städten die Commißgebäude des Herzogs ***) und da ohnedieß die Brauernahrung sehr Noth litt, der Luxus des Weintrinkens einriß, wie konnte man endlich hoffen, daß etwa selbst auch neue Erfindungen im Bierbrauen, wie Konrad Broyhan zum großen Nutzen der Stadt Hannover vor fünfzig Jahren gemacht hatte †), dem

auf dem Lande zu seyn, daß diese Klage von da an zum erstenmal und weiterhin ununterbrochen vorkam. Man mußte nun wohl auch endlich die Folgen des gesicherten Landfriedens empfinden, denn endlich um diese Zeit hörten die Befehdungen in den hiesigen Gegenden allmälig ganz auf. Noch im Revers von 1556 versprach Herzog Erich, die Städte gegen unrechte Gewalt und Ueberfall zu schützen, im fürstlichen Revers aber, der sieben Jahre nachher ausgestellt wurde, ist dieses Punkts gar nicht mehr gedacht. Daß übrigens der Landfrieden nicht viel früher als gerade um diese Zeit in den hiesigen Gegenden endlich Sitte wurde, beweisen einige noch spätere Beispiele feierlicher Befehdungen. S. zwei actenmäßige Beispiele aus dem Wolfenbüttelschen von 1576 in den Braunschw. Anz 1746, S. 1054 — 1058.

*) Zuerst der fremden Biere besonders gedacht in der fürstl. Versicherung von 1583. Es war hier also wohl Wolfenbüttler Bier vorzüglich gemeint.

**) S. Vergleich Herz. Julius mit der Stadt Braunschweig vom 10. Aug. 1569 in Rehtm. Chron. S. 998, vergl. 1062.

***) Rehtm. Chron. S. 1064.

†) 1526. 31. Mai wurde von Kord Broyhan, einem in Hamburg

zerfallenen Nahrungszustande der ohnedies verschuldeten Städte auf's Neue noch emporhelfen würden. Pröbsten und Aebtissinnen in den Klöstern, wenn sie auch fernere Beibehaltung ihres eigenen Haushalts noch hoffen durften, drohte doch eine strengere Oberaufsicht, die manchen unangenehmer seyn mochte, als der bevorstehende Befehl wegen Ablegung des Ordenshabits, da doch die Nonnen fast strenger noch leben sollten, als vorher zu Zeiten der katholischen Gelübde geschehen war *).

Schon manches Recht hatte der Calenbergische Adel auch nur erst seit den letzten zwanzig Jahren verloren, seitdem die Römischen Doctoren bei dem Hofgerichte in Münden und bei der fürstlichen Rathsstube, was Jurisdiction Deutscher Art, was Jurisdiction Römischer Art sey, kaum noch zu unterscheiden wußten. Er hatte fast noch wich-

---

gelernten Brauer, zu Hannover der erste Broyhan gebraut. Die neue Entdeckung war viel werth, weil die Stadt Hannover damals um ihre Nahrung der Bremer Schifffahrt kam. Man nannte den Broyhan damals Hannöverschen Nektar; wenn Jupiter eine große Gastung im Himmel geben wollte (sagten sie) so würde er Broyhan auftischen. Noch Busmann in seinem Elogium der Stadt Hannover vom Jahr 1544 konnte den Broyhan nicht genug loben, er schmecke wie lauter Wein, er mache das Gemüth froh, werde weit und breit verführt, von den Vornehmsten getrunken. Grupen Antiqq. Hannov. S. 372. Strubbergs Vorr. zu Mejers Ref. Gesch. der Stadt Hannover S. 13. Barings Beiträge II. Th. S. 138.

*) S. z. B. Mandat H. Julius vom 18. Oct. 1587, daß keine Studenten ohne unterschriebenen Befehl in das Liebfrauenkl. vor Helmstädt gelassen werden sollen. Herz. Henr. Jul. Wiederholung dieses Befehls in seiner völligen Ausdehnung auf alle Jungfrauenklöster, wie ihn schon selbst Julius mehrmalen hatte ergehen lassen. S. Claproths Samml. jurist. philos. und krit. Abhandl. S. 398.

tigere Rechte verloren, seit die Anzahl der Rittergüter fixirt 1576 wurde, seitdem auch das Verhältniß des Adels zu seinen Maiern, dessen Beurtheilung so einzig auf Kenntniß Altdeutscher Geschichte und Altdeutscher Verfassung beruhte, unter Lateinische Namen Römischer Verfassung, oft nur um einiger Aehnlichkeit willen, gezwungen werden sollte*). Was war nun zu fürchten, wenn erst noch Herzog Julius zur Regierung komme, an dessen Hofe die Doctoren noch mehr galten als bisher in Münden, der selbst wie ein Doctor im Römischen Recht bewandert war**), in dessen Lande die Wirkung der neuen Juristenfacultät zu Helmstädt schon merklich empfunden wurde.

Zu allen diesen Befürchtungen gesellte sich nun noch eine weitere, die eben sowohl das Interesse des Adels als der Städte betraf, der Uebergang der Episkopalrechte auf den protestantischen Fürsten, der itzt drohte. Es war nach dem Passauer Vertrage mit Recht allenthalben die Frage entstanden: in wessen Hände jene Episkopalrechte nun kommen sollten, welche kraft des Friedens die katholischen Bischöfe in Ländern der Reformation nicht mehr genießen sollten? — Wo der Landesherr selbst Protestant geworden

---

*) Der große Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 spricht dem Adel jus coercendi villicos ab, da nun in eben diesem Landtagsabschiede die Zeit des Absterbens Erichs II. als Normalepoche der Jurisdictionalbesitzungen angegeben ist, so scheint hieraus zu erhellen, daß der Adel jenes Recht schon 1584 verloren gehabt habe, und doch besaß er es noch zu Anfang der Regierung Erichs II., wie neben mehreren öffentlichen Acten auch aus dem Landtagsabsch. von 1542 zu erhellen scheint.

**) Sein Lehrer in Cöln, wohin ihn sein Vater Studirens halber geschickt hatte, war ehedem gewesen Magister Boechorst, ein guter Civilist. S. Caselii Επιταφιος Julio scriptus Helmstad. 1589. 4.

war, litt die Sache keinen Zweifel; wenigstens machte sie sich so schnell, daß man nicht zum zweifeln kam. Der Landesherr selbst griff zu, und die Freunde der neuen Lehre glaubten in keine besseren Hände kommen zu können, als in die seinigen; es bedurfte nicht erst einer ordentlichen Uebertragung der vakant gewordenen Rechte. Ganz anders aber war's, wo der Landesherr noch der alten Lehre zugethan blieb und die Unterthanen der neuen anhiengen. Jener sah es oft für eine Gewissenssache an, in den Besitz von Rechten sich zu setzen, die selbst der Religionsfriede den Bischöfen nicht ganz abzusprechen gewagt, sondern deren Ausübung er nur suspendirt hatte, und die Unterthanen, die aus den Händen des katholischen Bischofs in die Hände des katholischen Landesherrn fallen sollten, konnten zu einem Tausche sich nicht verstehen, bei dem sie am Ende vielleicht mehr noch verloren, als gewannen. So behielt denn jede Stadt für sich; jeder Edelmann, der beträchtliche Güter oder ein geschlossenes Gericht hatte, griff zu, und wenn sie auch nicht alles sich zu eigen machen konnten, was ehedem Rechte der Bischöfe gewesen, wenn manches jetzt der Landeshoheit zufiel, was ehedem Recht der Bischöfe gewesen, so blieb doch der Communität oder dem Edelmann, was kundbar zum Episkopalrechte hätte gehören müssen. Natürlich war's nicht unerwartet, daß da ehedem die Episkopalgewalt mit den landesherrlichen Rechten so partheiisch getheilt hatte, da lange schon ein großer Territorialkampf beider Mächte gewesen, daß nun bei dem großen Regierungswechsel, der auf einem Territorium vorgieng, der Herr des andern Territoriums nicht versäumte, wenigstens die altstreitigen Gränzdistrikte und was etwa bequem noch neben anlag, für sich zu besetzen.

Doch ordentliche Vergleiche und Recesse haben da bald entschieden, wo es einmal so war und blieb, daß der Landesherr der alten, die Unterthanen der neuen Lehre anhiengen; aber ganz anders mußte es im Calenbergischen werden. Schon 29 Jahre nach geschlossenem Religionsfrieden kam nun in dem Nachfolger Erichs II. ein neuer Herr, der, wie seine Unterthanen, der neuen Lehre war. Communitäten und Edelleute hatten sich also, unter dem katholischen Regenten, fast ein Menschenalter hindurch schon in Besitz gesetzt, und waren in diesem Besitze schon fest geworden. Der neue Landesherr kam und forderte nun alle die Rechte, die je ein protestantischer Landesherr in jedem protestantischen Lande habe. Er sah sie als ein Stück seiner Territorialhoheit an, dessen Unveräußerlichkeit und Eigenthumsrecht gar nicht streitig gemacht werden könne. Was man ein Menschenalter früher gerne überlassen hatte, weigerte man sich jetzt sehr abzutreten, weil man nicht nur die Süßigkeit des eigenen Genusses empfunden, sondern auch politischer Argwohn und Eifersucht, die in jener ersten Freude keinen Raum gewonnen haben würde, jetzt jedes neue Grenzregulativ schwieriger machen mußte. Leider kam denn noch selbst zwischen dem protestantischen Landesherrn und den protestantischen Unterthanen doch noch religiöses Mißtrauen dazu. Bald waren die Unterthanen, das heißt hier die herrschende Parthie der Pastoren für die Bergische Concordienformel, bald war's der Landesherr. Bald waren diese, bald jener des Calvinismus verdächtig und oft stieß es sich allein auch noch daran — der Bürger in den großen Städten, der damals noch das vollere Gefühl Deutscher Unabhängigkeit hatte, wollte die Kirchengebräuche, an die

er einmal gewöhnt war, der allgemeinen Gleichförmigkeit, die der Landesherr forderte, nicht aufopfern.

1584 8. Nov. Die Nachricht: Herzog Erich sey zu Pavia gestorben, kam mitten unter solchen unruhevollen Erwägungen endlich doch so überraschend aus Italien, daß man anfangs der Sache kaum trauen wollte; Herzog Julius setzte sich sogleich als nächster Stammsvetter in den Besitz des Landes, aber erklärte auch gleich bei der Besitznehmung, daß er die Erbschaft des verstorbenen Herzogs anzutreten nicht Lust habe.

# Geschichte

des

Fürstenthums

# Calenberg.

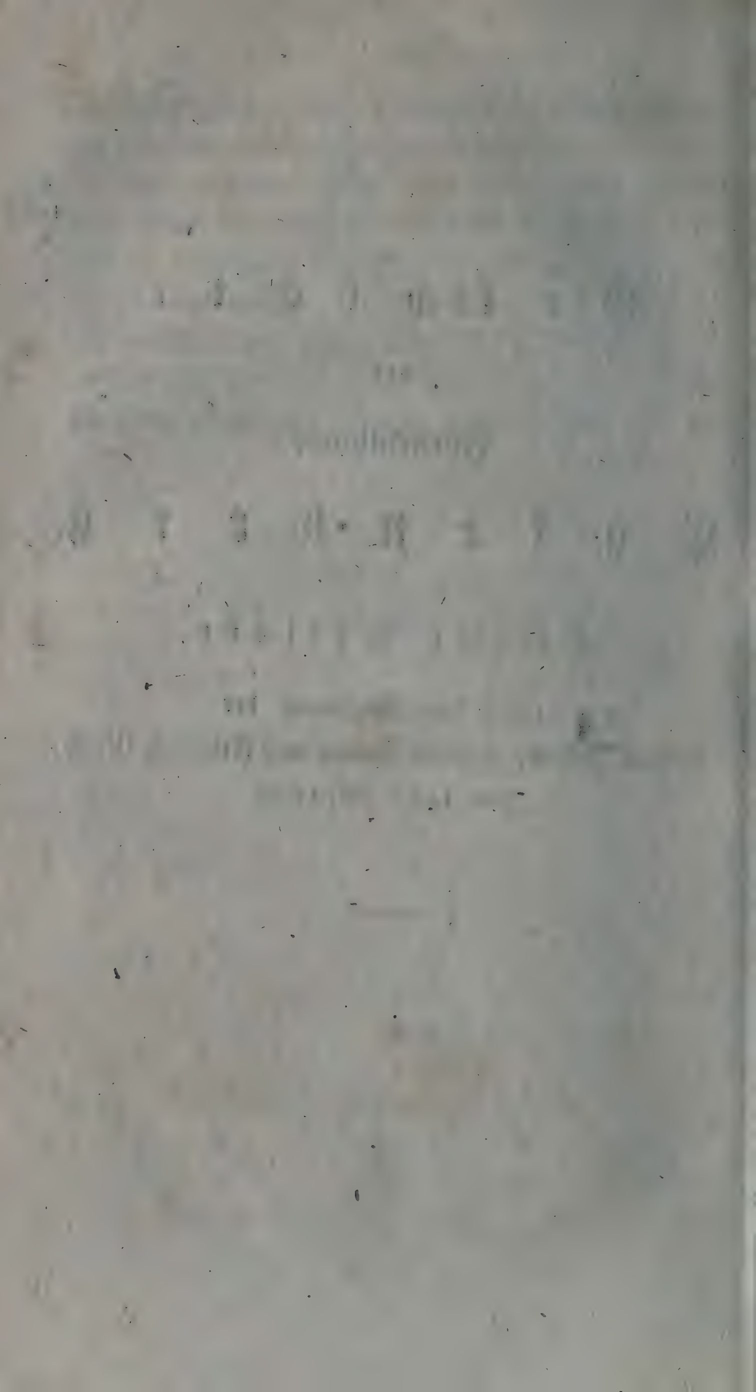
## Zweite Periode,

unter der Regierung der

Herzoge Julius, Henrich Julius und Friedrich Ulrich,

von 1584 bis 1634.

---



# Geschichte der Regierung

# Herzog Julius

## von 1584 den 8. Nov. bis 1589 den 3. Mai.

Schon sechzehen Jahre hatte Herzog Julius*) in Wolfen-
[b]üttel regiert, und mit allen Empfindungen eines Mannes,
[de]m es wohl thut, seine Arbeit geendigt zu haben, sein

*) Zum Leben des Herzog Julius hat man wenigstens einen großen Schutt von Nachrichten, aus welchem manches Brauchbare ausgesucht werden kann, und selbst die Rehtm. Chronik ist hier vollständiger als sonst, weil fast der ganze Aufsatz, den ein Zeitgenosse, der Landfiscal Algermann, vom Leben des Herzog Julius gemacht hat, wörtlich eingetragen ist. Aber die Calenbergische Geschichte ist doch, wie überhaupt im Rehtm. Werk, so auch hier, fast ganz versäumt, und weder Bunting, noch Meybaum, noch Rehtmeyer selbst haben sich genug um Veränderungen der Verfassung bekümmert.

Das Verzeichniß der Leichenpredigten und Leichenreden in Herrn von Praun Br. Lüneb. Bibl. n. 413 f. ist zwar nicht ganz vollständig, aber die wichtigsten sind doch daselbst genannt, und besonders in den Reden der Helmstädtischen Professoren stehen manche brauchbare historische Nachrichten. Daß sich in den Schriften des berühmten Caselius manches hierhergehörige findet, darf nicht erst erinnert werden.

kleines Fürstenthum trefflich geordnet, Polizei und Gerechtigkeit blühen gemacht, neue Anstalten schon durch die Gefahren ihrer Jugend hindurch gerettet, und unwillkommen kam ihm nun die Nachricht, daß er noch bei herannahendem Alter und bei geschwächter Gesundheit, das Regiment eines neuen Landes antreten müßte, dessen verwirrten Zustand er kannte, dessen Schulden so drückend waren, daß alles Bauen im Wolfenbüttelschen eingestellt, und Summen, die bisher zurückgelegt oder auf nützliche Anstalten verwandt wurden, zur Ablösung verpfändeter Schlösser und neuer Einrichtung eines besseren Regiments bestimmt werden sollten *). Sein schöner Hausvatersplan, wie viel jährlich erspart werden sollte, war nun dahin **). Das Land, das er nun zu regieren hatte, wollte ihm fast zu groß werden, und da er sich kaum mehr, selbst bei empfindlichen Kränkungen, welche ihm seine Stadt Braunschweig erwies, in Prozesse und Rechtfertigungen einlassen mochte, so sah er itzt manchen unvermeidlichen Rechtshändeln entgegen, die mit schleuniger Thätigkeit ausgeführt werden mußten.

---

Im neunten Folioband der Langermann-Schultesischen Handschriften, welche sich auf der hiesigen Univ. Bibl. befinden stehen Briefe und Bestallungen von Herz. Julius, die seine Regierungsgeschichte manches Licht geben.

*) Rehtm. Chron. S. 1059.

**) Herz. Julius (so erzählt sein Rath Algermann) ließ sich al[le] Sonnabend einen Auszug aus allen Rechnungen machen, d[a]mit er den Etat seiner sämmtlichen Einkünfte, den ganz[en] Bestand seiner Aemter, die zunehmende oder abnehmende E[r]giebigkeit seiner Bergwerke sehen könnte, dieser Auszug wur[de] auf ein kleines Pergamentstück geschrieben, das Herzog Juli[us] in zwei silberne Röllchen gefaßt beständig am Hals trug.

Der Wittwe Herzog Erichs waren auf die Einkünfte von Uslar 20,000 Goldg. Morgengabe versichert, und im Fürstenthum Göttingen sieben der vornehmsten Häuser zum Wittwengenusse verschrieben, oder sollte man ihr 100,000 Kronen jährlich zu fünf Procenten verzinsen; wie war's möglich, daß Herzog Julius diese Versprechen erfüllte, wie sollte er zahlen, wo er selbst beinahe nichts einnahm, und wie konnte die Herzogin Wittwe mit Recht fodern, da sie selbst doch ihren Brautschatz größtentheils nur zu Papier eingebracht hatte? Dem Herrn von Rosenberg in Böhmen, dem der verstorbene Herzog gegen den Willen seiner Mutter seine Schwester Katharina zur Gemahlin gegeben, war man schon sieben und zwanzig Jahre lang noch Heirathgut schuldig, und auch der Genueser Andreas Doria hatte von allem nichts empfangen, was ihm bei seiner Vermählung mit einer natürlichen Tochter des sel. Herzogs versprochen worden. Der Churfürst von Sachsen hatte den Brautschatz seiner Schwester Sidonia, der ersteren Gemahlin Erichs, schon längst wieder gefodert, und die Bezahlung einer so klaren Schuld, welche überdieß auf die Festung Calenberg versichert war, konnte unmöglich verweigert werden. Wer wollte untersuchen und scheiden, wie viel Julius von den 900,000 Thalern zu zahlen verbunden sey, welche auf fürstlichen Aemtern und Klöstern und andern Gütern als erwiesene Schulden lagen? Und da Julius selbst eine Schuldfoderung von 300,000 Thalern machen zu können glaubte, wie sollte das Wenige vertheilt werden, was nach Abzug des alten Stammguts zu Befriedigung so vieler Gläubiger da war? Unmöglich aber konnte man doch auch alle Schulden geradehin hinwegweisen, weil Herzog Julius das Land in keinem besseren Zustande fodern durfte,

als es 1495 bei der Scheidung von Calenberg und Wolfen
büttel, da doch schon Schulden auf dem Lande lagen, ge
wesen war, auch die Hildesheimischen Lande als eine Er
werbung angesehen werden mußten, gegen welche eine be
trächtliche Summe von Passiven in Anschlag gebracht wer
den konnte *). Fünfzig Jahre nachher hatte man bei dem
Aussterben des Juliusischen Mannsstammes die Calenbergi
schen Kammereinkünfte auf 90,000 Thaler geschätzt **)
und wie viel war nicht durch Julius und Henrich Juliu
in diesen fünf Jahrzehenten erst noch erworben worden
Sämmtliche Kammereinkünfte waren demnach nicht einma

*) Die historischen Data dieser Vorstellung sind aus der fürstl
Landtagsproposition vom 1. Nov. 1585.

**) S. den Erbvertrag vom 14. Dec. 1635 bei Rehtm. Chron
S. 1402 und Herrn Canzler von Selchow Magazin I. Th
S. 12. Man kann nicht wohl den Einwurf machen, daß be
dieser authentischen Angabe der damaligen Calenbergischen Kam
merrevenüen blos dasjenige berechnet sey, was von Einnahm
unter den großen Unglücksfällen des dreißigjährigen Kriege
übrig geblieben, weil bei einer solchen Theilung nicht blos de
Augenblick des gegenwärtigen Besitzes, sondern auch die recht
mäßigen Ansprüche und Hoffnungen in Berechnung kommen
Die ganze Angabe gründet sich zwar auch nicht, wie ausdrück
lich in der Urk. erinnert wird, auf Summirung der Kammer
und Amtsrechnungen, also einige tausend Thaler Ueberschu
oder Defect mögen immerhin vermuthet werden, aber eine
großen Fehler darf man doch nicht vermuthen, weil zu vi
auf einen genauen Anschlag ankam, und sowohl landständisch
Deputirte als die Geheimenräthe des verstorbenen Herz. Fri
derich Ulrich bei Schließung desselben gegenwärtig waren. De
Schluß ist auch mehr als zu gültig, daß wenn die Calenberg
schen Kammereinkünfte 1634 nur auf 90,000 Th. angeschlage
werden konnten, sie gewiß 1584 nicht mehr betrugen. Ma
bedenke, wie sehr in diesen fünfzig Jahren von 1584 bis 163
die Preise der Dinge gestiegen waren, wie viel mehr also 163
der Gütherertrag abwersen mußte als 1584.

inreichend, nur Zinsen der Schulden zu fünf Procenten zu ahlen, und 24,000 Thaler, so viel die außerordentliche Steuer betrug, die man vielleicht auch Herzog Julius verwilligen mochte, konnten zur Bestreitung der Regierungskosten nicht hinreichen.

So war ein Chaos von Schulden zu ordnen, selbst wenn man sich nicht in Foderungen einließ, welche noch aus Spanien, aus den Niederlanden und aus Italien einlaufen mochten! So war auch nicht daran zu gedenken, daß Julius Lust haben konnte, die Erbschaft des verstorbenen Herzogs anzutreten, und selbst die Sage, daß Erich große Summen in Spanien, in Polen und in den Niederlanden ausstehen habe, konnte den Herzog nicht täuschen. Er wartete Jahr und Tage lang ruhig, ob sich ein Allodialerbe melde. Er schrieb zweimal an den Herzog von Preußen, als ältesten Sohn der ältesten Schwester Erichs, und erst da nach langem gesetzmäßigen Verzuge keine Antwort eintraf, fuhr er als erster Hauptgläubiger mit dem Besitze dessen zu, was sich noch, im Lande selbst, auf leeren und halbleeren Schlössern fand.

1.—6. Nov. 1585

Der erste Landtag, den Herzog Julius zu Gandersheim hielt *), war demnach einer der großen kriti-

*) Die Landtage, auf welchen damals die Hauptverhandlung geführt wurde, waren folgende: 1) vom 1 — 6. Nov. 1585 zu Gandersheim, auch die Wolfenb. Landstände waren damals daselbst versammelt, und machten eine ansehnliche Verwilligung. S. Brschw. Hist. Hånd. I. Th. S. 284. 2) Den 24. Nov. zu Hameln. Die eigentlichen Negociationen dieses Convents sind schon im damaligen Zeitalter als ein großes Geheimniß behandelt worden; ein Theil derselben bezog sich auf die noch nicht geschehene Steuerverwilligung und gefoderte Schuldenübernahme. Im Gandersh. Landtagsabsch. vom 27.

schen Tage, welche oft auf Jahrhunderte hin das Schicks[al]
eines Landes entscheiden, wo neuer Grund gelegt, manch[e]
Ungewißheit aufgeklärt, und Fragen über Verfassung un[d]
Rechte, die oft ein Zeitalter dem andern helldunkel zuschieb[t,]
endlich in's Klare gesetzt werden sollten. So frei von desp[o]-
tischer Neigung Herzog Julius war, und so wenig au[ch]
sein Canzler Muzeltin *) zu Gewaltthätigkeiten rieth, [so]
konnten die Calenbergischen Stände doch nicht mit Gewi[ß]-
heit eine Bestätigung aller der Privilegien erwarten, die s[ie]
theils insgesammt, theils einzelne derselben seit achtzig Ja[h]-
ren erworben hatten, denn so wenig irgend etwas von de[m]
Lande verloren gehen sollte, das 1495 zum Besitze Herz[og]

---

Aug. 1586 n. 1 ist desselben nur mit ganz allgemeinen Wo[r]-
ten gedacht. 3) Zu Ende des Aug. 1586 wieder in Ganders-
heim, wo endlich den 27. Aug. ein Abschied verfaßt worde[n]
und an eben demselben Tag auch ein Vergleichsreceß zwisch[en]
Fürsten und Ständen. Das ganze Religions- und Justizwes[en]
im Calenbergischen sollte kraft dieses Recesses nach dem eing[e]-
richtet werden, was Herzog Julius auf dem ersten Ganders[h.]
Landtag in der Proposition und Replik deshalb erklärt hatt[e.]
4) Den 10. Nov. 1586 war ein neuer Convent in Ganders-
heim. Herzog Julius hatte ein Ausschreiben ergehen lasse[n,]
Prälaten, Ritter und Städtedeputirte möchten zu ihm kom-
men, er wolle sich einen lustigen Martinsabend machen, u[nd]
zugleich wegen neuer Schatzräthe auch landschaftl. Ausschr[.]
Verordnung thun.

*) Der berühmte Joach. Mynsinger von Frundeck lebte zwar d[a]-
mals noch, that aber schon längst keine Dienste mehr. Sch[on]
1573 erscheint Lt. Franz Muzeltin, der vorher als Canzler i[n]
Hildesheimischen Diensten war, in einem Schreiben des Her[z.]
Julius bei Rehtm. S. 1013 als Canzler. Muzeltin bli[eb]
Canzler auch noch in der ersten Regierungszeit des Herz. He[in]-
rich Julius, s. Brschw. Hist. Händel II. Th. S. 316, und d[er]
berühmte D. Jo. Jagemann war damals nur noch Vic[e]-
canzler, s. l. c. S. 311.

ichs und seiner männlichen Erben von der allgemeinen
lasse des großen Braunschweigischen Familienfideicommisses
sgesetzt wurde, so wenig sollten auch wichtige Rechte auf=
opfert werden, in deren Genusse damals die Welfischen
ndesherrn waren. Da also die Städte um Erneuerung
er Lehenbriefe baten, der Calenbergische Adel die Bestäti=
ng seiner Privilegien suchte, so wurden jene über vier
ihre lang zurückgehalten *), und diese erhielten die schrek=
nde Antwort, daß ihre Privilegien guten Theils von de=
n gegeben seyen, die dessen gar nicht befugt noch gemäch=
zt gewesen, denn die Urheber der s. g. Sächsischen Pri=
legien, die Herzoge von Sachsen, seyen gar nicht als
ahre Landesherren anzusehen, zudem seyen die meisten al=
n Braunschweigischen und Sächsischen Privilegien, auf die
: sich berufen, gar nicht für sie gegeben worden, oder es
yen blos unbestimmt alte Freiheiten bestätigt, wo also
och die Frage sey, was eines jeden alte Freiheit gewesen?
id überdieß sey auch das, was jene Sächsischen und Lü=
burgischen Handfesten enthielten, bei ihnen, den Calenber=
schen Rittern, gar nie Herkommens gewesen, und nur
as Julius Voreltern der Ritterschaft und ganzen Calen=
rgischen Landschaft verbrieft, was sie von guten Gewohn=
eiten hergebracht hätten, sollte ihnen bleiben **). Noch

*) S. Resolution des Herz. Julius auf die Beschwerden der vier großen Städte, den 21. Mart. 1589. Damals waren auch, wie aus eben derselben Urkunde erhellt, die Gildenbriefe noch nicht bestätigt.

**) S. die Erklärung des H. Julius vom 31. Okt. 1587 auf das Schreiben der Ritterschaft vom 24. Aug. — Daß die Ritterschaft endlich doch die verlangte Bestätigung ihrer Privilegien von Herz. Julius erhielt, erhellt aus Gandersh. Landtagsabsch. 1601 §. 45.

auf dem zweiten Landtage zu Gandersheim, der länger a
anderthalb Jahre nach Erichs Tode gehalten wurde, ve
sprach der Herzog nur Bestätigung der Privilegien, dere
Rechtmäßigkeit gebührend erwiesen werden könnte, und d
Entschlossenheit, womit der Herzog diese vorläufige Unte
suchung ankündigen ließ, schien ein Vorbote der Strenge z
seyn, mit welcher die ganze Untersuchung geführt werde
sollte.

Selbst auch schon bei Einnahme der Huldigung in de
vier großen Städten hatte Herzog Julius eine Musterun
der Bürger befohlen, die den Magistraten derselben so n
und so bedenklich schien, daß sie offengerade erklärten, w
stark sie seyen, sey ein Geheimniß, das Burgermeister un
Rath allein wissen dürften *), so nachgiebig aber dama
der Herzog bei alter Sitte und Recht blieb, so entschloss
foderte er auf dem Landtage, daß die alten außerordent
chen Steuern fortgesetzt werden, daß Fräuleinsteuern, u
Reichsanlagen, Kammerzieler und Kreissteuern auch kün
tig, wie Rechtens sey, von den Landständen bezahlt werd
müßten **). Vergebens wollten sich die größeren Städ

*) Aus einem Schreiben, worin sich die Stadt Hannover a
diese Forderung des Herzog Julius erklärte. 1594 kam d
Fall wieder vor, daß Herz. Henrich Julius die Bürgersch
der vier großen Calenbergischen Städte mustern wollte. S
protestirten auf's Neue, und bezogen sich auf den Vorgang v
neun Jahren. Herzog Henr. Julius erklärte aber, ihr V
wand sey stumpf, ihren Privilegien sollte es nicht nachthei
seyn, man könnte ihnen zur Noth Reverse geben, und
Herzog wisse ohnedieß ihre Stärke, wie ein guter Hausva
sein Gesind kenne.

**) So blieb's auch dabei, denn im Gandersh. Landtagsab
vom 27. Aug. 1586 wurde auf neun Jahre lang die Fortsetzu
der außerordentlichen Steuer verwilligt, welche dem verstor

von Bezahlung der Kammerzieler und Kreissteuern loswinden, vergebens suchten sie Herabsetzung des Antheils, den sie bisher an Reichssteuern tragen mußten, denn der Herzog widersetzte sich jeder Trennung derselben von den übrigen Ständen, und das Verhältniß, nach welchem sie längst zu den Reichssteuern beitrugen, war ohne die reifeste Berathschlagung mit allen Landständen vorläufig unmöglich zu ändern *).

Was war nicht alles erst durchzusprechen, was erst noch zu ordnen, bis man nur erst wegen Religion und Justiz einig war. Der Herzog hatte zwar gleich mit dem Antritte seiner Regierung den papistischen Sauerteig auszufegen befohlen, reines göttliches Wort nach Augsburgischem Bekenntniß zu predigen verordnet, aber mit den Klöstern, die bisher noch fast alle katholisch geblieben, konnte man nicht nach Reformatorsstrenge verfahren, den Prälaten mußte man die Verwaltung ihrer Einkünfte überlassen **), und aus besonderen Ursachen, die damals eintraten, wurde

---

nen Herzog 1582 verwilligt worden; außer diesem sollten die Stände zu keinen weitern ungewöhnlichen Anlagen ohne ihre Einwilligung verbunden seyn, abgerechnet nehmlich, was wegen Reichs-, Kreis-, Fräuleinsteuern und sonst noch im Calenbergischen gebräuchlich sey; diese sollten die Stände wie zu Herzog Erichs Zeiten übernehmen.

*) S. Gandersh. Landtagsabsch. 27. Aug. 1586. Nach dem fürstlichen Revers, welcher den 28. Aug. den vier großen Städten ausgestellt wurde, trugen diese, außer der verwilligten eigenen Hebung des Scheffelschatzes von ihren Bürgern, wie schon 1556, 1563 und 1582 geschah, auch außer Hebung der Accise vom ausgeführten Biere, noch 15000 Th. in einer Summe bei.

**) Doch daß sie nichts veräußern durften ohne landesherrliche Einwilligung. s. Gandersh. Landtagsabsch. 27. Aug. 1586.

dem Abte zu Lokkum noch mehr verwilligt*). Die ganze Kirche sollte von Grund aus neu eingerichtet, die alte Kirchenordnung verlassen werden und Herzog Julius glaubte mit Recht, daß die Kirchenordnung seiner Wolfenbüttelschen Lande, die so viel bestimmter und protestantischer war als die Ordnung der Herzogin Elisabeth, mit geringer Aenderung in's Calenbergische eingeführt werden könnte**). Eine allgemeine Visitation der Calenbergischen Kirchen war zu veranstalten, eine große Revision der Pfarrherren war vorzunehmen, die zwar den mannichfaltigen Patronatrechten des Adels und der Städte nicht nachtheilig seyn, aber die gegenwärtigen Mißbräuche heben sollte, die aus dem schändlichen Wucher entsprangen, welchen man bisher bei Besetzung der Pfarrherrnstellen getrieben hatte. Das ganze Land war nun auf's Neue in größere und kleinere Sprengel zu theilen, um verhältnißmäßige Special- und Generalsuperintendenturen zu haben, und daß in allen Landen des

---

*) Der damalige Abbt zu Lokkum Johann VI. genannt Barnewold aus Sachsenhagen war noch katholisch mit seinem ganzen Convente, und blieb es auch bis an seinen Tod M. Jun. 1591. Abbt Johann VII. der den 28. Jun. 1591 gewählt wurde, nahm freiwillig ohne besondern Befehl des Landesherrn mit seinem Convente die evangelische Religion an (Molan. ap. Leibn. III. p. 698). Da nach seinem Tode 1596 ein neuer evangelischer Abbt gewählt wurde, so geschah es in Gegenwart des Commissarius des Cistercienserordens, und er wurde durch eine besondere Bulle von allem Bann freigesprochen. l. c. Erst bei der Wahl im Jahr 160[illegible] wurde der Cistercienſische Ordenscommissarius ausgeschlossen l. c. p. 699.

**) Noch in den Landtagsbeschwerden auf dem Landtage zu Elz 1593 ist gleich die erste: daß die neue Kirchenordnung, so noch nicht von den Ständen approbirt, der alten gemäß doch accommodirt werden möchte.

ɔerzogs in Hoya wie in Calenberg und Wolfenbüttel eine
ehre gepredigt, Sacramente nach einer Weise gespendet,
ie Kirche gleichförmig regiert werde, so sollten jährlich
:wa viermal aus allen Landen des Herzogs landständische
Deputirte, sämmtliche Superintendenten und einzelne treff=
che Theologen zu einem Generalconsistorium in Ganders=
eim sich versammeln, um über allgemeine Bedürfnisse der
Kirche reiflich zu rathschlagen. Man war wohl einig, daß
Calvinische Lehre eben so sorgfältig vermieden werden soll=
en *), als papistische Irrthümer, aber Herzog Julius
elbst, der sich kaum einige Jahre vorher so unerwartet
chnell vom großen Concordienwerke getrennt hatte, zu wel=
hem alle vier größeren Städte sich bekannten **), schien
nanchem der eifrigern Protestanten fast mehr als verdächtig,
a man ohnedieß noch gar nicht vergessen konnte, wie pa=
istisch er erst noch vor sieben Jahren seinen Erbprinzen
Henrich Julius in Halberstadt einweihen ließ ***).

---

*) In Herz. Julius Ausschreiben vom 1. Febr. 1585 wegen ange=
tretener Calenb. Regierung ist der Austreibung des Calvinis=
mus eben so gut gedacht als der Austreibung des Papismus.
Ich weiß nicht, was den Herzog, außer der allgemeinen Ketzer=
furcht, an Calenbergische Calvinisten denken lassen konnte, wenn
es nicht etwa Argwohn gegen das benachbarte Hessen war.

**) S. das vor der Rechenb. Ausg. der Libb. symbol. stehende
Verzeichniß S. 21.

***) Schr. Gregors von Hamburg an Mart. Chemnitz in Ber=
trams Evangel. Lüneburg. S. 437. Doleo vicem impii Prin-
cipis Brunsvicensis; audio namque eum tres filios simul Mo-
locho consecrasse et rasos tonsos ac primis ordinibus papi-
sticis in monasterio Huysburgensi Antichristo ab Abbate ini-
tiatos esse. Ferunt etiam in introductione in Episcop. Hal-
berstad. patre præsente et spectante Baalitas impiissimos
omnes ritus papisticos exercuisse ff.

Mit gleichförmigem Eifer mußten die Sitten allgemei gebessert, Leben und Glauben übereinstimmend gemacht wer den, und vorzüglich das uneheliche Eheleben, wie es ehe dem in größeren Städten, ohne daß der katholische Cleru dagegen schrie, obrigkeitlich geduldet worden, sollte mi Strenge, wo es sich etwa noch fand, ausgerottet werden *). Noch 1593, so tief gewurzelt war eine Sitte, die ehemal durch den Cölibat des Clerus begünstigt und nachher durc den steigenden Luxus auf neue Weise angenehm wurde noch Herzog Henrich Julius mußte deshalb geschärftere Edict ergehen lassen, daß keinem geistlichen oder weltliche Standes heimlich oder öffentlich eine Concubine oder a dere Weibsperson, so ihm nicht durch den Priester in d Gemeine Gottes gegeben worden, beiliegens halber zu ha ten verstattet seyn sollte **). Neuer protestantischer Eif und neue religiöse Thätigkeit, die leider fast wieder z schlummern anfiengen, sollten, wie Herzog Julius wol meinend glaubte, durch strengere Gesetze geweckt, und wen es auch nöthig wäre, durch Strafen erhalten werden. Vi Goldgulden Strafe wurden Jedem gesetzt, der ein Ja

*) Die Bordels in den größeren Städten, die vor der Reform tion so privilegirt gewesen sind, wurden überall durch die R formation zerstört. Wahrscheinlich gehört auch hieher l Verordn. des Hannoverschen Stadtmagistrats in Mane Auszug der Hannoverschen Stadtkundigungen bei Pufend. O T. IV. p. 218. Das uneheliche Beiwohnen gänzli abzuschaffen, unzüchtige Weiber, die sich nic bessern, der Stadt zu verweisen. Aus der Geschich von Nürnberg, Frankfurt und Augsburg liesse sich vieles hi beibringen, wenn ich mich nicht einzig auf das Fürstenthu Calenberg einschränken wollte.

**) Die Worte des fürstl. Edicts vom 3. Jan. 1593 sind hier v lig beibehalten.

aug das Abendmahl versäume; Mann oder Weib, Knecht oder Magd, die sich des Calvinismus verdächtig machen würden, sollten in gleiches Strafgeld verfallen seyn *).

Juden und Hexen fühlten leider gewöhnlich die erste Wirkung des neuerwachenden Religionseifers, und so war leider der Fall auch dießmal, daß alte Edicte mit erneuter Strenge hervorgesucht, und, wie man selbst damals kaum mit gewaltsamer Unterdrückung natürlicher Mitleidstriebe thun konnte, zur Ehre des göttlichen und christlichen Namens unerbittlich vollzogen wurden. Herzog Julius selbst war oft wegen der Menge bekümmert, die er als Hexen und Zauberer verbrennen lassen sollte, das Schicksal der Weiber, deren manche er unschuldig hielt, gieng ihm sehr nahe, und sowohl Richtern als Geistlichen empfahl er die Vorsicht, die man selbst über der Menge, so schrecklich es war, vergessen zu haben schien **): aber Gefühle und Anwandlungen dieser Art, welche zum Theil auch das Neue häufigerer Executionen zeigen ***), mußten bekämpft, und

---

*) Aus Herz. Julius Edict vom 10. Mai 1585. Daß aber zwei Heinrichstädtische Marken, so ist die Strafe im Edict ausgedrückt, auf vier Goldgulden berechnet werden, erhellt aus Herz. August Hofgerichtsordn. S. 695.

**) Postremo neque hoc nobis tacendum est, de quo ut de re Physica sæpius nobiscum conferre gratissimum ipsi accidebat, aliorum exemplo admonitus de lamiis videlicet strygibus vel sagis ut vocant sæpius disquirebat, num ea præstare et efficere possent, quæ tormentis adactæ perpetrasse se fatentur. Ac hominum Melancholicorum, anicularum et vitularum miseram conditionem miserebatur vicemque eorum vere dolebat etc. Schade daß der Raum nicht leidet, die ganze vortreffliche Stelle einzurücken.

***) Schon Herz. Henrich Julius scheint gleichgültiger dabei gewesen zu seyn: sein Leichenredner Steinmetz rühmt ihm zum

dem letzten Zornsturme, welchen der Satan gegen das Evangelium zu erregen schien, mächtig begegnet werden. Die Kräfte des Teufels, den das hellgewordene Licht der Wahr-

---

besondern Lob nach, daß er Hexen und Zauberer dem Worte Gottes gemäß recht strenge bestraft habe. Ob man schon von jeher Hexen und Zauberer verbrannt haben mag, so macht doch ganz unstreitig die letzte Hälfte des Reformationsseculum eine ganz neue wichtige Epoche in dieser Geschichte. Die Begriffe der alten Kirche von der Macht des Teufels hatte man unreformirt beibehalten, moralisches Gefühl des ganzen Zeitalters und besonders des bisher fast ganz vernachlässigten niedrigsten Theils der Nation war durch die Reformation mächtig geweckt worden, und Luthers Bibelübersetzung, aus welcher so tausendfältiger Segen über Deutschland ausströmte, mag unter andern zufällig erregten Schaden auch den verursacht haben, daß die rege gewordene Moralität, wie es im guten geschah, so auch im bösen, immer fast einzig ihre Richtung nach dem unsichtbaren nahm. Es fiel auch schon damals sowohl Theologen als Juristen sehr auf, wie aus mehreren Schriften gezeigt werden könnte, woher doch mit einemmal so viele Hexen und Zauberer und Besessene kämen, sie erklärten es sich aber aus den zwei Ursachen, die oben im Texte erzählend angeführt sind: deren eine vom Ende des Jahrhunderts der katholische und protestantische Theil gemeinschaftlich brauchen, und die andere jeder Theil auf seine Seite drehen konnte. Warum es so gar viel mehr Hexen als Zauberer gab, ist aus der regeren Imagination des andern Geschlechts und selbst vielleicht auch aus der erweckteren Moralität desselben erklärbar; die Klätscherei, womit die meisten Hexenprocesse anfiengen, fand auch von jeher in dem Theile der Gesellschaft mehr Eingang, der nicht durch öffentliche Aemter und andere angestrengte Berufsarbeiten beschäftigt ist. Eben so leicht zeigen sich auch natürliche Ursachen, warum sich unter den Hexen mehr Weiber als Mädchen fanden, daß aber weit der größere Theil alte Weiber gewesen seyen, scheint nicht ganz erweisbar zu seyn, so wenig man auch verlegen wäre einzusehen, warum die Hexenreceptivität mit den Jahren zugenommen haben solle.

Einige vortreffliche Bemerkungen zur Hexengeschichte und ihrer Aufklärung macht Herr Hofr. von Rüling in den von ihm herausgegebenen Calenberg. Hexenprozessen.

heit zum äußersten Grimm reitzte, wurden wie man wohl wußte immer mehr rege, je mehr sich das Jahrhundert zum Ende neigte, und erfahrene Männer wunderten sich nicht, daß sich der Satan gerade an die Alterthümer des schönen Geschlechts halte, denn schon von der Mutter her kenne er Eva's Töchter, und unglücklicherweise war der Blocksberg gerade in der Nähe der Braunschweigischen Lande *).

Es war ein großes Werk, bis alles dieser Art, was man damals zum völligen Umfange der Religionsbesserung und neuen Kircheneinrichtung rechnete, endlich in vollen Schwung gebracht war, und die Pfarrherrn der neuen Kirche, die in ein festes Subordinationssystem bisher noch nicht hineingewöhnt waren, wollten oft noch ohne Superintendenten und Consistorium über Ehehändel richten oder wenigstens ihren großen und kleinen Bann brauchen; doch

---

*) Schon bei dem Jahr 1561 heißt es in der Gött. Chr. I. Th. S. 163. Der Magistrat war so sehr mit Hexenprozessen beschäftigt — daß fast kein altes Weib für der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher war. So hat auch schon 1565 Herz. Henrich von Wolfenbüttel 10 Hexen vor Salzgitter und 7 vor Lichtenberg an einem Tage verbrennen lassen, und 1573 kam selbst die Gemahlinn Herz. Erichs II. in eine solche Hexenverlegenheit, daß sie für gut fand, zu ihrem Bruder Churf. August nach Sachsen zu flüchten. Rehtm. Chr. S. 946 und 813. Aber es war doch nur ein Anfang gegen das, was unter Julius und vollends Henrich Julius vorgieng. Von 1590 an bis vollends das Ende des Jahrhunderts überstanden war, giengen die Executionen so stark, daß oft auf einen Tag 10, 12 verbrannt wurden, und, daß wie eine gleichzeitige Chronik erzählt, der Ort vor dem Lechelnholze in Wolfenbüttel, wohin die Hexen aus dem Calenbergischen und Wolfenbüttelschen geliefert werden mußten, von den Brandpfählen anzusehen war als ein kleiner Wald. — Eine interessante Hexenprozeßacte aus dem Jahr 1583 findet sich in den Braunschweig-Lüneburgischen Annalen. 1792. St. 1. S. 104 ff.

wenn nur einmal die Gesetze mit Einwilligung der Landstände entworfen, die erste Grundlage des neuen Zustandes gemacht war, so hoben sich unter so thätigen aufmerksamen Fürsten, als Julius und Henrich Julius waren, allein schon durch die wohlthätige Hülfe der Zeit manche der drückendsten Hindernisse eben so leicht, als sich allmählig aus der fürstlichen Kanzlei und aus dem Munde der höheren Stände der Gebrauch des Plattdeutschen verlor *). Die Kirche bildete sich dem Staate nach, wie sich der Staat manche Anstalten der Kirche zum Muster nahm, und schönere Einrichtungen ließen sich kaum denken, als Herzog Julius seinem ersten Plane nach sowohl in Justiz und Polizei als in Kammersachen veranstalten wollte.

In Gandersheim, dieser Ort schien der geschickteste, sollte eine beständige Regierung und Kanzlei seyn, die statt der alten getheilten Regierungen in Münden und Neustadt als höchste Landesinstanz gelte, von der man sich einzig nur an den Fürsten selbst wenden dürfte, und die, mit

---

*) Offenbar auch eine Wirkung der Reformation. Das Plattdeutsche verlor sich in den verschiedenen Theilen der Br. Lün. Lande in sehr verschiedenen Epochen. Der erste Lüneb. Hochdeutsche Landtagsabschied ist von 1518; hingegen der Calenb. von 1526 ist noch Plattdeutsch, und das Plattdeutsche blieb, so lang der alte Herzog Erich lebte (vergl. die Lüneburgischen Annalen). Der Pattenser Receß von 1542 ist schon Hochdeutsch. So schien es sich hier nach der Epoche zu richten, je nachdem ein Land früher oder später Reformation bekam oder in regerer Verbindung mit Chursachsen war. Doch findet sich noch von 1559 eine Plattdeutsche Urkunde des Raths zu Lüneburg. s. Treuers Münchh. Geschl. Histor. Beil. S. 190. Aus dem Wolfenb. ist eine der ältesten Hochdeutschen Urk. von 1532 bei Baring Beschr. der Lauenstein. Saale Beil. n. 10. unterdeß mußte auch hier noch wie im Calenb. 1543 die Kirchenordnung Plattdeutsch abgefaßt werden.

adelichen und gelehrten Räthen stattlich besetzt, in möglichster Schnelle entscheiden sollte, was die verordneten Amtsverwalter, Hauptleute und Oberhauptleute nicht ausmachen könnten. Der Herzog wollte nehmlich in Calenberg, Neustadt und Münden solche Oberhauptleute oder Großvögte setzen, und wo es noch vielleicht besonders der Grenzsachen halber nothwendig sey, einen Römischen Doctor und Secretarien zuordnen, auch waren schon deshalb die meisten Räthe des verstorbenen Herzogs in neue Bestallung genommen. So zerstreut die Staaten des Herzogs zwischen Aller und Weser und auch noch jenseits der Weser waren, so sollte kein Unterthan klagen dürfen, daß er seinen Landesherrn nicht zu finden wüßte, daß er nicht ohne eigene kostbare Reisen bis vor die Landesregierung seine Bitte bringen könne, und unter einem kleinern Fürsten glücklicher gewesen sey, als seit der Vereinigung unter dem thätigsten größeren Herrn. Ein eigenes Botenwesen wurde eingerichtet, jeder Unterthan hatte das Recht, seine Bittschrift dem Amtmann zu bringen, der auch verpflichtet seyn sollte, sie in's allgemeine Paket zu legen, das ordnungsmäßig mit einem gewissen Boten nach Gandersheim gieng.

Wie in **Gandersheim** die höchste Landesregierung seyn sollte, so sollte auch **daselbst***) **ein gemeinschaftliches Hofgericht** für Wolfenbüttel, Calenberg und Hoya

---

*) Als das Hofgericht, noch unter Julius, von Gandersheim nach Wolfenbüttel gelegt wurde, so entstund dagegen Klage auf den ersten Landtagen unter Henrich Julius, s. die Akten des den 2. Mai 1592 zu Cl. Stein eröffneten Landtags. Und in den ständischen Beschwerden auf dem Elzer Landtage von 1593 kommt die Stelle vor: da Wolfenbüttel so sehr entlegen, wünsche man eine besondere Unterregierung, sowohl im Lande Göttingen, als zwischen Deister und Leine.

errichtet werden, und sowohl die Besetzung desselben al das Recht selbst, nach welchem man sprechen sollte, wurd schon auf dem ersten Landtage, den Herzog Julius im Ca lenbergischen hielt, wegen der Nothwendigkeit einer man chen Reforme reiflich erwogen. Man schien bei der bishe rigen Ordnung des Wolfenbüttelschen Hofgerichts, so ehr würdig sie auch durch Mynsingers Namen war, unmög lich bleiben zu können, denn die neuen Unterthanen de Herzogs wollten nicht geradehin ihre löblichen alten Ge wohnheiten, ihre Statuten und Sachsenrecht mit dem Rö mischen Rechte vertauschen *), so gerne sie auch zugaben

---

*) Was Grupen discept. for. S. 589 und 593 sagt, daß nac dem Tode Erichs II. das Fürstenthum Calenberg geradehin a das Wolfenb. Hofgericht gewiesen worden sey, und daß ma der Wolfenb. Hofgerichtsordnung nachgegangen, ist nicht gan genau wahr. Es war ein aus dem Calenb. und Wolfenb. for mirtes neues Hofgericht, was in Gandersheim niedergeset wurde, und noch 1585 erklärte Julius gegen die Calenb. Lant stände, seine Absicht sey gar nicht, das jus saxonicum, un andere jura statutaria geradhin aufzuheben, sondern es sollt immer erst von verständigen Rechtsgelehrten, auch ehrsame aus der Landschaft erwogen werden, in welchen Fällen jura sta tutaria und alte Gebräuche zu halten, in welchen man sie z vermeiden habe, und darauf seyen gewisse Constitutionen abzu fassen. Freilich scheint doch nach und nach, wie leicht zu ver muthen ist, die einmal schon vorhandene Ordnung vor Consti tutionen, die erst noch werden sollten, ihren Vorzug behaupte zu haben, und weil man vielleicht wegen Revision der Wolfenb Ordn. gar nicht einig werden konnte, so erschien auch über haupt keine neue Ausgabe derselben. Hiernach ist auch einige maßen zu verbessern, was Scheid Anmerk. zu Mosers Staats recht S. 356 — 361 von Abschaffung des Sachsenrechts sag wo S. 358 der Salzdablische Landtagsabschied sogar für eine Calenbergischen Landtagsabschied gehalten zu werden scheint. — Uebrigens wurde noch 1593 unter den auf dem Landtage z Elze übergebenen Beschwerden bemerkt: wegen der streitige

daß Gelehrte in den Gerichten seyn sollten, so wenig wollte sich der Calenbergische Adel aus denselben verdrängen lassen*), und die Anzahl der ständischen Deputirten zum Hofgericht sollte der Anzahl der Doctoren, welche der Herzog schickte, wenigstens gleich seyn**).

So weit war man bald einig, und der Herzog gestattete auch sogleich, daß mit Rath und Zuziehen der Landstände ein gewisses Lehnrecht verfaßt, ein eigener Lehnhof errichtet werden sollte, aber ein großer Streit entstund; wie der Herzog seine Appellationsprivilegien, die er auf Wolfenbüttel erhalten, auch auf Calenberg ausdehnen, oder wohl gar nach dem Beispiel mancher anderen Fürsten***)

---

Frage, ob das Sachsenrecht oder das gemeine Recht gelten solle, seyen gewisse Constitutionen nothwendig.

*) S. wie bei dem vorhergehenden, die Landtagsakten vom Nov. 1585, von welchen sich auch ein kleiner Auszug als Beilage bei einer landschaftl. Vorstellung an Herz. Ernst August von 1682 findet.

**) Nach Lubecus grösserer Chronik ist dieses Hofgericht zum erstenmal den 24. April 1587 in Gandersheim eröffnet worden. Zum Hofrichter wurde entweder ein Prinz des Herzogs oder ein Graf, oder einer der angesehensten Landstände bestimmt. Die Anzahl der Doctoren bei dem Hofgerichte setzte der Herzog auf sechs bis acht. In Ansehung der vier adelichen und vier städtischen Deputirten war ausgemacht, daß immer die Hälfte aus dem Wolfenb. die Hälfte aus dem Calenb. seyn sollte, daher wurde unter den großen Calenb. Städten folgender Turnus bestimmt: 1) Göttingen und Hameln. 2) Hannover und Northeim. 3) Göttingen und Northeim. 4) Hannover und Hameln.

***) S. Churpfälz. Hofgerichtsordn. von 1594 Tit. XLII. wo allen Unterthanen ohne Unterschied wie hoch sich die Sache belaufe, alles Appelliren ans Cammergericht verboten wird, ungeachtet das limitirte kaiserl. Privilegium de non appell. beigedruckt ist. Ungefähr auf eine gleiche Art hatte schon früher Herz.

alle Appellationen nach Speier und an den kaiserlichen Hofrath verbieten wollte *). Der Weg nach Speier war noch seit Erichs Regierung für Adel und Städte zu gangbar, als daß sie ihre dortige letzte Instanz aufgeben, und gerade in dem Zeitpunkte aufgeben sollten, da der neue Herzog durch die schleunigste Reduction mancher veräußerten Kammergüter einige der muthigsten Familien des Calenbergischen Adels beleidigte **). So glaubten sich auch die Stände zur Uebernahme einer bestimmten Summe fürstlicher Schulden gar nicht verpflichtet, denn es sey lang nicht im Klaren, wie hoch sich das Ganze belaufen möchte, ehe man erst redlich und aufrichtig liquidirt habe, ehe erst die bevorstehende Handlung zu Frankfurt vollendet sey, wo mit der verwittweten Herzogin gerechtet werden sollte, ehe Nachrichten aus Sachsen und Nachrichten aus Böhmen eingelaufen, ehe man wisse, wie der Herzog bei Ablösung der verpfändeten Schlösser und Kammergüter verfahre; und auch die freiwillige Erlassung der Summen, welche die

---

Christoph von Wirtemberg in dem 1556 publicirten Landrecht allen Unterthanen das Appelliren ans Cammergericht völlig verboten.

*) Lubecus in seiner grösseren Chron. ad h. a. sagt, die Instanzen seyen so bestimmt worden: Wenn etwas vor der Canzlei in Gandersheim oder vor dem Amte nicht habe in Güte vertragen werden können, so sey es vor das Hofgericht nach Gandersheim gegangen (an eine concurrente Gerichtsbarkeit des Hofgerichts und der Canzlei war also noch nicht zu denken); wer mit dieser Sentenz nicht zufrieden, sollte nach Wolfenb. an den Fürsten, und von da aus noch an die Univ. Helmstädt appelliren dürfen. Damit aber glaubte der Herzog könnte man zufrieden seyn, und ein für allemal bei so vielen Instanzen, die im Lande selbst vergönnt seyen, Verzicht thun auf alles weitere Appelliren nach Speier.

**) Rehtm. Chron. S. 1064.

Landstände selbst an den sel. Herzog zu fodern hatten, war eine Theilnehmung an Bezahlung der fürstlichen Schulden, an welche der Herzog billig zu denken hatte.

Eine neunjährige Fortsetzung der alten Steuer wurde zwar endlich verwilligt, man versprach, sich weiter noch anzugreifen, wenn nicht durch die neunjährige Schatzung die Schulden sollten gedämpft werden, man vervollkommte die Einrichtung des Schatzwesens *), wie billig bei einer so dringenden Schuldenlast, und bei einer so lang fortgesetzten Steuer endlich geschehen mußte, aber Prälaten und Ritter erhielten sich dagegen in ihrer alten Steuerimmunität, der Herzog versprach, alle Beschwerden zu hören, dem Adel die Freiheit, in fremde Kriegsdienste zu treten **), wenn sich ein ehrlicher christlicher Zug ereigne, nicht zu verweigern, und wie überall gleiche Gerechtigkeit seyn sollte, so versicherte auch der Herzog, durch Aurichtung einer neuen Polizeiordnung für den allgemeinen Wohlstand zu sorgen.

Doch gerade diese Sorge für allgemeine Wohlhabenheit war, wie sich bald zeigte, großentheils Mitleiden gegen das Landvolk, bei welchem der Adel und selbst auch die Städte für die Erhaltung ihrer Vorrechte und für die ruhige Fortdauer ihrer Immunitäten nicht wenig fürchten

---

*) Der Herzog ordnete dem Schatzeinnehmer und Landrentmeister einen Gegenschreiber zu, erhielt einen eigenen Schlüssel zum Schatzkasten, und versprach selbst darauf zu sehen, daß bei der Besteurung eine allgemeine Gleichheit gehalten werde und jeder seinen gebührenden Theil trage.

**) In den Landtagsbeschwerden auf dem Landtage zu Elze 1593 heißt es (Nr. 42): damit sie nicht auf die Luderbank liegen, das ihre unnütz verzehren oder wie andere Bauren zanken und reden.

zu müssen glaubten. Das alte Recht der Städte wurde zwar bestätigt, daß Alles, was ihrem Nahrungszustande, ihren Bierbrauern und Handwerkern, nachtheilig seyn möchte, auf Dörfern und auf dem Lande völlig abgethan seyn sollte, aber der Herzog hörte auch die Beschwerden des Landmanns, wie drückend oft solche Monopolien würden *), und mancher Stadt blieb es höchst nachtheilig, wenn etwa der Herzog in ihrer Nähe eine Festung oder große Gebäude hatte, wo er zur Unterhaltung der Landsknechte und Arbeiter Commißgebäude und Brauhäuser anrichten ließ, und wo sich manches benachbarte Dorf sein wohlfeileres Bier holte. Man vergaß oft, indeß man die Steuerfreiheit der Rittergüter rühmte, und mit derselben die Schatzung des Städters verglich, man vergaß, wie kostbar es sey, mit Pferden und Knechten sich immer gerüstet zu halten, wie mancher Ehrentag bei Hof kam, wo wohl auch die größeren Städte, doch eine Stadt höchstens 30 Trabanten zur Aufwartung zu stellen hatte, wo aber ein Ritter mit mehreren Spießjungen erscheinen mußte, wohlstaffirte landkundige Knechte haben sollte, an blanker stählerner Rüstung, an krausen Röcken und langen Stiefeln, an sammetnen Mützen und Sturmhauben kein Mangel erscheinen durfte. Es war ein wunderbarer Kampf, der zwischen der fürstlichen Bestätigung alter Privilegien und der unpartheiischen gleichen Vorsorge des Landesvaters für sämmtliche Unterthanen nicht selten zu entstehen schien, welchen zwar damals keine halbwahre Philosophie halbkundiger Menschenfreunde endlich zum völligen Ausbruch reizte, aber doch das eigene Interesse des

*) S. Herz. Julius Erklärung auf die Beschwerden der vier grossen Städte vom 21. Mart. 1589 n. VI.

Landesherrn selbst und die zusehends wachsende Last der Beschwerden schon damals höchst wichtig machte.

Herzog Julius starb, noch ehe er den größten Theil seiner neuen Regierungsentwürfe vollendet sah. Er war ein weiser, frommer Fürst. Sein Hofprediger rühmte ihm noch im Tode nach, daß er Niemand mit Unzucht geärgert habe, und daß er in vielen Jahren nicht trunken gewesen sey, ob er schon, wie ein anderer sagte, wohl leiden konnte, daß ein Diener für den Weinkeller gieng, und ein Trünklein that. Der Name der Universität Helmstädt, die er stiftete, und die in jedem Fache der Literatur von Martini und Caselius an, bis auf neuere Zeiten herab, große Epoche gemacht hat, wird sein Angedenken immer heilig erhalten, wenn vielleicht auch nie vollkommen geschildert werden sollte, wie trefflich verdient er sich um Vermehrung der fürstlichen Kammereinkünfte *), um neue Justizeinrichtung, um Kirche und Polizei machte.

1589 3. Mai

*) Allein die Bergwerke haben während seiner Regier. jährl. 20,000 weitern Ueberschuß abgeworfen als zur Zeit seines Vaters. Rehtm. Chr. S. 1010.

# Geschichte der Regierung

des

# Herzog Henrich Julius *)

von 1589 den 3. Mai bis 1613 den 20. Juli.

---

Furcht und Hoffnung beider Religionspartheien, in welche sich Deutschland schon seit achtzig Jahren theilte, waren in der Epoche, da Henrich Julius zur Regierung kam,

*) geb. 15. Oct. 1564. Seine Mutter war eine Brandenb. Prinz. Hedwig († 1602). Schon als ein Kind von zwei Jahren wurde er zum Bischof von Halberstadt postulirt, mit der Bedingung, daß die Regierung zwölf Jahre lang bei dem Domcapitel bleiben, der neue Bischof so lang mit jährlichen 1000 Joach. Th. zufrieden seyn sollte, das übrige wollte man zu Bezahlung der Stiftsschulden verwenden. 1581 erhielt er auch das Bisthum Minden, was er aber schon vier Jahre nachher wieder niederlegte, und sich zum erstenmal vermählte mit einer Prinzessinn Chf. Augusts von Sachsen, die schon im ersten Wochenbett starb ohne einen Prinzen zu hinterlassen. Seine zweite Gemahlinn wurde 1590 die Dänische Prinzessinn Elisabeth, Tochter Kön. Friedrichs II. Mit ihr erzeugte er fünf Prinzessinnen und fünf Prinzen, von welchen nur zwei ganz jung starben, und doch, ungeachtet er auch bei seinem Tode über

schon bis zu der äußersten Reizbarkeit gestiegen, die durch jeden kleinen Zufall vermehrt wird, und bei jedem kleinen Zufall einen Ausbruch droht, der, wie ein Feuer vom Sturm getrieben, oft da am heftigsten wird, wo sich beide Parthieen am sichersten glaubten. Am Hofe Kaiser Rudolfs zu Prag fieng schon die schauervolle Verwirrung an, die bei der hypochondrischen, launenvollesten Unthätigkeit des Kaisers, und bei der rastlosen Geschäftigkeit beider Religionspartheicen in allen Theilen der Regierung des Reichs und seiner eigenen Erblande fühlbar wurde, und doch wenn Rudolf noch lange leben sollte, nur ein Anfang der bevorstehenden grauenvollesten Unordnung war. Die Helvetisch-reformirte Parthie in Deutschland, die doch noch nie durch irgend einen Religionsfrieden bis zur klaren gesetzmäßigen Duldung gekommen war, schien durch eine in Chursachsen plötzlich entstehende Revolution bis zu der Herrschaft emporzusteigen, welche der eifrige Lutheraner fast mehr noch als Pabstthum fürchtete, und die muthvolle Thätigkeit des Pfalzgrafen Johann Casimir, die Thronbesteigung Henrichs von Navarra in Frankreich, das mächtige Aufblühen der Niederländischen Republik auch unter dem jungen

dies noch drei Brüder hinterließ, starb ein und zwanzig Jahre nach ihm sein ganzer Stamm aus. Unter seinen Söhnen hat sich ausser seinem Nachfolger Friedrich Ulrich der bekannte Bischof Christian von Halberstadt, Gottes Freund der Pfaffen Feind, am denkwürdigsten gemacht.

Man hat zu seinem Leben und Regierung noch weniger eine nur etwas vollständige Sammlung der Nachrichten als zum Leben seines Vaters. Manche schöne Nachricht steckt theils in den vielen Lateinischen und Teutschen Leichenreden, die ihm gehalten wurden und die in der Prauniscben Bibl. vollständig angeführt sind, theils auch in den Schriften zur Geschichte Kais. Rudolfs II.

Moritz und die fortdaurend wundervolle Regierung Elisabeths in England, öffneten ihr noch Aussichten auf die Zukunft, die sie kaum mehr für bloße Hoffnungen hielt. Es schien ein unerwartetes Glück für Deutschland zu seyn, daß gerade in diesem so kritischen Zeitpunkt, der Deutschlands Ruhe und Glück auf langhin zu entscheiden schien, daß ein so thätiger trefflicher Fürst, als Henrich Julius war, mit allem Feuer seiner Jugend, mit allem Ansehen eines der mächtigsten Fürsten, und mit einer Unpartheilichkeit, wie man sie von keinem der mächtigern lutherischen Fürsten hoffen konnte *), zwischen die streitenden Partheien trat.

Henrich Julius hatte von seinem Vater die beste Erziehung erhalten, die damals einem Prinzen zu Theil werden konnte. Entfernt von allem Hofgeräusche, wurde er unweit Gandersheim in einer ländlichen Stille erzogen, und Herzog Julius war in der Wahl seiner Lehrer eben so glücklich, als in der Wahl seiner Gesellschafter und Erzieher. Auch schien der Fortgang des jungen Prinzen in allem, was damals ein junger Fürst wissen sollte, so bewundernswürdig sichtbar, daß er schon in seinem neunten Jahr bei einer theologischen Disputation zu Gandersheim opponirte, zur großen Freude seines Vaters schon als zwölfjähriger Jüngling das Rectorat der neugestifteten Universität zu Helmstädt antrat, und Lateinische Reden frei aus dem Gedächtniß hielt **). Nach der heiligen Schrift, so ver

*) Man erinnere sich, daß er Lutheraner war und doch der Concord. Formel nicht beipflichtete.

**) Orat. tres Helmsteti a D. Henr. Julio P. E. H. D. Br. Lun memoriter recitatae, cum de Hoffmanno insignia Doctorat in Facult. Theol. tribuerentur. Henricop. 1578. 4. Di Nachricht vom Opponiren ist aus Boethius Leichenrede.

sicherte einer seiner Leichenredner, war ihm von Jugend auf nichts lieber, als Justinians Institutionen, die Pandekten zog er allen Reizungen der Welt vor, und den Codex las er lieber als irgend einen Romanen *). Daher konnte er nachher als Fürst selbst mit Jesuiten disputiren, noch bei seines Vaters Lebzeiten, recht zu seinem eigenen Vergnügen, das Amt eines Hofrichters übernehmen, und bei den Streitigkeiten, die er mit der Stadt Braunschweig hatte, bei manchen Händeln, die ihm in Prag zustießen, schrieb er selbst Deductionen **) und vertheidigte sein Recht mit einer Gründlichkeit, die eines Mannes vom Fache würdig gewesen wäre, ohne daß irgend einer der Züge merkbar war, wodurch sein Zeitgenosse König Jakob I. von England den Ruhm eines gelehrten Fürsten auf ewig verdächtig gemacht hat. Er schrieb Lateinischgelehrte Deductionen, und Deutsche Komödien, die anmuthig und sinnreich gewesen seyn sollen ***). Nichts entgieng seinem wißbegierigen Geiste, was irgend damals die Aufmerksamkeit eines Fürsten anzog, und nichts beschäftigte ihn, wo er

*) Fuit ille hoc robore animi, ut eum jam tum secundum sacras litteras institutiones Justinianeæ potius quam otium; pandectæ quam mundi illecebræ; codex, quam alii ineptiarum scriptores delectarint. Joannis Or. in fun. Henr. Jul.

**) Das bekannte Illustre examen Auctoris illustris über die kurze Abfertigung rc. Helmstädt 1608, 4. ist von ihm. Vergl. auch Herr von Praun bibl. Brsvco-Luneb. n. 290.

***) Comœdias edidit, sagt Steinmetz in der Leichenrede, patrio sermone ut argumento vario ita suavitate admirabili. Bei Herrn von Praun n. 2590, ist angeführt Comœdia von Vincentio Ladislao Satrapa von Mantua, Magd. 12. Bei Einweihung der Univ. Helmstädt wurde eine Komödie der neun Musen gespielt, sie erschienen auf antike Art gekleidet, und recitirten die Braunschweigische Geschichte in Versen.

nur mit flüchtigen, halberlernten Kenntnissen zufrieden gewesen wäre.

Seit Paracelsus und Thurneyssers Zeiten war unter den Deutschen Fürsten die Liebe zur Chymie und Alchymie, das eigne unermüdete Suchen nach Arzneien und Wundertincturen an großen und kleinen Höfen und selbst auch am kaiserlichen Hofe zu Prag so Mode geworden, daß nicht leicht eine Fürstin war, die nicht ihre eigene Hof- und Hausapotheke hielt, und nicht leicht ein Fürst, der nicht unter die Kleinodien seines Hofes auch einige Alchymisten rechnete. Selbst Herzog Julius, so sehr er sonst Wirth war, und so wenig ihn Geldbedürfniß zum Alchymisten machte, überließ sich einem aus Meißen entlaufenen Pfaffen Sömmering, suchte Verjüngungsarzneien, verschwendete große Geldsummen, den Stein der Weisen, den schwerlich ein weiser Mann sucht, zu entdecken, und so traurig das Ende dieser Feuerphilosophen war *), so wenig kam doch die edle Kunst selbst auch am Wolfenbüttelschen Hofe in Verachtung, und sowohl der alte Herzog als sein Prinz Henrich Julius, den doch vor seinem Regierungsantritt in Wolfenbüttel die Regierung in Halberstadt hinlänglich beschäftigte, haben chymische Versuche für ihren edelsten Zeitvertreib, und chymischen Aufwand für ihre nützlichsten Nebenausgaben gehalten. Wie manches kostbare Experiment

---

*) Von dieser Alchymistenrevolution in Wolfenbüttel s. Rehtm. Chron. S. 1016. Der Hauptentrepreneur, Herr Sömmering, wurde mit glühenden Zangen gezwickt und geviertheilt, sein Freund, oder des ehemaligen Pfaffen Opfermann, hatte ein gleiches Schicksal und an der Frau desselben wurde die Hexenstrafe vollzogen. Ausser diesen wurden noch zwei geviertheilt und noch zwei enthauptet. Von den letztern war einer der fürstliche Hofcaplan, und einer ein Doctor juris.

gab Henrich Julius selbst an, wie manche herrliche Arznei wurde nach seiner Vorschrift entdeckt*), und selbst sein Widerwillen, womit er bei herannahendem Tode den Versuch eines jeden Arzneimittels abwies **), scheint noch den Prinzen zu verrathen, der bis zum Unglauben hin durchexperimentirt hatte.

Frei von allen den Vorurtheilen, mit welchen besonders die theologische Gelehrsamkeit dieses Zeitalters ihre Liebhaber fesselte, behielt er selbst mitten im Gewühle einer oder der andern Parthie jene glückliche Ruhe des Geistes, die der zweckmäßigen Thätigkeit eben so vortheilhaft ist, so sicher sie gewöhnlich zum Siege führt. Kein Laster seines Zeitalters hieng ihm an, ob er schon die politische Nachgiebigkeit gegen dieselben kannte ***). Keine politische oder religiöse Parthie blendete ihn, ob er selbst schon seine entschiedene politische und religiöse Parthie hatte. So thätig er auch als Regent seiner zerstreuten ausgebreiteten Lande war, so unermüdet aufmerksam blieb er doch auf das allgemeine Gleichgewicht der Parthieen in Deutschland; und gewiß hat auch sein Einfluß auf die Gesinnungen beider Theile, Deutschlands Ruhe noch einige Jahre verlängert.

---

*) Quam medicinæ, Chymiæ vero potissimum peritus fuerit, ostendunt tot nobilia et preciosa medicamenta, ipsius ductu et præscriptione facta, ostendunt magna volumina, quæ illustrissimus ipse propria manu consignavit. Steinmetz Or. fun.

**) S. hievon eine umständliche Beschr. l. c. auf dem vorletzten Blatte.

***) Ut enim (sagt Barter in der Or. fun.) a poculorum abundantia abhorruit, ita etiam hac in re necessitati aliquid dandum esse intellexit et extra eam sobrietatis studium habuit perpetuum.

1590 So vortrefflich demnach der neue Landesherr war, so frühe merkte man doch, daß ein junger Herr zum Regiment gekommen, daß der neue Herr sich mächtiger fühle als sein Vater, und Gehorsam so für erste Pflicht der Unterthanen halte, daß er muthige Vertheidigung der Freiheiten kaum wohl noch aus Billigkeit gestattete *).

Nichts findet sich auch schneller zusammen als rasche Räthe und rascher Fürst. Der bisherige Vicecanzler D. Jagemann, den schon Herzog Julius wegen seiner Thätigkeit und Gelehrsamkeit schätzte, war in kurzem der Liebling des jungen Fürsten geworden. Ein hochherziger, eigensinniger, despotischer Mann, in dessen Charakter Arglist und Gewaltthätigkeit auf eine höchst sonderbare Weise vereinigt waren. Herr von beiden, war er nie heftig, wenn er es nicht seyn wollte, und nie that er schlau, wenn er es nicht thun zu müssen glaubte. Es sind aber starke und höchst furchtbare Menschen, die mit ihren eigenen Leidenschaften so willkührlich spielen können. Und was alles vermögen Männer der Art nicht durchzutreiben, wenn ihnen Kunst oder Natur noch überdies die Gabe der Beharrlichkeit verlieh. So mögen sie aber noch wenig gelehrte Staatsmänner wie Jagemann gehabt haben; bei dem sich noch, in dem Streit mit den Ständen, der sich in kurzem erhob, eine große Verachtung des Gegners hinzugesellte, von der

*) Die Stadt Brschw. Deducenten unterstunden sich zu sagen — Hält unser Herr, so halten wir auch. Darauf wird in der Herzogl. Deduction geantwortet Vox asini et bovis non subditi. Daß die Streitigkeiten mit den Calenb. Ständen noch nicht unter Julius sondern erst unter Henr. Jul. anfiengen erhellt aus der Vergleichung des Eingangs zum Calenb. Landtagsabsch. Gandersh. 1601 mit dem Anfang des Wolfenb. Salzthal. von 1597.

sich nicht überschleichen zu lassen für einen Mann von Talenten und Gelehrsamkeit, wie Jagemann war, schwer ist, wenn er mit solchen Bürgermeistern sich herumzanken soll, wie die Braunschweigischen und Göttingischen waren, und wenn vollends von dem Ausgange seines Streits mit ihnen die Gnade seines Fürsten abhängt. Zudem schienen ihm auch wirklich ihre Forderungen gegen die ersten Grundsätze des Rechts zu seyn; und ihre Advokaten besaßen die Kunst nicht, eine so intuitive Darlegung ihrer Rechte zu machen, daß dem Gegner recht fühlbar gemacht würde, wie unrichtig die ersten Grundsätze seyen, von denen er ausgehe. — Nicht die Stadt Braunschweig allein, welche noch den Trotz einer alten reichen Hansestadt zeigte, sondern auch die Calenbergischen Städte nebst dem Adel der hiesigen Lande merkten ganz mit dem Befremden eines Unerfahrnen, welchen schleunigen Gehorsam ihr neuer Fürst fodere, und wie sehr bald die Neuheit der Foderung selbst, bald die plötzliche Eintreibung alter gewohnter Verwilligungen betäube. Noch ehe fünf Jahre der neuen Regierung verflossen, so klagte man laut, der Canzler wolle die Landstände zum Fußschemel machen *). Klagen des Adels und der Städte giengen nach Speier, und der Herzog, den wohl der in billigen Dingen verzögerte oder verweigerte Gehorsam auch erbittern mußte **), versenkte sich gewöhnlich selbst so tief in den Streit, daß er mehr nur Römische Rechtsgrund-

---

*) Eigene Worte in der Klagschrift derer von Saldern, Stockheim, Steinberg. S. Ludolf Symphorem. P. III. p. 276.

**) So erfuhr der Herzog bei seinen Edicten gegen die Juden, den 23. Nov. 1589 und 28. Jun. 1591 nicht nur von der Stadt Braunschweig sondern auch von den größeren Calenb. Städten mächtigen Widerspruch. Die letzteren aber mußten gehorchen.

säße, als alte Verträge und Privilegien der Stände bedacht zu haben schien.

Sein Vater war gerade in dem Zeitpunkt gestorben, da manche schon entworfene und schon gebilligte Veränderungen, welche die neue Verbindung der Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nothwendig machte, allmählig in Gang gebracht werden sollten, und noch mehrere Veränderungen, die vielleicht wohl eben so nothwendig waren, aber erst noch in Erwägung genommen worden, nach dem wunderbaren Wechsel der Denkart, den ein stiller weiser Fürst so schön befördern kann, selbst während den weiteren reiflichlangsamen Erwägungen in allgemeine Observanz hineingeschoben werden konnten, ohne daß allgemeine Klage entstünde oder allgemeine argwöhnische Aufmerksamkeit rege würde. Selbst der größere Glanz des neuen Hofes, der herrschende Luxus, wie er unter dem Adel und in den größeren Städten einriß, und auch die immer sichtbarere Wirkung der Universität Helmstädt flossen unvermerkt so zum Vortheil des Fürsten in einen großen Erfolg zusammen, daß die schlaueste Politik zu seyn schien, mehr abzuwarten und reifen zu lassen, als mit fühlbarer Betriebsamkeit selbst zu befördern.

Es war für alte Ritter, die doch den Glanz der Tage Karls V. gesehen hatten, ein wundervoller Anblick, wie sehr sich nun die junge Welt vergaffe, wie Hoffarth und Pracht stiegen, wie mit dem schönen Gelde, das mancher Kriegsoberster aus Frankreich oder aus den Niederlanden brachte, so viel Französische und Welsche Sitten kamen, und leider alter Deutscher Sinn nebst alter Deutscher Rittertugend völlig verschwinde. So war kein altes Schloß, kein altes Wohnhaus den jungen Herren prächtig genug,

es sollte ganz stattlich, auswendig mit neuen Giebeln, inwendig mit schönen gewaltigen Sälen und geräumigen Gemächern geziert seyn *), Schiefersteine brauchte man statt der Ziegel **), Alabaster und Marmor wurden erst vor kurzem selbst auch im Braunschweigischen entdeckt und gebrochen ***). Welche gewaltige häßliche Krausen trugen nicht die Hofjunker †); welch ein Aufwand wurde mit Pluderhosen gemacht, Gottes Gabe mißbraucht, da sich ein halb Dutzend Arme in den Ueberfluß hätten kleiden können; welche Knebelbärte zog man sich recht auf Türkische Manier. Die Doctores bei Hofe giengen in Seiden und Sammt ††), wie sollten sich Ritter noch in Leidischem oder Aachenschem Tuche zeigen können! Noch vor sechzig Jahren hatte Herzog Erich, zum Wohlgenusse für sich und seine fürstlichen Freunde, Eimbekisches Bier auf den Reichs-

---

*) S. die Fürstl. Brschw. Schrift gegen die von Saldern bei Ludolf l. c. n. 13.

**) S. die Privil. der neuen Henrichstadt.

***) Rehtm. Chron. S. 1020.

†) S. Leopolds Leichenpredigt 1595 dem H. Wolfgang von Grubenhagen zu Osterrode gehalten. Hoffart und auslendische, französische, welsche und spanische Muster, auch die großen heßlichen und greßlichen Krausen haben S. F. Gn. an ihrem Hofe nicht leiden können. Ich war, sagten sie, auch am Hofe, da man wunderliche Muster trug, aber ich blieb bei meiner alten deutschen Tracht. So bald sie zu Hofe neue Diener edel und unedel mit großen Krausen ankommen sahn, haben S. F. Gn. in Gnaden ernstlich ihnen befolen, dieselbe abzulegen, da einer S. F. Gn. wollte einen frembden Hofschneider zuweisen, sagten sie, ich will keinen welschen oder französischen, sondern einen deutschen Schneider haben.

††) So wird im Leben des H. Julius bemerkt, daß er oft seinem Arzt einen seiden Kleid geschenkt.

tag nach Worms führen lassen, nun wurden bei einer adelichen Hochzeit achtzig Ohm Wein ausgetrunken, Bier aller Art nach der Fülle gebraucht, und allerhand süß Getränke geschlürft *). Wenn ehedem fürstliche Personen, welche nach Göttingen oder Braunschweig kamen, mit Bier und Habern beschenkt und höchstens noch auch in den Rathskeller geführt wurden, so gieng's nun in die Apotheke, wo man köstliche Confituren und Getränke genoß **), süße Spanische und Französische Weine trank ***). Selbst das Volk fieng an, sogar in Krügen und Schenken, wo ehedem blos Biergelage war, einheimischen und Rheinischen Branntwein zu trinken, und wenigstens zur festtäglichen Nothdurft werden zu lassen, was man ehedem nur zu seiner Leibesgelegenheit brauchte †).

---

*) S. Beschreib. der Hochzeit des jungen Burkard von Saldern bei Ludolf Symphorem. P. III. n. 13. Die ganze Hochzeit kostete bei 5600 Thaler. Zu einer Zeit, da kurz vorher noch der erste Minister des Herz. Julius, sein Statthalter und Cammerrath Henrich von der Lühe ausser den versprochenen Sommer- und Winterkleidern nur 200 Th. Gehalt hatte. S. Urk in Mosers Hofrecht 2. B. S. 67.

**) S. die Beschr. bei Rehtm. Chron. S. 1101, wie sich die alte Königinn von Dänemark und nachher die Herzoginn von Meklenburg sammt drei Wagen voll Hoffrauenzimmer mit Confecturen und starken Wassern auf der Apotheke erquickte.

***) Noch in Herz. Friedr. Ulr. Münzedict und Taxordn. vom 22 Jan. 1622 werden die süßen Spanischen und Französische Weine beim Weinschenk oder in der Apotheke gesucht. Welche neue Zunahme des Luxus von Henrich Julius Regierung bis zur Regier. seines Sohnes Friedr. Ulr. ungefähr innerhalb dreissig Jahren. Zur Zeit des erstern fand man die angezeigten Weine bloß noch in der Apotheke, zur Zeit des letztern hatte sie schon der Weinschenk.

†) S. die dadurch veranlaßte Verordn. im Wolfenb. Landtag

Wie verkehrt wurde die Welt! Statt daß die Alten
hr Mittagsmahl um zehen Uhr genossen, ihren frohen
Abend längstens um sechs Uhr eröffnet hatten, so kam man
nun häufig um sieben oder wohl acht Uhr des Abends zu-
ammen *), und mancher der Altväter klagte vielleicht nicht

---

absch. von Salzthalen 1597. Art. 43. vergl. mit Gandersh. Land-
tagsabsch. von 1601 Art. 34. Es wird hier noch ausdrücklich
befohlen, daß man Branntwein einem jeden nur soweit geben
solle, als er dessen zu seiner Leibesgelegenheit vonnöthen habe,
etwa nur für 1 oder 1½ Groschen. Der Branntewein sollte
also mehr nur noch Arznei als Getränke seyn. Im Calenb.
war das Brauen desselben ganz verboten, wahrscheinlich weil
man Kornmangel fürchtete, denn im Eimbeckischen Landtags-
abschiede von 1614 heißt es ausdrücklich als Grund des Ver-
bots des Branntweins „weil er viel Korn vernichte"; im Wol-
fenb. durfte man nur da brauen, wo erweislich schon 1556
gebraut worden, was gewiß also auch eine gewaltige Einschrän-
kung gewesen. Wenn man hiemit die gelehrt gesammelten Nach-
richten des Herrn Hofr. Beckmann in den Beitr. zur Gesch.
der Erfind. I. B. I. St. n. 4. und II. B. II. St. n. 10. ver-
gleicht, so zeigt sich doch, wie langsam der Branntwein in den
hiesigen Gegenden Nationalgetränke wurde, denn meines Wis-
sens ist hier der erste Fall, wo sich die eingerissene Gewohnheit
des Branntweintrinkens bis zur Landtagsberathschlagung und
bis zum allgemeinen Landesgesetz wichtig gemacht hatte.

*) Pflaumenkern Leichenrede für Th. Fabricius Bl. 6,
gehalt. in Göttingen 1598. Was für Unordnung mit
den Gaben Gottes auff Gastung vornemer Leute vorfallen, da
kommt man zusammen zu 7, 8 Uhr, da kommen so
viele Trachten, da währet die Mahlzeit bis zu Mitternacht,
da verschleußt man die Thür mit Schloß und Riegel, muß
niemand hinweg, Gott gebe es sey gleich Sonntag oder Wergk-
tag. Ist über das eine sehr übermächtige Hoffart eingerissen
von Weibsbildern, Jungfrauen und andern Personen, und
gleich innerhalb zehen Jahren die Welt gar neu worden. —
Summa Summarum es gehen in vollem Schwang unter dem
gemeinen Mann junger garstiger ungezogener junger Bursche
und Weltkinder allerley Leichtfertigkeit im ganzen Leben, Wor-

ganz mit Unrecht, daß die Verrückung der zwei vertraulich-
sten Stunden des Tages der deutlichste Beweis einer völlig
veränderten Lebensart sey. Vor kurzem waren noch Frauen
und Jungfrauen geritten, höchstens ließ sich ein alter kränk-
licher Mann, wie Herzog Julius zuletzt that, in einer
Roßböhre tragen. Nun fuhren selbst Ritter und Kriegs-
obersten wie Faulenzer in Kutschen*), und statt daß ehedem
bei großen fürstlichen Tagen Turniere gehalten und Fast-
nachtspiele gefeiert worden, so wurden nun Feuerwerke prä-
sentirt, wo Ritter und Hofjunker mit dem übrigen Volke
blos Zuschauer waren, und selbst in Wolfenbüttel wollte
man der Dänischen Prinzessin zu Ehren auch ein paar
Lustschiffe auffliegen lassen **). Sogar bei Leichenbe-
gängnissen hatten sich die alten Deutschen Sitten geändert.

ten und Geberden, Spanischer und Französischer Kleider, Tür-
kischer Knebelbärte, damit wir gleich Gott trotzen und in das
Angesicht speyen wollen lieber gut Papistisch, Spanisch und
Französisch denn Teutsch seyn.

*) Die Worte sind beibehalten aus Herz. Julius Rescript von
20. Nov. 1588.

**) S. Beschr. in Rehtm. Chron. S. 1100. Es war eine große
Epoche, wenn man bei solchen Gelegenheiten nicht mehr tur-
nierte. Noch in der ersten Zeit der Regierung des Herz. Ju-
lius waren die Turniere nicht so ganz selten (s. Treuers
Münchhaus. Geschl. Hist. Beil. S. 428.) und bei Anlegung
der Henrichstadt ließ Herz. Julius eigene, mit Schranken ein-
gefaßte, Plätze auszeichnen, wo sich beleidigte Leute mit gleich-
mässigen Landsknechtischen Degen oder schneinigen Wehren, nur
mit keinen Rapieren, unter öffentlicher Aufsicht schlagen und
balgen durften. So rittermäßig war es noch unter dem Va-
ter des Herz. Henr. Jul.; unter Henr. Jul. selbst aber war
das Balgen nicht erlaubt, außer wenn man eine ausdrücklich
vom Fürsten selbst unterschriebene und versiegelte Erlaubniß
hatte. s. Schottel de singular. German. juribus p. 546, vergl.
mit den Privil. der Henrichstadt von 1602. Art. V.

Welche ritterliche Pracht es ehedem war, wenn alle erbeu-
te Fahnen vorgetragen, Pferde in Menge nachgeführt wur-
en, alle Ritter und Vasallen zur Begleitung giengen; bei
Julius Leiche aber trug der Canzler, als ob dieses auch so
iel gälte als Wappen und Fahne, auf einem eigenen Küs-
en die Kirchenordnung und Hofgerichtsordnung;
in sprechender Beweis, wohin sich die herrschende neue
Sitte wende.

Diese ganze Kette von Veränderungen *), welche erst
nur durch den vornehmen Stand giengen, so unbedeutend
manches einzelne Glied derselben zu seyn schien, hätte of-
enbar in die Reihe von Ursachen hineinlaufen können, die
von der sanften Hand eines stillen Fürsten gelenkt, endlich
für die ganze Verfassung einen letzten Erfolg gehabt haben
würden, wie ihn Henrich Julius und Jagemann
mehr wünschten als glücklich still zu erreichen wußten. Der
Herzog selbst aber überließ sich dem Strome des Luxus,
den er blos hätte lenken sollen, er griff manche Rechte der
größeren Städte geradezu an, ohne vorher ihr inneres Re-
giment zu reformiren **), ohne erst Gilden und Handwer-
ker vom Regiment zu entfernen, die doch den sichtbarsten

*) Wer eine vollständigere Induction sucht, wie sehr sich damals die ganze Lebensart geändert habe, und was die Wirkung des häufigen Dienstlaufens nach den Niederlanden und nach Frankreich war, s. Henr. Jul. Edikt vom 4. Sept. 1594 wegen des Aufwands unter den Landleuten bei Hochzeiten und Kindtaufen. Die Ordnung vom 28. Dec. 1594, wie es bei Verlöbnissen und Hochzeiten gehalten werden solle, vergl. mit der Stadt Braunschweigischen Ordnung vom 3. Aug. 1608.

**) Etwas dieser Art geschah 1611 in Ansehung der Stadt Göttingen, aber es war nur ein Anfang der Reformation, die Ernst August vollendete.

Einfluß auf die kühnsten Entschließungen des Magistrats hatten. Sein Canzler schritt zu Gewaltthätigkeiten, wo ihm Kunst der Negociation zu langweilig schien, und vergaß, wie unzerreißbar der Familienzusammenhang des Adels sey, wie zwischen den Städten Hannover, Göttingen und Braunschweig, obschon keine ausdrückliche Conföderation mehr da war, doch jene reizbare Sympathie noch statt habe, die aus langgewohnter vertraulichster Mittheilung aller Nachrichten und aus sicherer Erwartung ähnlicher Schicksale floß. Es war ein unerhörter Auftritt, wie D. 1594 Jagemann auf dem Wolfenbüttelschen Landtage zu Salzthalen in der vollen Versammlung der Landstände einen Deputirten der Stadt Braunschweig mit Gewalt greifen und mit Gewalt in's Gefängniß schleppen lassen wollte *). Es war eine unerhörte Foderung, daß das Land ohne besondere Einwilligung der Stände Steuren irgend einer Art zu bezahlen verbunden sey, und wenn sich hier der Canzler auf gemeine geschriebene Rechte, auf Regalien und fürstliche Obrigkeit berief, so zeigten die Stände, daß selbst bei Fräuleinsteuren und Reichssteuren ihre Einwilligung von jeher erbeten, die Hebungsart ihnen überlassen worden, und über dieß hieng die Uebernahme der Kreissteuren, wie damals die Stände glaubten, noch weit mehr von ihrem freien Entschlusse ab, als altes Herkommen und Gesetze bei Fräuleinsteuern und Reichssteuern litten **). Kaum ein hal[b]

*) Rehtm. Chron. S. 1108, verb. mit Ludolfi Symphor. Vol III. n. 14.

**) 1594 auf dem zu Ende des Sept. in Gandersheim gehaltenen Calenb. Landtag war ein großer Streit, ob die Stände verbunden seyen die Kreissteuern zu bezahlen, und ein Hauptargument der Landstände war, weil sich der Herzog in dem kau[m]

Jahr vorher waren die Calenbergischen Stände so gutwillig gewesen, und hatten für ihren jungen Herzog mehr gethan, als je der Alte erhalten konnte. Sie übernahmen mit einemmal 216,000 Thaler fürstlicher Schulden *), und da sich die größeren Städte seit fünfzig Jahren niemals entzogen, da nur der kleine Verzug geduldet werden mußte, womit sich die Deputirten derselben bei dem versammelten Landtage erst nur auf Hinterbringen erklärten, so war es ein eben so unzeitiger als gewaltiger Reiz ihrer noch nicht erloschenen Freiheitsliebe, daß der Canzler den alten Reversen Hohn sprach, daß er von unveräußerlichen fürstlichen Hoheitsrechten zum Nachtheil der alten Reverse und Privilegien redte, und gegen die bisherige Verfassung der Stände den größeren Städten auch ohne ihren Consens blos nach der Mehrheit der übrigen Stimmen eine große Last aufbürden wollte **). Ohne eigene Kenntniß der alten

---

sechs Wochen vorher ausgestellten Elzischen Revers ausser dem Fall eines kriegerischen Angriffs blos Fräuleinsteuern, allgemeine Reichs- und Türkenanlagen vorbehalten habe. Die fürstlichen Räthe bestunden darauf, daß der Herzog kraft habender Regalien und gemeiner geschriebener Rechte auch ohne ihren Consens diese Steuern erheben könne. Das Resultat war endlich: das Land sollte zwar die Steuern aufbringen, aber die Hebungsart mußte mit den Ständen verabredet werden, und auch der Ueberschuß der verwilligten Anlage floß in ihre Casse.

*) S. den zu Elze ausgestellten fürstlichen Revers vom 16. Aug. 1594.

**) Die größeren Städte wandten sich damals ans Cammergericht, sollen auch 16. Aug. 1595 ein Mandat cum clausula gegen den Fürsten erhalten haben, daß er von der Foderung an sie abstehen solle, doch kommt noch im Landtagsabsch. vom Creynholz bei Elze 8. Apr. 1600 eine Protestation der übrigen Stände vor, daß sich die größeren Städte von der 1594 geschehenen Uebernahme der fürstl. Schulden nicht trennen dürften.

herr- und landschaftlichen Verträge, ohne von alten Zeiten und alter Verfassung zu wissen, sprach Jagemann blos als Römischer Rechtsgelehrter, und so erstaunt er war, daß man dem hohen fürstlichen Imperium Grenzen setzen wollte, so erstaunt waren die Stände, daß man nach so vielen Reversen, die ihnen ehedem ausgestellt und von den alten Canzlern contrasignirt waren, erst durch die Weisheit neuester Zeit entdecke, wie unbegrenzt das hohe fürstliche Imperium sey.

Es war ein sonderbarer wechselsweiser Mißverstand, der kaum aufgeklärt werden konnte, weil die ersten Grundbegriffe beider Parthieen verschieden waren, der Herzog selbst, wie unter den gelehrtesten Deutschen Fürsten älterer und neuester Zeit gewöhnlich war, von alter Landesgeschichte und alten Landesverträgen wenig wußte *) und die Landstände mehr jene dunkle, höchst zuverlässige Observanzerinnerung hatten, die sich unzertrennbar innig in die ersten Rechtsbegriffe hineinschlang, als daß sie actenmäßig selbst gewußt und actenmäßig bewiesen hätten, was ihr unbestrittenes altes Recht sey, was zur fürstlichen Hoheit gehöre **). Die Härte, womit der Canzler Rechte angriff, die Niemand bisher bezweifelt hatte, machte selbst bei Brief und Siegel so furchtsam, daß man bis auf den äußersten Fall Brief und Siegel versteckt hielt, und statt der offen-

---

*) So sinnreich ihm seine Leichenredner jede Art von Kenntniß liehen, so wenig fiel ihnen ein, daß er diese zuerst hätte haben sollen.

**) S. hiebei bes. den 1594 entstandenen Streit wegen Verpflichtung der Landstände zu Bezahlung der Kreissteuern, wie er im Gandersh. Receß vom 1. Okt. 1594 umständlich erzählt wird.

herzigen wechselsweisen Mittheilung der Urkunden und Acten, die vorläufig manchen Prozeß gehindert und auf die Gesinnungen des Gegentheils den vortheilhaftesten Einfluß gehabt hätte, entstund eine höchst schädliche Verheimlichung, deren nächste Wirkung gewöhnlich war, daß selbst die Stände nicht actenmäßig wußten, was eigentlich ihr Recht sey.

Noch weniger verstund der eine oder andere Theil die Kunst, bei neuentstehenden Fällen, für welche kein alter Revers und Abschied klar genug entschieden hatte, aus Zusammenhaltung aller alten Pflichten und Privilegien jene schöne Analogie herzuleiten, deren Intuition, wenn die Partheieen noch nicht erbittert sind, bald den Gehorsam williger, bald die landesherrlichen Befehle milder macht.

Wie tief sah sich nicht der Adel herabgesetzt, daß selbst sein Urrecht, nur vor dem Fürsten oder den höchsten Landesgerichten zu Recht zu stehen, geschmälert werden sollte *). Wie oft verlor er, selbst im Verhältniß gegen seine Maier, selbst vor dem Hofgericht und vor der Rathsstube des Fürsten Rechte, für die er zwar nicht Brief und Siegel aufweisen konnte, die aber bis auf Jagemanns Zeit so unbestritten klar gewesen zu seyn schienen, daß man sie nicht gerade verbrieft hatte. Der Canzler wollte auch kein Brief und Siegel annehmen, wenn es nicht eine Originalurkunde war, und so gewiß man auch wußte, was ehedem Her-

*) S. Gandersheimer Landtagsabschied Nr. 40. — Gegen diesen Artikel des Landtagsabschieds bat die Ritterschaft noch in ihrer lezten Erklärung bei vorgelegtem Concepte, und erklärte, daß ohnedies einige der Ritter dieses Amt in contradictorio judicio schon erstritten hätten, in allen, auch Schuld-Sachen blos unter Fürstlichem Hofgerichte und Rathsstube zu stehen.

zog Erich der ältere und Elisabeth versprochen, so wenig waren doch gerade die Originalien aufzufinden, die man vielleicht so wohl verwahrt hatte, daß Niemand sie finden konnte *). In alten Zeiten war's dem Adel freigestanden, bald Dänische, bald Spanische Bestallung zu nehmen, und selbst noch Herzog Julius verweigerte es nie, wenn ein ehrlicher christlicher Zug vorfiel, der fürstliche Roßdienst nicht Noth litt, und keine gefährlichen sorgsamen Zeitläufte waren. Nun kamen so häufige Befehle, in guter Bereitschaft zu sitzen, mit Kraut und Loth gerüstet zu seyn, tüchtige lange und kurze Röhren zu haben, daß kein Ritter an fremde Kriegsdienste denken konnte, und selbst kein gemeiner Mann, so wenig er auch zu Haus zu verlieren hatte, unter fremden Potentaten sich versuchen durfte.

Man machte, da Argwohn und Eifersucht einmal gereizt waren, dem Canzler manche Veränderung zum Verbrechen, die mehr aus neuen Bedürfnissen des Zeitalters oder aus der fortschreitenden nothwendigen Vervollkommnung der Regierung, als aus gefährlichen Absichten entsprangen. So wurde über fürstliche Holzordnungen geklagt, deren größere Strenge doch wirklich nothwendig zu werden anfieng, da man überall die Folgen des lebhafter betriebenen Bergbaues, den Einfluß der zunehmenden Bevölkerung und des größeren Luxus in geräumigeren Wohnungen wahr-

---

*) Vergl. Gandersh. Landtagsabsch. vom 10. Oct. 1601, Art. 24. Dieser Gandersh. Abschied war das Resultat der Verhandlungen mehrerer Jahre, und doch hatte man noch bei Schließung desselben die nöthigen Originalien der wichtigsten, zum Theil erst vor sechszig, siebzig Jahren gemachten Landtagsrecesse nicht finden können. Wahrscheinlich bezieht sich auch hierauf der 49. Art. eben dess. Landtagsabsch.

nahm *). So wurde auch ohne Mitwirkung des Canzlers gegen das Versprechen, das Herzog Julius zum Vortheil des Sachsenrechts und der herrschenden rechtlichen Gewohnheiten gethan hatte, endlich auch im Calenbergischen das Römische Recht völlig triumphirend. Da einmal für beide Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nur ein Hofgericht war, da in Wolfenbüttel das Sachsenrecht völlig abgeschafft und alles auf die gemeinen geschriebenen Rechte gerichtet worden **), da man Mynsingers Ordnung so lange fortbrauchte, bis jene große versprochene Revision zu Stand komme, die manchen Statuten und Gewohnheiten zum Vortheil veranstaltet werden sollte, da das Gericht mit Doctoren trefflich besetzt und höchstens vier Calenbergische Deputirte gegenwärtig waren, so war auch ohne Hülfe des Canzlers, bei allen Klagen der Landstände, der völligste Sieg des Römischen Rechts entschieden.

So entstund von selbst auch in Kirchensachen eine weit mannichfachere und strengere Subordination, bei welcher manche Stadt und mancher Ritter für unverletzte Erhaltung ihres Patronatrechts und ihrer bisherigen Kirchengebräuche fürchtete, nachdem sich einmal ein eigenes Collegium unter dem Namen des Consistoriums von der fürstlichen Rathsstube trennte, und mit der Thätigkeit, die eine Folge seiner individuellen Existenz war, für alle Kirchenangelegen-

*) In den landschaftlichen Desiderien auf dem Landtage zu Elze 1593 war übrigens (Nr. 6) die Hauptklage dagegen, daß jene Ordnungen ohne der Landstände Bewilligung ausgegeben würden, ihnen an ihren Holzungen, Hut und Triften dadurch Abbruch geschehe. Zugleich ward auch (Nr. 7) wegen Anlegung neuer Wildbahnen geklagt, da ehmals nur am Sollinger Wildbahn gewesen sey.

**) Salzthal. Landtagsabsch. 1597 §. 32.

heiten sorgte. Man rief anfangs, wenn geistliche oder Ehesachen einliefen, nur einen Superintendenten zur fürstlichen Rathsstube *), und so allein schon war für die täglichen Bedürfnisse der Kirche hinlänglich gesorgt, weil man doch manches auf Generalconsistorien aussetzte, die alle zwölf Wochen ungefähr in eben solchen Epochen wie das Hofgericht, von fürstlichen und ständischen Deputirten gehalten wurden. Da sich aber die Geschäfte häuften, und die Generalconsistorien wegen ihrer Beschwerlichkeit immer seltener wurden, da außer dem Superintendenten der Residenz öfters auch noch der Hofprediger zu Rath gerufen wurde, und mancher der Doctoren bei solchen Kirchenberathschlagungen gerne hinwegblieb, weil er doch die Ehre des wirksameren Sprechens den Theologen überlassen mußte; so entstund endlich ein eigenes Collegium, dessen Director aber der Canzler blieb **), der, wenn es ihm nothwendig

*) S. Hofgerichtsordn. der Herz. Elisabeth bei Grupen discept. for. S. 614.

**) Zum deutlichen Beweis, daß das Consistorium noch nicht seine ganz vollendete Individualität hatte, sondern vorerst noch ein Mittelding zwischen einem eigenen Collegium und einer Deputation der fürstl. Rathsstube war, wie es denn auch noch in dem Rescript vom 6. Jan. 1593 heißt, unsere Deputirte Consistorial- und Kirchenräthe. Man erinnere sich, daß hier noch von Zeiten die Rede ist, da ausser der fürstlichen Rathsstube noch kein Collegium existirte, die Scheidung von Geheimenrath, Cammer, Canzlei erst noch im Werden war, und von einer Kriegscanzlei gar nicht die Rede seyn konnte, denn was im Gandersh. Landtagsabsch. 1601 §. 42 vorkommt, gehört gar nicht hieher, und das Hofgericht war eigentlich, wenn man auf die Urbegriffe der älteren Zeiten zurückgeht, den Sprachgebrauch älterer und neuerer Zeiten nicht vermengen will — kein landesherrliches Collegium.

schien, oft mehrere Mitglieder der fürstlichen Rathstube zu den Kirchenberathschlagungen mitnahm, als gewöhnlich denselben beiwohnten *).

In der That war wohl Canzler Jagemann, ungeachtet er Director dieses geistlichen Raths war, weit weniger Urheber der strengeren Thätigkeit desselben, als der Hofprediger Basilius Sattler, dem es wenigstens nicht an Willen fehlte, einen kleinen Pabst in seiner Sphäre zu spielen. So wenig es sein Amt war, den ersten Theologen im Consistorium zu machen, so schnell hatte er sich in diesen ersten Platz hinaufgedrungen, und ungeachtet er selbst in dieser ersten Stelle mehr nicht als Rath war, das Consistorium seiner Entstehung nach nicht mehr seyn konnte, als eine Deputation der fürstl. Rathsstube, welcher der Fürst die Ausübung gewisser Rechte übertragen, so suchte doch der Hofprediger die Rechte eines obersten Superintendenten der ganzen Kirche sich selbst zu verschaffen, alle Angelegenheiten blos in den Kreis der geistlichen Räthe zu bringen **), und diese nicht als Räthe des Fürsten, sondern als gewalthabende Repräsentanten der Kirche zu betrachten. Bestellung der Prediger suchte er an sich zu ziehen, bald zum Nachtheil der alten Kirchengebräuche, wie sie noch immer in den größeren Städten waren, eine allgemeine Gleichförmigkeit im ganzen Lande einzuführen, bald

*) Des Wolfenb. Canzl. Schwarzkopfs Bedenken bei Thomas. in den juristischen Händeln T. II. n. 11. entwickelt die Entstehung und erste Gesch. des Calenberg-Wolfenb. Consistoriums vortrefflich.

**) Daher auch im Gandersh. Landtagsabsch. 1601, Art. 1. die sorgfältige Bestimmung, daß das Consistorium nicht nur aus geistlichen Personen sondern auch mit politischen Räthen zu bestellen.

neue Kirchengesetze und Meinungen, wie sie ihn gutdünkten, mit größtem Eifer geltend zu machen. Er verstund die Kunst trefflich, zu seufzen, wo er Andern Seufzer auspreßte, und mit dem frommen Sprachgebrauch sich zu bewaffnen, der zuletzt für ihn selbst eben so täuschend werden mußte, als er jede Zurechtweisung des gewaltthätigen Mannes unmöglich machte *). So viel mehr er aber bei dem erweiterten Kreise seiner Wirksamkeit dem Consistorium die Gestalt einer fürstlichen Rathsstube nahm, so viel weniger fand er Gehorsam, wenigstens war es in vielen Fällen ein Vorwand des Ungehorsams, den Geistliche und Weltliche nicht unbenutzt ließen, wie gewöhnlich Benützungen dieser Art entstehen, wenn einzelne Mitglieder eines Collegiums oft mit anfangs scheinbarem Erfolge Collegialrechte zu persönlichen Vorzügen machen **).

Bei allem diesem Gemische gerechter und ungerechter Klagen war doch der Herzog, welchen mehr Ueberzeugung von seinem Recht, als gewaltthätiger Hang zum strengeren Regenten machte, Niemals ungeneigt, durch unpartheiische Commissarien entscheiden zu lassen, und jeder Beschwerde, die ihm billig schien, auch ohne vorläufige Untersuchung zu helfen, wie gerade damals in Ansehung der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Steuern geschah. Da bisher die Casse, in welche die verwilligten auf-

*) So zeigt sich der Charakter dieses merkwürdigen Mannes in seinen Schriften und in seinem Leben. Ein Verzeichniß seiner Schriften und die nothwendigsten biographischen Nachrichten finden sich bei Fischlin memor. theologor. Wirtenb. T. I. p. 238.

**) Aus diesem historischen Gesichtspunct der ersten Entstehung ist das Rescript vom 3. Jan. 1593 zu betrachten, das sich auch in den Calenb. Landesconstitutionen findet.

ſerordentlichen Steuern floſſen, und aus welcher fürſtliche Schulden bezahlt werden ſollten, noch immer unter landesherrlichem Einfluſſe ſtund, da man etwa vermuthen konnte, daß ſie unter der ganz eigenen Adminiſtration der Landſtände, welchen nicht wenig an der zweckmäßigen Verwendung der eingehenden Steuern lag, vielleicht beſſer gedeihen könne *), ſo geſtattete der Herzog, daß die Landſtände ſelbſt qualificirte Perſonen unter ſich auswählen durften, die durch ihre verordneten Leute die verwilligten Steuern einziehen und ſelbſt auch für Ablöſung der übernommenen fürſtlichen Schulden ſorgen könnten **). Nichts war dabei rechtmäßi-

159[4]

---

*) Als 1598 die Rechnung des Schatzeinnehmers Lorenz Wolkenhar von 1594 an durch eine herr- und landſchaftliche Deputation abgehört werden ſollte, ſo zeigte ſich, daß oft auf der Quittung mehr ſtund als in den Rechnungen, daß die Steuern unter ganz andern Jahren und Terminen angeführt waren, als ſich gehörte. S. den Gronauer Abſchied. 9. Sept. 1598.

**) Entſtehung des Schatzcollegiums, wie ſich dieſelbe auf den Elziſchen Revers vom 16. Aug. 1594 gründet. Die Landſtände hatten damals 21600 Th. fürſtlicher Schulden neu übernommen. Ein Excerpt dieſes Reverſes, gerade ſoweit wie er hieher gehört, findet ſich in Strube Obss. juris et histor. (Ed. II.) p. 107. Manche glauben, die Epoche der Entſtehung des Schatzcollegiums als eines eigenen landſchaftlichen Collegiums noch höher ſuchen zu können, weil ſie z. B. ſchon 1501 finden, daß die verwilligten Steuergelder an eine Deputation von zwei Prälaten, fünf Rittern und zwei aus dem Rath zu Hannover eingeliefert werden mußten, welche auch durch ſelbſtgewählte Schatzſchreiber dieſelbe erheben ließen, und ihre weitere Verwendung beſorgten. Aber dieſe Schatzräthe und alle, deren bis 1594 gedacht wird, machten mehr ein landesherrliches als landſchaftl. Collegium. Der Herzog ernannte ſie, ſie ſelbſt ſchrieben ſich fürſtliche Schatzräthe, ſie brauchten bei ihren Expeditionen das fürſtliche Siegel, der Canzler oder Statthalter machte den Chef derſelben, ſie glaubten ſich eben deswegen auch bis 1556 von aller Verantwortung gegen die Stände völ-

ger, als daß der Landesherr das Recht behielt, zur jährlichen Abhör der Rechnung einige seiner Räthe zu schicken, die kraft der höchsten Oberaufsicht, welche der Fürst über diese landschaftliche Casse haben mußte, den jährlichen Betrag der Steuern bemerken und die zweckmäßige Verwendung derselben versichern konnten. Die größeren Städte hatten damals keine Steuer verwilligt, und waren auch nachher bei größeren Uebernahmen fürstlicher Schulden, welche nach dem Tode des Herzog Henrich Julius nothwendig wurden, nie zur völlig vereinigten Theilnehmung beigetreten, sie hatten demnach wie an der ganzen Casse so auch an der Verwaltung derselben gar keinen Antheil, und es gab nachher der Verfassung der Calenbergischen Stände manche scheinbare Anomalie, daß diese Städte, welche doch einen so wichtigen Theil des Landes ausmachten, von aller Theilnehmung an dem ersten landschaftlichen Collegium,

lig frei. Allein noch 1593 unter den landschaftlichen Desiderien auf dem Landtage zu Elze wird geklagt: daß den Landständen von den gehobenen Steuren keine Rechnungen abgelegt würden. Man müsse inständigst darum bitten. Auch daß der nach dem Calenberg gebrachte Leggekasten mit dem Gelde wieder in's landschaftliche Gewölbe komme. Noch nach dem Gandersh. Landtagsabsch. vom 27. Aug. 1586 hatte Herz. Julius selbst einen eigenen Schlüssel zum Schatzkasten; meines Erachtens ein deutlicher Beweis, daß damals der Schatzkasten eigentlich noch nicht blos landschaftliche Casse war. — Daß übrigens Henrich Julius die Errichtung dieser Institution, in welcher auch die Veranlassung eines Ausschusses lag, nachher gereut habe, ist aus Strube'ns angeführter Schrift selbst zu sehen: und es ist nicht zu läugnen, daß die Bildung eines solchen landständischen Finanzausschusses große und in der That nachtheilige Veränderungen in ihrem Gefolge hatte, und eine der Hauptursachen war, warum sich nach und nach die Idee der Nationalrepräsentation ganz verlor.

das nachher in seiner völligen Ausbildung so wichtig wurde, völlig ausgeschlossen waren *).

Nach einer mühsamen Verhandlung mehrerer Jahre, bei der sich doch die Thätigkeit des Canzlers durch den Erfolg glücklich auszeichnete, ward endlich auf einem Landtage zu Gandersheim über alle die mannichfaltigen Collisionspunkte, welche sich seit einem Jahrzehend gezeigt hatten, ein großer merkwürdiger Vergleich geschlossen, ein neuer Grenzberichtigungstractat zwischen Fürsten und Ständen gemacht, der beiderseitige Liebe zum Frieden bewies **), aber auch ganz die Zweideutigkeit und ganz das künstliche Stillschweigen hie und da hatte, womit man sich bei völlig verschiedenen Grundsätzen und beiderseitigem Wunsche zur Eintracht endlich vergleicht ***).

1601 10. Oct.

---

*) 1595. 15. Febr. wurde von den Landständen ein Regulativ für Schatzräthe und Verordnete abgefaßt, auch an eben dems. Tage von Henr. Jul. bestätigt. Strube von Justiz- und Regierungssachen S. 189 bemerkt, daß gerade um eben dieselbe Zeit (1597) auf einem Landtage zu Schöningen auch im Wolfenb. ein landsch. Schatzcollegium entstanden sey, vergl. Obs. juris et histor. p. 117. Nachherige Modificationen dieses wichtigen Collegiums, so weit sie historisch wichtig sind, werden in der Folge vorkommen.

**) Auf Seite des Herzogs hatte an der endlichen Nachgiebigkeit den Hauptantheil die bewilligte Hülfe.

***) Dieser wichtige Gandersh. Landtagsabsch. vom 10. Oct. 1601 ist mehrmalen gedruckt, und findet sich auch in den Calenb. Landesconstit. Den Grundstoff desselben bildeten die schon auf dem Landtage zu Elze 1593 übergebenen landständischen Beschwerden, die in 50 Nummern abgetheilt waren. Die Landschaft ernannte damals sechs Commissarien, welche sie ihrer Pflichten entließ, und die mit fünf fürstlichen Commissarien, die aber auch vom Fürsten ihres Eids entlassen wurden, in Conferenzen, welche den 2. Oct. 1593 begannen, zusammentra-

Der Herzog erkannte noch einmal die Gültigkeit der alten Abschiede und Reverse, aber nur so weit, als ihr unzweifelhafter Gebrauch von Alters her ruhig hergebracht sey *). Jedes Hinderniß, das bisher der schleunigen, un-

---

ten. Die fürstlichen Commissäre waren: Peter Abbt zu Riddingshausen, D. Jo. Jagemann, Otto v. Heim, J. Bodenmeyer. Daneben waren zur Conservirung der landesherrlichen Gerechtsame fünf Herren vom Fürsten ernannt. Die landschaftlichen Gerechtsame hatte der Ausschuß zu wahren, der aus folgenden Personen bestund: Curd v. Holle, Hier. Hacke, Christo. Knigge, Frid. Schwarz, Conr. Wedemeyer, Grosvogt zum Calenberg; dann aus den Deputirten der Städte, Göttingen: D. Richelm und Syndikus Jost Meyer, Hannover: Staz Vasmer, Bürgermeister, Northeim: Henr. Lange, Sekret., Just. Hudel, Hameln: Syndikus Casp. Rehden, Münden: Curd Göz, Syndikus D. Wernher König, Gronau: Syndikus Robbek. Da der Abschied 52 Art. enthält, so ist sein Inhalt hier nicht einmal summarisch anzugeben, und ich hebe hier nur einige der Punkte aus, welche mir für den pragmatischen Zusammenhang dieser Geschichte die wichtigsten schienen. Niemand wird auf den Gedanken kommen können, daß die hiebei gemachten historischen Bemerkungen der Ehre eines Landesgesetzes nachtheilig seyen, da theils alles durch nachfolgende weitere Gesetze aufgeklärt ist theils auch kein Theil der pragmatischhistorischen Kritik lehrreicher ist, als der über die Entstehung einzelner wichtiger Landesgesetze, wenn man nur immer genug von den Präliminarverhandlungen wüßte.

*) In der Ritterschaft Erklärung auf Art. 5 des Gandersheimischen Landtagsabschieds heißt es: „Wir bitten bei die Wörter **in üblichem Gebrauch** noch zu setzen und wohlhergebrachter Privilegia, wie auch Fürstl. Verschreibung, Landtagsreverse, Abschiede, Recesse und andere Fürstl. Brief und Siegel die sie itzo albereit haben, oder künftig über kurz oder lang erwerben mögen. Item daß die Wörter **und in unzweifeligem Gebrauch von Alters geruhiglich hergebracht** möchten ausgelassen werden, denn wenn ein Fürstlicher Diener widerrechtlicher Weise darwider handelt, wird alsobald eingewandt, es sey also nicht ruhiglich hergebracht, sondern allezeit

partheiischen Rechtspflege entgegenstund, wurde gehoben, über die Hauptfrage aber, von deren Entscheidung so viel abhieng, ob Sachsenrecht völlig abgeschafft sey, und die gemeinen geschriebenen Rechte allein gelten sollten, war kaum ein vorübergehender Wink gegeben, dessen volle Bedeutung noch streitig seyn konnte *). Der ruhige Genuß

---

streitig gewesen, das doch wohl allererst neulicher Jahre der Streit von ihnen verursacht."

*) Um die ganze Wahrheit dieser Bemerkung einzusehen, muß man Art. II. des Gandersh. Landtagsabsch. mit dem Salzthal. Art. 32. vergleichen. Im letzteren heißt es ganz bestimmt, daß man sich schon kraft der Hofgerichtsordn. sowohl im Proceß als in Entscheidung der Sachen nicht des Sachsenrechts sondern der gemeinen geschriebenen kaiserl. Rechte zu gebrauchen habe, ausgenommen wo eine sonderliche Ordnung, Statut oder Gewohnheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu beweisen sey. Im erstern wird jene entscheidende Erklärung von Aufhebung des Sachsenrechts völlig übergangen, so sehr sie doch fürs Calenbergische fast noch nothwendiger schien als für Wolfenbüttel, und nur der für sich nicht ganz entscheidende Schluß des Salzthalischen Artikels ist beibehalten, daß in Fällen, wo es streitig sey, ob ehedem Kaiser= oder Sachsenrecht in sententiando gehalten worden, gewisse Constitutionen abgefaßt werden sollten. Das Concept der fürstlichen Räthe lautete auch anfangs, wie im Salzthaler Abschiede. Die Ritterschaft bat aber in ihrer Erklärung die Worte nicht nach Sachsenrecht bis zu Ende des §. ganz auszulassen und so zu setzen: „Und weilen wegen Unterschied des Sachsenrechts und gemeiner beschriebener Rechte oft viel Zweyungen vorfallen, so ist für dienlich erachtet, daß in solchen streitigen Fällen wie auch wegen der Rechtslehrer widerwärtiger gemeiner opinionum mit Bewilligung der gemeinen Landschaft gewisse Constitutionen gemacht werden möchten, sich alsdann hernachmals darnach habende zu richten. Bis dahin aber bleibt es dießfalls in dem Stande billig, wie es bisher gewesen. Die völlige Gültigkeit der Wolfenb. Hofgerichtsordn. auch für das Calenb. scheint an den meisten Stellen als bekannt vorausgesezt zu werden, und doch war sie meines Wissens bis dahin von den Calenb. Stän=

aller alten gerichtlichen Rechte, der bisher so oft durch die Grundsätze der fürstlichen Römischen Doctoren gestörr worden, wurde auf's Neue versichert, aber nicht blos der Besitz derselben zur Zeit des Aussterbens der letztregierenden Linie, sondern ihr ruhiger Genuß von Alters her bis auf diese Epoche mußte erwiesen seyn *). Nichts war wohl klarer, als die Entscheidung aller Verhältnisse der Kirche, aber nichts schien auch leichter entschieden zu seyn, als diese, da Henrich Julius eben so aufrichtiger Freund der evangelischen Religion war, als eifrig der größte Theil der Stände dieselbe bekannte. Die Stände unterwarfen sich völlig der Ordnung der Braunschweigischen Kirche, und die kleinen Ausnahmen, welche man deshalb den größeren Städten ließ, waren mehr Nachgiebigkeit gegen Schwache, die sich an jeder Veränderung stießen, als Minderung der Episkopalrechte, welche ungetheilt und ungemindert dem Landesherrn übertragen wurden. So sonderbar es auch schien, daß ein evangelischer Landesherr seinen evangelischen Unterthanen eine Religionsversicherung ausstellen sollte, so sehr berechtigte doch das neueste Beispiel von Chursachsen zu einer Vorsicht, deren Nothwendigkeit man bei dem lebhaften Angedenken an die ersten Zeiten der Regierung Erichs II. im Calenbergischen nicht erst entdecken durfte **).

---

den nie feierlich angenommen worden, und auch die namentliche Bestätigung einzelner Titel derselben könnte den Zweifel rege machen, ob schon vorher unbestimmt das ganze angenommen gewesen sey.

*) Hiernach ist es zu verstehen, wenn es oben S. 195. not. *) heißt, daß das Absterben Erichs II. als Epoche der Jurisdictionalbesitzungen angenommen worden.

**) Herz. Henr. Jul. Religionsrevers steht bei Pfeffinger III. Th. S. 282.

Doch selbst auch jene ganze Verwirrung der ersten Begriffe des Rechts, aus welcher so mancher Streit bis dahin entsprungen, und durch welche so mancher halbklare Friede nothwendig wurde, war bald das geringste der Uebel, über welche man klagte, und beide Theile wurden auch während dem Streit selbst einiger, als man sonst gewöhnlich durch Streiten zu werden pflegt, aber mit einemmal öffnete sich eine ganz neue Aussicht neuer Bedürfnisse und Wünsche, bei welchen die Landstände eben so sehr jammerten, als der menschenfreundlichste Fürst für Befriedigung derselben sorgen mußte, und die zuletzt in einen Wirbel hineinzuziehen schienen, aus welchem keine Rettung mehr war.

Seitdem der Landfriede endlich auch Sitte geworden, und seitdem sich die letzte Welle des Smalkaldischen Sturmes gelegt hatte, war nie mehr ein allgemeines großes Aufgebot durch's Land ergangen, und ausser den Gardereutern, die Herzog Erich bisweilen mitbrachte, außer einigen Landsknechten, die der Landesherr unter den Thoren seiner Festungen hielt *), sah man im ganzen Lande kein geworbenes Volk, oder waren's nur fremde, gardende Landsknechte, die etwa hie und da bald betteld, bald trotzend durchs Land zogen **). Man war deshalb doch nicht un-

*) S. eine Stelle in Herz. Julius Testament bei Reht. Chron. S. 1039.

**) Die häufigen Edicte gegen die gardenden Landsknechte und anderes herrenlos Gesindel unter Herz. Julius und Henr. Julius waren offenbar durch den langdaurenden Niederländ. Krieg veranlaßt, da beständig fremdes Volk durch's Land hin und her zog. S. das Edict vom 6. Aug. 1580, 28. Mart. 1584, 6. Aug. 1594, 18. Aug. 1597, 2. Jun. 1608, 27. Mart. 1613.

gerüstet, wenn sich etwa ungefähr ein Feind zeigen sollte. Ritter und Vasallen, sobald es gefodert wurde, saßen zu Pferd. Es fehlte weder an Harnisch noch Spießen, noch Feuerröhren, und auch an wohlversuchten, wegkundigen Knechten durfte kein Mangel seyn. Schon Herzog Julius sah darauf, daß, wenn bei Landgerichten die Bürgerschaft gemustert wurde, jeder sein taugliches langes Feuerrohr habe, von der schönen Art, wie sie der Herzog in einer eigenen Fabrik zu Gittelde schmieden ließ *). Er schlug selbst manche kleine Tonne voll Feuersteine **) und sein Zeughaus in Wolfenbüttel war viel trefflicher versehen, als selbst zur Zeit seines kriegerisches Vaters Henrich, aber jene Musterung geschah wohl etwa des Jahrs nur einmal, man untersuchte das Gewehr, ob vielleicht etwa künftighin daraus geschossen werden könnte, und gewöhnlich erst, wenn ein Feind drohte, kam ein Befehl, mit Kraut und Loth sich bereit zu halten.

Diese Art einer immer gerüsteten Selbstvertheidigung, die zugleich auch dem Bürger und Landmann für alle Verhältnisse seines Lebens einiges muthvollere Bewußtseyn gab, war bei vorübergehenden Bedürfnissen immer hinreichend, und man warb im Nothfall höchstens einige hundert Landsknechte hinzu, denn viel geworbene Landsknechte mochte man nicht haben, weil es ein loses Volk war. Aber schon 1598 brach ein Feind ein, gegen den die gewöhnliche Hülfe kaum schützen konnte. Ein Spanisches Räuberheer fiel aus den Niederlanden her in Westphalen ein, und alle die

---

*) S. das Excerpt aus Algermann Leben Herz. Julius bei Rehtm. S. 959.

**) S. l. c. S. 1070.

Schrecknisse, die man sich damals bei dem Namen der Spanier dachte, drangen durch's ganze nordwestliche Deutschland, der Herzog schickte als Niedersächsischer Kreisoberster einige Regimenter gegen sie, setzte sich selbst in Vertheidigung und allein die Calenbergischen Landstände mußten über 100,000 Goldg. verwilligen *), daß zehen Fahnen Fußvolk und ein paar Fahnen Reuter geworben werden konnten.

Welche Aussicht für die Zukunft, wenn ein einziger drohender Feind, den man nicht einmal im Lande sah, über eine Tonne Goldes kostete, und welche Neuerungen fieng nicht der Herzog an, daß er die Reuter gerade alle gleich und in eben die Farben kleiden ließ, welche ihre Fahnen hatten, auch dem Fähndrich unter dem Fußvolk einen Rock zu machen befahl, der die Farbe seiner Fahne hatte. Wie kostbar war's nicht, daß der Herzog dem Kaiser tausend Mann nach Ungarn schickte, die alle in langen schwarzen Röcken mit schwarzen Tripärmeln gekleidet wären, und endlich sollte wohl jedes Regiment oder Hauptrotte des ganzen Ausschusses seine sonderliche Liberey in Farben und alle sollten Mäntel haben, um die Lunten vor dem Regen darunter zu verwahren. 1602

Niemand dachte wohl damals noch, welch' ein Zau-

---

*) S. den Mündenschen Landtagsabsch. M. Jan. 1599. Prälaten und Rittersch. übernahmen zwei Drittheile der verwilligten 100,000 Gg. die vier großen Städte gaben 16,666 Gg. die kleinen Städte gaben 9000 Gg. Als die Truppen abgedankt werden sollten, so mußte man auf dem Elzer Landtage (s. den Landtagsabsch. vom 4. Nov. 1600) noch 15000 Th. verwilligen, die großen Städte entschlossen sich damals mit Vorbehalt ihrer Privilegien gegen Revers zu einer Verehrung, die gerade den sechsten Theil dieser Summe betrug.

berding künftighin eine Montur seyn werde, welche neue Gefühle endlich in dem Landesherrn selbst noch erwachen würden, wenn er statt der gewöhnlichen Stunden in der fürstlichen Rathsstube täglich gewöhnlich seine geworbenen und ausgesuchten Landsknechte in seiner Gegenwart üben lasse, wie entbehrlich in kurzem Vasallen- und Ritterdienst seyn könne, und mit welchem Rechte man sogar auch auf Besteurung der Ritter endlich zu denken nothwendig finden müßte, sondern man berechnete erst nur die Summen, welche der neue gleichfarbige Rock und das unaufhörliche Drillen *) koste, und man war selbst auf die große Revolution kaum aufmerksam, welche die Moralität des Landvolks während diesem Anfang der Entstehung eines eigenen Soldatenstandes litt, wie gewöhnlich der Zeitpunkt, in welchem sich zwei Stände zu scheiden anfangen, für die reinere Ausbildung beider Theile nachtheilig zu seyn pflegt.

Doch in der That war auch die Summe des neuen Aufwands neben den übrigen Reichs- und Kreissteuren, neben alten Landschatzungen und Türkenhülfen fast unerschwinglich, und man sann ernstlich auf Mittel, wie eine so drückende Last allgemein gleich vertheilt und der dreifach gepreßte Landmann besser geschont werden konnte. Die größeren Städte durften sich nicht mehr entziehen **), die

*) Hieher gehören die Wolfenb. Landtagsabsch. 6. Mart. und 12. Aug. 1607 und die Calenb. von Pattensen 4 Febr. und 12. Mart. 1608. Die Calenberg. Landtagsabsch. beziehen sich in dieser Sache auf die Wolfenb.

**) Von dieser Zeit an wurde bei Verwilligungen gewöhnlich in die Landtagsabsch. gesetzt, daß ob es schon die Deputirten der vier großen Städte bloß auf Hinterbringen genommen hätten, so sollte es doch als ein allgemeinverbindlicher Landtagsschluß gelten. Noch einige Jahre protestirten aber die groſ

neue Schatzung konnte nicht bloß von den Producten des Landes genommen, sondern mußte nach Hufen bestimmt, werden, und daß nicht der Grundeigenthümer allein die Last trage, wurden Handwerker und Krüger und Herbergirer auf Dörfern nach Gutdünken der Schatzräthe taxirt, niemand blieb frei als Pfarrherrn und Kirchen mit ihren Gütern, und, wie gewiß damals noch billig war, der Hof, auf welchem der Ritter selbst wohnte und die Güter, die er nicht an Maier ausgethan hatte *).

Noch war aber jene Summe der 100,000 Goldg. welche der Spanische Einfall nothwendig gemacht hatte, weit nicht bezahlt, so mußten zum Kriege gegen die Stadt Braunschweig 100,000 Thaler verwilligt werden, und zum großen Schrecken der Landstände hatte der Herzog dießmal Prälaten und Städte zu Elze zusammengerufen, der Ritterschaft seine Foderung in Wolfenbüttel vortragen lassen, daß jenes glückliche Band, das alle drei Stände zur wechselsweisen Sicherheit vereinigte, gefährlich aufgelöst zu werden schien **). Man geräth in ein mitleidvolles Erstaunen, wenn man besonders in Landtagsacten dieses Zeitalters die unaufhörlichen

---

sen Städte immer dagegen, und z. B. zur Mitvollziehung auch des großen Gandersh. Landtagsabsch. vom 10. Oct. 1601 haben sie sich erst 23. Nov. 1602 bereitwillig erklärt.

*) S. Landtagsabsch. vom Ereynholz bei Elze 27. Aug. 1599. Auf dem dortigen Landtage vom 8. Apr. 1600 kam alsdenn schon der doppelte Hufenschatz.

**) S. Landtagsabsch. von Elze 19. Nov. 1605. Mit der Ritterſch. wurde erst d. 23. Nov. zu Wolfenb. geschlossen, sie bat aber, daß doch die Sache noch einmal auf einem ordentlichen Landtag in ihrer rechten Form abgefaßt werden möchte.

Klagen liest, die mit jedem Jahr immer höher stiegen, woher doch wohl das Geld aufgetrieben, und wie der Landmann noch erhalten werden konnte, wie man auch nur die Zinse bestritt, nachdem einmal die Hauptsummen nicht mehr eingehen konnten, wie ein so trefflicher Fürst, als Henrich Julius war, der äußersten Zerüttung seines fürstlichen Cammerguts ruhig zuschauen, und endlich sich selbst in die künstliche Unwissenheit hineinzaubern konnte, womit man sich unangenehme Dinge, die aber doch endlich einmal losbrechen, mühsam versteckt hält.

Man hielt länger als sechs Jahre herr- und landschaftliche Deputationen, um einen neuen ergiebigeren Steuerfuß zu finden, der doch zugleich weniger drückend für das arme Land sey. Wie war aber ein Plan zu machen, da oft, recht ob sich das Schicksal verschworen hätte, alles mit einemmal zusammenkam! Innerhalb sieben Jahren, gerade als jene Tonne Goldes Spanischer Kriegskosten bezahlt und hundert tausend Thaler zur Braunschweigischen Belagerung aufgenommen wurden, kamen drei Fräuleinsteuern zusammen, und Braunschweig hatte wohl nie so kostbar große Prozesse als damals, zu Speier und am kaiserl. Hofe, denn neben dem alten Hildesheimischen Prozeß gieng der Rechtsstreit mit der Stadt Braunschweig, mit den Lüneburgischen Vettern wegen Grubenhagen, mit Mainz und mit Hessen wegen der Gränzen und die Verantwortung wegen der Reformation in Halberstadt so in parallellaufender Thätigkeit fort, daß es kein Wunder ist, wenn Henrich Julius manchmal in Launen gerieth. Der große hinterlegte Schatz seines Vaters scheint verschwunden zu seyn, ohne daß man wußte, wohin das Geld kam, übter eine Million Schulden lag auf dem fürstlichen Cammergut, und oft ein einziger Edelmann

stund mit der fürstlichen Cammer wegen etlicher Tonnen Goldes in Rechnung *).

Der Herzog gieng endlich voll Unmuth aus seinem Lande hinweg, und am kaiserlichen Hofe zu Prag, wohin er, wahrscheinlich seine Prozesse zu befördern, gegangen war, kam er in einen Kreis politischer Thätigkeit hinein, den er eben so ganz für sich bestimmt fühlen mußte, als er dabei die Bedürfnisse seiner Lande leicht vergessen konnte. Kaiser Rudolf, der keinem Menschen traute, setzte sein ganzes Zutrauen auf ihn, und da bei der höchsten wechselsweisen Erbitterung der katholischen und protestantischen Parthie, die in Böhmen fast noch größer war als in Deutschland, selbst zu Prag alles zum Ausbruche des Krieges reif schien, so trat er mit einem Zutrauen, das er eben so vollkommen verdiente als genoß, zwischen beide Parthieen, und verschaffte den Protestanten eine glückliche Religionsfreiheit, den Katholiken eine unerwartete Ruhe. Die eifrige Lutherische Parthie unter den deutschen Fürsten, an deren Spitze der Churfürst von Sachsen stund, hatte gegen die protestantische Union, bei welcher sie einen Calvinischen Chef sahen, die rachgierigsten eifersüchtigsten Plane gemacht, er versagte den Beitritt, und so wurden Projecte vereitelt, die kein Dillinger Jesuit erwünschter hätte hoffen können **). Er

*) S. Schr. des Staz von Münchhausen an Herz. Friedr. Ulr. in Treuers Münchh. Geschl. Histor. S. 346.

**) S. Schr. Herz. Henr. Jul. an den Churfürst. von Sachsen vom $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$ Dec. 1610. Aus diesem Schreiben erhellt, daß damals in Dresden große Berathschlagung war, ob man nicht mit den Ligisten vereinigt auf die Union als eine dem Religionsfrieden entgegenstehende Calvinische Verbindung losfallen solle. Herz. Henr. Jul. erklärte, es scheine ihm unbillig, die sogenannten

war in Prag oberster Director des kaiserlichen geheimen Raths *), und bei allen Legationen, welche um diese Zeit so häufig, den Kaiser zu wecken, nach Prag giengen, wenn Strahlendorf und Hanniwald allen Zugang versperrten, war Herzog Henrich Julius oft noch der einzige Mann von Zutrauen, dessen Vorstellungen der Kaiser hörte, dem er nicht nur in Deutschen, sondern auch in erbländischen Angelegenheiten folgte.

So erlebte und lenkte er in Prag alle die großen Revolutionen, unter welchen Kaiser Rudolf endlich eine Krone nach der andern verlor, und rettete für Rudolf, so lange noch für schwache wehrlose Menschen etwas gerettet werden kann, wenigstens Ueberreste einer Macht, die sein Bruder Matthias gleich anfangs unzertheilt an sich zu reißen Lust hatte. Er erlebte noch Rudolfs Tod, er rüstete sich schon, auf dem ersten Reichstage des neuen Kaisers die wichtigen Negociationen zu unternehmen, auf welchen der Friede beider Parthieen und selbst auch die innere Ruhe des Hauses

---

Calvinisten vom Religionsfrieden auszuschließen, die Ligue habe mit der Union schon Frieden gemacht, und es sey auch unmöglich, daß die Unterthanen zu dem hieraus entstehenden Kriege bei so vielen Reichs-, Kreis- und Türkensteuern das Geld auftreiben könnten. Er selbst versagt seinen Beitritt völlig, so wie er auch Chursachsen durchaus nicht zu Gewaltthätigkeiten in der Jülichischen Sache rathen mochte. Der ganze Brief ist ein Meisterstück von politischem Raisonnement, das desto angenehmer zu lesen ist, weil man den ganzen Erfolg schon entwickelt vor Augen hat, und sehen kann, wie doch das scharfsinnigste politische Raisonnement in vielen wichtigen Stücken fehl traf.

*) So schrieb er sich auch selbst, und zwar noch nach Rudolfs Tode. S. Urk. bei Treuer Münchh. Geschlechtshist. Beil. S. 333

Oestreich beruhen sollte, als mitten in den größten Entwürfen, deren aber leider keiner auf Calenberg oder Wolfenbüttel gieng, ein unerwarteter Tod ihn überraschte.

1613 20 Ju

Er war gewiß der trefflichste Fürst, den Deutschland in seinem Zeitalter hatte, und vielleicht der einzige Herzog Maximilian von Baiern war ihm an Kenntnissen und Feinheit des Geistes, an Politik und Entschlossenheit, an Treue gegen den kaiserlichen Hof und an schlauem Deutschem Patriotismus gleich. Doch offenbar hatte dieser eine weit leichtere Laufbahn als jener, und allein schon seine brüderliche Verbindung mit Jesuiten, das unverkennbare Interesse der katholischen Religion, das mit seinen eigenen ehrgeizigen Planen innigst verwebt war, und die alte Jugendbekanntschaft, welche er mit Prinzen und Ministern des kaiserlichen Hauses hatte, gaben diesem ungesucht tausend glückliche Gelegenheiten, deren keine er unbenutzt ließ. Aber daß gerade im Zeitpunkt der am kaiserlichen Hofe herrschenden Spanier und Jesuiten, daß ein Deutscher protestantischer Fürst, der erst in den Jahren nach Prag hinkam, da sich Freundschaften und Bekanntschaften nicht mehr mit jugendlicher Leichtigkeit schließen, den die Betreibung seiner Prozesse abhängig und die Entfernung seiner Lande minder bedeutend machte, daß Henrich Julius bis zum erklärten Director des kaiserlichen Geheimenraths aufstieg, war ein klarer Beweis der allgemeinanerkannten Redlichkeit seiner Absichten und der Größe des Geistes, deren natürlichem Uebergewicht selbst die schlaueste Politik nicht widerstehen kann. Sein Unglück war, bei halbvollendeten Planen zu sterben, und sein vielleicht noch größeres Unglück, so wenigen Regenten dieses sonst nachtheilig zu seyn pflegt, einen schwachen Nachfolger zu haben, der keinen seiner angefangenen Entwürfe fortführen,

und der Nachwelt, die so oft aus dem Erfolg schließt, in seiner herrlichen Vollendung zeigen konnte, was nach dem Anfang, den Henrich Julius machte, oft romantisch unternommen, oft bei den besten Abzweckungen, wozu es endlich geführt hätte, bloß despotisch versucht zu seyn schien.

# Geschichte der Regierung

des

# Herzogs Friedrich Ulrich*)

von 1613 den 20. Jul. bis 1634 den 11. Aug.

---

Man sah der Regierung des neuen Herzogs, so laut auch über Henrich Julius geklagt worden war, nicht mit der taumelnden Freude entgegen, wodurch sich gewöhnlich ein Volk für manche erlittene Drangsalen entschädigt, sondern die allgemeine stille Vergleichung der persönlichen Eigenschaften des Vaters und des Sohnes, die schmeichelhafte Theilnehmung jedes Unterthanen an der großen Rolle, welche Henrich Julius gespielt hatte, und das frohe Gefühl des

---

*) geb. den 5 Apr. 1591, vermählt 1614 mit einer Churbrandenb. Prinzessinn A n n a S o p h i a. Er erzeugte keine Kinder. Außer den in der Prauníschen Bibl. angeführten Schriften gehört besonders zum erstern Theil seiner Regierung d e r k ö n i g l i c h e W e c k e r in Fr. C. von Moser Hofrecht II B. Beil. und in Hinüber Beitr. zum Staats- und Privatrecht I St. n. 6.
Im Bisthum Halberstadt wurde nicht Friedr. Ulr., sondern erst sein vierjähriger Bruder Henrich Karl, und da dieser 1615 starb, sein Bruder Rudolf und nach dessen Tod sein ältester Bruder Christian gewählt.

genußvolleren Lebens, das erst unter ihm seit fünfzehn bis zwanzig Jahren entstanden war, mischten sich so wunderbar gleich in der ersten Zeit des Uebergangs von einer Regierung zur andern, daß man durch alle ersten Glückwünsche hindurch eine Werthschätzung des verstorbenen Herzogs wahrnahm, die der sicherste Lobspruch seiner Regierung war. Der junge Herzog gab weder Hoffnung noch Furcht *), und ob auch bessere Menschenkenner gerade hieraus manche unangenehme Vermuthung zogen, so vergaß man doch nie, wie schwer sich unter einem thätigen aufmerksamen Fürsten ein hoffnungsvoller Nachfolger bilde, und wie manches unsichtbare erst sichtbar werden könne, wenn er sich selbst überlassen ruhmvollere Gelegenheiten der Thätigkeit finde. So kritisch auch in Deutschland überhaupt die Zeiten zu werden anfiengen, so wenig schien doch der Jülich-Clevische Fall, der gerade für das nordwestliche Deutschland so furchtbar war, die Hauptepoche des ausbrechenden Krieges zu werden, und die Thätigkeit des neuen Kaisers, wenn sie auch mit Partheilichkeit wider die Protestanten öfters verbunden seyn sollte, versprach einen allgemeinen Ruhestand, den seit der 1610 geänderten Regierung in Frankreich selbst die vervortheilten Protestanten zu unterbrechen nicht Lust hatten. Kein Prinz des Braunschweigischen Hauses war bisher noch in die Union getreten, und der neue Herzog konnte ohne einigen Schein von Politik dem Plane seines Großvaters und Vaters getreu bleiben, die nie geschwiegen hatten, wenn Rechte der

---

*) Wer seine Erzieher und Lehrer gewesen, wie er erst in Helmstädt unter Caselius und darauf in Tübingen eine Zeit lang studirt hat, darauf eine kurze Reise nach den Niederlanden, England und Frankreich machte, s. Horneji Or. fun.

Freiheit oder der Religion zu vertheidigen waren und doch jeden entscheidenden Schritt vermieden, der sie zu Anhängern einer Parthei machen mußte. Die Aussicht auf die Kaiserregierung des Steiermärkischen Prinzen Ferdinand schien zwar so furchtbar zu seyn, daß kein Fürst deutschen Sinnes und redlichen Glaubens noch lange neutral bleiben dürfte, aber wie manches Ungewitter, das geradehin über Deutschland auszubrechen schien, zog endlich unschädlich in vertheiltem Gewölke über den Horizont hinweg, und noch immer waren die Braunschweigischen Fürsten dem Grundsatze treu geblieben, nie durch Anstalten gegen drohende Gefahren den Ausbruch dieser Gefahren zu wecken.

Doch weit gefährlicher als diese äußere Lage war die einheimische Zerrüttung, die nicht nur in den fürstlichen Finanzen herrschte, sondern seit ungefähr zwanzig Jahren so gewaltig durch alle Stände gieng, daß ein Wirbel alles zu verschlingen schien, daß aus dem ungemessensten Luxus die ungemessenste Geldgierde entsprang, daß Treu und Glaube fast aufhörten, daß eben so wenig fleißige als redliche Diener zu hoffen waren, und daß man selbst bei den Landtagsberathschlagungen merkte, welchen Beweggründen der uneigennützige Patriotismus weiche, wie viel mit Geld ausgerichtet werden könne *). Die Summe des circulirenden

*) S. hierüber eine sehr merkwürdige Stelle, die dem Münchhausenschen Namen Ehre macht, in einem Schreiben des Staz von Münchhausen an Herz. Friedr. Ulr. bei Treuer Beil. S. 346. Der Herzog suchte 1614 von den Calenb. Ständen eine große Schuldenübernahme zu erhalten, und bot dem einzigen Staz von Münchhausen pro debitis praestitis officiis ein Geschenk von 10,000 Thaler an. Münchhausen nahm das Geschenk zwar nicht an, aber menschlicher Weise zu vermuthen war doch nicht allgemein eben dieselbe Tugend zu erwarten.

Geldes hatte sich in vier und zwanzig Jahren der Regierung des Herzog Henrich Julius gewaltig vermehrt, über achtzehn Millionen eines vorher hinterlegten Schatzes in Chursachsen und Braunschweig waren in Umlauf gekommen *), selbst die herrschende Verschwendung und die vervielfältigten Schulden der Fürsten nebst der schlauen jezt erst entwickelten Kunst, aus wenig Silber viel Geld zu machen, hatten den Umlauf vervielfacht, und Niemand dachte daran, daß durch Anlegung von Fabriken und Manufacturen, durch kostbare gemeinnützige Unternehmungen, deren Frucht auch die Nachwelt noch genieße, wenn einst der Geldstrom verrauscht seyn würde, ein Theil dieses überfließenden Stromes glücklich noch abgeleitet werden könne. Der gewaltige Kreislauf zog schon, daß aus der großen Geldmenge Theurung und neue Bedürfnisse entstunden, daß Geldmenge Geldmangel hervorbrachte, daß man, wie nicht mehr zu borgen war, zu dem leichtesten Mittel griff, den Münzfuß immer mehr verringerte, immer mehr ausmünzte, und immer mehr übersilbertes Kupfer in Umlauf setzte.

So voreilig die Prophezeiung der Prediger zu seyn schien, daß der liebe Gott einen Krieg ins Land schicken werde, daß Hunger und Pest zur Strafe kommen müßten, so politisch richtig war doch ihre Bemerkung, daß ohne solche allgemeine Revolution die alten unverdorbneren Sitten unmöglich zurückkehren, stilles einheimisches Leben und weise Mäßigung der Begierden unmöglich auf's Neue entstehen könnten.

---

*) Churf. August von Sachsen († 1586) hinterließ einen Schatz von 17 Millionen, wovon 1613 nichts mehr da war, und Herz. Julius hinterließ alles zusammengerechnet weit über eine Million, davon war 1613 auch nichts mehr vorhanden.

Hoffart in Kleidern und Luxus in Speisen, die beide schon vor zwanzig Jahren bis auf's höchste gekommen, waren, wie jene glaubten, die zur Zeit ihrer jüngeren Jahre den Anfang gemacht hatten, bis zur Raserei gestiegen. Nicht nur Frauen und Jungfrauen, sondern auch Weiber trugen sich auf Welsche und Niederländische Art *) mit langentblößtem Halse und offener Brust, und die meisten vom vornehmeren Stande, wozu sich damals auch die Doctorsfrauen noch rechneten, hatten sich recht auf Englische Manier mit großen ungeheuren Wülsten umgeben **). Noch waren es kaum volle dreißig Jahre, daß die Königin Elisabeth von England die ersten seidenen Strümpfe zu tragen anfieng ***), und schon trugen sie im Braunschweigischen die Frauen der Amtleute †). Mägde scheuten sich nicht, Flor und Kardeken um den Hals zu nehmen, mit hohen ausgehackten Tripp- und Klippschuhen einherzutreten. Die Töchter giengen so kostbar als die Mütter, und auch der Doctor wie

---

*) S. Loebneysen aulicopolitica S. 127. Der gute Loehneysen konnte diese ganze Sittenrevolution wohl wissen, denn er war dreißig Jahre lang in Diensten der Herzoge Henrich Julius und Friedrich Ulrich gewesen, ich bin ihm daher neben Benutzung mehrerer ungedruckten Ordnungen vorzüglich gefolgt.

**) l. c. S. 278.

***) Rusdorfii metamorphosis Europae p. 284.

†) Loehneysen, l. c. im Capitel, Kleidung der Amtleute, Schösser, Verwalter S. 238. — „Da es unmöglich" heißt es in den landschaftlichen Beschwerden von 1614. (Nr. 18.) „daß Amtleute, Schreiber und anderer Diener Weiber von ihrer Männer jeglichem sollte solche Hoffart treiben können, sondern gar „gewißlich zu vermuthen, daß durch allerhand verbotene Praktiken solches geschehen müsse."

seine Frau hatte große Eisen und Wülste unter dem Rock. Mit Mützen und Armbändern und Halsketten wurde ein unglaublicher Aufwand getrieben, und sowohl Mannichfaltigkeit als Neuheit der männlichen Kleidung schien der beschuldigten Eitelkeit des verführerischen Geschlechts in wenigen Dingen nachzugeben. Doctoren und Professoren trugen kleine Rappiere und Dölche, sammetne Schuhe, große Rabatten, und jeder derselben wollte sich nach der alten Reichspolizeiordnung, so sehr der Weltlauf geändert war, den Rittern gleich geachtet wissen. Der Unterschied der Stände, der ehemals schon in der Kleidung so schön sich ausgezeichnet hatte, verlor sich, denn der Bürger trug sich wie ein Handwerker, der Handwerker wie ein fürstlicher Diener, und kein Bauer war mehr mit einheimischem Tuche zufrieden, es sollte wenigstens Lündisches seyn.

In allen größeren Städten wurden wiederholte Polizeigesetze gemacht *), und doch stieg der Aufwand bei Hochzeiten und Taufen unter den Vornehmen und Geringern in so sinnreicher Erfindung, daß kein Polizeigesetz hinlänglich begegnen konnte **). Handwerksleute und gemeine Bürger

*) Ich hatte handschriftlich vor mir bei dieser und den nachfolgenden Beschreibungen eine Polizeiordn. der Stadt Münden vom 13. Sept. 1610, eine von Göttingen 1. Apr. 1618, erneuert 8. Jan. 1624, eine gedruckte Hochzeitordnung der Stadt Braunschweig den 9. Dec. 1624 und eine ältere Polizei- und Kleiderordnung 26. Aug. 1623 vergl. Herz. Fr. Ulr. Hof- und Küchenordnung 22. Nov. 1618, das Edict vom 17. Februar 1623, daß zur Fastnachtzeit keine Gelage mit Auflegung des Biers, Mummerey, Masqueraden, Sammlung der Würste seyn solle.

**) Weil die Landesverordnungen nicht helfen konnten, der Luxus immer höher stieg, die Beispiele fortrissen, so vereinigten sich

hatten ehedem bei ihren Hochzeiten und Tänzen nur Trommelschläger, schon war's ein Luxus, Geiger zu nehmen, nun wollten auch sie, gewöhnlich die Stadtpfeiffer oder wohl gar Trompeten und Posaunen haben.*) Mancher Handwerker und Bauer mußte nach der Taufe drei bis vier Tische voll Gäste speisen, und neun Monate vorher bei seiner Hochzeit waren es etlich und zwanzig Tische voll Gäste gewesen**), man hatte über zwanzig Fässer Bier getrunken, nicht gerechnet, was etwa noch vor dem Hochzeittage

---

hie und da Freunde und Familien unter einander und schlossen Verträge, dem Eindringen desselben Schranken zu setzen. So vereinigten sich auf einer Hochzeit zu Schwöbber im Nov. 1618. sieben Ritter, meist Bussche und Münchhausen (s. den Vertrag in den Lüneburg. Annalen 1792. S. 144. ff.): wenn sie zusammenkommen, alle Uebermaaß in Essen und Trinken abzuthun; der, welcher den Wirth mache, solle nicht mehr als acht Essen zu einer Mahlzeit geben, kein Confekt, als frische Früchte, so er in seiner Haushaltung habe. Keiner solle ein Kleid tragen, das über 200 Thlr. werth sey; künftighin kein Gold und Silber auf seidenen Kleider; kein silber oder gülden Stück; auch auf die Kleidung des Gesindes erstreckte sich die Vereinigung. Vor die Kutschen sollten nicht mehr als 4 Pferde gespannt werden oder Niemand solle mit mehreren als 4 reiten. Keiner solle sich in Bürgschaft einlassen oder in andere Weitläuftigkeiten, als mit Vorwissen der ganzen Gesellschaft. Endlich solle Keiner aus dem Verein mit roth Wachs siegeln, noch den Titel wohl edel brauchen.

*) vergl. die Landständischen Beschwerden von 1614. Nr. 23.

**) In der Mündenschen Hochzeitordn. ist verordnet, daß bei einer großen Hochzeit nicht über 24 Tische seyn sollten und auf jeden Tisch werden zehen Personen gerechnet. Zu einer kleinen Hochzeit werden 14 Tische gerechnet. Das Essen sollte nicht über drei Stunden dauern. Hinter dem Hochzeithause saßen die Stadtarme, so das Rathszeichen trugen, diese mußte man füttern; und vor dem Hause sammelten sich die Siechen des Orts.

der Tag der Verlobung gekostet hatte, was an Wein und an Branntwein für die Jungfern am Hochzeittage selbst aufgieng *).

Man hat nicht hinlänglichen Reichthum historischer Nachrichten um den allgemeinen Zerfall aller Stände **), wie er endlich nothwendig erfolgen mußte, besonders auch bei der Mittelklasse und den niedrigern Ständen zeigen zu können, aber welcher Ruin unter die großen Familien des Adels kam, wie der möglich größere Luxus einzelner derselben alle übrige desto sicherer zu Grunde richtete, wie der gänzliche Zerfall der fürstlichen Cammer endlich fast unvermeidlich wurde, wie Kipper- und Wipperwesen hieraus entsprang, und wie der ganze Zustand der Zeiten durch den Wucher der Geldjuden, durch Kipper und Wipper endlich bis zum Verzweiflungsvollen ausartete, liegt so klar in der ganzen Geschichte und in jeder laut gewordenen Empfindung dieses Zeitalters, daß man kaum nöthig hat, einzelne Beispiele aufzusuchen ***).

---

*) In der Mündenschen Ordn. Nr. 29 werden die Jungfernbranntweine ganz verboten.

**) Wie es mit dem Beamtenstande aussah, davon geben wieder die Landschaftl. Beschwerden von 1614. (Nr. 14.) einen Wink. „Und weil die Beamten und andere fürstliche Diener" heißt es „insgemein (welches jedoch niemanden zum Schimpf gemeint, sondern zu dem allein gesezt seyn solle, daß S. F. Gn. Deroselben Haushalt so viel bestens befördert werde) zu Hoffe ihre sonderbare Götter und Patronen gehabt, die sich ihrer in Sachen, wenn sie zu viel gethan, wider die Billigkeit angenommen und dadurch den Armen verdrukt oder je aufs wenigste damit so viel verrichtet, daß derselbe nicht gehört und allenthalben unrecht haben müssen, solcher Misbrauch gänzlich abzuschaffen."

***) S. das Leben des Staz von Münchhausen bei Treuer S. 121.

Schon auf dem ersten Landtage zu Elze *), da die Calenbergischen Stände zur Uebernahme der Hälfte der fürstlichen Schulden, welche wenigstens auf 1,200,000 Thaler liefen, sich endlich entschließen sollten, war ein so allgemeines Klagen, daß damals schon das äußerste gewagt, und die letzte Kraft des Landes angestreugt zu werden schien. Seitdem die Welt stehe, erklärten die Landstände, sey eine Verwilligung dieser Art, wozu sie sich über fast menschliches Vermögen entschlossen, in diesem Lande nicht erhört worden **). Noch nie, was doch dießmal geschah, hatten die Calenbergischen Stände eine größere Summe übernommen als die Wolfenbüttelschen ***), noch nie hatte man die Vorsicht bis auf Bestimmung der Geldsorten erstreckt, in welchen die Stände zur Zahlung der fürstlichen Schulden sich entschlossen †), noch nie drei Tage lang bei einem Landtagspunkte gezaudert, bis man endlich zur sichern Entschliessung kam, noch nie so reiflich langsam berathschlagt, wie etwa die Hebungsart der Schatzungen verbessert, der ganze Steuerfuß schicklicher eingerichtet werden könnte, noch nie so ängstlich auf die Zukunft gesorgt, daß nicht die einmal übernommenen Lasten schnell wieder vergessen, neue Foderungen gehäuft, und endlich der arme Landmann völlig zu Grunde gerichtet werde.

1614 19. Octob.

---

*) Dieser wichtige Landtagsabsch. steht in den Calenberg. Landesconstit. IV. B. C. VIII. S. 54.

**) s. Strube Obs. iur. et. histor. p. 108.

***) Diese übernahmen nur 500,000 Thlr.

†) Es war damals ein großer Unterschied, ob in harten Thalern oder in Münze bezahlt wurde.

In Einziehung und zweckmäßiger Verwendung der Steuern selbst war zwar seit zwanzig Jahren alles so eingerichtet, daß kaum noch einige Verbesserung zu hoffen war. Schon seit zwanzig Jahren war die Steuerkasse nicht mehr Casse des Landesherrn sondern der Stände selbst, keine Einnahme derselben konnte seitwärts fließen, keine Ausgabe zum Nachtheil der übernommenen Schuldenzahlung untergeschoben werden, jährlich wurde die Rechnung gehört, und ohne das unerwartete Einverständniß der Fürstlichen Räthe und ständischen Deputirten konnten weder Eigennutz noch Untreue der zweckmäßigen Verwendung der Gelder nachtheilig seyn *). Aber höchst ungleich war immer noch der Steuerfuß selbst, der Arme genoß nirgends als hier die Vorzüge des Reichen, der Landmann war gedrückter als der Städter, und unter den Städtern erhielten die Bürger von Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, wo doch der blühendste Nahrungszustand war, immer noch Ueberreste ihrer alten Freiheit, die so redlich sie auch hergebracht waren, dem übrigen Lande zu Last fielen. Die Noth war drängend, und in drängenden Nöthen sollten billig selbst auch Prälaten und Adel, so unbestreitbar ihre bisherige Freiheit war, aus freiem Patriotismus Theil nehmen.

Mit der gespanntesten Hoffnung erwartete man den Ausgang der Conferenzen, die zwischen fürstlichen Räthen und ständischen Deputirten zu Eimbeck gehalten wurden **),

---

*) An das sicherste Mittel, einer solchen Landescasse die möglichste Sicherheit einer getreuen Verwaltung zu verschaffen, an völlige Publicität der ganzen Rechnung konnte damals noch niemand denken.

**) Den Eimbeker Abschied 22 Nov. 1614, s. Calenb. Landescon-

das bisherige Steuersystem, das die kennbarsten Spuren der alten Zeiten und alten Verfassung trug, schien völlig umgeschmolzen werden zu können, und ein vielversprechender Anfang war, daß endlich die großen Städte nach langem Widerstande, den sie versuchten *), den sechsten Theil der allgemeinen Verwilligung zu übernehmen sich entschlossen. Doch selbst auch dieser Anfang verrieth schon den Grundsatz, daß man vom alten so viel möglich beizubehalten suche, so schädlich auch in solchen Fällen eine halbe Reformation zu seyn pflegt, daß man Neuerungen für gefährlicher halte, als der gedrückte Landmann zu wünschen Ursache hatte, und daß jene versichernden politischstatistischen Vorkenntnisse noch fehlten, ohne welche ein Werk dieser Art nie unternommen werden sollte, und nie glücklich ausgeführt werden kann. Der Wohlstand der Städte und selbst auch der größeren war so ungewiß und schon seit einigen Jahrzehenden so merkbar gesunken, daß es offenbar gegen alle Erwartung gewagt war, den sechsten Theil der öffentlichen Lasten als eigene Quote für dieselbe zu bestimmen **). Die Städte selbst ahnten

---

stit. IV Band. Das Schatzpatent vom 10 Okt. 1618, das sich auch daselbst befindet, muß gleich damit verbunden werden.

*) Bei den Eimbeker Tractaten erschien der Göttingische Deputirte gar nicht, der Hannoversche nahm es bloß auf Hinterbringen, und war von den Städten Northeim und Hameln nicht hinlänglich bevollmächtigt. Erst den 17. Dec. 1614 erklärten sich die vier grossen Städte durch ein Gesammtschreiben zu Uebernehmung des sechsten Theils, zu Uebernehmung von 100,000 Thlr. bereitwillig, und der ihnen dagegen ertheilte fürstliche Revers, daß es ohne Consequenz und ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle, ist erst vom 27. Febr. 1615.

**) Im Eimbekschen Receß wird es zwar als ganz bekannt vorausgesezt, daß die vier großen Städte immer den sechsten Strang nehmen müßten, aber eine historisch-genaue Zusammenstellung

zwar die Gefahr nicht, die mit einer solchen festgesetzten Steuerquote verbunden zu seyn pflegt, und es schien ein Ueberrest ihres ehmaligen unabhängigeren Zustandes zu seyn, daß nicht ihre Bürger gleich andern der übrigen Unterthanen zu einer Steuerkasse gezogen wurden, und ihnen selbst die allmälige Hebung der Beiträge überlassen blieb, aber ehe nur ein Menschenalter verflossen, und ehe noch der dreißigjährige Krieg völlig zu Ende war, so hatten die Städte Göttingen und Hameln schon Erfahrungen gemacht, deren ganze Bitterkeit der Bürger der ersteren Stadt kaum durch die Vorsorge des unsterblichen Münchhausen wieder vergessen konnte.

Der Adel, der nebst den Prälaten in einer so drängenden Zeit der Nothwendigkeit eines Beitrags unmöglich ausweichen konnte, wählte die Art desselben weit schlauer. Da gewöhnlich eine solche erste Verwilligung, zu welcher sich damals Prälaten und Adel bequemten, kaum ein schwacher seidener Faden zu seyn pflegt, an welchen erst in nachfolgenden Zeiten, bis endlich alles zum schönen dauerhaften Band wird, mancher andere Faden fast freiwillig sich anschlingt, so wählte der Adel die Art seines Beitrags so glücklich, daß er selbst auch in künftigen Zeiten nie einer weiteren großen Erhöhung fähig war, und fixirte denselben in kurzem auf eine bestimmte mäßige Summe, ohne zu warten, zu welcher erhöhteren Taxe vielleicht eine künftige neue Noth Veranlassung geben möchte *). Noch immer blieb also die

---

der Beispiele zeigt, daß es wenigstens solche ausserordentliche Verwilligungen betreffend, nichts weniger als stete Observanz war. Noch zwanzig Jahre vorher, noch 1594 hatten die großen Städte gar nichts übernommen.

*) Ritter und Prälaten verwilligten damals den Scheffelschatz und

drückendste Last auf dem gemeinen Mann, auf Bürgern, Handwerkern und Bauern liegen, noch war die glücklichste Wirkung der versuchten Steuerreforme, daß doch selbst unter diesen verhältnißmäßigere Gleichheit der Beiträge gesucht wurde, und weil der ganze Entwurf erst nur als Probe auf ein Jahr lang gemacht war, daß man die Hoffnung hatte, bei fortgesetzten Versuchen endlich doch unter dem Volk selbst die Last so glücklich vertheilen zu können, daß einzelnen Volksklassen nie mehr aufgelegt werden würde, als gerade nothwendig zu seyn scheint, um Fleiß und Thätigkeit zu erhalten *).

In fünf und zwanzig Jahren, so war der Plan gemacht, sollten die übernommenen sechs Tonnen Goldes **) fürstlicher Schulden bezahlt seyn, die Steuer sollte aufhören, und weil ein großer Theil der Gläubiger einheimisch war, selbst durch die Bezahlung der Schulden der circulirende Reichthum des Landes vermehrt werden, aber welche Zeiten stunden erst noch in diesen zwanzig Jahren bevor, und wie scheinbar war die Bemerkung, welche schon damals von manchen gemacht wurde, daß es weit aussehend sey, eine eigene Casse, ein eigenes Administrationscollegium zu Abzahlung sol-

---

ausser ihm noch von ihren Schafen den Schafschatz, oder eine bestimmte Taxe von jedem Stück, das sie hielten. Statt desselben aber bedang sich die Ritterschaft kraft des Landtagsabsch. von 1618 überhaupt 800 Thlr. zu bezahlen, bezahlte aber in der That von 1618 bis 1644. gar nichts. — Es ist ungeschickt, so gewöhnlich es auch ist, diese 800 Thl. Rittersteuer zu nennen.

*) s. Schatzpatent 18 Oct. 1618. In diesem Schatzpatent war eine große Veränderung des Steuerfußes von 1614.

**) Man mußte das Geld zu 6 Procent aufnehmen. s. Treuer Urk. S. 337.

cher Schulden zu errichten, oder eigentlicher fortdauern zu lassen, daß man, so hart es auch scheine, weit schnellere und gewissere Erleichterung hoffen dürfe, wenn die ganze Summe sogleich unter Prälaten, Ritter und Städte vertheilt, von jedem einzeln für Zahlung einer kleinen Summe gesorgt würde. Man war mit Bezahlung der 216,000 Thaler, welche die Stände erst vor zwanzig Jahren übernommen hatten, ungeachtet der damals getroffenen neuen Einrichtung doch noch nicht fertig, und selbst auch eine so kurze Erfahrung konnte hinlänglich zeigen, wie sonderbar das Schicksal solcher ausgesetzten Fonds sey, wie bald man gleichgültig dabei werde, ob sich die völlige Abzahlung um einige Jahre beschleunige oder verzögere, wie verführerisch es eben daher auch in Zukunft oft werden möchte, in einzelnen dringenden Vorfällen die Zuflucht zu einer Casse zu nehmen, deren Fortdauer, so gewiß sie nach ihrer ersten Einrichtung bloß auf einige Jahrzehende eingeschränkt seyn sollte, einmal angenommen war.

Man fürchtete damals im Calenbergischen nichts mehr, als daß der neue Herzog in gefährliche Kriegsläufte sich einlassen, vom weisen Neutralitätsplane seines Vaters abgehen, und vielleicht selbst durch seine Vermählung mit einer Churbrandenburgischen Prinzessin in die Jülichische Streitigkeit verwickelt werden möchte, die noch immer der Anfang eines großen, allgemeinen Krieges werden zu können schien. Seine rasche Unternehmung gegen die Stadt Braunschweig *), und seine Theilnehmung an der protestantischen Union, welcher

*) Gleich im zweiten Jahr seiner Regierung eröffnete er eine ordentliche Belagerung der Stadt Braunschweig, die sich durch den Stederburger Vergleich, 21. Dec. 1615 endigte.

doch sein Vater nie beigetreten war *), zeigten mehr als zu deutlich, wie leicht der junge Herzog zu regieren sey, und man wußte kaum, ob vielleicht von einem Prinzen voll eigener Plane und Unternehmungen mehr zu fürchten gewesen seyn würde, als von der verführten Gutwilligkeit Friedrich Ulrichs, der durch die Bosheit oder Schmeichelei der herrschenden Hofparthie verleitet, in kurzem selbst auch die natürliche Schuldlosigkeit seines Temperaments verlor **).

Schon dritthalb Jahre nach angetretener Regierung ergieng ein Befehl ins ganze Land, der eine Neuerung ankündigte, welche so sehr auch schon unter Henrich Julius darauf vorbereitet war, in Wolfenbüttel unter den Räthen grosses Mißvergnügen, und im ganzen Lande Mistrauen und Murren rege machte. Anton von Streithorst auf Schliestädt wurde zum Oberhofmeister, Geheimenrath und Hofrichter ernannt, vier von Adel waren ihm als Regierungs- und Geheimeräthe zugeordnet ***), welche mit ihm als höchstes Landeskollegium die allgemeine Oberaufsicht haben, und bei allen wichtigeren Angelegenheiten vorzüglich

1616 1. Febr.

*) Proposition Herz. Jo. Fr. von Wirtemb. an Herz. Fr. Ulr. zu Braunschw. wegen Beitritt zur Union 27 Dec. 1613 und des Herz Fr. Ulr. Erklärung darauf, 30 Dec. 1613. s. Sattlers Gesch. der Herzoge von Wirt. VI. Th. Beil. n. 23. 24.

**) Im königl. Wecker (s. Mosers Hofrecht. 2 B. S. 5) heißt es — Fr. Ulr. sey so in steter Völlerey, daß er schwerlich zu sich selbst kommen und seine Gedanken sammeln könne. Horneius in Or. funebr. 1635 habita p. 26. Sobrietatem tum in adolescentia tum ultimis annis ita coluit, ut nemo principum magis, quamuis in iuuentute et florentibus rebus potatorum greges, quibus septus fere tum erat, transuersum olim rapuissent.

***) Diese vier waren Jobst und Eberhard von Weyhe, Hans von Mützevahl, Barthold von Rautenberg.

entscheiden, das Ruder der ganzen Regierung führen sollten. Diese Auswahl gewißer Vertrauteren und die merkbare Entfernung des Fürsten von den gewöhnlichen allgemeinen Rathsversammlungen schien nach der Denkart dieser Zeiten ein beleidigendes Mistrauen gegen die übrigen Räthe und der Anfang einer Oligarchie zu seyn, die endlich bei einem so sorglosen Prinzen, als Friedrich Ulrich täglich mehr wurde, den Rechten des Landesherrn eben so nachtheilig als für den allgemeinen Wohlstand gefährlich zu seyn schien. Gewiß war es nicht gleichgültig, ob der Herzog bei einer wichtigen Angelegenheit bloß das Gutachten einiger wenigen, oder in voller Versammlung seines ganzen Hofraths alle Beziehungen einer wichtigen Frage untersucht, die entgegengesetztesten Meinungen bewiesen und widerlegt hörte, aber die Zeiten wurden immer mehr so geschwinde, die Welthändel so wunderbar, daß ein eigenes Collegium, ein Cammerrath oder Geheimerrath nothwendig war, um die wichtigsten Angelegenheiten in größter Stille und Geschwindigkeit zu entscheiden *). Einzelnen vertrauteren Räthen hatte man schon seit fünfzig Jahren den Titel Cammer-

*) Loehneysen Aulicopolitica. S. 355. Nachdem bei einem Fürsten viele Sachen vorfallen, so in gemeinem Rath nicht allzeit proponirt oder jedermann ins Maul gehengt, sondern vielmehr in geheimb gehalten werden müssen; als soll ein Fürst einen Cammer- oder Geheimenrath — verordnen, und ein, drei, vier oder aufs meiste fünf Personen erwehlen, als den Canzler, zwei von Adel, einen Doctorem und seinen Cammermeister, mit denen er von allen geheimen Sachen anfänglich rathschlagen und schließen kann; was aber andere gemeine Sachen belangt, sollen in dem Hofrath verrichtet und berathschlagt werden.

Da auch in dem Canzleirath etwan Zweyung der votorum, oder wichtige Motiven der Partheilichkeit vorfallen, soll in die-

rath gegeben *) und ehedem hatten wohl selbst auch Ritter den Namen der Heimlichen (Siehe Note * auf Seite 80), oder geheimen Räthe, (Siehe Note ** auf Seite 80)

---

sem Rath ferner davon deliberirt werden, welche Meinung die beste, und was darin vor billiger Bescheid zu ertheilen.

Und ob wol etliche dafür halten, es sey nicht noth Cammerräthe zu haben, weil alle Sachen in der Canzlei könnten tractirt werden, und die Bestallung beider Räthe gegen einander laufen und viele contraria consilia verursachen, so ist doch solche Opinion nicht erheblich, sintemal vielerley Räthe geben mancherley Rathschläge und haben grosse Herren oftermals hochwichtige geheime Sachen, auch zum theil etliche betrügliche partheiische Räthe, denn die Welt ist itzt so geschwinde und die Händel so wunderbarlich, daß es nicht gut wäre, daß sie in vieler Leute Mäuler gedeihen sollten, und die man wollte verschwiegen und verborgen halten, würden alsdenn offenbar werden. Darum ist einem Fürsten hochnöthig einen geheimen Cammerrath zu bestellen — Wann die Canzlei- und Cammersachen richtig discernirt seyn, und die Directores des Canzley- und Cammerraths Achtung darauf geben, so können die besorgenden contrarietates consiliorum ac decretorum wohl vermieden werden.

Sonsten soll dies Concilium auf die Schatzcammer, Einnahm und Ausgabe der Gelder gut Achtung geben, und alle des Fürsten intraden so wohl die so ordinarie als extraordinarie gefallen, einnehmen und verwahren, praemeditiren wie und welchergestalt man im Fall der Noth extraordinarie Geld auf bringen, und die Rentcammer, wenn wenig Zins und Schatzung einkommt, vermehren und verbessern, auch wie man die vielen schädlichen und unträglichen Schatzungen abschaffen könne. Desgleichen soll es auch eine Vorsorge tragen, daß in allen Dingen die überflüssigen und unnöthigen Kosten abgeschaffet — und sollen alle Ausgaben ganz und gar dem Gutachten und Befehl dieses Concilii anheim gestellet, also daß nichts ohne des Fürsten oder der Camerräthe Bewilligung ausgezahlet werde ꝛc. ꝛc.

*) So nahm schon Herz. Julius Henr. von der Lühe als Cammerrath an; Herz. Erich II den Joach. Götz von Olenhausen. Von diesem unter Erich, Julius und Henrich Julius so berühmten Manne findet sich eine feine Stelle in einem Briefe von Franz

erhalten, aber nie hatte doch bisher der Fürst aus seiner fürstlichen Rathsstube einige vorzüglich ausgesondert, die mit einander vereinigt die höchste Oberaufsicht führen, und ausser der gewöhnlichen fürstlichen Rathsstube noch eine geheime Rathsstube ausmachen sollten. Selten scheiden sich zwei solcher Collegien von einander, ohne daß sich das Angedenken ihrer ehedem vereinigten Existenz in mancher Gränzstreitigkeit eine Zeitlang noch erhält, und die Epoche, wenn ein geheimer Rath entstund, zeichnet sich in der Geschichte eines jeden Deutschen Staats eben so merkwürdig aus, als jene spätere wichtige Epoche, wenn endlich auch ein geheimes Cabinet wurde, oder wohl gar nach Französischer Weise ein Premierminister entstund. Noch war aber auch damals an ein eigenes Domainenkollegium unter dem Namen der Cammer gar nicht zu denken, und ob auch öfters wegen Liquidirung und Bezahlung der fürstlichen Schulden eine eigene Zahlcammer errichtet war ***), so erstreckte sich doch Bestimmung und Ansehen derselben nie weiter, als man gerade für diesen Zweck nöthig fand, und wichtige Veränderungen, welche in Ansehung der Domainen vorgiengen, wurden von einigen besonders dazu bestellten Se-

---

Hotomann von 1575. Epistolae Hotomanni p. 46. Habeo in arce Crejae D. Joach. Goez, Brunsvicensem, Ducis sui consiliarium, et qui Bilunigæ amplius biennium mihi operam sic navavit, ut nemo ex Germanis mihi familiaritate esset conjunctior. Vir bonus est et candidus, sed non usque adeo religioni deditus, ut candens ferrum deglutire audeat, quod vetus proverbium est feudisticum.

*) s. eine Urk. Wilhelms des Siegreichen bei Scheid Cod. dipl. zu Moser S. 569.

**) l. c. S. 570.

***) Treuer Münchhaus. Geschlechtshist. Urk. S. 346.

cretarien in der geheimen Rathsstube vorgetragen, in welcher ohnedieß neben dem Canzler und Hofrichter gewöhnlich der Cammermeister eine der Hauptpersonen war.

So wenig aber auch dieser vertrauteren Räthe waren, so theilten sie sich doch in kurzem in zwei verschiedene Parthien, deren eine den Stadthalter von Streithorst an der Spitze hatte, den furchtbarsten Bund einiger großen Familien ausmachte, und die wichtigsten Aemter sowohl bei der Regierung als bei den Landständen mit ihren Freunden und Clienten besetzte. Die andere schwächere Parthie hatte sich mit der Herzogin Mutter vereinigt, suchte das Ansehen zu nützen, das König Christian IV. von Dänmark über seinen Schwestersohn den jungen Herzog hatte, und gewann endlich auch den Hofprediger für ihr Interesse, dem kühnere Vorstellungen erlaubt waren, als allen drei Curien der Landstände. Da die erstere Parthie lange Zeit vollkommen triumphirte, und erst nach mehreren Jahren des entschiedensten Uebergewichts endlich von der Dänischen Parthie gestürzt wurde, da sich auch hier, wie leider häufig in der Geschichte der Fall ist, die meisten Nachrichten zum Vortheil der zuletzt siegenden Parthie erhielten, da der Reiz zur habsüchtigen Untreue bei einem so schwachen Fürsten als Friedrich Ulrich war, gar zu verführerisch schien, Gewinnsucht und Leidenschaft solcher allesgeltenden Räthe noch nicht die Verfeinerung unsers Zeitalters hatte, so ist wohl kein Wunder, daß kein Judenregiment schlimmer in der Geschichte erscheinen, und kein Eunuchengeiz schröcklicher geschildert werden kann, als das Regiment der Streithorstischen Parthie gewöhnlich beschrieben wird.

Ausser dem Bruder des Statthalters, Joachim von Streithorst, dem man noch mehr böses zuschrieb, als

dem Statthalter selbst, waren die zwei Obersten und Landdroste Henning von Rheden und Ahrend von Wobersnau die zwei Hauptgegenstände des allgemeinen Hasses und der allgemeinen Verwünschung, deren letzte, unstreitig gültigste, Ursache in der fürchterlichen Münzzerrüttung lag, die sie zwar nicht angefangen, aber doch so sehr aufs äußerste getrieben hatten, daß Pest und Krieg kein größeres Unglück hätten anrichten können, als ihr Kipper- und Wipperwesen.

„Wobersnau," so charakterisirt ihn ein bekanntes Schreiben des Königs von Dänmark an Friedrich Ulrich *) „war in jüngern Jahren auf eine kurze Zeit Soldat gewe„sen, aber wenn es ans Treffen gehen sollte, befand er sich „unpäßlich. Aus seinem väterlichen Erbe hatte er kaum ei„nen blauen Nestel bezahlen können, er hielt sich daher auf „der Streue bei andern von Adel, die er auszehren half, „und nun in seinem Glück nicht mehr kennen wollte. Groß„sprechen und Prahlen war das Beste an ihm, zur Regie„rung taugte er wie der Wolf zum Schafhirten, da er fal„schen und lästerhaftigen Gemüths und Jüdischen Gewerbes „war."

„Streithorst war von Zwitterart, und unter Bau„ren, wie seine Sitten genugsam bewiesen, bei geringem Wesen „erzogen worden, daß er wohl einen Pflug besser haben stel„len und den Flegel artiger führen können als das Regi„ment zu Hof und zu Felde. Sein Name wäre zu seinem

*) Königl. Wecker in Hinübers Beiträgen zum Staats- und Privatrecht, I St. S. 91 ꝛc. auch die nachfolgenden Charakterisirungen sind wörtlich, nur mit einigen Abkürzungen aus diesem Schreiben genommen.

„Glücke in der Stille geblieben, wenn er sich nicht zur „Landdrostschaft wie die Sau zum Tanze hätte schmücken „lassen."

„Rheden hatte gleichfalls von seinem Patrimonium „nichts als Schulden zu gewarten gehabt, woraus er sich „durch ungebührliche Mittel loszuwirken gesucht. Er wollte „zwar gestudirt haben, aber hatte doch nichts gutes gelernt, „wie dann der Augenschein gebe, daß er sich bloß auf Unge- „rechtigkeit, Tyranney und Leuteschinden verstehe, und ein „recht grober starker Rekel sey."

Man liest mit Entsetzen, wie die Regierung im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen unter der Leitung dieser herrschenden Parthie beschaffen gewesen seyn solle, wie jeder Zutritt zum Fürsten versagt war, wie die Gerechtigkeit feil geboten, die Justizcollegien außer Thätigkeit gesetzt worden. Treffliche Cammergüter wurden veräußert, Klostergüter angegriffen, zum unersetzlichen Schaden der Nachkommen die Wälder verheert und was bei solchen Ministerien nichts fremdes ist, kaum der zehente Theil solcher ungerechten Einnahme floß der fürstlichen Casse zu, jene drei Landdrosten lebten wie Fürsten, jeder hielt einen kleinen Hofstaat, und die Leichtigkeit, womit sie die größten Summen erwarben, machte sie in der Verschwendung eben so sicher, als sie in jedem neuen Genusse unersättlich wurden. Nichts schien für sie eine ergiebigere Quelle zu seyn, als die neue Finanzerfindung in Vervielfältigung und Verpachtung der Münze, nichts führte aber auch schneller zum allgemeinen Ruin und stürzte sie selbst in einen Wirbel, dessen Gefahren sie gewiß nicht gekannt hatten, als der Kipper- und Wipperunfug, der unvermeidlich nothwendig aus jener Finanzerfindung entsprang.

Man mochte schon lange die Beobachtung gemacht haben, daß der Gewinn des Schlagschatzes desto ergiebiger sey, je mehr kleine Silbermünze geschlagen, je mehr Scheidemünze in Menge ausgebracht werde, die niemand im Handel und Wandel erst langweilig probirte, deren Gehalt, weil sie doch nicht in die Hände des großen prüfenden Kaufmanns kam, ungerügt in der Stille geschmälert werden konnte, aber außer kleinen, allmäligen Uebertretungen der allgemeinen Reichs- und Kreisgesetze blieb doch noch Fürstenehre so ungekränkt, daß kein Projectmacher sich unterstund, die Kunst unter dem Namen und Bilde des Fürsten das Publikum zu betrügen, recht kunstmäßig auszubilden. Wahrscheinlich gab die Werbung und Abdankung der Soldaten, welche bei dem Braunschweigischen Kriege gebraucht wurden, den ersten näheren Anlaß, auf Vervielfältigung der Scheidemünze zu denken *), und da die Verpachtung der Münze wenigstens bei einzelnen Städten, welche Münzrecht hatten, schon längst gewöhnlich war, da etwa ein paar Pächter mit der nöthigen Menge des kleinen Silbergeldes nicht fertig werden konnten, der Gewinn der fürstlichen Cammer desto größer zu seyn schien, je mehrere Pächter man aufstellte, so entstund eine solche Vervielfälti-

*) Eine völlig ähnliche Veranlassung dieses damals entstehenden Münzunfugs findet sich auch in den übrigen Deutschen Staaten, wie z. B. in Chursachsen das Uebel erst da recht fürchterlich wurde, als Johann Georg I. am Böhmischen Krieg Theil nahm. Den meisten Nachrichten zufolge hat aber das Uebel im Niedersächsischen Kreise angefangen, und fast möchte man auch schon daraus eine Vermuthung nehmen, weil das Hauptwort, womit dieser schändliche Unfug bezeichnet wurde, Niedersächsisch ist. Kippen und Wippen heißt im Niedersächsischen so viel als ausklauben, auswägen, auswechseln.

gung der Münzstätten, bei welcher eine allgemeine gleichförmige Oberaufsicht beinahe unmöglich war. Jeder dieser Pächter, die gewöhnlich ein schweres Pachtgeld bezahlten*), suchte sein Pachtgeld so schnell möglich wieder zu gewinnen, und seinen Profit zu verdoppeln, statt der gelernten Münzgesellen nahm er Schlosser und Schmide und Gürtlergesellen in Dienste, seine Kundschafter spionirten auf altes Silber, alte Thaler wurden mit unglaublichem Wucher eingewechselt, und der Münzpächter war bei dem größten Aufgelde, das er gab, doch immer seines Nutzens versichert. Alles floß diesen Münzpächtern zu, und je theurer sie ihr Silber kaufen mußten, je mehr nach und nach die alten Thaler verschwanden, desto elender wurde die kleine neugeprägte Scheidemünze. Da sie auch erst noch zuletzt das Geheimniß erfanden, Kupfer in Silber zu verwandeln, so war kein Kessel mehr sicher für der Münze, und kupferne Gefäße wurden als Kostbarkeiten gestohlen. Der Münzpächter schmolz in kurzem selbst wieder ein, was er in den ersteren Jahren seiner Pachtung ausgemünzt hatte, denn er hatte erst durch Erfahrung mehrerer Jahre die Kunst zu versilbern vollständig gelernt, und unter den Pächtern selbst

---

*) Ein Beispiel eines solchen Pachtcontracts 12. Mai 1621 findet sich bei Praun vom Deutschen Münzwesen. Neueste Ausgabe Anmerk. S. 110. Kraft desselben mußte der Pächter dem Churfürsten Johann Georg für die Erlaubniß zu münzen wöchentlich 300 Fl. bezahlen. Dies war nur das ordentliche contractmäßige Pachtgeld, der Himmel weiß, wie viel noch der churfürstl. Generaldirector aller dieser verpachteten Münzen der Herr von Brandenstein zog. Im Braunschweigischen wenigstens soll sich wie auch im Schreiben des Königs von Dänmark bemerkt wird, die Streithorstische Parthie bei allen solchen Contracten gar nicht vergessen haben.

entstund eine habsüchtige Nacheiferung, die sich nicht allein in Aufsuchung des alten Silbers, sondern auch in der Geringhaltigkeit der neuen Münzen zeigte.

Kaum merkte aber das Publikum die Aufsuchung des alten Geldes, kaum hatte man die Unbrauchbarkeit der neuen Münze im Handel mit Fremden entdeckt, so hielt man bei Kauf und Verkauf so ängstlich auf gewissen Geldsorten, und das Verhältniß des Werths der alten und neuen Münze, selbst ehe noch diese bis aufs äußerste verschlimmert war, änderte sich so unglaublich, daß allgemeine Gierigkeit nach jener und eben so allgemeine Furcht vor dieser das sonderbarste und traurigste Schauspiel darstellten. In einer Zeit von anderthalb Jahren stieg der Werth des alten Thalers so sehr, daß man erst dritthalb Thaler neu Geld, und endlich mehr denn sechzehen Thaler desselben dafür bezahlte *), ein Dukate konnte kaum mit dreißig Thalern des neuen Geldes eingewechselt werden, und alle fürstliche Befehle, die deshalb ergiengen, den Werth des alten Thalers fixiren wollten, gaben der einmal regegewordenen Gierigkeit des Publikums einen neuen Reiz, der selbst durch die Unstetigkeit dieser Verordnungen fast eben so sehr als durch die schlaue Geschäftig-

*) s. die Tabelle, wie der Werth des harten Geldes von 1606 bis 1622 gestiegen, in der Sammlung Hessischer Landesordn. I Th. S. 493. vergl. die ausführlichere Tabelle in den Braunschw. Anzeig. 1779. n. 10. 11. Thomas Stiers Computus monetarius, wie hoch der Rthlr. von 1600 bis 1621 im Hildesheimschen gestiegen, 1663, 8. Nicht jede Tabelle, die etwa aus der Geschichte eines andern Landes gesammelt ist, ist auch hier brauchbar, denn es war bei diesem Kipper- und Wipperunfug ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Deutschen Provinzen. Die Nachricht in den Calenberg. Landesconstit. III Th. S. 461 ꝛc. hört gerade da auf, wo erst das furchtbarste Steigen anfieng, obige Tabellen müssen also damit verglichen werden.

keit der Kipper und Wipper unmittelbar verstärkt wurde *). Die Preise der täglichen Bedürfnisse des Lebens, für welche niemand altes, sondern bloß neues Geld hatte, stiegen unglaublich **). Der Mann, der von seiner Besoldung leben sollte, seine Besoldung in neuem Geld erhielt, wurde bis zur Hungersnoth gebracht. Man vermehrte die Besoldungen, man bezahlte hie und da einen außerordentlichen vierteljährigen Gehalt; man sammelte in den Städten zur Unterhaltung der Geistlichkeit, aber dies alles war nicht hinreichend, auch nur der Hungersnoth zu steuern. Alle alte Taxordnungen

---

*) Vom Ende des Sept. 1619 bis in den Dec. 1623 sind allein von Herz. Friedrich Ulrich achtzehen Münzedicte erlassen worden, deren Zusammenstellung das wunderbarste Bild der damaligen Regierung gibt.

**) Historische Relation der jüngst am Tage Allerheiligen in Parnasso gehaltenen Götterversammlung über das Deutsche Münzwesen durch Christodorum Pistopatriotam Vargium, 1621, 4. S. 18 und 19.

Nunmehr alles gute Geld von Heller und Pfennigen bis zum Reichsthaler also aufgewechselt, daß kein ehrlicher Mann mit dem andern handeln kann, keiner kann dem Armen einen Pfenig geben, man kann kein Opfer verrichten, nichts in Gotteskasten legen. Ja es kann der Vater seinem in der Wiegen schreyenden Kinde, der umblaufenden zu geschweige, keinen Wecke kauffen, mit Kühe- und Schweinhirten muß man Kerbhölzer halten u. s. w.

Ein Malter Korn haben wir vor 15 Jahren mit 2 oder 3 Thalern bezahlt, itzo in diesem 1621 Jahr ist das frische Korn schon um 14 Thaler verkauft. Eine Metze Habern kostete vor diesem 16 Pf. itzo 9 Gr. Was wird werden, ehe Pfingsten und Jacobitag wieder kommen. Ein Hering kostete damals 2 oder 3 itzo 18 Pfenninge. Ein Pfund Butter 4 Alb. itzo 20 bis 24, ein Pfund Käse 16 Pf., itzo bald 8 Gr. Ein paar Schuhe 6, 12 oder 15 Gr. itzo 2 auch 3 und 4 Gulden. Ein Kalbfell 6 oder 8 Gr. itzo ein Gulden oder Thaler. Ein Loth Seiden 6, 7 oder 8 Gr. itzo 3. Gulden. Ein Ehle Tuch vor ein Thaler, itzo 3, 4, 5 Thaler u. s. w.

wurden unbrauchbar. Alle Geldcontracte wurden unsicher. Der Handel besonders mit auswärtigen stockte völlig, und der Herzog selbst, der zur Bestreitung seiner Tafel und seines Hofstaats viele fremde Produkte nothwendig hatte, erfuhr endlich bei seiner eigenen Cammer, wie wenig Gewinn bei der neuen schändlichen Finanzerfindung sey. Einige wenige der Münzpächter waren reich geworden. Einige der schlauesten unbeschnittenen Geldjuden, die zur rechten Zeit ein- und ausgewechselt hatten, waren zu Herren von mehreren Tonnen Goldes geworden, und hatten sich, wie endlich der Sturm ausbrach, außer Landes geflüchtet *). Aber durch alle ehedem reiche und wohlhabende Familien verbreitete sich eine verzweiflungsvolle Armuth, deren ganze drückende Last erst völlig fühlbar wurde, da endlich Herzog Friedrich Ulrich, ermuntert durch das Beispiel anderer Fürsten, den bisherigen Unterschied zwischen Reichsthalern und gemeinen Thalern völlig aufhub **), die neue Münze auf ihren wahren innern Werth herabsetzte ***), die vielfachen Münzpachtungen abschaffte, und fürstlich redlich auf's neue nach Reichs- und Kreisgesetzen ausmünzen ließ.

---

*) s. des Canzlers Eberh. von Weyhe Gutachten bei Lünig Staatsconsil. II Th. S. 4.

**) Herz. Christian zu Zelle cassirte schon 14 Sept. 1621 alle leichte Münze, Friedrich Ulrich aber erst 22 Jan. 1622. Sechs Tage nachher wurde das Edict erneuert. Doch sind wegen dem Bedürfniß der Soldatenlöhnung 20 Mai 1623 wieder neue Veränderungen gemacht worden, und es waren wiederholte Münzedicte 8 Dec. 1623, 24 Dec. 1623, 26 Jun. 1624, 9 Febr. 1625 nothwendig.

***) Bei der Münzuntersuchung und Herabsetzung in Chursachsen fand sich, daß der Centner Kupfer zu 500 bis 900 Gulden ausgebracht worden war, und daß man an tausend Thalern solcher

Die Streithorstische Parthie, unter deren Schutze und bereichernder Theilnehmung das schröckliche Uebel ausgebrochen war, wurde endlich von der Dänischen Parthie gestürzt*), die Vorstellungen des Königs von Dänemark, der Herzogin Mutter und des alten Oheims des Bischofs Philipp Sigismund von Verden und Osnabrück fanden endlich Eingang. Vielleicht am meisten würkte noch das laute Schreien der Geistlichkeit, die vom ersten Anfang her

---

leichten Münze kaum so viel Silber hatte, als zu einem silbernen Löffel nothwendig ist. s. Klozsch Versuch einer Chursächs. Münzgesch. II Th. S. 479 ꝛc.

*) Rehtm. Chron. S. 1258 erzählt das Ende der Streithorstischen Parthie sehr tragisch. Wobersnau floh nach Hildesheim, wurde katholisch und starb M. Mai 1621. Rheden flüchtete sich nach den Niederlanden. Die beiden Brüder Streithorst sollen in Wolfenbüttel gehenkt worden seyn. Aber nach einer ganz authentischen Aufklärung dieser Geschichte, die ich der gnädigen Mittheilung eines vornehmen Gönners verdanke, war das Schicksal dieser zwei Brüder weit weniger grausam. Anton von Streithorst der Statthalter starb 17. Sept. 1625 im Arrest, der Landdrost Joachim von Streithorst wurde endlich nach Ausstellung eines Reverses seiner Gefangenschaft entlassen. Er glaubte sich nach seiner Entlassung an diesen Revers nicht gebunden, weil er ihm besonders durch den König von Dänemark unter großen Drohungen abgepreßt worden. Noch während ihrer Gefangenschaft hatten beide Brüder für sich, ihre Verwandte und Freunde, auch einige Doktoren der Rechte, die wahrscheinlich ihre Sache führten, ein kaiserliches Protektorium erhalten (Wien, 27. Febr. 1624.). Aus Akten, die in der Calenbergischen Landschaft-Registratur vorhanden sind, ergiebt sich, daß Joachim von Streithorst wegen Violirung des kaiserlichen Grabes zu Königslutter angeklagt worden. Sein Bruder Anton soll davon gewußt und dazu geschwiegen haben. Auch sollen Beide zusammen Hennings von Rheden und Arends von Wobersnau Wittwe um 6000 G. betrogen haben. Die ganze Klage gegen sie gieng auf crimen peculatus, furtorum, conspirationis, concussionis, perjurii et depravationis monetæ.

theils aus Patriotismus, theils aus rechtmäßiger Sorge für das Kirchengut gegen den Streithorstischen Familienklub geschrien hatte, und so sehr dieser durch seine Parthie der landständischen Berathschlagungen versichert zu seyn schien*), doch den sichtbarsten Einfluß auf das Gravaminiren der Stände und auf die Abschiede selbst hatte.

---

*) Gerade die Chefs der Streithorstischen Parthie waren meist zur Untersuchung der landschaftlichen Beschwerden deputirt. So waren beide Streithorste, Wobersnau und Rheden unter den fürstlichen Deputirten, welche 1614 zu Erörterung der landschaftlichen Beschwerden niedergesetzt wurden. Auf dem großen Münztage des Niedersächsischen Kreises, der 1617 zu Braunschweig gehalten worden, waren Anton von Streithorst und Wobersnau fürstliche Deputirte. Schon auf diesem Münztage wurde dem Kippen und Wippen nach Befinden mit Leib= und Lebensstrafe gedroht; wie hier den fürstlichen Deputirten das Herz schlagen mußte! So wurde noch auf dem Elzischen Landtage 3. Aug. 1620 der Landdrost Henning von Rheden besonders dazu deputirt, daß er neben Levin von Hacke auf Verwendung der verwilligten 30,000 Rthlr. acht haben sollte.

Keine Biographie könnte diese Zeiten mehr aufklären, als die Biogr. des damaligen Canzlers Eberh. von Weyhe. Er war von 1614 bis 1627 Canzler, was er auch zuvor bei dem Fürsten Ernst von Schaumburg gewesen war, und gehörte offenbar zur Dänischen Parthie; er war ein höchst eifriger, freimüthiger, heftiger Mann (daß er Goldast aus bitterm Widerwillen zu einem Duell herausgefordert, erzählt aus einem Briefe des Letzteren, Bückeburg, Mai 1622. Senkenberg memoria Goldasti [§. 39.] vor den scriptt. rerum alemannicar.) und wie einige vermuthen, vielleicht sogar der Concipist des königlichen Weckers. Wenigstens ist das Gutachten vom Jahr 1622, das sich in Lünigs Consil. II Th. S. 1 rc. findet, gewiß von seiner Hand. s. Hippol. a Lapide. P. I c. 5. Moller in seiner Cimbria litter. hat zwar eine Samml. von Nachrichten zu seinem Leben, aber sie ist bloß nach dem litterarischen Zwecke eingerichtet, den Moller hatte, und nicht einmal in dieser Beziehung so vollständig als man es sonst gewöhnlich bei diesem Litterator erwarten darf. Ebenso giebt unbedeutende biographische Notizen, mit

Der alte Hofprediger, Basilius Sattler, der auß-
r dem unbegränzten Recht, womit damals der Hofpredi-
r sprechen konnte, noch das ganze Ansehen des Mannes
noß, der fünfzig Jahre lang Hofseelsorge geführt, den
ıngen Herzog getauft und unterrichtet, zum erstenmale
m das Nachtmal gegeben hatte, machte schon 1618, da
ch die Streithorstische Parthie erst recht in vollen Besitz
tzte, so unverschonend derbe und unverschonend laute
orstellungen, daß man über die Schlaffheit des jungen
erzogs erstaunen muß, den Bitten dieser Art nicht
ur näheren Untersuchung der Dinge, nicht zur Ungnade
egen den Hofprediger bewogen, der immer nur Buße
u thun versprach, und unterdeß forttrank, und unter-
eß der Parthie, welche man ihm so abscheulich schilderte,
mmer mehr Rechte einräumte. Selbst Geister- und Ge-
pensterhistorien nützte der Hofprediger *), um die Herzoginn
Mutter, die sonst weise genug war, einen regierenden Sohn
ıicht meistern zu wollen, zu dem theilnehmenden Unwillen
u bringen, den fürwahr die Streithorstische Parthie nicht
venig fürchten mußte. Er schrieb der Herzogin Mutter naiv
genug, sich der Geschichte Bileams zu erinnern, der billig
einem Esel hätte folgen sollen, und wandte sich endlich,
a ihm besonders die Gottlosigkeit wegen Duldung „der
„Juden und Einziehung der Klostergüter gar zu nahe gieng",
in einem eigenen Schreiben an den Herzog selbst, das desto
mehr Eingang finden sollte, weil es auf den Ton eines

---

einem Verzeichniß seiner Schriften Jugler in den Beiträgen zur juristischen Biographie. Bd. 2. Stk. 2.

*) s. besonders seinen Brief an die alte Herzoginn, 5 Jun. 1617.

Schwanengesanges gestimmt war. Er bat den jungen Her-
zog mit einem recht rednerischen Nachdruck „sich der Regi-
„rung selbst anzunehmen, den weisen Rath Salomo's nich
„zu vergessen, daß es wohl zugehe, wo viele Rathgeb
„seyen *). Der allererste Punkt — erklärte der Hofpredig
„ — den er erinnern müsse, wenn er nicht ewig verdamm
„werden wolle, betreffe die Juden. Man könnte ihnen di
„Stadt wohl gönnen, man könnte ihnen die Wohnung in
„Lande wohl gestatten, aber es laufen hier Sachen mit un-
„ter, die keine Christliche Obrigkeit leiden, noch am jüng-
„sten Gericht verantworten könne. Denn die Juden gehe
„wider das dritte Gebot nicht in die Kirche, wo man doc
„Gottes Wort predigt, sie hielten des Freytags ihre son-
„derliche Zusammenkunft zu Hannover in der Neustadt, ve
„läugnen Christum, lästern ihn als einen Weltbetrüger
„und fluchen den Christen **). Ueberdieß nährten sie si
„nicht redlich, wie Gott befohlen, sondern saugten die a
„men Leute mit Wucher aus, und betrögen die ganze We
„mit falscher Münze. Man habe den Landständen zug
„sagt, daß nur vier Juden im Lande seyn sollten, da kömm
„ein guter Geselle, der es ändere, daß in jedem Lande vi

*) Auf diesen Ton wurde noch immer gegen den neuerrichtet
Geheimenrath gesprochen. Sowohl hier als im nachfolge
den sind meist die eigenen Worte des Hofpredigers beibehalte

**) Sattler bezieht sich hier darauf, daß die Juden, wenn sie
der Synagoge auf die Stelle kämen, Strafe das Vol
das da für Gott ehret, was nicht Gott ist, gewöhnli
ausspuckten. Er versichert, daß es zwar die Juden von d
Heiden überhaupt zu erklären pflegten, aber er wisse gewi
daß unter diesen Heiden eigentlich die Christen von ihn
gemeint seyen.

Juden seyn sollten *). Es werde gedruckt, aber nicht gehalten, denn zu Hannover allein seyen zehen derselben, und noch fänden sich ihrer mehrere hin und wieder **)."

„Die Klostergüter betreffend, gab der Hofprediger gerne zu, daß man den Aebbten auf die Finger sehe, den Eigennutz wehre, und einen Theil der gemeinen Landesbürden sie tragen lasse, aber daß man den Aebbten die Selbstverwaltung nehme, daß man die Einkünfte Jörgen Körner oder den Landdrosten, als ob es fürstliche Aemter wären, zustellen müsse, und daß man sie in weltlichen Brauch wende, sey wider Gottes Wort, wider die geschriebenen Landtagsabschiede, wider die fürstliche Kirchenordnung. Jörge Körner mache es auch gar zu seltsam. Er habe „quantsweise einen Ueberschlag gemacht, was jedes Kloster „aufbringen könne, der viel zu hoch sey, den doch die Schrei„ber hätten unterschreiben müssen, und um dem Fürsten „weiß zu machen, daß die Klöster so viel tragen könnten, „habe man etliche tausend Thaler geborgt. Er selbst und „mehrere Aebbte grämten sich beynahe zu Tode darüber, ihre „einzige Bitte, daß doch die Klostersachen in vollen Rath „gezogen werden möchten, bleibe unerhört, Gott müsse mit „schweren Strafen darein sehen. Jener Adler, — setzte der „Hofprediger höchst bedenklich hinzu — stahl vom Opfer, „da blieb eine Kohle hängen, die das ganze Nest mit den

*) Die Judenschicksale in den hiesigen Landen erzählt meist vollständig Ayrer de iure recipiendi Iudaeos. Gotting. 1741. 4.

**) Sattler hat es noch dahin gebracht, daß im Receß mit den Schatzdepp. vom 19 Jan. 1622 den Juden die Synagoge verboten, und jedem Juden bei Strafe eines Thalers die man auf jedesmalige Versäumung setzte, in die Christliche Kirche zu gehen befohlen wurde.

„Jungen verbrannte. Wer das nicht glauben wolle, sonder
„wie sich wohl etliche fänden, darüber lache, sey ärger al
„ein Heide. Sieben bis acht fürstliche und gräfliche Häu
„ser konnte man nennen, die herunter gekommen und gan
„ausgegangen seyen, daß man die geistlichen Güter in welt
„lichen Brauch gewandt habe. Wenn man überdiß, wie e
„sich doch anlasse, das Huhn auf einmal aufschneide, s
„lege es kein Ey mehr."

Gewiß war doch wohl den schreiendsten dieser Klage
endlich geholfen, da nach dem Sturze der Streithorstische
Parthie die zwei edlen trefflichen Brüder Ernst und Bur
kard von Steinberg *) nach Wolfenbüttel ans Regi
ment gerufen wurden, Ernst von Steinberg sich erbit
ten ließ, die Statthalterstelle anzunehmen, sein älterer Bru
der Burkard von Steinberg die Bergwerke in Ord
nung zu bringen suchte, und D. Hildebr. Giseler Ruh
mann die Stelle eines Großvogts in Calenberg antrat
Nicht leicht konnte die Geistlichkeit mehr klagen, denn de
neue Statthalter selbst war so mit innigster Theilnehmun
Verehrer und Kenner der Theologischen Wissenschaften, daß er vo
zwanzig Jahren in Wittenberg ordnungsmäßig Theologie stu
diert, und über die schwerste theologische Materie de communi
catione idiomatum disputirt hatte Börries (Liborius
von Münchhausen, der damals Oberhauptmann wurde
und bald nachher in die Zahl der vertrauteren Räthe kam
hatte in Wittenberg unter Hutter, in Gießen unter Winkel
mann und Menzer die Theologie eben so fleißig getrieben
als er nach seiner Hauptbestimmung das Studium der Recht
treiben mußte, und sein Bruder Philipp Adolf, de

---

*) s. Behrens Steinbergische Geschlechtshistorie. S. 32 ꝛc.

Verfasser der geistlichen Kindermilch oder Hausapotheke, versenkte sich so ganz in sein Lieblingsstudium, daß er gar kein politisches Amt annahm *). Der Canzler Eberh. von Weyhe war vielleicht mehr noch als alle übrige in verwickeltere theologische Kenntnisse eingeweiht, und nur das Angedenken seiner alten Schicksale in Chursachsen, der nie ganz verlöschende Argwohn seiner geheimcalvinischen Gesinnungen, wegen welcher er sein Professorat in Wittenberg verloren hatte, und am Hofe des Landgrafen Moritz von Hessenkassel so bereitwillig aufgenommen worden war **), machten oft noch Stimmen gegen ihn rege, die in jedem andern Deutschen Fürstenthum gefährlicher geworden wären, als sie in dem Lande seyn konnten, wo schon vor sechs Jahren, trotz dem alten Hofprediger Sattler, der gar zu gerne den Mann seiner lieben Enkelinn mit einer theologischen Professur in Helmstädt bedacht hätte ***), der junge acht und zwanzigjährige Georg Calixtus ordentlicher Professor der Theologie, und seit dem damaligen schnellen Hinwegsterben seiner unversöhnlichen älteren Gegner erster tongebender Theologe war.

Ein so ganz theologisches Regiment, als das neubestellte in Wolfenbüttel gewesen, so schädlich sonst jedes verhältnißwidrige Uebergewicht eines einzelnen Standes im Staat zu seyn pflegt, gab damals dem Verfahren des Herzogs wenig-

*) Treuers Münchhaus. Geschlechtshist. S. 148. 149.

**) Er war Canzler bei Landgraf Moritz geworden, und verließ seine Dienste erst 1610. Zu Wittenberg war er ehedem in die Crellischen Händel verwickelt worden.

***) s. die von Moller. Tom. III p. 284 angeführten kleinen Schriften des Calixtus.

stens in Beziehung auf allgemeine Reichsangelegenheiten eine muthvollere Energie, als je die alten Räthe aus eigener Politik und aus Abneigung gegen die Plane des Königs von Dänmark gewagt hätten. Was hätte auch nicht Friedrich Ulrich für Deutsche Freiheit und Protestantismus thun können, wenn seine Finanzen geordnet, sein Patriotismus planmäßig, sein persönliches Ansehen im Lande selbst gesichert gewesen wäre. Offenbar hatte nämlich Kaiser Ferdinand II., seitdem der unglückliche Pfälzer Friedrich völlig überwunden war, den Niedersächsischen Kreis so zum Hauptaugenmerk genommen, daß durch stille Duldsamkeit wenig zu gewinnen war, und daß der muthvolleste Widerstand, wenn er etwa bei der Uebermacht des kaiserlichligistischen Heeres mißlingen sollte, zu keinem größeren Unglück führen konnte, als zu einer früheren Sklaverei. Der kaiserliche Conscienzrath, der Jesuit Lamormain, sah mit Bekümmerniß, daß gerade nur in diesem Kreise alle Erzstifter und Stifter, deren eine so ansehnliche Menge war, zum Theil trotz dem geistlichen Vorbehalt, in die Hände der Protestanten gekommen *) und daß das wenige, was Hildesheim noch gerettet habe, gerade nur so viel sey, um das Angedenken des verlornen desto schmerzhafter zu erregen. Was die guten Beichtväter des Kaisers von der frommen Seite betrachteten, erwog das Spanischgesinnte Ministerium Ferdinands auch nach den wichtigen Verhältnissen, welche jede Revolution Deutschlands zu den Niederländischen Händeln,

---

*) Auch darinn unterschied sich das Schicksal dieser Niedersächsischen Stifter vom Schicksal der Stifter im südlichen Deutschland, daß alle niedersächsische Stifter Prinzen zu Bischöfen oder Administratoren hatten. Offenbar ein neuer Wink für den kaiserlichen Hof zur eigenen Besitznehmung.

zur Entkräftung oder völligem Ruin der neuentstandenen Republik der vereinigten Niederlande haben konnte, und was ließ sich hiernach nicht hoffen, wenn die noch übrige Macht des Hanseatischen Bundes, dessen trefflichste Mitglieder Niedersächsische Städte waren, unter die planmäßige Leitung des kaiserlichen Hofes kam.

Im ganzen Niedersächsischen Kreise, so viel leichter schien also der neue Plan ausgeführt werden zu können, war auch kein einziger Fürst, der große Allianzen erregen dürfte, oder für sich muthigen Widerstand thun könnte, denn das Braunschweig Lüneburgische Haus, dessen vereinigte Macht furchtbar genug gewesen wäre, war leider selbst durch Familieninteresse getheilt. Man hatte in Wolfenbüttel den Verlust des Grubenhagenschen noch nicht lange vergessen, das kraft der kaiserlichen Sentenz an die Lüneburgischen Vettern abgetreten werden mußte, und im Lüneburgischen Hause selbst unter den drei blühenden Linien desselben, der Harburgischen, Dannebergischen und Zellischen war gerade kaum nur so viel Einigkeit, als öfters nöthig schien, um wie der Fall mit Hildesheim kam, Rechte des Gesammthauses mit gesammtem Eifer zu verfechten. Man kannte diese inneren Verhältnisse des Welfischen Hauses genau genug zu Wien, um sicher darauf rechnen zu können, und der Reichsvicekanzler Peter Henr. von Stralendorff wußte eben so gut, wie es in seinem Vaterlande im Mecklenburgischen stehe um sicher anzugeben, wie dort der kaiserliche Hof, an welchem man die politische Brauchbarkeit der obersten Rechtspflege wohl kannte, die Uneinigkeit zwischen den Herzogen und den Ständen zu seinem Vortheil benutzen dürfte. War irgend ein Fürst dieses Kreises noch furcht-

bar, so war es König Christian IV. von Dänmark, welchen sein Holsteinischer Antheil bei allen Schicksalen des Niedersächsischen Kreises zum wichtigen Mitinteressenten machte, der wegen seiner eigenen Prinzen auf die Niedersächsischen Stifter bedacht war, und bei der Unterdrückung des Pfälzischen Hauses weder als Verwandter noch als eifriger Protestant gleichgültig bleiben konnte. Aber sowohl die Eingeschränktheit seiner eigenen Macht in Dänmark selbst, als die Eifersucht der meisten übrigen Kreisstände und ein immer zweideutiger Friede mit Schweden schienen weder thätige Theilnehmung desselben zu gestatten, noch wenn er endlich auch thätig Theil nehmen wollte, seine Unternehmungen furchtbar werden zu lassen.

Noch lange blieb also der Niedersächsische Kreis, selbst da auch die Absicht des Kaisers schon deutlich genug erklärt war, in der zweideutigen Ruhe, welche kein mächtiger Gegner als unpartheiische Ruhe gelten läßt, und die auch mehr eigenes Gefühl von Schwäche und Zaghaftigkeit als ruhevolle Liebe zum Frieden bewies. Es war nur eine vorübergehende Zurüstung *), zu welcher sich der Kreis entschloß, da der Spanische Feldherr Ambrosius Spinola mit seinem sogenannten Burgundischen Executionsheer aus den Niederlanden aufbrach, und endlich anstatt nach Westphalen und Niedersachsen zu gehen, nach der unglücklichen Unterpfalz sich wandte. Es war nur eigene romantische Unternehmung des jungen raschen Bruders unsers Herzogs, des Bischof

---

*) Schreiben Kaiser Ferdinands II. an Herz. Friedrich Ulrich 14. Apr. 1621 und Churfürst Joh. Schweikhart von Mainz 24 Apr. 1621 bes. gedruckt und Londorp. Tom. II. am letztern Orte aber, wie gewöhnlich, sehr fehlerhaft.

Christian von Halberstadt*), daß er Werb- und Laufplätze in Westphalen eröffnete, auf Hoffnung reicher Beute eine Armee zusammenbrachte, und nachdem er die Westphälischen Stifter stattlich ausgeplündert hatte, der Unterpfalz zu Hülfe zog. Niemand vom ganzen Hause, nicht seine

*) Man ist nicht ganz einig, was diesen Prinzen zur schnellen Theilnehmung am Kriege bewog. Die versagte kaiserl. Bestätigung seiner Halberstädtischen Administratorsstelle war es gewiß nicht, wie Caraffa, selbst schon durch die Chronologie widerlegt vermuthete (German. sacra restaur. p. 112. 140). Noch weniger war's die Verwandtschaft mit der Gemahlinn des unglücklichen Pfälzers, seine Mutter war nämlich eine Schwester der Mutter dieser unglücklichen Böhmischen Königinn, sondern offenbar war es Deutscher Patriotismus, dem die schöne Königinn Elisabeth einen starken Zusatz von Chevalerie zu geben wußte. Zehen Thaler hatte der Prinz im Beutel wie er zur Werbung nach Westphalen aus den Niederlanden hinweg gieng, wo er bei der Armee des Prinz Statthalters eine Compagnie Reuter commandirte, und nichts für sich hatte, als seinen Muth, seinen Namen und den Handschuh der schönen Elisabeth auf dem Hut. s. Memoires de Frederic Henri Prince d'Orange, p. 5. Doch hat er sich vier Jahre lang dem Kaiser furchtbarer gemacht, als irgend ein regierender Fürst oder Churfürst, er hat Armeen zu 20,000, wohl auch noch stärker zusammengebracht und selbst nach Niederlagen sogleich wiederhergestellt. Daß er ein Prinz von großen Fähigkeiten war, beweist seine ganze Geschichte, in welcher selbst auch Züge von Menschlichkeit vorkommen, die mit der kundbaren Grausamkeit seines Freicorps einen sonderbaren Contrast machen. Selbst der bekannte Nibusius (Acta Sanctor. Iul. Tom. V. p. 429), der mit ihm in Helmstädt studirt hatte, giebt ihm das Zeugniß, daß er damals ein trefflicher Jüngling gewesen sey; ein infamer Chirurgus Billerfeld habe ihm aber einmal einen Verjüngungs- und Veredlungstrunk gegeben, wodurch er fast verrückt geworden.

Christian starb 9. Jun. 1626 zu Wolfenbüttel, nachdem er vier Tage vor seinem Tode, wie Reiffenberg (histor. societ. Jesu Germ. inf. p. 553) sehr bedenklich sagt, einen Wurm ausgespieen, der vier Spannen lang, und zwei Fuß breit war.

Mutter, nicht sein regierender Bruder *) billigten die Ritterstreiche des jungen Bischofs, und es war nichts weniger als eigene kriegerische Absicht, daß ihn endlich einige der vornehmsten Häuser dieses Kreises auf drei Monate in Bestallung nahmen, ihm und seiner Armee einen gewissen Sold versprachen. Man suchte ihn von seinem Genossen, dem wilden Mansfelder abzuziehen, man suchte ihn selbst gegen den nacheilenden Tilly dadurch zu schützen, und zugleich auch dem Lande einige Hülfe gegen die ligistische Armee zu verschaffen, aber so bald sich auch zeigte, daß Tilly seinem Gegner in jedes Land nachfolge, wohin sich dieser zu ziehen gut fand, so bald man die Wirkung des undisciplinirten Halberstädtischen Heeres kennen gelernt hatte, so beschlossen die Kreisstände auf ihrem Convente zu Lüneburg ihre eigene Macht mit Tilly's Macht zu vereinigen, um den barbarischen Gottesfreund und Pfaffenfeind selbst noch zu vertreiben.

1623 Mon. Jun.

Kaum hatte aber auch Bischof Christian endlich Niedersachsen verlassen, kaum war ihm Tilly völlig nachgezogen, und endlich neue Ruhe wegen neuer Durchzüge und Einquartirungen versichert, so wurde das geworbene Volk abgedankt, und die völlige Sicherheit schien zurückzukehren, oder glaubten die Rückkehr derselben wenigstens alle die Stände zu genies-

1624 Mon. Oct.

*) Die wichtigsten Umstände der nachfolgenden Erzählung sind aus der Information und Bericht, was es um die Grafschaften Hohen- und Reinstein und die darinn belegenen Stift- Halberstadt- und Gandersheimischen Lehenstücke rc. vor eine eigentliche Bewandtniß habe; was es auch im Herz. Braunschweig von Anfang bis anhero bey diesem betrübten Kriegswesen für einen Zustand gehabt. Wolfenbütt. 1628, 4.

sen, welche nichts von den weitaussehenden Planen des Königs von Dänmark wußten. Selbst Herzog Friedrich Ulrich war wahrscheinlich von allem nur halb unterrichtet, was König Christian mit den Generalstaaten, mit England und Frankreich unterhandelte, er war redlich bekümmert, da sein Vetter Herzog Christian von Lüneburg das Kreisoberstenamt niederlegte *), er half mit aller Unschuld eines unbefangenen Mannes, den ein listiger Politiker in seinen Plan hineinlenkt, das Kreisoberstenamt dem König von Dänmark übertragen, und mochte wohl kaum vermuthen, zu welchem Verbrechen der Kaiser selbst auch nur eine Defensivverfassung machen werde **).

1625 Mon Mär

*) Apologie desselben, warum er das eilf Jahre lang geführte Kreisoberstenamt niedergelegt. Londorp T. III. S. 907 rc. Schon am Ende des Jahres 1622 wollte Herzog Christian von Lüneburg das Kreisoberstenamt niederlegen, er behielt es endlich noch ein Jahr lang. Fast noch ein Jahr lang währte es alsdenn, bis man sich endlich M. Mai 1625 auf einem Kreistage zu Braunschweig wegen der Wahl eines neuen Kreisobersten vereinigte. l. c. S. 807. vergl. Niels Slangen Gesch. Christians IV. von Schlegel berichtigt. II. Th. S. 247.

**) Unter dieser Form wurden alle erste Zurüstungen gemacht. Vergl. bei dieser ganzen Geschichte Dänemärkische Acten d. i. ausführliche Beschreibung aller Schriften, welche vom Anfang des noch schwebenden Niedersächs. Kriegswesens rc. verlaufen. I, II. Thl. 1626. 4.
Noch ehe in Braunschweig ein Kreisschluß wegen Uebertragung des Oberstenamts an den König zu stande gekommen, schloß der König zu Lauenburg 25. Mart. 1625 mit Herz. Friedr. Ulr., mit dem Administrator von Magdeburg, mit dem Erzbischof von Bremen, den Herzogen von Meklenburg und dem Herzog von Gottorp einen besondern Tractat, worinn sie sich zu Aufbringung der Tripelhülfe in triplo oder des neunfachen gewöhnlichen Reichscontingents wegen des ganzen Kreises unter einander verbindlich machten, der König neben

Doch man war in Wien zu gut unterrichtet, wie sehr sich vor kurzem seit Richelieus Eintritt in den Staatsrath das Französische System geändert, wie der erbitterte Herzog von Buckingham seinem König Jakob den Kopf gedreht habe, und wie die Generalstaaten in dieser doppelten Gesellschaft zu jeder Hülfe bereitwillig seyen, man wußte zu gut, welche lebhafte Negociationen zwischen England und Dänmark eröffnet worden, und zu welchem schnelleren Entschlusse der König von Dänmark auch durch die Eifersucht gegen Gustav Adolf, der gleiche Anträge erhielt, bewogen werden könne, als daß nicht das kaiserliche Ministerium durch die unschuldig scheinende Annahme des Kreisoberstenamts hindurchgeblickt, und den schönen Eingang in Deutschland wahrgenommen hätte, den sich der König zu öffnen suchte. Mit dem festen Tone, den man an der Spitze eines siegenden Heeres so leicht trifft, frug Tilly, dessen Armee schon in der Nähe, schon im Hessischen war, sobald er von des Königs Kreisoberstenamt und von der angefangenen Defensivver-

[1]625 17. [A]pril.

Zuordnung einiger Fürsten völlige Gewalt über diese Armee erhielt. s. den Lauenburgischen Tractat bei Londorp Th. III. S. 923 rc. Der Auszug, den Slangen l. c. S. 250 aus diesem Tractat macht, so wie seine ganze chronologische Zusammenstellung der Begebenheiten, ist völlig unrichtig, und Schlegel in den Anmerk., so viel er auch berichtigte, hat doch das wichtigste unberührt gelassen.

Interessante Aufklärungen der ganzen Geschichte, wie der König von Dänmark nach und nach im Niedersächs. Kreise zum dirigirenden Fürsten sich erhub, wie überhaupt die Händel zwischen Tilly, Fridrich Ulrich, seinem Bruder dem Administrator Christian von Halberstadt durcheinander liefen, finden sich unter den Mscptn der hiesigen Universit. Bibl. in einem besondern Folianten, der die Acten der beiden Kreisconvente zu Gardelegen und Lüneburg 1623 begreift.

verfassung hörte, nach den Gesinnungen in Wolfenbüttel, und der Herzog, der erst entdeckte, in welches hohe Spiel er hineingezogen worden, der mit Schrecken von großen Englischen und Niederländischen Allianzen hörte, sah sich zwischen zwei Parthieen gepreßt, deren jede ihn weiter führen wollte, als er je selbst zu gehen Lust hatte.

Selbst da schon beide Armeen gegen einander anrückten, da Tilly schon einen Theil des Calenbergischen besetzt hatte, machte er sich noch immer vergebliche Hoffnung, Friedensstifter werden zu können, und als endlich die tapfern Lüneburgischen Prinzen, Christian und Georg *), feierlich vom Könige sich lossagten, feierlich zu der kaiserlichen Parthie übertraten, so gerieth Friedrich Ulrich in Bangigkeiten, die sich auf eigene Ahnung und auf Kenntniß der neuesten Hessischen Geschichte gründeten, wie höchst gefährlich es sey gerade die nächsten Vettern seines Hauses auf der kaiserlichen Parthie zu sehen. Zwar schien der ganze Krieg langhin nur ein Vertheidigungskrieg zu seyn, und selbst noch im Lauenburgischen Bündnisse war zur Bedingung gemacht, daß dem Kaiser von allen getroffenen Anstal-

*) Christian war regierender Herzog zu Zelle; Georg, bekanntlich unter allen sieben Lüneburgischen Brüdern der erst designirte und damals schon wirkliche Stammvater des ganzen itzigen Hannov. Hauses. König Christian IV. schrieb 23. Febr. 1626 von Wolfenbüttel aus an seinen Canzler Friis: „Herzog Georg von Lüneburg hat seinen Abschied „von mir genommen, und wirbt für den Feind. „Will Gott im Himmel uns beystehen, woran „ich keineswegs zweifle, so hat es nichts zu bedeu„ten, bey wem dieser gute Mann ist.“ Bekanntlich verdankte nachher Tilly seinen Sieg bei Lutter vorzüglich dem Prinzen Georg.

ten Nachricht gegeben werden sollte, was man getrost thun zu dürfen glaubte, weil doch das Recht unverkennbar sey, gegen das unbefugte Einrücken der ligistischen Völker sich vertheidigen zu dürfen, aber der Kaiser selbst schnitt allen Vorwand ab, da er jeden Schritt des ligistischen Generals rechtfertigte, und endlich feierliche Avocatorien ergehen ließ, deren Inhalt schon vorläufig das Schicksal aller derer bestimmte, die bei der Dänischen Parthie beharren würden.

Am Tage des erhaltenen kaiserlichen Mandats, noch mehrere Tage vor der entscheidenden Schlacht bei Lutter, trat auch Herzog Friedrich Ulrich feierlichst von dem Dänischen Bündnisse ab. Er befahl vier Tage vor dieser Schlacht, noch ehe man einmal wissen konnte, wie der Krieg seinem entscheidenden Ausgange so nahe sey, daß alle Dänische Völker seine Festungen räumen sollten, aber sein Gehorsam gegen den Kaiser, so schleunig er auch war, hatte leider selbst seiner Schleunigkeit wegen gar keinen Werth mehr, und indeß sich der Herzog seinen alten Alliirten selbst zum Feind machte, so gewann er kaiserlicher Seits nicht einmal so viele Schonung, daß Tilly aufgehört hätte zu verheeren *), und daß die unerschwinglichen Contributionen erleichtert worden wären. Ueber drei hundert Orte **), ganze Städte, ganze Dörfer, Vorwerke und Höfe waren schon im Feuer aufge-

---

*) 1626 schloß Tilly zu Zelle unter Herz. Christians Vermittlung mit Friedrich Ulrich einen Vertrag, den Ferdinand II. bestätigte, wodurch Friedrich Ulrich in „seinen Rechten, Landen und Hoheit „stattlich assekurirt„ wurde. Allein wie wenig wurde er gehalten! —

**) In Maierns Westphäl. Friedensacten Th. VI. S. 414 steht eine Relation der Lüneburgischen Gesandten, aus welcher mehrere der angeführten Umstände genommen sind.

gangen, die monatliche Last der kaiserlichen Einquartirungen und Contributionen betrug über 30,000 Thaler, ohne was noch wöchentlich für die Friedländischen Soldaten besonders bezahlt werden mußte *), alles war so verheert im Lande, daß der Herzog an seinem eigenen Unterhalt Noth litt, daß in vielen Gegenden nur noch ein Drittheil der Unterthanen da war. Der Dänische Commandant in Wolfenbüttel, der wie alle Dänischen Obersten in den übrigen besetzten Orten, auf den Befehl des Herzogs gar nicht wich, ruinirte in einem Umfang von vier Meilen um Wolfenbüttel her, alles was sich aufbrennen und zerstören ließ **), die Dänen handelten so grausam als Tilly's Croaten, und die Salvagardbriefe, welche sich die Feldherren theuer genug bezahlen ließen, nützten eben so wenig, als die Capitulationen treu gehalten wurden, wodurch sich einige Städte und Klöster zu retten suchten.

In der Stadt Münden ***), welche Tilly gleich bei seinem Eintritt ins Calenbergische hinwegnehmen mußte, hielten sich 800 Mann Garnison fast acht Tage lang gegen die ganze ligistische Armee, aber so sehr sonst ein tapferer Feind eine tapfere Gegenwehr schätzt, wie traurig war das Schicksal der Bürgerschaft und der Garnison, da endlich der Feind die Stadt gewann. Von der ganzen Garnison retteten sich nur sieben Menschen, die Bürgerschaft wurde fast ganz aufgerieben, alle Stadtdokumente zerrissen, zur

*) Aus dem S. 300. N. *) angeführten Bericht wegen der Grafschaften Hohenstein und Reinstein.

**) Von den Schicksalen der Feste Calenberg s. Lüneburg. Annal. 1792. St. 3. S. 493. ff.

***) Büschings Magazin, VII. Th. S. 541.

Pferdstreue gebraucht, und mit großer Mühe hat der Magistrat nach dem Abzuge des Feindes 50 Rthlr. in Cassel geborgt, 50 Rthlr. geliehen zu erhalten, alle Rathskassen verpfändet, um einige der wichtigsten Urkunden, auf welchen der Stadt Gerechtsame beruhten, wieder an sich kaufen zu können. Diese einzige kleine Stadt litt einen Schaden von 313,638 Rthlr. und gewiß nicht weniger litt die Stadt Göttingen, die sich nach einer mehr als sechswöchigen Belagerung endlich an Tilly auf Bedingungen ergab. Epidemische Krankheiten wütheten in der belagerten Stadt so heftig, daß fast täglich fünfzig bis sechzig Personen begraben werden mußten*), abgerissene Strohdächer waren zuletzt noch das einzige Futter für das Vieh, selbst hieran fehlte es endlich, und eine drohende allgemeine Hungersnoth machte endlich die Bürger zur Uebergabe geneigt. Fast sechstehalb Jahre blieb die Stadt von den Kaiserlichen besetzt**), 18000 Thaler mußte die Bürgerschaft gleich nach der Eroberung an die kaiserlichen Generals bezahlen, und die häufige Abwechslung der Commandanten und Garnison vermehrte das Elend nicht wenig, das sonst durch allmählige Vertraulichkeit des Bürgers und des Soldaten erträglich gemacht wird. Die Unterthanen am Harz und im Sollinger rotteten sich selbst in grossen Haufen zusammen, wehrten sich ihres Lebens und ihrer Güter, machten endlich auch selbst den Räuber***) und der Herzog konnte sie eben so wenig zur Ruhe bringen, so wenig

---

*) Gött. Zeit- und Geschichtb. I. Th. S. 184. 187.

**) Ganz genau fünf Jahre fünf Monate, l. c. S. 91. Von Moringens Schicksal. s. Domejers Gesch. Cap. V.

***) Herz. Fr. Ulr. Ausschr. gegen dieselbe und ertheilter Pardon, 17. Mai 1627.

er durch Traktaten und Bitten, die er zu Wien oder bei Tilly versuchte, seinem eigenen Lande Ruhe verschaffen konnte.

Nun waren die Zeiten, da manchmal der Herzog, so innigst fühlte er sein Unglück, Stunden lang betete, bitterlich in der Stille weinte *), und trostlos über den Verheerungen seines Landes kaum noch sein eigenes gegenwärtiges Unglück sondern nur das noch größere, das ihm drohte, zu empfinden schien. Er sah am Mecklenburgischen Beispiel, was endlich noch aus ihm werden konnte, und der unbarmherzige Albrecht von Waldstein machte dem Kaiser wirklich den Vorschlag, mit dem Fürstenthum Calenberg auch den General Tilly zu bedenken. Die Grafschaften Hohenstein und Reinstein wies der Kaiser einigen seiner Großen **), die ihm Geld vorgeschossen, als Pfandschaftstücke an, und Obrist Becker, dem die Besetzung aufgetragen war, nahm gelegenheitlich noch die Aemter Blankenburg, Stiege, Heimburg, Hohenstein, Kloster Michaelstein und andere Orte, der Herzog erhielt auch nicht einmal so lange Frist, als nöthig war, um durch einen Gesandten in Wien sein Recht vorstellen zu lassen. Canzler und Räthe des Herzogs wollten oft in den dringendsten Fällen keinen Rath mehr geben, der alte Canzler E b e r h a r d v o n W e y h e, der doch auf seinen grauen Kopf hätte trotzen können, legte in so bedenklichen Zeitläuften seine Stelle nieder, und sein Nachfolger

1628

1627

*) In precibus praesertim cum calamitatibus istis urgeretur, tam assiduus erat, ut horas horis saepe continuaret, et lacrymas, quas miscebat, etiam pueri exaudirent. Horneii Or. fun. p. 27.

**) Dem Gr. von Thun seinem Oberhofmeister und Gr. Maximilian von Wallenstein. Dieser hatte 50,000, jener 60,000 Rhein. G. vorgeschossen.

D. Engelbrecht war nebst dem größten Theil der übrigen Räthe nicht eher beruhigt, bis die Landstände feierlichst versprachen, daß Deputirte aus ihnen den fürstlichen Räthen treulich beistehen wollten, und daß die Räthe in nichts gefähret werden sollten, was nach vorläufiger Berathschlagung mit diesen aufrichtig beschlossen worden*). Wie sich auch die Schicksale des Landes wenden mochten, ob der Kaiser nach seinem schrecklichen Plane fortfuhr, oder ob Friedrich Ulrich endlich wieder zum völligen Besitze kam, so drohte den Räthen eine schwere Verantwortung, bei welcher der Vater schon für seine Söhne, der jüngere Rath für sein weiteres Fortkommen sorgte.

Alle Brüder und Vatersbrüder des Herzogs waren gestorben, der Herzog selbst hatte keine Hoffnung zu Nachkommen, und er schien seit der Trennung von seiner untreuen Gemahlinn**) nicht einmal völlig sicher wieder heurathen zu

---

*) s. Landtagsabschied von Hannover, den 26. April 1628.

**) Die Herzoginn Anna Sophia, eine Schwester des damaligen Churfürsten von Brandenburg Georg Wilhelm, hatte mit dem Herzog von Lauenburg, Julius Ernst, der einige Zeit am Wolfenbüttelschen Hofe sich aufhielt, eine kleine Liebesintrigue, an welcher freilich die Herzoginn mehr zärtlichen Antheil nahm, als schicklich und fromm war. Sie schrieb dem Herzog nach seiner Abreise insgeheim Briefe, von welchen leider das ganze Paket verloren gieng, und dem Bruder des Herzogs, dem Administrator von Halberstadt, in die Hände fiel. Aus diesen Briefen oder wenigstens aus dem Auszug derselben, welchen die Wittenbergischen Theologen in ihrem abgefoderten Gutachten machten, erhellte nur zu deutlich, daß sich die Herzoginn mit dem Lauenburger vier Wochen lang geherzt und geküßt habe; sie versprach ihm recht im verliebten Tone ewig treu zu bleiben, und aus den ungeduldigsten Schimpfreden gegen ihren Gemahl, die sie als Nebencomplimente für den Herzog immer beimischte, als den bittersten Verwünschungen gegen ihre Schwie-

können, das Land fiel also, was etwa wenigstens noch übrig blieb, an das Lüneburgische Haus, das seit dem Anfang des Dänischen Kriegs von der kaiserlichen Parthie war, und einst gewiß wegen der Schulden, die innerhalb zwölf Jahren seit der letzten großen Verwilligung der Stände weit über die damalige Summe gestiegen waren, noch strenge Rechenschaft fodern konnte. Welcher Verwirrung der Rechte und welcher Verantwortung der Räthe sah man entgegen, wenn etwa der Herzog, dessen Gesundheit so sehr geschwächt war, den der zehrendste Kummer ganz niederdrückte, plötzlich sterben sollte, da Brandenburg und Chursachsen kaiserliche Exspektanzbriefe auf die braunschweigischen Reichslehen zum großen Nachtheil des Lüneburgischen Hauses erhalten hatten *), und die Lüneburgischen Prinzen, wenn ihre Erbschaft durch Prozesse oder fremde Interessenten so sehr geschwächt werden sollte, noch weniger sich bewegen lassen mochten, die hinterlassene große Schuldenlast zu übernehmen.

Auch nur seit acht Jahren waren die Schulden um eine Tonne Goldes nach der andern gestiegen **), in einer

germutter, zogen die Wittenb. Theologen das Hauptverbrechen, daß sie sich gegen das vierte Gebot versündigt habe. Acten der Commission, welche der Kaiser in dieser Sache verordnete, finden sich im zweiten Folioband der auf hiesiger Univ. Bibl. befindlichen Handschriften des berühmten Matthias Hoe von Hoenegg, S. 138 — 164.

*) Nach einer bei Lünig (Reichsarch. Tom. VIII. S. 412) befindlichen Urk. 13. Aug. 1625 erhielt Churf. Johann Georg von Sachsen Anwartschaft auf alle Reichslehen des Herz. Friedr. Ulr., welche nicht in der Sammtbelehnung mit Lüneburg begriffen seyen, denn auf diese, so heißt es in der kaiserl. Urk., habe erst jüngst Kaiser Maximilian II. dem Churf. von Brandenburg Anwartschaft gegeben. Also wenigstens die Chursächs. Anwartschaft war zum Nachtheil des Lüneb. Hauses.

**) Um nur zwei der größten Summen anzuführen: 100,000 Thlr.

noch unverhältnißmäßigeren Schnelle stiegen zu gleicher Zeit die Steuern, die alten Taxen, wie sie zu allmäliger Zahlung der übernommenen fürstlichen Schulden nothwendig waren, dauerten fort, neue Steuern und Licente — so kamen sogar neue Namen auf, als ob sich die Sache für den alten Sprachgebrauch zu sehr vervielfältigt hätte! — wurden zum Behuf der Landesvertheidigung ausgeschrieben *), leider fiel die ganze Last auch der neuen Steuern fast einzig auf den ärmeren etwa kaum wohlhabenden Theil der Unter-

---

war der Herzog dem Grafen von Schaumburg, 300,000. Thlr. dem König von Dänemark schuldig. S. die ausgestellte Assecuration vom 7. Jan. 1623 und nach einer Urk. vom 29. Oct. 1623 verpfändete Fr. Ulr. dem König das Amt Syke, wie es damals durch den Tod seines Oheims des Bisch. Phil. Sigismund von Osnabrück als Pfandschaftstück heimfiel, mit allen Zugehörden Landeshoheit ausgenommen, auf 50 Jahre lang unablöslich; bei der Wiedereinlösung sollten nicht nur alle Meliorationen erstattet, sondern auch die ganze Summe mit einemmal bezahlt werden. Diese Dänische Schuld machte nach den Veränderungen, welche bei dem Lübeker Frieden mit derselben vorgiengen, dem Lande noch manches Drangsal. Auf diese Schulden und auf die erstgedachten kaiserl. Exspectanzen bezieht sich auch, was theils im Landtagsabsch. 26. Apr. 1628, theils in der fürstl. Erklärung von eben dems. Jahr wegen geheimer Communicirung der alten Braunschweigischen Erbverträge an die Landstände, und wegen Beförderung des Cellischen Consenses in Ansehung der Schulden vorkommt.

*) In dem hiehergehörigen Landtagsabsch. 3. Nov. 1620 ist meines Wissens eine der ersten Spuren vom Namen Licent. Diese Art von Steuern entstund zuerst in den Niederlanden. Man bezahlte etwas für die Erlaubniß (licentia) gewisse Waaren den Feinden den Spaniern zuzuführen, und die einmal als ergiebig anerkannte Steuer wurde nachher auf Kauf und Verkauf überhaupt ausgedehnt. Ausser den Niederlanden hat man die erste Spur im Cölnischen, wo der Licent als Repressalie gegen die Niederländer aufkam. s. Reidani hist. motuum Belgicor. L. I. p. 16. Grotii annales L. II. p. 41.

thanen, und da es damals schon drückend schien, von jedem Morgen Landes 6 Gr. Contribution zu bezahlen, so stieg doch diese Contribution neben den übrigen fortdauernden Steuern innerhalb sechzehen Jahren wieder bis zum vierfachen. Es war vergeblich, daß ein eigener Convent herr- und landschaftlicher Deputirten, auch dießmal wieder, zu Pattensen niedergesetzt wurde *), um einen allgemeingleichen Steuerfuß einzuführen, denn der Adel beharrte auf der Steuerfreiheit seiner Rittergüter und wollte noch weniger von dem eingeführten hundertsten Pfenning hören, da es Last genug für ihn sey, immer zu Schimpf und zu Ernst sich gerüstet zu halten, da oft ganz unerwartet ein Aufgebot ergehe, und noch unerwarteter zu seiner großen Beschwerde hie und da ein neues Regale gefunden werde, wie damals mit dem sogenannten Salpeterregale geschah **). Unter allen angelegten Licenten traf offenbar fast einzig der Weinlicent vorzüglich den Adel und die ganze Klasse der Reicheren im Staat, aber gerade auch gegen diesen, so vortheilhaft es scheinen mußte, einen ausländischen Consumtionsartikel durch Taxen zu erschweren und zu vermindern, wurden am früheſten Beschwerden geführt, er blieb nicht einmal zwey Jahre lang, und wurde nicht einmal so lange fortgesetzt, bis die Schatzdeputirten Vorschläge gefunden hatten, wie der Abgang dieser Steuereinnahme erstattet werden könnte, ungeachtet die übrigen Licente nach der einmal festge-

*) S. Calenb. Landtagsabsch. im Crainholz für Elze, 3. Aug. 1620, vergl. mit dem Landtagsabsch. Wolfenb. 3. Nov. 1620.

**) Wegen dem Salpetergraben sind allein 1620 drei fürstliche Befehle ergangen, daß man, weil es ein Regale sey, überall nachgraben lassen müsse, daß der Salpeter um einen gewissen festgesetzten Preis an den Generalpulvermacher eingeliefert werden solle u. s. w.

sezten Norm so lange fortdauern sollten, bis sich die Schatz-deputirten wegen Moderation derselben mit den fürstlichen Räthen verglichen hätten *).

So sehr sonst in Zeiten dieser Art das fürstliche Ansehen gewinnt, so nachtheilig für allgemeine Freiheit und viel umfassend die Bedürfnisse einer allgemeinen Noth zu seyn pflegen, so zeigte sich doch bei einem so nachgiebigen Fürsten, als Friedrich Ulrich war, das Ansehen der Stände und vorzüglich das Ansehen des Adels in einer ganz neuen Festigkeit, die niemand anzugreifen oder zu untergraben wagte. Bei den allgemeinen Musterungen, welche die neu-eingerichtete Defensivverfassung nothwendig machte, wurden die Untersassen des Adels weit mehr geschont, als die Unterthanen auf den fürstlichen Cammergütern **). Der Dienst eines Lehen- und Ritterpferdes, den man ehedem auf ein Jahr häufig mit achtzehen Thalern abkaufen mußte, wurde auf die Hälfte dieser für sich schon mäßigen Summe herabgesetzt ***) und zugleich erhielt doch der Adel die wichtige Versicherung, in welcher mittelbar die schönste neue Garantie seiner Privilegien enthalten war, daß seine Verpflichtung zur Landfolge nie in eine unabänderliche Geldsteuerverpflichtung verwandelt werden sollte †). Die Landstände selbst ernannten

---

*) S. Abschied mit den Calenb. Schatzdepp. Wolfenb. 19. Jan. 1622.

**) S. Abschied mit einem Ausschuß der Wolfenb. und Calenb. Stände wegen der Defensionsverfassung, Wolfenb. 5. Febr. 1624, bei dem Art. von Musterung der Infanterie.

***) S. Fürstl. Ausschr. 8. Jun. 1624, vergl. mit erst angef. Abschied, und dem Landtagsabsch. von Gandersheim, 17. Nov. 1623.

†) S. Erörterung der landschaftl. Beschwerden 9. Sept. 1628 bei Pfeffinger III. Th. S. 300, vergl. mit dem Reverse wegen

bei dem Ausschusse die obersten Offiziere, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehalts bezahlen mußte, von den obersten Offizieren wurden die übrigen gesetzt, der Herzog hatte auch bei diesen bloß das Bestätigungsrecht, und behielt nur, wie er sich deshalb in nachfolgenden Abschieden verwahrte*), das landesherrliche oberste Directorium in Kriegssachen. Bürgermeister und Deputirte von den Stadtmagistraten waren als Oberaufseher bei der Musterung gegenwärtig, Gerichtspersonen wurden bestellt, um den ordentlichen Uebungen beizuwohnen, und die Gelder, welche von den Ständen zur Unterhaltung dieser Anstalt ausgesetzt waren, flossen in eine Casse, auf welche keine Bedürfnisse des Fürsten einen schwächenden Einfluß haben konnten.

Selbst auch in Ansehung der Veränderungen, welche Zeit und Noth bei den Negociationen mit den Landständen unvermeidlich zu machen schienen, blieb doch das alte Recht so gesichert, und die ursprüngliche Verhandlungsart, auf welcher Freiheit und Patriotismus beruhte, so ungekränkt, daß durch den äußeren Druck, wie er von allen Seiten herkam, die ganze Masse der bisherigen Verfassung noch fester und die ganze Form derselben noch dauerhafter wurde. Bei so dringenden Gefahren, die damals so häufig die eilendste Hülfe der Landstände nothwendig machten, schien es höchst seltsam zu seyn, erst Landtage zusammenzurufen und kostbare Landtage halten zu wollen. Man hatte in mehreren Deutschen Provinzen, deren Stände gewiß auch die wichtigsten Privilegien hatten, und selbst im Wolfenbüttelschen geschah's, einen bald größe-

---

der Roßdienstgelder 9. Febr. 1632 deren mehrere ähnliche um diese Zeit vorkommen.

*) s. Calenb. Landtagsabsch. von Hemmendorf, 1625.

ren bald engeren Ausschuß der Stände gemacht, der durchge
hende Vollmacht hatte, mit den fürstlichen Räthen zu handeln
und zu schließen, der den Geschäftsträger sämmtlicher Stände
machte, alle Verrichtungen und Pflichten auf sich nahm, wel
che aus der ganzen Beschaffenheit des übernommenen Geschäft
und aus der unverkennbaren Verantwortung gegen gesammt
Landstände flossen. Es ist ein großer kritischer Zeitpunkt in
jeder Landesgeschichte, wenn ein solcher Ausschuß zu Stand
kam, und das Verhältniß des Geschäftsträgers zu seinen
Committenten, das in seiner ersten Entstehung so klar ist
ändert sich allmälig oft so wunderbar zum Vortheil des erstern
daß kaum noch der Geschichtforscher oder der tiefblickende Ken
ner des publicistischen Alterthums ursprüngliche Rechte in
Angedenken erhalten kann, an welche der tägliche Lauf de
Geschäfte niemals erinnern würde.

Längst war man zwar auch im Calenbergischen gewohnt
daß bei wichtigen Gegenständen, welche zur reifen Berathschla
gung des gesammten Landtages erst vorbereitet werden sollten
deren völlige Ausführung, wenn auch im allgemeinen de
Landtag schon eingewilligt hatte, vielleicht erst noch noth
wendig war, gewisse Deputirte aus allen drei Curien verordne
wurden, daß sich der Landesherr selbst bei wichtigen Negocia
tionen Deputirte der Stände ausbat, oder oft zur Entschei
dung einzelner Streitigkeiten einige Ritter und Prälaten de
fürstlichen Räthen beigeordnet wurden, aber in allen solche
Fällen bezog sich der Auftrag derselben meist nur auf ein an
vertrautes Geschäft *), bald wurden diese bald andere deputirt

*) So war z. B. zur jährlichen Abhör der Schatzrechnung ein
eigener Ausschuß deputirt, s. den Hannoverschen Receß Abhö
der Schatzrechnung betreffend, 26. Sept. 1601. Leider fehlte

nd ob man etwa auch das Collegium der Schatzräthe, seit-
em es landschaftliches Collegium war, bisweilen als einen
lusschuß der Stände ansah, an welchen der Landesherr man-
hen Antrag vorläufig machen konnte, so war doch dieses nicht
evollmächtigt, und konnte auf keine Weise im Namen der
rößeren Städte handeln *).

Was demnach auch ein solcher Ausschuß verwilligte, des-

---

mir in allen Copien solcher bei dieser Gelegenheit geschlossenen Recesse die Namensunterschriften, um zu sehen, ob bei diesem Ausschusse immer eben dieselben Personen waren, und ob es gerade auch diejenigen waren, welche in andern Fällen, gleich als ob von einer ganz bekannten Sache gesprochen würde, als landständischer Ausschuß angeführt werden. s. Gronauer Landtagsabsch. 1. Nov. 1606 n. 4 und 5.

*) 1623 3. Febr. wurde bei der Versammlung zu Gronau von den Schatzdeputirten den kleinen Städten durch den Landsyndikus Petrejus vorgetragen n. 3.: Es kommen oft Befehle von Hof an die Schatzdeputirte, wo eine schleunige Antwort nothwendig sey. Die Wolfenbüttelsche Landschaft vermehre in solchen Fällen den Ausschuß, und gebe durchgehende Vollmacht, ob es nicht auch im Calenbergischen zu Ersparung der Kosten so gehalten werden sollte. Einige hatten schon auf die Personen gedacht. Wulbrand von Stockheim, Liborius von Münchhausen, N. von Stockhausen. Münden. Münder. Elze. Warum dachte man doch nicht auch an die Adjungirung eines Prälaten?

Die Deputirten der kleinen Städte erklärten sich damals vollkommen geneigt, es kam aber, wie aus dem Recesse Wolfenb. 5. Febr. 1624 erhellt, damals nicht zu Stande, denn nach demselben bestund der Calenbergische, wie der unvermehrte Wolfenb. Ausschuß, bloß aus einem Prälaten, zwei Rittern und einem Stadtdeputirten, und dieser Ausschuß hatte keine durchgehende Vollmacht. Erst durch den Hannoverschen Landtagsabsch. 26. Apr. 1628 kam ein größerer Ausschuß zu Stande, bei dessen Formirung aber eines schon bestehenden engen Ausschusses auf eine fast befremdende Weise gar nicht gedacht ist, ungeachtet derselbe, wie aus obangeführtem erhellt, gewiß schon existirte.

sen volle Gültigkeit hieng erst von der Ratification des nachfol-
genden Landtages ab *), was er meist noch verwilligen konnte
betraf nur dringende Nothfälle, Verfügungen, welche nur so
lange gelten mochten, bis ein Landtag zusammenkam, oder
Entscheidung einzelner genauerer Bestimmungen, über deren
Hauptgegenstand auf einem vorhergehenden Landtage schon
entschieden war. Da aber schon vorher, auch ehe der Krieg
ausbrach, selten vollständige Landtage zu Stande kamen, da
selbst die Verfügung des großen Gandersheimischen Recesses **)

---

*) s. Calenb. Landtagsabsch. Wolfenb. 5. Febr. 1624. Auf dem damaligen Convent wurde die Defensionsverfassung, wegen welcher man auf dem kurz vorhergehenden Gandersh. Landtage 17. Nov. 1623 im allgemeinen einig geworden war, in ihrer individuellen Form ausgebildet. Weil aber auch der geringste Verzug bei dem damaligen Andringen der Feinde höchst gefährlich war, so wurde nur der Ausschuß der Calenb. und Wolfenb Stände gerufen, aber zugleich in den Receß selbst gesetzt, daß weil die Sache alle Stände betreffe, so sollte sie nächstens zur Approbation auf den allgemeinen Landtag gebracht werden.

**) Gandersh. Landtagsabsch. 1601 Art. 52, wo verordnet wird daß entweder alle Landstände bei dem Landtage persönlich erscheinen oder hinlängliche Vollmacht einschicken, und wenn sie vor Ende des Landtags abreisen müßten, einen andern im Fürstenthum gesessenen substituiren oder in Unterbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollten Doch konnte z. B. 1611 30. Jul. kein ordentlicher Landtagsabsch in Gronau zu Stande gebracht werden, weil etliche Stände nicht erschienen, und es kommen noch in einem Abschiede von 1644 Verfügungen vor, gegen das unzeitige Abreisen vor geschlossenem Landtage.

Hier könnte vielleicht am zweckmässigsten die Geschicht der landtäglichen Diätengelder angebracht werden weil es doch eine der wichtigsten hiehergehörigen historischen Partialideen ist, aber das ganze würde für eine Anmerkung zu weitläuftig seyn, und supponirt auch manche Begebenheiten und pragmatische Entwicklungen, welche erst im zweiten Theil

weder das Erscheinen sämmtlicher Deputirten bewirken, noch ihr unzeitiges Abreisen verhindern konnte, so war, seitdem feindliche Armeen im Lande sich befanden, das Reisen der Deputirten noch beschwerlicher, die Kostbarkeit der Landtage immer bedenklicher, und doch bei der Furchtsamkeit der fürstlichen Räthe gegen den König von Dänmark oder gegen Tilly entscheidend zu handeln, die häufigere Haltung derselben immer mehr nothwendig.

---

dieser Geschichte vorkommen können. Unterdeß ist zu vergl. der Receß, welcher bei Abhörung der Schatzrechnung, Hannover 26. Sept. 1601 zwischen den fürstlichen Deputirten, dem landschaftlichen Ausschuß und den Schatzräthen geschlossen wurde. Weitere Beiträge über die ursprüngliche Gestalt jener Diäten geben die landständischen Beschwerden auf dem Landtage zu Elze von 1593. wo (Nr. 44.) verlangt wird „daß bei Landtagen „gebührliche Ausrichtung, Futter und Mehl, wie bei H. Erichs „Zeiten gereicht werde;“ so wie die Beschwerden von 1614., in denen auf gleiche Weise gebeten wird (Nr. 35.): „auf ausgeschriebenen Landtagen die Landstände mit Futter und Mehl „versehen zu lassen, wie solches von Serenissimi Fürstlichen Vorfahren denselben gnädig begegnet.“ — Der Landsyndikus (s. unten S. 320. N.*). hatte eine ordentliche Besoldung, deren Einkünfte hie und da durch außerordentliche Gratifikationen vermehrt wurden, wie ein Vorgang auf dem Convente in Gronau, im Jan. 1617 beweist. Man beschloß hier nämlich, „weil der Landsyndikus voriges Jahr bei Abhandlung der „Gravaminum große Mühe und Arbeit gehabt habe, ihm „über sein Deputat und Salarium, welches „100. Thlr. seyen, annoch für dießmal zu einer Belohnung „200. Thlr. aus der Landrueterei zu zahlen, auch ihm einen „amanuensem für 20. Thlr. zu halten, damit die Landschaft „in Abschrift der Protokolle und andern dergleichen Sachen „mehr desto eher befördert würde. Landsyndikus Petrejus „agebat gratias. Er wollte solches die Tage seines Lebens in „kein Vergessen stellen, sondern es um die Landschaft hinwieder „mit getreuem Rath zu verdienen wissen. Habe solches um „die Landschaft nicht verschuldet, stehe aber in dem Erbieten „nach aller Möglichkeit es zu verschulden.“

Demnach entschlossen sich endlich die Stände auf Begehren des Herzogs *), eigene Deputirte zu ordnen, welche in künftigen drängenden Nothfällen nebst Deputirten der Wolfenbüttelschen Stände den fürstlichen Räthen beistehen, mit redlichem Patriotismus rathen, und den wichtigsten Theil der Gefahr übernehmen sollten, deren ganze Größe, wenn die fürstlichen Räthe allein derselben ausgesetzt blieben, die Landstände selbst wahrnahmen. Diese erste nächste Bestimmung eines damals formirten größeren ständischen Ausschusses zeigt aber unstreitig, daß sich die ganze Einrichtung nicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Ständen bezog, daß es kein Ausschuß war, der künftighin auch in ruhigen Zeiten im Namen sämmtlicher Stände mit dem Landesherrn schließen, und den gewalthabenden Geschäftträger derselben in wichtigen Landesangelegenheiten machen durfte **). Nur flossen Unterhandlung mit den Feinden und Negociationen zwischen Fürsten und Landständen so innigst zusammen, die Bequemlichkeit eines solchen Ausschußes war so fühlbar, die stille Verähnlichung der Calenbergischen und

*) Landtagsabsch. Hannover 26. Apr. 1628.

**) Selbst das Temporäre dieser Einrichtung abgerechnet, so ist doch wohl ein großer Unterschied, ob ein solcher Ausschuß, wie damals der Fall war, bloß um desto gültiger und schneller mit Fremden handeln zu können, den fürstlichen Räthen zugeordnet wurde, oder ob er als Geschäftträger der gesammten Landstände in innern Landesangelegenheiten mit den fürstlichen Räthen zu handeln bevollmächtigt war. Von dem letztern scheint offenbar damals noch nicht die Rede gewesen zu seyn. In so fern ist hier also nur mittelbar der Ursprung unsers landschaftlichen Ausschusses zu suchen. Mehreres von Entstehung der landschaftlichen Ausschüsse, von ihren selbst aus der Entstehungsgeschichte fließenden Rechten und Verbindlichkeiten muß im zweiten Theile unter der Regierung von Georg Wilhelm gesucht werden.

Wolfenbüttelschen Verfassung so unvermeidlich, daß besonders bei der langen Fortdauer des Krieges und bei den immer häufigeren Fällen, in welchen das Gutachten der Landstände gehört werden sollte, fast unvermerkt ein größerer und engerer Ausschuß entstund *), dessen Deputirte, wie

*) Wenn man vom Zustande des Jahres 1636 und 1638 sicher zurückschließen kann, auf den Zustand des Jahrs 1628 und die damals getroffene Einrichtung, so gehörten zum (großen) Ausschuß (s. Landtagsabsch. 26. Febr. 1636 bei Pfeffinger III. Th. S. 313) der Superintendent zu Wunstorf im Namen des dortigen Stifts, der Verwalter der Klöster Northeim und Wibrechtshausen; Hans von Hardenberg, Ernst von Alten, Dietrich von Heimburg, Erich von Lenthe, Franz von Rheden, Jakob Arend Papen; die Städte Pattensen und Uslar. Daß Deputirte von allen vier großen Städten immer zu gleicher Zeit gerufen wurden, erhellt aus andern Acten, und ihrer ist in dem Landtagsabsch. wahrscheinlich deßwegen nicht gedacht, weil sie keine besondere landesherrliche Bestätigung nöthig hatten. Sie schien nämlich nur denjenigen nöthig zu seyn, welche erst von ihrer Curie zum Ausschusse gewählt werden mußten.

Der engere Ausschuß bestund 1638, wie aus einem fürstl. Schreiben vom 26. Mart. h. a. erhellt, aus dem Abbt zu Lockum, den zwei Rittern Levin Hacke und Jobst von Rheden; einem Hannoverschen und einem Göttingschen Deputirten. Offenbar war demnach seit 1624 (s. ob. Anm. v. S. 315.) eine Veränderung mit diesem ursprünglich ersten Ausschusse vorgegangen. Statt daß ehedem nur ein städtischer Deputirter dabei war, so fanden sich itzt zwei; merkwürdig ist es dabei überdieß, daß dieser engere Ausschuß dem Landesherrn 1636 nicht eben so zur Confirmation präsentirt wurde als der größere, wovon sich vielleicht keine bessere Ursache denken läßt, als weil einmal schon mit gewissen Stellen im Schatzcollegium (der ersten Prälatenstelle und den zwei ersten der ritterschaftlichen Deputirten) das Recht verbunden war, daß sie nebst den Deputirten von Hannover und Göttingen den engeren Ausschuß ausmachten. Sie hatten demnach, was auch im angef. Landtagsabsch. geschah, bloß als Schatzräthe Confirmation nöthig. Auffallender und unerklärbarer ist, daß kein Deputirter der kleineren Städte da war.

die Deputirte des Schatzwesens, die Landstände ernannten, der Landesherr bestätigte. Drei Ritter, zwei Prälaten und zwei Deputirte der kleineren Städte waren zu Schatzsachen verordnet; eben so viele der zwei letztern Classen, aber zugleich auch die doppelte Anzahl der Ritter wurde zum Ausschuß bestimmt, und es war auffallend, daß damals keiner der Schatzdeputirten oder der Deputirten des engeren Ausschusses zum größeren Ausschuß gehörte, wie es zugleich auch ein Beweis der noch nicht völlig verfeinerten Einrichtung war, daß der Bürgermeister zu Eimbek landschaftlich Calenbergischer Syndikus seyn konnte*), daß der Mann, von dessen Gegenwart und Thätigkeit so viel abhieng, der doch fürwahr am Hauptorte der Regierung beständig hätte seyn sollen, nicht einmal im Fürstenthum Calenberg selbst sich aufhielt, noch von anderwärtigen Amtspflichten so frei war, als die Wichtigkeit seiner Syndikusstelle erfoderte.

---

*) Lic. Henr. Petrejus war Syndikus der Calenb. Stände und Bürgermeister zu Eimbek. s. Erörterung der landschaftl. Beschwerden, 9. Sept. 1628 bei Pfeffinger 3. Th. S. 286. Wahrscheinlich ist dieser Henr. Petrejus eben derselbe, der 1626 Syndicus der Stadt Hannover wurde. Daß er noch in angef. Actenstück von 1628 Bürgermeister von Eimbek heißt, kommt wahrscheinlich daher, weil er es bei Niedersetzung dieser herr- und landschaftlichen Deputation war, denn D. Hektor Mithobius, der eben daselbst noch Syndikus der Stadt Hannover genannt wird, hatte schon 1622 resignirt und war in Lauenburgische Dienste getreten.

Wann eigentlich die höchst wichtige Stelle eines eigenen landschaftl. Calenberg. Syndikus aufkam, habe ich bisher noch nicht entdecken können. Eine der frühesten Spuren, wenn ich mich nicht irre, findet sich in dem Recesse, welchen die Calenberg. Ritterschaft 23. Nov. 1605 zu Wolfenb. mit den fürstl. Räthen schloß. Die Ritterschaft bezieht sich daselbst darauf, daß für Borgung der verwilligten Summe neben ihren eigenen

Schon war aber, da endlich zu Beförderung der Geschäfte solche innere Veränderungen entstunden, schon war der Jammer so hoch gestiegen, das schöne Fürstenthum so zertrümmert, der letzte völlige Ruin so unvermeidlich, daß sich niemand mehr des verlassenen Herzogs annahm, und der Kaiser eben so wenig in Beziehung auf seine eigene Allirte, die Lüneburgischen Vettern, das Land schonte, als er durch die kaltsinnige Fürbitte des Churfürsten von Sachsen besänftigt wurde. Fast achtzig Millionen Schaden ließ Friedrich Ulrich auf dem Churfürstentage zu Mühlhausen liquidiren *), er war so weit herabgekommen, 1627 daß ihm zehen tausend Thaler, die von den Ständen zu Gesandtschaftskosten verwilligt wurden, eine merkliche Hülfe waren **), daß Buß- und Bettage ins ganze Land ausgeschrieben, Kleiderordnungen hervorgesucht, und alles selbst auch bei Hofe so bußfertig wurde, als Hofleute neben der allgemeinen Noth bloß durch das Beispiel des Fürsten zu werden pflegen. Kein Rath war da, der dem Vaterlande zu gut Ruhe und Vermögen gewagt hätte. Kein Mann von Ansehen unter den Ständen, der mit eigener rastloser Thä-

---

Bemühungen, welche sie versprachen, nicht allein der Landrentmeister, sondern auch ihr bestellter gemeiner Advocat Ludolf Gassen sorgen sollte. Sonderbar ists freilich, daß nicht bei den präparatorischen Conventen auf den großen Gandersh. Receß von 1601 selbst nicht einmal bei den Eimbeker Tractaten von 1614, sondern zum erstenmal bei der angeführten Erörterung der landschaftl. Beschwerden des landschaftl. Syndikus gedacht wird, aber die meisten Aemter dieser Art haben erst nach und nach durch einen natürlichen Zusammenfluß von Umständen ihre volle Wichtigkeit erhalten.

*) s. Mejerns Acta Pacis Westphal. P. VI S. 415. Aus dem daselbst befindlichen Bericht der Lüneburgischen Gesandten sind mehrere auch der nachfolgenden historischen Notizen gezogen.

**) s. Landtagsabsch. Hannover 26. Apr. 1628.

tigkeit, im Lande selbst und außer dem Lande, Parthie hätte machen mögen. Offenbar lief selbst die Religion Gefahr, und der völlige Triumph der schon lange laurenden papistisch-katholischen Parthie mußte in Niedersachsen endlich eben so erfolgen, wie er mehr als zu sichtbar schon vor einigen Jahren in der Unterpfalz erfolgt war, doch blieb man nur dabei, den Kaiser um Erhaltung der evangelischen Religion bloß bitten zu wollen; doch protestirte man nur, wo Gewalt mit Gewalt vertrieben werden sollte, und jene unglückliche Erschlaffung welche gewöhnlich die letzte traurigste Folge eines vollendeten Luxus ist, borgte den Schein der Mäßigung und Klugheit, so unverkennbar es war, daß nichts weiter verloren und viel noch gewonnen werden könne. Schon damals galt nämlich, was der Churbrandenburgische Canzler einige Jahre nachher (1631) auf dem großen Convente zu Leipzig in der vollen Versammlung der angesehensten evangelischen Stände erklärte, — die Reichsabschiede seyen abgeschieden, und wie ein anderer Gesandter hinzusetzte, — man müsse die Augen auf-, und die Fäuste zuthun *).

Ungeachtet erhaltener neuer Vortheile und ungeachtet der versicherten Hülfe von Holland und Frankreich, schloß König Christian von Dänmark den unzeitigsten schmählichsten Frieden zu Lübek **), und überließ in demselben zum größten Schrecken seines Neffen des Herzogs dem Kaiser ein Capital von drei Tonnen Goldes, das zwar der Herzog vor einigen Jahren vom König richtig empfangen hatte, dessen

*) s. den Brief des damaligen Braunschw. Hofr. Lampadius bei Mejern I. Th. S. 330.

**) 22. (12) Mai 1629.

Abrechnung aber in Ungewißheit war, die nun leider, so bald der Kaiser oder Graf Tilly der Gläubiger wurde, schon vorläufig zum Nachtheil des Herzogs entschieden zu seyn schien. Der Herzog behauptete, alle drei Tonnen Goldes schon längst berichtigt zu haben*), nur seyen Briefe und Siegel zum Unglück in den Händen des Königs geblieben, und doch neben dieser alten, vielleicht wenigstens zum Theil abgetragenen, Schuld sollte er nun von der Erbschaft seines Bruders des Administrators von Halberstadt noch eine Tonne Goldes an Tilly bezahlen, denn so fand es der Kaiser gut, die wirkliche oder vermeinte Erbschaft dieses geächteten Prinzen vorläufig so hoch zu taxiren und dem unerbittlichen Herzog von Friedland zugleich den Befehl zugeben, daß er vom Braunschweigischen Fürstenthum nach Gutdünken so viel hinwegnehme, bis es ungefähr ein Aequivalent dieser vier Tonnen Goldes seyn möchte.

Vergebens bat der Herzog um Aufschub, daß er sein Recht durch seinen Gesandten in Wien vorstellen lassen könnte, vergebens ersuchte er den kaiserlichen Feldherrn und die Freunde des kaiserlichen Feldherrn, neue Befehle von Wien abzuwarten, die bei der klaren Gerechtigkeit seiner Sache und bei den eigenen vorläufigen Versicherungen des Kaisers**) unmöglich lange ausbleiben könnten. Es war noch Gnade, die Albrecht von Waldstein dankbar erkannt wissen

---

*) s. Calenb. Landtagsabsch. zu Gandersheim den 5. Aug. 1629.

**) Ein Beweis, wie sehr das Ministerium Ferdinands den Herzog mißhandelte. Nach langem Bitten, Negociiren und Unterthänigkeitsbeweisungen kam endlich 24. März 1628 ein kaiserl. Befehl an Tilly, dem Herzog, wenn es wohl möglich sey, wegen seiner bisher bewiesenen Geduld Wolfenbüttel zu räumen. s. n. 13 unter den Beilagen zur Information wegen Gr. Hohenstein.

wollte, daß er auch nur den Fortgang der schon angefangenen Execution wenigstens so lange aufschob, bis man sich wegen der Art der Bezahlung verglichen haben möchte, wenn anders dieser Vergleich unverweilt plötzlich geschlossen seyn würde. Die Calenbergischen Landstände entschlossen sich zur Bürgschaft für 100,000 Thlr., die Wolfenbüttelschen und Hoyischen übernahmen ein gleiches *), am kaiserlichen Hofe wurde ein Vergleich geschlossen, daß drei der schönsten Aemter der Grafschaft Hoya **) dem Grafen Tilly zur Sicherheit der Bezahlung eingeräumt werden sollten, und doch, so wenig konnte nun auch die reichste Beute befriedigen, doch wies der Kaiser selbst dem Grafen das ganze Fürstenthum Calenberg an, die ganze obere Grafschaft Hoya wurde für Tilly besetzt, und was Albrecht von Waldstein in Meklenburg geworden war, schien endlich Tilly an der Weser und Leine werden zu müssen.

In den wichtigsten Aemtern des Fürstenthums Calenberg nahm Tilly Huldigung ein, über zwei Millionen Steuern wurden innerhalb drei Jahren unter seinem Namen erhoben, wo er nicht Steuern erheben konnte, erhob er Contributionen, und selbst Städte, die er nicht wirklich besetzt hielt, was vorzüglich Hannover nicht nur einmal erfuhr ***), mußten bald schwere Lieferungen thun, bald gedrohte Belagerungen abkaufen. Es war auch mehr Politik als Mässigung, daß er nicht selbst den Namen eines Fürsten von Calenberg endlich annahm. Man sah nämlich dem un-

*) s. erstangef. Landtagsabsch. 5. Aug. 1629.

**) Stolzenau, Syke und Steigerberg.

***) Die Stadt Hannover mußte 1627 sechzehn hundert Malter Korn an Tilly liefern. 1628 mußte sie 12000. Rthlr. bezahlen. Sie verwandte in drei Jahren auf ihre eigenen Soldaten ohne die Besoldung des Capitains 11000 Rthlr.

beerbten Tode des Herzogs mit großer Gewißheit entgegen, und Tilly schien erst alsdenn völlig belohnt zu seyn, wenn ihm das ganze Land des Mittelbraunschweigischen Hauses zu Theil werden, wenn beide Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel nebst den zugehörigen Grafschaften, eben so sein Eigenthum seyn würden, wie der neue Großadmiral der Ostsee neben dem schon erhaltenen Meklenburg auch noch auf beträchtliche Stücke von Pommern hoffte. Der arme Herzog, dessen Tod man so begierig erwartete, wurde wie ein Gefangener gehalten, unter dem Vorwand ihn zu schützen, begleitete ihn überall eine Tillysche Garde, und zuletzt schien man doch wohl fürchten zu müssen, daß wenn sein Tod zu lange verzögere, daß man ihn entweder seinem vor fünf Jahren gestorbenen Bruder Christian *) nachschicke oder endlich noch wohl auf einen leidlichen Gehalt setze.

Doch die Pfaffen, die schon lange von Hildesheim her auf die Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Klöster lauerten, die den schönen Erntetag nicht versäumen, noch den ungewissen Tod des Herzogs erwarten wollten, griffen noch vor dem Lübeker Frieden überall so begierig zu, daß sie selbst in der ersten Eile nicht unterscheiden konnten, was etwa zum fürstlichen Amte gehöre, oder was altes Klostergut sey. Das kaiserliche Restitutionsedict **), das sich in Ansehung der mittelbaren Kirchengüter auf die verkehrteste Deutung des Religionsfriedens gründete, wurde im ganzen Lande vollzogen, treulose Apostaten, die des Landes Gelegenheit wußten, halfen zur partheiischen Aufsuchung der Renten und Güter, Tillys Soldaten stunden auf jeden Wink bereit, und die härteste un-

---

*) Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Administrator von Halberstadt an Gift starb.

**) 6. (16) März 1629.

gerechteste Sentenz des Cammergerichts wegen der Hildesheimischen Stiftsgüter traf auch gerade so zur rechten Zeit ein *), daß es fast Plan zu seyn schien, mit einer unerbittlichen Execution den Ruin des Braunschweigischen Hauses zu vollenden und den mächtigsten Fürsten des Niedersächsischen Kreises bis zur abhängigsten Unbedeutsamkeit herabzusetzen. Was das Braunschweigische Haus über ein Jahrhundert lang besessen, was bloß ein Ersatz der auf kaiserlichen Befehl aufgewandten Achtexecutionskosten seyn sollte, was Kaiser Ferdinand selbst erst noch vor vier Jahren dem Herzog ohne den geringsten Vorbehalt zu Lehen gegeben, was Vater und Großvater und Urgroßvater des Herzogs von vier Kaisern nach einander ohne den geringsten Vorbehalt zu Lehen erhalten, was ehedem selbst der Pabst, freilich ehe das Braunschweigische Haus protestantisch geworden, seiner Art nach bekräftiget hatte, sollte nun selbst mit Erstattung der genossenen Einkünfte dem Bischof von Hildesheim eingeräumt werden. Die Bitte des Herzogs um Revision des Processes wurde nicht gehört, sein Canzler, den er eilends nach Wien schickte, abgewiesen, die Execution folgte der Sentenz, und bei der Execution selbst verfuhr man so willkührlich, als ob bloß die Frage wäre, was man noch Lust hätte, dem Braunschweigischen Hause zu lassen **).

---

*) 7. (17) Dec. 1629. Man glaubte damals allgemein, das Urtheil wegen der Hildesheimischen Stiftsgüter werde bis zum Aussterben des Mittelbraunschweigischen Hauses aufgeschoben werden. Der Kaiser konnte alsdenn mit mehrerem Schein Hildesheim begünstigen, weil das Lüneburgische Haus nie mit denselben belehnt worden. Man schien aber auf diesen Zeitpunct nicht warten zu wollen, weil man nicht nöthig hatte, auf Vorwand zu warten.

**) Ein Beispiel der strengen Execution findet sich auch in Treuers Münchh. Geschlechtshist. S. 144. 146. Man nahm dieser Familie damals Erzen und Schwöbber hinweg.

Ein schnell aufsteigender Gedanke, daß vielleicht schon unser Enkel auf unsern Namen betteln, und die Töchter unserer Söhne mit der tugendprüfendsten Armuth kämpfen werden, ist schon für reiche Privatpersonen eine schauervolle Erinnerung, deren sich ein Mann von Gefühl selten mit allgemeinen Betrachtungen der menschlichen Vergänglichkeit entledigt, aber welch' ein Anblick hätte es für Julius und Henrich Julius seyn müssen, den einzigen Sohn und Enkel ihres Hauses bis zu der Dürftigkeit herabgesunken zu sehen, daß ihm von zwei Fürstenthümern und mehreren Grafschaften, von einem Lande, das über eine halbe Million Unterthanen begriff, nur noch sieben der geringeren Aemter übrig blieben *). Nicht leicht war ein Deutsches Fürstenhaus seit einem Jahrhundert selbst in den gefährlichsten Zeitläuften den Häusern Oesterreich und Burgund so biedergetreu geblieben, als die ganze Braunschweigische Familie. Noch der Großvater Herzog Friedrich Ulrichs hatte es in seinem Testament **) recht zum Familiengesetz gemacht, selbst sein Vater, der manchen Vorwurf der eifrigeren Protestanten deßhalb erfuhr, hatte noch die letzteren Jahre seines Lebens ganz dem Oesterreichischen Hause aufgeopfert, und doch traf nun, Pfalz und Meklenburg ausgenommen, kein Haus die Ungnade des Kaisers so schwer und so unverdient, als den schönsten wohlhabendsten Stamm des Welfischen Hauses. Der Kaiser war gerecht und großmüthig und edel, aber Lamormain und die Bairischligistische Parthie, deren Interesse hier besonders verwickelt war ***), kannten weder Dank-

*) Chemnitz Gesch. des Teutschen Kriegs, I. Th. S. 6.

**) s. die Stelle in Rehtm. Chron. S. 1037.

***) Der damalige Bischof von Hildesheim war ein Bruder des Churf. von Baiern.

barkeit noch Politik, und vergaßen, indeß sie leider den muthlosen Friedrich Ulrich sicher mißhandeln möchten, welche Helden noch das Lüneburgische Haus habe.

Zwar trat auch Friedrich Ulrich sogleich dem gewaffneten Neutralitätsbunde bei, welchen in Leipzig die angesehensten evangelischen Fürsten bei dem Eindringen Gustav Adolfs schlossen, aber doch war das muthvolle Beispiel der Lüneburgischen Prinzen erst nothwendig, bis er sich endlich zu einer 1632 Allianz mit Schweden entschloß, und selbst dies Beispiel, dessen Nachfolge fast mehr Nothwendigkeit als eigene freie Wahl zu seyn schien, wirkte doch nie so lebhaft, daß er sich selbst an die Spitze eines Heeres gesetzt, seine Lande befreit, und auf eigene Gefahr Krieg geführt hätte.

Die Schweden eroberten die schönsten Plätze seines Landes *), ohne daß er mehr Herr derselben wurde, als er vorher zur Zeit des triumphirenden Tilly gewesen war. In Wolfenbüttel blieb kaiserliche Garnison, Hameln wurde erst ein Jahr nach der Schlacht bei Lützen durch den tapfern Lüneburgischen Prinzen Georg befreit, und der Herzog würde, selbst zur Zeit der völlig siegenden Schweden, in seinem eigenen Lande keinen sicheren Zufluchtsort gehabt haben, wenn sich nicht die Städte Braunschweig und Hannover durch die eigene Wachsamkeit ihrer Magistrate in der glücklichen Neutralität erhalten hätten, die sie den kaiserlichen und Schweden gleich furchtbar machen mußte **). Kaum

---

*) Von der Eroberung der Stadt Göttingen durch Herz. Wilhelm von Weimar, s. Gött. Chron. I. S. 191 ꝛc.

**) Hannover blieb nicht ganz dabei, sondern nahm Lüneburgische Garnison ein, aber doch nie Schwedische nie kaiserliche; indeß die Stadt Braunschweig nahm selbst einige Compagnien Schwedischer Reiter auf.

reiste Friedrich Ulrich endlich einmal zu Gustav Adolf nach Frankfurt, aber selbst auch diese persönliche Bekanntschaft, so schnell sie sonst gewöhnlich entschied, machte ihn weder zum standhaften noch zum eifersüchtigen Alliirten, sondern eben die Unentschlossenheit, welche Tilly ehedem so sehr benützt hatte, die auch durch Alter und Schicksale nun noch vermehrt worden war, hinderte ihn an einer planmäßigen Theilnehmung, für die er selbst in seinem geplünderten und entvölkerten Lande doch immer noch Kräfte genug gefunden haben würde. Oxenstirn verflocht ihn zwar endlich noch näher mit Schwedischem Interesse, er bewirkte eine feierliche Verbindung des Niedersächsischen Kreises *) mit den Obersächsischen Ständen und mit der protestantischen Oberländischen Generalstaatenversammlung, deren Hauptsitz in Heilbronn war, aber so entschieden nun auch seine Entschließung schien, so genaue Vertheilung der Truppen, die gestellt werden sollten, gleich auf dem Kreisconvente zu Halberstadt gemacht wurde, so trefflich man den ganzen Operationsplan vorzeichnete, wie erst Hameln erobert, die Pässe an der Weser versichert, Wolfenbüttel befreit werden sollte, so fehlte doch bei der Ausführung selbst jene unerbittliche kraftvolle Standhaftigkeit, die sich in Vertheilung der Beiträge, welche bei einer so allgemeinen Noth Ritterschaft, Prälaten und Städtedeputirte thun mußten **), vorzüglich zuerst hätte zeigen sollen.

---

*) s. Niedersächs. Kreisabschied. 17. Febr. 1634 vergl. damit Acten und Schlüsse des großen Landtags, den Friedrich Ulrich zu Braunschweig 17. März mit allen Ständen seiner verschiedenen Staaten hielt. Der Abschied mit den Calenberg. Ständen ist vom 24. März.

**) s. Acten einer Conferenz der F. Räthe und landsch. Deputirten, die auf den 18. Aug. in Hildesheim gehalten werden sollte,

1634 11. Aug. Er starb, da so eben eine neue Epoche seiner Regierung anzufangen schien. Drei und vierzig Jahre war er alt geworden, ein und zwanzig Jahre hatte er regiert. Das Mittelbraunschweigische Haus, dessen Stammvater vor 200 Jahren mit dem Stammvater des noch blühenden Lüneburgischen Hauses getheilt hatte, war mit ihm ausgestorben. Er war der letzte, schwächste Regent seines Hauses gewesen, und die Natur hatte von seinem Vater auf ihn einen Uebergang gemacht, wie sie ihn leider auch in fürstlichen Familien öfters zu machen pflegt, ohne daß man auf die Aehnlichkeit des Enkels mit dem Großvater zum Glück des Landes hätte hoffen dürfen. Selten hat noch in irgend einer Deutschen Provinz ein neuer Regentenstamm so Epoche gemacht, selten ereignete sich noch so ganz zum fühlbarsten Glück des Landes ein Wechsel der regierenden Familien, als dießmal bei dem Antritt des Lüneburgischen Hauses im Calenbergischen und Wolfenbüttelschen geschah.

Ueber zwanzig Millionen Schulden lagen auf dem Lande *), als Friedrich Ulrich starb, keine ordentliche Cammerrechnung war da, alles so zerrüttet, daß man bei der bevorstehenden Theilung keine sichere Berechnung der Ein-

---

aber wegen dazwischen kommendem Tode des Herzogs zehen Tage lang verschoben wurde. Man berathschlagte wegen einem gleichmäßigen modo collectandi und wegen Unterhalt der garnisonirenden Soldaten, und der damalige Contributionsfuß war so ungleich, daß wenn z. B. die Stadt Göttingen wöchentlich 16. Malter liefern mußte, so durfte das benachbarte Amt Friedland, in welchem doch mehr als 12. Dörfer waren, nur 3 Malter liefern.

*) Io. Stuckii Consil. p. I. Cons. 26. P. 970. Dieser wichtige Staatsmann des Lüneb. Hauses sagt hier, daß die hinterlassenen Schulden des Herzogs zehenmal größer gewesen seyen, als die Schulden Herzog Erichs II.

ıfte treffen konnte. Die wichtigsten Geschäfte waren Jahr=
ende lang liegen geblieben, Exspectanzen auf Lehen und
ɔere Begnadigungen auf mehrere Jahre hin ertheilt, und was
h trauriger als alles dieses, allgemein fehlte der rege
triotismus, der in solchen Zeiten der Noth, selbst bloß
Thätigkeit betrachtet, manchen schwerdrückenden Kummer
gessen macht.

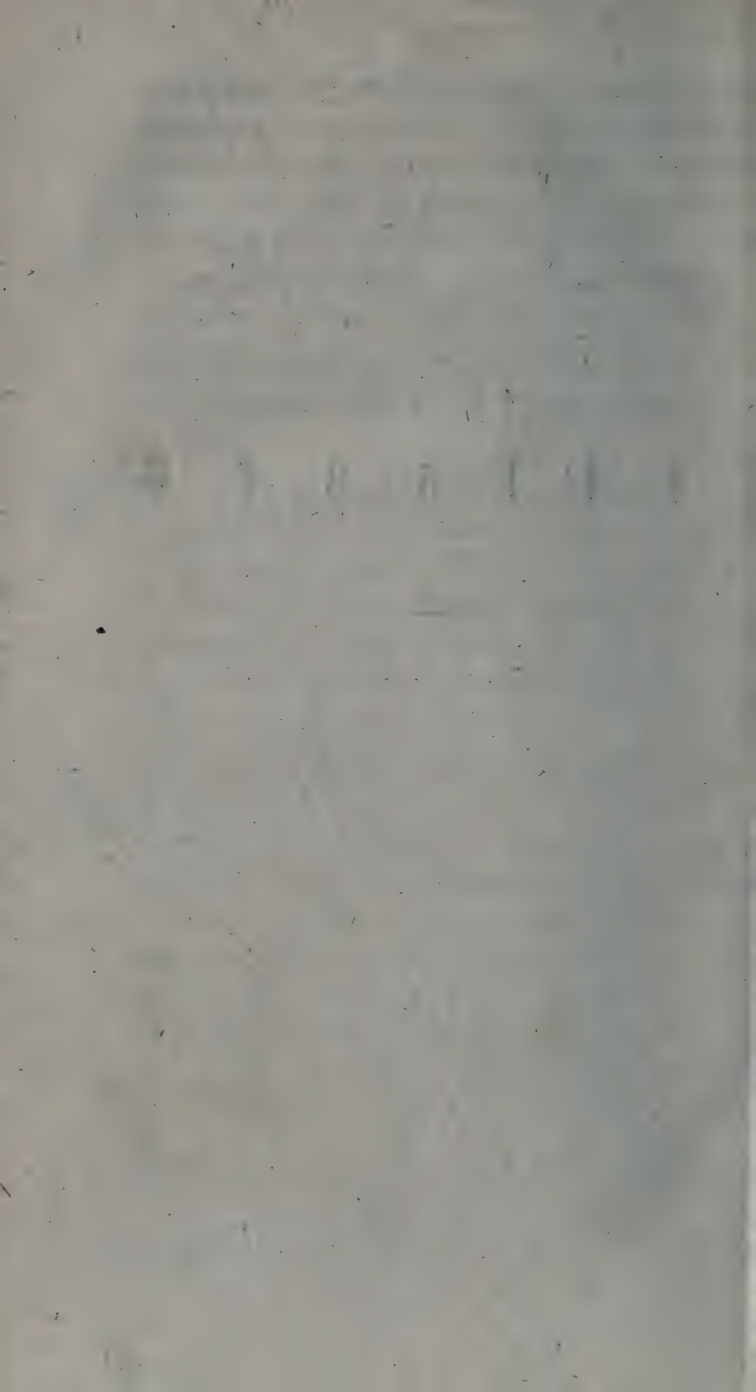
Die Braunschweig=Lüneburgischen Hausverträge, um
en Mittheilung die Landstände schon vor sechs Jahren
eten hatten, waren theils so unbekannt, theils so unbestimmt,
ß man nicht wußte, ob man nach Köpfen oder nach Stämmen
ilen sollte, ob das Erstgeburtsrecht nebst dem damit verbundenen
undgesetz der Untheilbarkeit, wie es im Mittelbraunschwei=
chen Hause gegolten, nun auch bei der Erbschaft beob=
)tet, oder nach Lüneburgischen Hausgesetzen verfahren
rden sollte. Sieben Lüneburgische Prinzen sprachen nach
schiedenen Theilen die Erbschaft an, Chursachsen machte
gen seiner Anwartschaft auf die Reichslehen Bewegung,
kaiserliche Oberste in Wolfenbüttel ließ Placate anschla=
ı, worinn er Landsassen und Unterthanen geradehin an
ı Kaiser wies, und die so eben eintreffende Nachricht von
n Siege der Kaiserlichen bei Nördlingen, worauf noch
: neun Monate verflossen, die Nachricht vom Chursächsi=
en Partikularfrieden kam, machte die Erklärung dessel=
ı so wichtig, daß der Streit der Lüneburgischen Prinzen,
ı gegen den furchtbarsten gemeinschaftlichen Feind zu wa=
n, eilfertigst beigelegt werden mußte.

So war Verfassung des Landes und des Fürstenhauses
völligster Zerrüttung, da endlich nach einem Zwiste, der
den drohendsten Gefahren volle fünf Vierteljahre dauerte,

der Lüneburgische Prinz Georg zum alleinigen Besitz des F
stenthums Calenberg kam. Es wird die schönste Reihe der frohe
Begebenheiten seyn, wie alle einheimische und auswärti
Verhältnisse, unter der Regierung dieses Prinzen und
Regierung seiner vier Söhne, innerhalb drei und sech
Jahren glücklich berichtigt, die Größe des Welfischen H
ses wieder hergestellt, neue Einrichtungen getroffen und
alten Verfassungen nach den freiheitschonendsten Planen
dem allgemeinen Wohl endlich vereinigt wurden.

---

# Beilagen.



## Nro. I.

### Verzeichniß der Lehen- und Schutzpferde, so Calenbergische Ritterschaft zu halten schuldig.

Aufgesetzt c. 1639.

| | |
|---|---|
| Adelebsen von Burkard Christoph . . . | 6 |
| — — — Fr. Ulr. darunter 2 zum Schutz wegen Jühnde . . . . | 7 |
| llten von Rudolf und alle zur Dunau und Goltern | 2 |
| — — Jost Jürgen sel. Wittwe zu Hemmingen und wegen ihres Hofes allhie auf der Neustadt NB. 1 Schutzpferd . | 2 |
| llten von Bode wegen Wilkenburg und Hohensündern | 2 |
| lmeluuxen von Friedr. und allen . . . | 2 |
| Bennigsen von Jobst und alle zu Bennigsen und Bandeln . . . . . . | 4 |
| wegen der Dotzischen und frischen Güter | 2 |
| — — Pappenheimischen Güter | 2 |
| Bardelipsen von Hans Christof und alle auf Bardelipsen und Huefenthal . . . . | 2 |
| Biermans Erichen zum Springe sel. Wittwe . | 1 |
| | 32 |

Bodemeyer Joh. Hildebr. und alle wegen Grotejanschen Güter zu Langrheder und Pappenheimschen zu Gladebeck . . . . 2
Blumen Christoffer wegen seiner Güter zu Stemmen 1
Bock von Wülffingen Sigism. Levin wegen Calenb. Lehen . . . . . . 2
Bolzen von Jobst zu Holtensen . . . 1
Bothmer von Erich Rudolf und seine Vettern . 1
Levin und alle zu Gilten . . 1
Bodenhausen von Cuno Odomar u. s. Vettern wegen Niedergandern . . . 2
Bülow von Paul Joach. Cammerpräs. wegen Rauteubergischer Lehen . . . . 1
Campen von Hilmar Elmerhans zu Dedensen .
Christof Fr. zum Poppenhagen .
Crause D. Christof wegen Lehensgut zu Pattensen
Eddingerode von Eberh. Dietr. zu Hasperde .
Engelbrecht D. Christian W. u. s. Bruder . .
Eberdinge itzt Hofmarschall Feuerschütz Wittwe s. litt. F.
Ebeling Dan. Fr. zu Schulenburg . . .
Feuerschützen von Hofmarsch. Christian Aug. sel. Wittwe wegen Retmarhausen und der Gartedörfer . . . . . . .
wegen der Eberdingen Güter zu Seelse
Fülle Joh. wegen Lehengüter zum Amt Neustadt
Götzen von Joach. und alle wegen Oldershausen
Lutterbek . . . . . . . .
Götzische Güter . . . . . .
Schallen Güter . . . . . .

| | |
|---|---|
| Gladebeck von Hans Henr. Lutho und sein Vetter zu Harste . . . . . | 1 |
| Germesten von Bothe Hieron. wegen der Güter zu Bostel . . . . . | 1 |
| Göttingen Commenthurei Ludolf Klenke . . | 1 |
| Hacke Joh. Wilken u. s. Vetter zu Ohr, Diersen und Dadensen . . . . | 3 |
| wegen der Güter zu Bodenwerder und Dassel . . . . . | 2 |
| Hardenberg von Jobst Aschen und alle zu Hardenberg | 4 |
| Holle zu Bevensen und Bodenwerder itzt Adelebsen | |
| Hanensche zu Battensen itzt Steding vid. S. | |
| Hannover Bürgerm. und Rath Alternation . | 2 |
| Hans v. Casp. Henr. und alle zu Eimbekshausen, Steinlage, Wunstorf . . . | 2 |
| Haselhorst wegen der Güter im Amt Neustadt . | 1 |
| Helversen v. Otten zu Borkloh und Landesberg Schutz | 1 |
| Haverbier v. Curd Meinholz zur Schwarmstedt. . | 2 |
| Hohnstein v. Conr. wegen den Alten und Grohndischen Lehen . . . . . | 2 |
| Heimburg v. Casp. u. s. Vetter zu Nordgoltern und Ecker . . . . . . | 2 |
| Erich Herbst zu Moringen . . . . | 1 |
| Hollen v. Hermann u. s. Vetter zu Wunstorf und Velber . . . . . | 2 |
| Horn v. Joh. u. s. Bruder . . . . | 1 |
| Heimb v. Joach. Fr. wegen Uslar . . . | 1 |
| Hofgarten v. Henr. Christof als Besitzer von Gleichen | 1 |
| Jeinsen von Joh. Ernst zu Eldagsen und Gestorf | 3 |
| | 101 |

Ilten v. Casp. Carl und seine Vetter zu Gestorf . 4
Kniggen Fr. Ulr. und alle zu Bredenbek . . 6
— Jobst Hilmar Obr. zu Leveste, worunter ein Schutzpferd wegen Mindischen Lehen zu Pattensen . . . . . . 4
Klenke v. Joh. Wittwe Anna Freytag in Langrheder 1
Klenke zur Hemelschenburg zum Schutz . . 1
Landsberg v. Christof Dietr. u. s. Brüder . . 4
Lachthausen v. Werner und Erasm. zu Hildesdorf und Volkensen . . . . 2
Lenthe v. Erich Aug. u. s. Brüder u. s. Vetter wegen ihrer Güter . . . . 5
Lampadius Christian u. s. Brüder wegen der Güter zu Northeimb und Stöckheimb Lewen Güter im Amte Neustadt, v. F.
Landesberg Herm. Cämmerer wegen Ußinghausen . 1
Lenthe v. Wilh. wegen Wettbergischen Güter zu Münder . . . . . . 3
zu Lütteringhausen zum Schutz . 1
Limburg Ge. zu Rethem itzo Henr. Storre, s. litt. S.
Malsburg von der N. N. und alle zu Lohre und Homburg in Hessen . . . . 1
Mandelslohe v. Mich. Er. zu Moringen und Seelde 2
— Victor zu Wunstorf und Dünndorf . 2
— Ulr. Fr. zu Erensen . . . 2
Mandelslohe . . 1
Mandelslohe zu Derbern . . . . . 1
— — Ammendorf . . . . 1

143

Mandelslohe zu Rehtem . . . . . 1
— — Vict. Curd sel. Wittwe zu Heidling
zum Schutz . . . . . 2
Mengersen von Hans Herm. u. s. Bruder zu Helpensen. Hülsede NB. dieß letztere Pferd.
Meisebusch v. Hans Martin u. s. Vetter in Hessen 1
Münchhausen Hilm. Ernst u. a. zu Meinbrechtsen, Schwöbber und Grubenhagen . 5
wegen der Gevernschen Güter . . 2
Otto Herm. zu Lauenau
Ge. zum Nienfelde
Molins Fr. Obr. Lieut. wegen seiner befreyten Güter zu Linderten und auf der Neustadt zum Schutz . . . . . 1
Medfeld zu Stockheimb itzo Jobst v. Windheim sel. Erben zu Wernigerode . . . 1
Mengersheimb zu Meinerhausen . . . 2
Medefeld zu Langkrheder Joh. Naukopf . . 1
Nichausen v. Gotschalk u. a. zu Uslar . . 2
Nietzen D. Ernst zu Ricklingen . . . . 2
Oldershausen von
Oynhausen wegen Wehlsede . . . . $\frac{1}{2}$
Papen Heur. Wilh. u. s. Brüder wegen Jagemanschen Lehen zu Hardegsen und Hevensen . 2
wegen Kerstlingerodschen Güter zu Moringen 1
Post Joh. Dietr. u. a. zu Holtensen . . 2
Rheden v. Fr. Ernst und alle wegen den Sammtlehen . . . . . . 3
zu Hameln . . . . . . 1

$172\frac{1}{2}$

| | |
|---|---|
| Rheden zu Liebenau . . . . . . | 1 |
| — Wilh. und alle zu Hastenbek . . . | 3 |
| — Dan. Glamor wegen Wichtringhausen . | 4 |
| Rode v. Jac. und alle in Gehrden und Langenhagen | 2 |
| Rössing v. Ludolf und alle . . . . | 2 |
| Rauschenplat v. Franz Hans und Jul. Henr. wegen | |
| Dassel . . . . . . | 2 |
| Sellenstedt . . . . . . | 1 |
| Stollberg Gr. Henr. Ernst und Hans Martin . | 3 |
| Spiegelberg Gr. Wilh. Fr. zu Nassau . . | 12 |
| Stockhausen v. Herm. Mor. u. a. wegen Wellersen | |
| und Levenhagen . . . . . | 3 |
| — Hans Fr. zu Wellmersen in Hessen . | 1 |
| Schwarz v. Ge. Fr. Erben alle in Egesdorf und | |
| Dolke zum Schutz wegen Egesdorf auch | |
| anderer Güter . . . . . | 2 |
| Stockheimb v. Achatz zu Limmer zum Schutz . | 1 |
| — Fr. Ernst u. alle in Hessen zu Kassel | |
| und Fritzlar . . . . . . | 1 |
| Stolzenberg v. Curd Henning u. a. zu Lütmersen | 2 |
| wegen der Veldischen erkauften Güter | |
| zum Schutz . . . . . | 1 |
| Strichmanns Henr. sel. Erben wegen Jeinsen . | 1 |
| Scheen v. David . . . . . . | 2 |
| Steinberg v. Gr. Fr. Melchior und alle zu Imbs- | |
| hausen . . . . . . . | 2 |
| Storen Henr. wegen der Lün. Güter zu Rehten . | 1 |
| Steding Henr. wegen der Struhenschen Güter . | 2 |
| Güter zu Wetbergen zum Schutz . | 1 |
| | $222\frac{1}{2}$ |

Steinberg v. Fr. Ad. u. a. wegen Bodenburg . 6

Siegel Henr. Obrister zu Bellenforde wegen der Rammengüter . . . . . . 1

Ußlar v. Otto Rud. und alle zu Altengleichen wegen Abbenrode und Semmenkenrode . 6

— v. Falk Adolfen Vormünder wegen Hauses Uslar . . . . . . 3

Volkmeyer D. Barthol. sel. Erben von Wernerschen Gütern . . . . . . 1

Vinthus Joh. Wilh. wegen Güter zu Gestorf . 1

Wrehden v. Jobst wegen Gütern zu Bendorf . 2

Walhausen v. Erich und alle wegen Munzel und der Lieth . . . . . . 4

Weihe v. Erich und alle wegen der alten und Grondischen Lehen zu Friedland . . 2

— Jobst sel. Erben wegen Landrihausen zum Schutz 1

Wedemeyer Dietr. und Werner, Brüder zu Eldagsen 2

Wältze v. wegen der Walzischen Güter im Amte Neustadt zum Schutz s. Stolzenberg

Wende v. Ge. Hilm. wegen Güter zum Bodenwerder zum Schutz . . . . . 1

Witersheim v. Henr. Jul. und alle zu Apelan

Weiche v. Hans Fr. zu und wegen Ellershausen . 1

Wrede v. Fr. zum Polle itzt Hauptmann Gabriel Pauli Erben . . . . . . 1

Zersen v. Herm. Henr. zu Lauenau Domherr zu Magdeburg

$254\frac{1}{2}$

## Nro. II.

### Einfacher Monat Römerzug trägt für das Fürstenthum Calenberg 756 Thlr. 21 Mgr. und wird folgendermaßen vertheilt.

#### Stifter und Klöster.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Lockum . . . . . . | 5 | — | — |
| Lockumsche Dörfer . . . . | — | 21 | 7 |
| Wunstorf . . . . . . | 1 | 18 | — |
| Mariensee . . . . . . | 1 | — | — |
| Marienwerder . . . . . | 1 | — | — |
| Derenburg . . . . . . | 1 | — | — |
| Marienrode . . . . . . | 1 | — | — |
| Barsinghausen . . . . . | 2 | — | — |
| Wennigsen . . . . . . | 3 | — | — |
| Wülfinghausen . . . . . | 1 | 18 | — |
| Escherde . . . . . . | 1 | 10 | 9 |
| St. Bonifacii in Hameln . . . | 2 | — | — |
| St. Blasii in Northeim . . . | 4 | — | — |
| Wibrechtshausen . . . . . | 2 | — | — |
| Fredelslohe . . . . . . | 1 | 12 | 7 |
| Bursfeld . . . . . . | 3 | — | — |
| Hilwardshausen . . . . . | 3 | — | — |
| Weende . . . . . . | 4 | — | — |
| Mariengarten . . . . . | 3 | — | — |
| Summe | 41 | 9 | — |

eines einfachen Römerzugs für Stift und Klöster.

## Große Städte.

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Göttingen . . . . | 42 | 1 | 1⅓ |
| Hannover . . . . | 42 | 1 | 1⅓ |
| Northeim . . . . | 21 | — | 4⅔ |
| Hameln . . . . | 21 | — | 4⅖ |
| | 126 | 3 | 4 Sext. tot. |

## Für die kleinen Städte.

| | Thlr. | Gr. |
|---|---|---|
| Wunstorf . . . . . . . | 5 | — |
| Neustadt am Rübenberge . . . . | 3 | — |
| Rehburg . . . . . . . | 1 | 27 |
| Sarstedt . . . . . . . | 4 | — |
| Gronau . . . . . . . | 5 | — |
| Elze . . . . . . . | 5 | — |
| Eldagsen . . . . . . . | 5 | — |
| Pattensen . . . . . . . | 5 | — |
| Hallerspring . . . . . . | 5 | — |
| Münder . . . . . . . | 8 | — |
| Moringen . . . . . . . | 5 | 18 |
| Dassel . . . . . . . | 4 | — |
| Bodenwerder . . . . . . | 5 | — |
| Münden . . . . . . . | 8 | — |
| Hedenmünden . . . . . . | 3 | — |
| Dransfeld . . . . . . . | 5 | — |
| Hardegsen . . . . . . . | 5 | — |
| Ußlar . . . . . . . | 5 | 18 |
| | 88 | 9 |

**Für die Unterthanen in den fürstlichen Aemtern.**

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Lauenburg | 29 | 12 | $7\frac{1}{5}$ |
| Blumenau | 13 | — | — |
| Gerichts Münzel | 4 | 7 | $2\frac{2}{5}$ |
| Vom Pfandschilling (der Dorfschaft) | — | 12 | $7\frac{3}{5}$ |
| Reheburg Drostentaxt | — | 18 | — |
| von Kornrente | — | 7 | $7\frac{4}{5}$ |
| Unterthanen | 1 | 27 | — |
| Wölpe | 8 | 13 | $8\frac{2}{11}$ |
| Wölpische Dörfer | — | 12 | — |
| Neustadt am Rübenberge | 18 | — | — |
| Ricklingen Drostentaxt | 1 | — | — |
| von Kornrenten | — | 5 | $6\frac{3}{5}$ |
| Unterthanen | 6 | — | — |
| Dorf Ricklingen | — | 18 | — |
| Vogtey Langenhagen | 16 | 24 | — |
| Neustadt vor Hannover | 1 | 18 | — |
| Amt Calenberg | | | |
| Vordörfer | 5 | — | — |
| Gestorf Gohe | 3 | 7 | $2\frac{2}{5}$ |
| Eldagser Gohe | 5 | — | — |
| Pattenser Gohe | 8 | 25 | $2\frac{2}{6}$ |
| Gehrder Gohe | 20 | — | — |
| Poppenburg | 5 | — | — |
| Gronau Drostentaxt | — | 25 | $2\frac{2}{5}$ |
| von Kornrenten | — | 7 | — |
| Unterthanen | 1 | 25 | $2\frac{2}{5}$ |
| Pattensen das Haus | — | 27 | — |
| Hallerspring Drostentaxt | 3 | 23 | $4\frac{4}{5}$ |
| Unterthanen | 14 | 28 | $9\frac{3}{5}$ |
| Hastenbek | — | 29 | $10\frac{1}{5}$ |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Lauenstein . . . . . . | 15 | 9 | — |
| Brunstein Drostentaxt . . . | 1 | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| von Kornrenten . . . . . | — | 5 | $2\frac{1}{5}$ |
| Unterthanen . . . . . . | 8 | 10 | $9\frac{1}{5}$ |
| Brunstein geht ab 10 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. | | | |
| Moringen Drostentaxt . . . | 2 | — | — |
| Unterthanen . . . . . . | 6 | 18 | — |
| Scherting und Barwertshausen . . | 1 | — | — |
| Amelunxborn . . . . . . | — | 18 | — |
| Erichsburg . . . . . . | 12 | — | — |
| Polle . . . . . . . | 7 | — | — |
| Grohnde . . . . . . . | 6 | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Ossen Drostentaxt . . . . . | 2 | — | — |
| von Kornrenten . . . . . | 1 | 6 | $3\frac{3}{5}$ |
| Unterthanen . . . . . . | 4 | — | — |
| Ertzen Drostentaxt . . . . . | 1 | 18 | — |
| von Kornrenten . . . . . | 2 | 10 | $9\frac{3}{5}$ |
| wegen Schwobber . . . . . | — | 18 | — |
| Unterthanen . . . . . . | 4 | — | — |
| Hardegsen Drostentaxt . . . . | 1 | 10 | $9\frac{3}{5}$ |
| Stadt Unterthanen . . . . . | 9 | — | — |
| Harste Unterthanen . . . . . | 13 | 18 | — |
| Bössinghausen . . . . . . | 1 | 10 | $9\frac{3}{5}$ |
| Gladebeck . . . . . . . | 1 | 28 | $9\frac{3}{5}$ |
| Reinhausen . . . . . . . | 2 | — | — |
| Dorf Diemarden . . . . . . | 1 | 23 | $4\frac{4}{5}$ |
| Niedek Drostentaxt . . . . . | 1 | 14 | $9\frac{4}{5}$ |
| Kornrenten . . . . . . | — | 6 | — |
| Groß- und Lütken-Lengen . . . | 1 | 18 | — |
| Gartendörfer . . . . . . | 4 | — | — |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Friedland Drostentaxt . . . | 1 | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Kornrenten . . . . . | — | 18 | $10\frac{4}{5}$ |
| Unterthanen . . . . . | 10 | — | — |
| Niedergandern . . . . . | — | 21 | $2\frac{1}{5}$ |
| Heckershausen . . . . . | — | 25 | $2\frac{2}{3}$ |
| Ludolfhausen . . . . . | — | 18 | — |
| Marxhausen . . . . . | 1 | — | — |
| Siebelshausen . . . . . | 1 | — | — |
| Brackenberg Drostentaxt . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| von Kornrenten . . . . | — | 4 | $1\frac{1}{5}$ |
| Unterthanentaxt . . . . | 2 | 25 | $2\frac{2}{5}$ |
| Münden Amtsunterthanen . . . | 7 | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Sichelstein . . . . . | 7 | — | — |
| Bramburg und Drußfeld . . . | 1 | 18 | — |
| Rostorf, Cronau, Ellers- und Holzhausen | 4 | — | — |
| Ußlar Unterthanen . . . . . | 8 | 3 | $7\frac{1}{5}$ |
| Meyenbrechtensen . . . . | — | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Nienover Drostentaxt . . . . | 1 | — | — |
| Unterthanen . . . . . . | 7 | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Lauenföhrde Drostentaxt . . . . | 1 | — | — |
| Unterthanen . . . . . . | 1 | 18 | — |
| **Adeliche Gerichte.** | | | |
| Bolzum . . . . . . | — | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Bennerode . . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Lütken Lobke . . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Lütken Steinerden . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Rössing . . . . . . | 1 | 18 | — |
| Bredenbeck . . . . . . | — | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Nienstätt . . . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Altenhoff . . . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Imbß und Lagershausen . . . | 1 | 18 | — |
| Ussinghausen . . . . . . | — | 9 | — |
| Hamelschenburg . . . . | — | 14 | $4\frac{4}{5}$ |
| Limmer und Brüninghausen . . | — | 21 | $7\frac{1}{5}$ |
| Dorf Deensen . . . . . | — | 27 | — |
| Adelebsen . . . . . . | 5 | — | — |
| Gartendörfer . . . . . | 4 | — | — |
| Hardenberg von Suthen und Hillersen . | 10 | — | — |
| Gleichen . . . . . . | 1 | 18 | — |
| Jühnde . . . . . . | 1 | 9 | — |
| Imbsen . . . . . . | 1 | — | — |
| Fürstenhagen Dörfer an Bursfeld . | — | 25 | $2\frac{2}{5}$ |
| Summa | 370 | 31 | 8 |
| Summe der Stifte und Klöster . | 41 | 9 | — |
| — — großen Städte . . | 126 | 3 | 3 |
| — — kleinen Städte . . | 88 | 9 | — |
| — — Unterthanen in den Gerichten sammt d. Drostentaxt . | 370 | 31 | 8 |
| | 626 | 17 | — |
| Bleibt also der Ritterschaft abzuführen . | 130 | 4 | — |

# Nro. III.

## Herzog Erich des ältern Privilegium für die Landstände zwischen Deister und Leine nach verwilligter siebenjähriger Schatzung, jährlich vierthalb tausend Rheinische Gulden, d. 1 May 1501.

Von Gots gnaden Wy Erich to Brunßwig und Lüneborg Hertoge ꝛc. bekennen openbar In düßem Breue vor uns unse eruen nakommlinge und als weme So als unse lewen getruwen Prelaten Manne und Stede twüschen Deyster und Leyne namptlicken mede Hannover und Hameln uns ouer ore meyger darsülvest und In den Viff Goen, dem Gerichte up der Hamelen, Oßenn, Pöll, und Ottenſteyn ꝛc. So wy das mit one Fredelick und eins geworden to stüre und Hülpe unser schulde darmede behafft der to entreddende, seine gemeyne Lantschattinge und Bede nemptlicken Seuen Jahr langk erstuolgend der nu twe verlapen, und nicht langk durende, Jarlikes mit verdehalff Dusent rinschen Gulden willichlicken ouer gegeuen hebben; des Wey one sampt und besunden In Gnaden bilke bedancken, und sünderlings geneigt sin, welke Jarlicke summe Tweie uth den Prelaten, Viff uth der Manschup und Tweie uth dem Raede to Hannover, so wy se darto gemechtiget und ernant hebben, und Jarlikes vortsettende werden, na gelegenheit Laude und Lüde, so dann up de Vogedien, Goe und Dorper to slande und to entrichtende, na gestalder sacke deilen schullen, dar to se eynen edder mehr schatschriuer Jarlikes de erbenanten

summen uthto forderende Reisen mögen, de dar to loffte und ehide doin, nach orem Gudtdunken, truiwelicken tosammende und fort gedachten geschickedenn Personen Int sampt edder na gelegenheit In bißundernd gantzlichen ouerantwordende und fort up dat Rait Huß to Hannover ock anders nergen tobringende und dar solcke summe In Hoide tonehmende und tobewarenn, so lange wy des mit one und andern unsen reden bereitsam werden, dat In de schulde nach gelegenheit der schuldner to gevende nnd touorn und vor allen Dingen uns darvon Vifffhundert Rinsche Gulden to entrichten, deilen und vorgenoigen ock schulle de Jenne de Vorschriuinge hebben, up düßen Orde unses Landes vorgeschreuen, twischen Deyster und Leyne edder wor dat schatt folget Ses Gulden und nicht mehr nohmen, uth dem schatte up dat Hundert, und dat darbouen is schall komen Inn affkortinge dersuluen unser schulde Wy willen ock noch enschullen düße benombden Seuen Jar ouer, bouen de ehr benandten schattinge de Meyger effte undersaten Geistlick edder Werntlick düßes Landes mit neyner Byschattinge effte Bede, Koeschatts edder Hauerkops beschweren — Heischen effte fordern edder das Jenige unser Ampte gewäldigen offte vogede Und effen sodann Jümmerst vorgenommen worde, dat doch nicht sin schall, dat schall gantz unbyndende und machtloes Wesen: Wann auer düße vorgeschreuen Seuen Jare vorschenen und vorloipen sin. So willen Wy uns denen vortbat Hoildenn und hebben na Herkomen und gewohnheiten und je sodaner ouergeuinge Wy vor uns nicht fordern behelpen noch vor nyne plicht effte gewonde Hoildenn Schall one ock an oren priuilegien friheiden und alden herkomen noch gewohnheiden neynen Vorfangk hinderdeill affbrock effte vorkortinge bringen edder daran in jenigens tona syn, uns darmede in neynewys ock nicht to behelpen. Alle Arti-

ckel düßes Breues sampt und eynenn Jo welcken besundern Louen und reden Wy obgedachter Fürste vor Unß unse eruen nakomelinge und als wenn den ehrgedachtenn Unsen Prelaten Mannen und Steden sambt und besundern stede vaste und unverbrocken sunderjeniger lege Argelist und geuerde wol to hoildende, des to eynem Orkunde hebben Wy unse Ingesege an düßen Breff Witlicken doin hangen und gegeuen Na Christi unsers Herrn gebort Vifftreynhundert Im ersten Jar am Middewecken Nach den Sondage vocem Jucunditatis.

(L. S.)

---

# Nro. IV.

## Auszug aus Herzog Erich I. Privilegium für die Landschaft zwischen Deister und Leine, meist mit Beibehaltung der eigenen Worte der Urkunde.

Am Tage Bernwardi Episcopi 1526.

1) Prälaten, Ritterschaft und Städte beider Lande, des Landes zwischen Deister und Leine und Oberwald verwilligen dem Herzog zu Bezahlung seiner heftigen und wichtigen Schulden, 96,000 Gulden.

2) Die Landschaft zwischen Deister und Leine sammt dem neuen zugewunnenen Lande (dem Hildesheimischen) gibt dazu 66,000 Gulden, und noch daneben 26,000 Gulden, den Ziseschatz den sie auch zugelegt, so daß die ganze von dieser Landschaft übernommene Summe auf 92,000 Gulden sich beläuft, ohne die aufgewachsene Zinse. Daher vereinigte sich der Herzog mit diesen Landständen auf folgende Punkte:

a) diese Landschaft und ihre Nachkommen bei ihrer Freiheit, Privilegien, Gerechtigkeit auch Gerichten an allen Orten bleiben zu lassen, sie daran nicht zu beschweren noch zu nöthigen, an Erbgütern oder Pfandgütern, so daß ein jeder geistlicher oder weltlicher seiner Maier und Güter mächtig sey, jene zu setzen und zu entsetzen, auf was Art auch Maier oder Köther es verursacheten.

Der Herzog verspricht die Maier der Geistlichen und Bürger des Dienstes halber auf Maasse setzen lassen,

daß sie sich auf den Gütern halten können und jeder zu seinen Zinsen kommen möge. Die Maier der Junker sollen auch des Dienstes halber nicht weiter beschwert werden, als zur Burgfeste und Wagen nöthig wäre, mit der Dorfschaft wo sie wohnen nach Anzahl mit anspannen, als von Alter Gewohnheit gewesen.

Welcher Rittermäßiger Mann auf sein Erbe und Gut zöge, soll und mag sein Erbe und Land auf dem Hofe, worauf er wohnt, als Rittergut brauchen.

b) Der Fürst verspricht sein Land nicht zu beschweren mit Schatzung oder andern Auflagen, außer mit Rath und Willen Land und Leute.

c) Da sich die kleinen Städte des Landes zwischen Deister und Leine beklagten, gegen ihre Privilegien mit Zöllen und andern Vermehrungen beschwert zu werden, so verspricht der Herzog diese wieder abzuthun, es bei altem Herkommen bleiben zu lassen, ausgenommen den von Kaiser Maximilian verwilligten Zoll.

d) Der Herzog verspricht ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft sich in keine Fehde mit irgend jemand zu begeben, und selbst nicht Ursache zu einer Fehde zu geben.

e) Er verspricht fernerhin kein Geld in oder ausser Landes zu borgen, ausser wenn es in der Noth von gemeiner Landschaft bewilligt werde, und auf niemand im Laude eine Ungnade zu werfen der ihm abschlage, Geld zu borgen.

f) Niemand im Lande zu überfallen oder Ungnade auf ihn zu werfen, sondern jeden zur Antwort kommen zu lassen und die Beschuldigte vor der ganzen Land-

schaft

schaft und nach Erkenntniß der Landschaft geberen und halten.

g) Niemand in die Landstädte zu thun, von welchem die Landschaft beschwert werden möchte. Keinem ohne seinen Willen die Pfandschaft ablösen, ausser wenn er ungehorsam gegen den Fürsten, unbillig gegen Landschaft und Unterthanen sich betrüge, und die Landschaft selbst die Ablösung für billig erkenne, oder wenn etwa der Fürst der Ablösung für sich selbst nöthig hätte.

h) Niemanden aus Gnaden etwas zu verschreiben oder zu geben, noch Pferde, noch Speck, Korn und andere lose Waaren in den Umschlag annehmen als hiebevor geschehen.

i) Der Fürst verspricht mit der Landschaft eine Ordnung aufzurichten, damit jedem unverzüglich Recht wiederfahre, und jeder seine Zinse und Schulden bekommen möge, damit die Unterthanen nicht mit geistlichem Banne beschwert werden.

k) Von der Landschaft soll nicht mehr gefodert werden als obige Summe.

l) Niemand von der Landschaft soll ausser Lands zu Diensten gefodert werden, w o h e d a t v o n A l t e r s g e s c h e h e n ist.

m) Die Landschaft darf, wenn der Herzog diese Punkte nicht halten sollte, zusammenkommen, um mit dem Fürsten sich zu vergleichen, doch unvergeben der fürstlichen Obrigkeit, Hoheit und Gerechtigkeit.

n) Der Fürst verspricht bei seinen Aemtern im Lande dafür zu sorgen, daß sie für die Landschaft in den

Gerichten den verwilligten Schatz aufbringen und der Landschaft übergeben.

o) Die Landschaft behält sich vor, bei dieser verwilligten Summe auch die grossen Städte Hannover und Hameln zu ihrem Antheil noch herbeizuziehen.

# Nro. V.

## Herzog Erich des ältern Revers der Stadt Hannover gegeben, daß ihr die verwilligte Verehrung von tausend Rhein. Gulden an ihren Freiheiten nicht schaden solle.

1527 den 31. März.

Wy Erick van Gots Gnaden Hertoge to Brunßwick unde Lüneborch 2c. doyn kunth unde bekennen opentlick in unde vermittelst düßem Unßen Vorßegelden Breue vor Uns Unse Eruen Erffnahmen, nakomen unde alß weme, So Uns vom unßen Prelathen Ridderscop unde kleynen Steden eyne marcklicke Summe Goldes tho Stüre unßem Schaden unde vorplichtenden schulden, ouer gegeuen bewilligeth thogelathen, thogesecht tho geuende unde upthobryngende 2c. So denn de Ersamen unse leuen getreuwen Borgemeistern unde Rathmanne Unßer Stadt Hanouer, ock von den vorbenombten unßen Prelathen unde Ritterscop gefordert tholago tho sodaner Summen vor seck und ore Borgere ock wolden, von oren Güdern deße in Unßem Fürstendomp hebben, doyn; des ße sick beßwerth unde dartegen upgeholden dat ße des von unßen Voreldern ock uns besorget midt Zegel unde Breuen gepriuilegieret dat me up ore unde orer Borger Güder neyne Schattzunge edder tholage noch jenige upßathe, setten schal noch den unßen steden edder vergunnen 2c. hebben doch de vorbenompte unße Leuen getreuwen Borgemestere unde Rathmanne unßer Stadt Hanouer Uns tho eren unde gefallen unde tho Hülpe unßen schulden gegeuen und vorereth

uth gudem Willen dusend vulwichtige Rynsche Gulden de Wy in Gnaden unde tho Dancke van one upgenommen unde an de Landescop weder gewißer Schulden ock van uns edder unßer Landescop noch van den unßen ße edder ore Borgere unde nakomen noch van oren Güderen nicht tho sodaner overgegeven summen wes tho gevende gefordert werden sündern des frey syn Schal ock de Vererinde sodaner dusendt Gulden uns gescheen dem Erbenowpten Rade tho Hanover oren Borgeren unde nakomen in alle oren Privilegien Vorscryfingen oder herkomende unde Wonheiden nicht tho Nadeln edder vorkleyninge reken uns ock hic mede noch tegen ße edder ore nakomen nicht willen edder schüllen behelpenn Sünder ße darby lathen alße ße des von unßen vorelderen ock Uns besorget unde bekennlich synn, Reden und Loven ock so dans jegenwardigen in Macht düßes Breves vor uns unße Erven Erffenhamen und Nakomen den Erbenoempten unßen Leven getrewen Borgemestern und Rathmannen unßer Stadt Hanover stede Vest und unvorbrocken in guten Treuwen wol tho holdende und hebben des in orkunde der Warheit unde meren geloven düßen Breff midt unßen anhangenden Ingesegel unde unßer undergescreven Handtecken bevestet geven na Xsti geborth Vifftcynhundert dar na in dem Seven unde Twyntigesten jare am Sondage Letare in der Hilligen Vasten.

Hertog Erick. (L. S.)

# Nro. VI.

## Herzog Erich des jüngern Privilegium sowohl für sämmtliche Calenbergische Landstände überhaupt, als für die vier großen Städte besonders, nach verwilligter namhafter Hülfe, zu Bezahlung der fürstlichen Schulden.

Neustadt den 22. Oktober 1556.

Von Gottes Gnaden wir Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. bekennen und thun kundt jedermenniglichen vor Uns, unsere Erben, Nakommen, unn alß weme, Nachdem uns Prelaten, Ritterschafft und Stette, unser beyder Lande, des Landes zwischen Deister und Leine, und überwalds darin Göttingen gelegen, zu Ablegung und Bezahlung unser obliegenden schweren Schulde, darmit unsern Gläubigern zum theil In unsern unmündigen Jahren, sinder des Hochgebornen Fürsten, Herrn Erichen des Eltern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk 2c. unsers freundlichen lieben Herrn Vaters, Hochlöblicher gedechtnüs tödtlichen abgange verhaft gewesen, darin wir auch zum theil wegen dero eintzither fürgestandenen Kriegeshandelung geraten, uf unser gnediges gesinnen und begehren uns zu sonderlichen ehren und unterthenigen gefallen und zu errettung unsers Fürstenthums als des gemeinen Vaterlands einen Kornschatz und Achziese, uf Bier und Wein anzulegen, underthenig-lich bewilligt und eingeräumbt haben, also daß auch die Vier unsere große Stette, Nemblich Göttingen, Hannover, Northeimb und Hameln ungeachtet Ihrer wolhergebrachten Fürst-

lichen Privilegien, alten Herkommen und Immuniteten bewilligt und anstatt der obberührten Achziese zu einer underthenigen freywilligen Verehrung, als auf einmal, als auf diesen nechstfolgenden Sonntag palmarum Anno Sieben und Funfzig, Dreyzehntausend vollwichtige Reinische goldgulden, thut einer jeden Stadt, nach Ihrer Tax wie sie die unter sich gemacht haben, nemblich unserer Stadt Gottingen Viertausend Dreyhundert drey und dreyßig goldgulden, und einen dritten theil eines goldguldens, Hannover gleichergestalt so viel, die von Göttingen, Northeim und Hameln den Dritten theil, nemblich und sembtlich Viertausend Dreyhundert drey und dreyßig goldgulden, und einen Dritten theil eines goldgulden, alles an Reinischen guten golde, und solche Summa Dreyzehntausend vollwichtige Reinische goldgulden, wie gemelt, In unser Stadt Hannover, alsdenn an allen lengeren Verzug gewislich zu entrichten und zu bezahlen, und darzu den bemelten Kornschatz von ihren Bürgern in den Stetten selbst zu samblen, uf und einzunehmen, und uns davon jerlich die Summa des Schatzes, so hoch dieselbe sich erstrecken wirdt, uf jedes Fuder Korns zwey taler oder zwey und dreyßig Mariengroschen oder so viel von newer Münz gerechnet, Sechs Jarlang mit gebührlicher Rechnung, doch ausbescheiden desjenigen, was von den Maiern albereit eingenommen, undertheniglich überreichen, und zustellen sollen, daß wir uns derwegen mit gedachter unser Landschaft, zuforderst mit den vier unsern Stetten Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln vereinigt und vertragen und Ihnen sambt und sonderlich diese nachfolgende Artikel, stet, vest und unverbrüchlich zu halten vor uns und unsere mitbeschriebene In bester Form der Rechte versprochen, zugesagt, und uns ver-

pflichtet haben, thun auch dasselb gegenwertiglich Inn und mit Kraft dieses Briefes, Erstlich sollen und wollen wir die obberürte unsere Stete und ihre Nachkommen sämbtlich und eine jede Insonderheit bey Ihren habenden Fürstlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten Immassen oberwent unbetruebt pleiben lassen, und ob sie uns wol obberürte Kornschatzung sechs Jahr lang von Jetzt verschienen dem Fünff- und Funfzigsten Jahre anzurechnen, auf all ihr Korn In unsern Fürstenthumb gelegen zu underthenigem Gefallen neben gemeiner unser gehorsamen Landschaft eingereumbt, So haben wir doch dagegen aus besondern Gnaden alle der Kirchen und der Armen Gueter und Kornzinse, dergleichen alle dasjenige, was in einer jeden Stadt Landwehren und Veltmarcken gelegen und von den Bürgern in den Stetten Innerhalb sollichen Ihren Landwehren und Veltmarcken selbst gebauet, oder an Zehnten oder Getreydig, In Ihren Veltmarcken belegen, an Garben, In die Stette geführet (ausbescheiden was in die Land-Steuer gehörig) solicher Schatzung gantz und gar gefreiet, und dero gantzlich erlassen aber nach Ausgang solcher Sechs Jahre, sollen alle und jede der Erbaren unser stete Communen Haab und Gueter aller dieser Schatzung und Beschwerung gentzlich seyn geübriget und gefreiet, und wollen sie und gemeine Landschaft alsdann auch ohne fürgehende Ihre freye Bewilligung mit keinerley weitern schatzung oder Anlagen ferner betrueben noch beschweren, zu dem bewilligen wir auch hiemit gegenwärtiglich, das gemeldten Steten durch diese beschehene unterthenige freiwillige einräumung des Kornschatzes

und Darlegung der Summa gulden, an statt der Achzise, an Ihren habenden Privilegien und Freiheiten, kein praejudicium, Abbruch, Nachtheil, oder Verkleinerung soll eingeführt werden, darzu wir unsere lieben getreuen dieser vorbenannten unser Stette bey der Religion Evangelischer Lehre, vermöge unser zuvor Ihnen und gemeiner unser Landschafft zu Hannover gegebenen Abscheids, und lauts deren für zwölf jahren aufgerichten Reformation und Kirchen-Ordnung, und unser gemeiner Landschafft jüngst zu Pattensen gegebenen Caution, gnediglich bleiben lassen wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen, wie inn der Caution verleibten Vorbehalt, daß es unsern Stifftern und Clöstern darmit freistehen und gelassen werden soll, wir sollen und wollen auch sie für Kriegsunfall und unbilliger Zunöthigung so viel uns müglich, gnediglich schützen und alles, so wir und unsere Vorfahren Ihnen hiebevor es seyn Vertrage oder sonst verschrieben, gnediglich halten, wir sollen und wollen auch alle gefaste ungnade, gramb und ungnedigen Willen, den wir zu gemeldten unsern Stetten, auch zu derselben entzeln Persohnen sambt und sonderlich gehabt oder haben mügen, woher dasselbe auch mucht sein verursacht, darzu auch alle unsern spruch und fürderung, so wir derwegen haben muchten, aus gnaden schwinden und fallen laßen, und deren hinführo in unguten nicht mehr gedenken, wir sollen und wollen auch die obberührte unsere Stette, sambt und sonderlich, umb keinerley Ursach willen, wie die Immer nahmen haben mügen, unerhört Ihrer Antwurt, wider Recht mit der That beschweren noch durch die Unsern und diejenigen dero wir von Rechts und Pilligkeit wegen mechtig seyn, beschweren lassen, Sondern da sie nach gehörter Ihrer Antwurt, recht und be=

fugt befunden, sie dabey genediglich schützen und handthaben, wo sich auch jemands mit Rede oder in anderer Wege zu den Stetten oder Ihren Bürgern nötigen würde, und sie vor uns oder unsern Rethen Recht nehmen und geben wolten; So wollen wir sie als unsere underthanen vor unrechter Gewalt und überfall schützen, vertheidigen und handthaben und denjenigen so sich ausserhalb Rechtens zu Ihnen nötigen, In unserm Fürstenthumb weder heimlich noch öffentlich, nicht geduldeu noch leiden, vielweniger denselbigen darin underschleif noch Vorschub vergönnen, und damit obberürte Steuer und Schatzung ungesäumet zu rechter Zeit mügen werden ufgebracht und erleget, So wollen wir bey unsern Befehlhabern und Ambtleuten die ernste Versehung thun, daß sie die Meyer zu schuldiger Bezahlung der Zinse mit allem Ernst vermuegen und anhalten sollen; was auch dieser unsern Stetten hiebevor, von weiland unsern Voreltern, auch von Uns Insonderheit verschrieben und herpracht haben; Es sey in vertragen oder andern Verschreibungen, das alles wollen wir Ihnen Fürstlich halten; Alle obberührte Artikel geloben und Reden wir obbemeldter Fürst, stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu thunde noch zu handeln, noch von unserntwegen dagegen zu handeln niemand zu verstatten, alles bey unsern Fürstlichen ehren und Trewen, ohne gefehrde, des zu wahrer urkundt haben wir diesen Revers drei gleichlauts lassen verfertigen, mit unserm anhangenden Insiegel und Handzeichen bevestigt, und jeder Stadt einen überreicht und zugestellt.

Geschehen zur Neustadt am Donnerstagk den XXII.

Octobris Anno domini Im Funfzehuhundert und Sechs und Funfzigsten.

Hertzog Erich
manu ppria.

(L. S.)

Just Walthausen Mgr.
und Cantzler.

---

# Nro. VII.

## Privilegium Herzog Erich des jüngern besonders für die vier grossen Städte nach verwilligten neuen Abgaben wegen noch nicht bezahlten fürstlichen Schulden.

Ußlar, den 15. März 1563.

Wir Erich von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk rc.

Bekennen und thun kund, jedermenniglich vor uns unsern Erben, nachkommen und als wenn, So und nachdem die Ersamen unsere lieben getreuen Bürgermeister und Räthe unserer grossen Stette, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, vor Sechs Jahren vngeuerlich, vns zu ablegung unserer obliegenden Schulden, an stat Dero damahls von unsers Fürstenthumbs algemeiner Landschafft bewilligten Wein- und Bier Accise, Dreyzehntausend Goltgulden In barschaft erlegt, und dann den Scheffelschatz, als von jeder Hufe oder sonsten einen Fuder Korns Zweitaler, jeden zu Zween und Dreyßig Mariengroschen gerechnet, aus freyen willen, Sechs jahr lang undertheniglich bewilligt haben, dagegen wir Ihnen sambt und jeden Stadt besonder, unser Reverse gegeben, darinnen wir bemeldten unsern Stetten unter anderen gnediglich versprochen und zugesagt haben, daß nach ausgange sollicher Sechs Jahren alle und jede unserer vier Stette Communen und derselben Haab und Guetere aller bemeldter Schatzung und Beschwerung geübriget seyn sollen, one gemeiner Land-

schaft und Ihre vorgehende freye Bewilligung mit weiter schatzung oder Anlagen ferner nicht betrueben noch beschweren wollen, wie solches berürter unser Reuerß vermelden und ausführen thut, und aber nach ausgange dieser Sechs Jahre befunden, daß der Landschaft Sechsjerige bewilligte Zulage, desgleichen unserer Vier grossen Stedte gethane underthenige Verehrung, der Dreyzehntausend goltgulden und des Scheffelschatz, unsere Schulden nicht gäntzlich dempfen muegen, derwegen uns Prelaten, Ritterschaft, und kleine Stette zu weiter ablegunge unserer restirenden Schulde und Befreiung unser ausstehenden Cammergüter, noch sechs Jahr lang, die vorigen Steuren (ausbescheiden daß sie hinfurth von Fuder Korns einen goltgulten erlegen wollen) undertheniglich von neuen gewilligt; dessen sich aber unser vier grossen Stette beschwert gefuelt, sich etzlichermaßen aus Ursachen dagegen gesetzt, mit dem Revers, aufgehalten und behelfen wollen, darauf der zwischen uns und Ihnen allerhand Handlung und Wechselschrifts erfolgt und ergangen, daß demnach gemeldte unsere vier großen Stette durch underhandlung etzlicher der vornembsten aus unser Ritterschaft ausschuß und Schatz-Rethen zwischen Deister und Leine, unsers Fürstenthumbs algemeinen Beschwerung allenthalben bewogen und uns zu fernerem underthänigem gefallen aus freiem willen Berechnungsweis, jegen alle solliche Anlage und Steuren, wie wir die uf das gemein Fürstenthumb dismahl legen lassen, eins vor alle Achtzehntausend vollwichtige Goltgulden, thut denen von Hannover Sechstausend Goltgulden, alles an guten Rinischen Golde zu entrichten und zu bezahlen undertheniglich bewilligt haben, dagegen und hinwieder haben wir denen von Hannover diese nachfolgende Articul, stet, vest,

und unverbrüchlich zu halten, vor Uns unsere Erben und Nachkommen, In bester und beständiger Form gnediglich versprochen und zugesagt, thun auch dasselb gegenwärtig In und mit Kraft dieses Brieffes; Erstlich sollen und wollen wir die von Hannover und ihre nachkommen bey der Religion Evangelscher Lehre der Augspurgischen Confession Verwandten deren Glauben, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien, wie sie dieselben bis daher in Ihren Kirchen Christlich herpracht, gnediglich bleiben und sie hierinnen gewehren lassen, wie sie das vor Gott dem Allmächtigen mit guten Gewissen werden zu verantworten haben; Wir wollen und sollen sie auch bey Ihren habenden Fürstlichen Privilegien und Freyheiten unbetrübt pleiben laßen, und soll Ihnen durch diese Ihre gethane underthenige freiwillige Verehrung der Sechstausend goltgulden an berürten Ihren habenden Privilegien Immunitaeten Frey und Gerechtigkeiten alten und neuen Vertregen, was sie daran von alters wol herpracht und ersеßen, nichts benommen abgebrochen noch enttzogen sein, Sondern wollen Ihnen dieselbigen all und einen jeden insonderheit in allen ihren Punkten und articuln Fürstlich halten, und darneben auch alles, abschaffen und hinwegthun, so Ihnen an Ihrer Stettischen Nahrung zuwider seyn mag, es sey das Bierbrauen und andere Handthierung und Handwerk, so bisher vff Dörffern und andern Oertern unsers Fürstenthums öffentlich und heimlich den Stetten zu Abbruch getrieben worden, und von alters nicht herbracht. Wir sollen und wollen auch dero von Hannover Haabe und Gueter, Pächter, Rente und Kornzinse, in unseren Gerichte und Für-

stenthumbe gelegen hinfürbar und in zukünfti-
gen Zeiten mit keiner weitern Steuer und Zu-
lage, ohne gemeiner unser Landschaft und Je-
der von Hannover selbst freien Bewilligung ex-
traordinarie belegen noch beschweren, und sollen
diese Steuer nach Ausgang dieser Sechs Jahre Ir End ha-
ben, So wollen wir auch sie derselbigen Ihrer Gueter fre-
und unbehindert gebrauchen und genießen laßen, auch si-
darann in einige weise nicht verhindern, doch aber, ausbe-
scheiden gemeine Reichsanlagen, und was zu
aussteuer der Braunschw. Freulein oder sonst
sich gebühret, Wir wollen und sollen auch alle gefaßte
Ungnade die wir zu den von Hannover und etzlichen eintzel-
nen Persohnen geschöpft und geworfen haben muchten, aus
Fürstlichen gnädigen gemüet, miltigkeit und guete schwinden
und fallen lassen, da wir auch die von Hannover und die
Ihren zu bereden hätten, oder Ansprache künftiglich zu Ih-
nen, es weren Sachen, wie sie wollen gewinnen würden,
deren sie recht böten, leiden und darauf sich berufen würden,
sollen und wollen wir sie unerhörter ihrer Antwort wieder
Recht nicht beschweren, sondern da sie befugt gefunden, da-
bey gnediglich zu schützen und handhaben, doch sollen sie
was Parteien Sachen seyn, zwischen Ihnen und den Ihren,
auch Unsern Dienern und Untersaßen, unser, oder Unser Re-
the Verhör und Pillichs Bescheids sich weisen zu laßen, sich
nicht weigern, Im fall da die gütliche Vergleichung kein
statt haben wollte, soll Jedem Teil ordentliches Rechts,
(darüber auch kein theil das ander, noch die seinen beschwe-
ren soll) hiemit vorbehalten seyn; Auch wollen wir sie bey
Ihrer Huede, Weide und Drifte Immaßen sie
dieselbigen von alters hergebracht und erseßen,

gnediglich pleiben laßen, darbey schützen und handthaben, auch die gnedige Vorsehung thun laßen, daß sie darwieder in keinen Weg beschweret werden sollen, wäre es auch sach, daß ihre Meyer Inn erlegung Ihrer Zinse säumig oder sonst sich Ihnen mutwillig wiedersetzen würden sollen sie dieselbige zu setzen und zu entsetzen macht haben, darinnen wir sie unerhörter ihrer Antwort nicht verhindern wollen, da sie Unser oder Unser Rethe Pilliche Weisung und Recht leiden können, Nachdem sich auch gedachter Rhatt Unser Stadt Hannover zum höchsten beklagt, wasgestalt sie und gemeine statt mit unziemlichen gebewen vf der Newenstadt vor Hannover vf dem Lawenrod durch Martin Roers und andere beschweret, So wollen wir, fürterlichst durch Unser Rethe diese Sache zu Verhör und Besichtigung nemen, und nach Befindung die gebuer darinnen schaffen zu lassen; Alle obberührte Articul sambt und einen jeden besonders geloben und reden wir obbemeldeter Fürst, stet, vest, und unverbrochen zu halten; Alle arglist und Geverde ausgeschlossen, Das zur Urkundt haben wir diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Insiegel daran wissentlich hangen laßen, Geschehen zu Ußlar Montags nach Oculi Anno nach Christ geburth Im Funfzehnhundert und Drei und sechzigsten.

Herzog Erich (L. S.)
manu ppria.

Just von Walthausen,
Cantzl. pp.

---

# Nro. VIII.

## Privilegium Herzog Erich des jüngern für die vier grossen Städte nach erhaltener ansehnlicher Verehrung derselben und fortgesetzten Steuren zu Bezahlung seiner Schulden.

1583 den 1. April.

Von Gottes Gnaden, wir Erich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk bekennen und thun kund jedermenniglich vor Unß, Unsere Erben, Nachkomen und alsweme; Nachdem Unß Prelaten, Ritterschaft und kleine Städte Unserer beyden Lande, des Landes zwischen Diester und Leine, und überwalds darinn Göttingen gelegen, zu ferner ablegung Unserer noch Restirenden und bishero unbezahlten schulden und zu freihung etlicher Unser Beschwerten Häuser auf Unser gnediges gesinnen und Begher, Uns zu sondern Ehren und unterthänigen gefallen eine abermahlige Sechsjährige steuer, alß nemblich den Scheffelschatz zwey und dreyßigsten Pfennig Bier-accise, geistliche Steuer, Schaafschatz und Knechtgeld, unterthäniglich bewilliget und eingeräumbt haben, Und aber Unsere vier großen Städte, nemblich Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, wegen ihres angezogenen unvermüegens und wohl hergebrachten Fürstlichen Privilegien, alten Herkommen und Immunitaeten sich zum höchsten difficultiret und beschweret, über vorige und erzeigte unterthenige Trewhertzigkeit und dargereichte ansehnliche freywillige Verehrung, sich diesfalls weiters

ters mit Uns einzulaßen, aber auf unser instendig nhalten und gnediglich begheren und daneben angezeigte und Ihnen vielmahls zugemut gefürete Unsere ungelegenheit Uns zu gleichen unterthenigen Eren und gefallen, Jedoch mit fürgehender protestation, sich damit aus obgeruerten Ihren privilegiis, Fürstlichen Verschreibungen und Immuniteten nicht zu begeben dan nach die Lengde Uns zu einer freywilligen Verehrung und zu behuff und zu befreihung unseres Haupthauses und Vheste Calenberg Neuntausend thaler, an guten unverbotenen, deutschen Reichsthalern, oder an vollgeltenden Reinischen goltgulden in diesen jetzigen Ostern des jetzo lauffenden drey und achtzigsten Jahres, binnen unser Stadt Hannover alles uff einmahl richtig zu erlegen versprochen und zugesagt, und darzu den Korn und Scheffelschatz von Ihren Bürger-Güter in Unserem Fürstenthumb gelegen uf diesmahl in Ihren und Unsern Stedten selbst zu samlen, auf und einzunehmen und uns davon jerliches die Summam solches Scheffelschatzes, so hoch sich derselbe erstrecken wird, uf Ides fuder Korn einen Daler die bewilligte Sechsjahrlang über doch ausbescheiden, dasjenige, was albereits von den Maigern eingenommen, untertheniglich zu überreichen gewilligt und versprochen. Das wir Uns derowegen mit obgedachten Unseren Vier grossen Stedten, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, vereiniget und vertragen, und Ihnen sampt und sonderlich diese Nachfolgende articul stet, vest und unverbrüchlich zu halten vor uns und unsere mitbeschriebene in bester Form der Rechten versprochen, zugesagt und verpflichtet haben, thun das auch gegenwärtig und mit Kraft dieses Briefes. Erstlich sollen und wollen wir die obberürte unsere Stedte und ihre Nachkommen sembtlich

und eine jede Stadt insonderheit, bey ihren habenden und versessenen fürstlichen Privilegien immuniteten, frey und Gerechtigkeiten, die wir hiemit nochmahlen confirmiret und bestätiget haben wollen, unbetrüpt pleiben laßen, und sollen in obberürten Scheffelschatz, den sie uns wie oberwent gleichergestalt zu einer freywilligen Verehrung, neben gemeiner Unser Landschafft untertheniglich eingeräumbt, alle dero Kirchen und der Armen Güter und Korn Zinse desgleichen all dasjenige, was Innerhalb einer jeden Stadt Landtwehren und Veldmarcken gelegen, und von den Bürgern in den Städten selbst gebawet, und an den Zehnten und Getreidig in stroh an Garben in die Stedte (außbescheiden was in die Landsteuer gehörig) gefuert wird, solcher Bürden und Schatzung gantz und ghar gefreiet und deroselben allerdings erlassen seyn; Nach außgang aber solcher Sechs Jahren sollen alle und jede der Erbaren Unser Stedte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, Communen Haab und Güter aller dieser Schatzung und Beschwerung gäntzlich geübriget und gefreyet seyn; Und wollen sie und ihre Communen alsdenn auch ohne vorgehende gemeiner unser Landschafft und Ihre der obgedachten Stedte selbst freye Bewilligung, mit keiner weitern Bede, schatzung, Anlage, oder steuren, ferner nicht betrüben noch beschweren; doch die gemeinen Reichssteuren und Anlagen und was zu Aussteuer der Fürstlichen Braunschweigischen Frewlein von alters hergebracht, hiemit ausbescheiden. Zu dem bewilligen und verpflichten Wir uns auch hiemit krefftiglich, das obgedachten unseren vier großen Städten durch diese beschehene Unterthenige freywillige Verehrung der Neuntausend thaler und einnehmung des Scheffelschatzes an Ihren habenden und ersessenen Privilegien, Fürstlichen Verschreibungen alten und neuen Verträgen, Im-

aunitetten, frey und Gerechtigkeiten, kein præjudicium, bbruch Nachtheil und Schmelerung eingeführet werden soll, Sondern wir, unsere Erben und Nachkommen wollen und ollen dieselbe alle und Jede und was Ihnen deßen sowol von Unsiren Vorfahren hochlöblicher Gedechtniß als Uns verbriefft und verschrieben und sie sonsten ersessen und wohl hergepracht haben, neben dieser Unser jetzigen Verschreibung n allen ihren Puncten und Articuln Fürstlich und vestiglich halten. Und darneben auch (wie wir uns dann zuvor auch verpflichtet) alles abschaffen, und hinwegthun lassen, was Inen an ihrer stettischen Nahrung zuwieder sein möge; Es sey an Verkauff, an einfuhr und Aussellung fremder Bier auch Bierbräuen und anderen Handthierungen und Handwerken uf den Dörfern oder andern Orten unsers Fürstenthums öffentlich oder heimlich, wie wir dann solches alles hiermit Kraft dieses Briefes nochmahln gentzlich cassiren, und aufheben, und obbemeldten Unsern vier großen Stedten auch zu solchen Behuf vorige Ihnen gnediglich mitgeteilten Mandata und Befehligs Briefe ernewert haben. Nachdem auch Unsir Stadt Göttingen in vorigen Unsirn von gemeinen unsirn Landstenden gewilligte Contribution und andere Reichssteuren, Ihre Dörffer nemblich Roringen und Herberhausen alle Zeit frey behalten, und dieselbe vor sich belegt, und ihn Ihren Tax mit eingenommen, so sollen sie auch nochmahls dabey gelaßen werden.

Und als wir dann auch hiebevor vielgedachten unseren vier großen Stedten und anderer Unser getrewen Landschafften gnediglich verbrieft und verschrieben, Sie bey der Religion Evangelischer Lehre und Augspurgischer Confession mit Gnaden pleiben zu laßen; so seint wir auch nochmahls

solches vestiglich zu halten, und sie darinne nicht irren zu laßen, gemeynet und entschloßen.

Wir Unsire Erben und Nachkommen wollen und sollen sie auch vor Kriegß Unfall und unpilliger Zunöthigung, Unrecht, Gewalt und Ueberfall, so viel uns müglich, mit Gnaden schützen, vertheidigen und handhaben, und denjenigen, so sich außerhalb Rechtens zu Ihnen nöthigen würden, in Unsiren Fürstenthums und Landen weder heimlich noch öffentlich Unterschleuff gestatten, sie auch wissentlich darinn nicht dulden noch leiden. So wollen wir auch sie und Ihre Communen sambt und sonderlich umb keinerley Ursache willen wie die Immer Nahmen haben mögen unerhört Ihrer Antwort wider Recht und mit der That im geringsten nicht beschweren, Noch durch die Unsire und diejenigen deren wir von Rechts und Pilligkeit wegen mechtig seyn können, beschweren laßen; Sondern da sie, gehörter Ihrer Antwort Recht und befugt befunden, dabey wollen wir sie gnediglich handhaben und schützen; Ihnen auch die freye Ab- und Zufuhr an Getreyde, Korn, Proviant, Holtz, Whar, und anderen nicht sperren noch hindern, vielweniger Ihnen Ihr Haab und Gütern zur Ungebür und wider die Billigkeit in einige Gebot oder Zuschlag legen! Und damit obgedachter Scheffelschatz auch desto richtiger erleget werden muege, so wollen wir bey Unsiren Beampten und Befehlshabern die ernste Versehung thun, daß sie die Weigere zu schuldiger Bezahlung der Restirenden Iherligl. fallenden Zinsen mit allem Ernst vermuegen und Anhalten sollen; Alle obberürte Puncte und Articul reden und geloben wir obbemeldeter Fürst, von Uns Unsire Erben und Nachkommen steet, vest, Fürstlich und unverbrüchl. wohl zu halten, dawider nicht zu thun noch zu handeln, noch jemand anders von unsirt wegen dajegen zu

handeln zu verstatten; Alles bey unsiren Eren und Treuen ohne gefehrde. Des zu wahrer Urkund haben wir diesen Revers vier gleiches Lautes verfertigen laßen. Mit unsiren Hand-Zeichen und anhangenden Insiegel bevestigt und jeder Stadt einen überreicht und zugestellt. Geschehen und Geben nach Christi unsers Herrn Geburt Im Funfzehnhundersten und drey und achtzigsten Jahre Montags in den heiligen Ostern.

Hertzog Erich. (L. S.)

manu ppria
scripsit.

Johann Fischer D.

# Nro. IX.

## Landtagsabschied zu Gandersheim.

1586 den 27. August.

Zuwissen, das der durchleuchtger hochgeborner fürst und Herr, Herr Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Vnser gnediger fürst vnd herr, sich auff diesem andern alhier zu Gandersheimb gehaltenen gemeinen Landtag mit S. f. gl. Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils dreyen Landtstenden von Praelaten Ritterschafft vnd Stetten sich folgender massen weiter verglichen, vnd verabschieden worden,

Erstlich vnd als viell die Puncten der Religionn vnd der Justitz, vnd was demselben Anhengt, betrifft, wollen S. f. g. den Jennigen was Sie sich vff den ersten Alhier im Novembri des nehist abgelauffenen Fünff vnd Achtzigsten Jahrs gehaltenem Landtage in ihrer proposition vnd darauff erfolgten Replica vnd sonsten ercleret vnd gnedig anerbotten Fürstlich nachsetzen, die Landtstende dessen auch also in Underthenigkeit gewertig sein, wie dan auch was darauff von Hamelen aus die von der Landschafft in ihrer eingeschickten schrifftlichen resolution weiter erinnert, in Acht genommen, vnd demselben, so viell Immer thunlich auch gebürliche maße gegeben werden soll,

Zum andern nimbt hochermeldter Fürst Hertzog Julius S. f. g. gehorsamen Erbaren Landschafft vff neherm Landtage gethanes vnd itzo erwiedertes erbieten der künfftigen Reichs- und Creyshülffen, wie auch der Frevlein Aussteuer vnd Cammergerichtsunterhaltunge halber, das Nemblich die

Stende vorigen herkohmen nach, dieselben vff sich nehmen vnd Abtragen wollen zu gnedigen gefallen auff, vnd soll damit wie in den Reichsordnungen vnd Abschieden versehen, es auch in diesem Calenbergischen Fürstenthumb bisher vnd sonderlich bey Weilandt hertzog Erichen zu Braunschweig des Jüngern hochlöblicher gedechtnüs Zeiten gehalten, vnd Auff hochermelten hertzogen Julien herpracht worden, ferner gehalten werden. Die aber von den grossen Stedten dabey in den Reichssteuren gesuchte moderation ist von S. f. g. in der Andern gemeinen Landtstende berathschlagung vnd guetachtung verschoben worden. Als auch fürs Dritte von den Landtstenden vnd sonderlich den kleinen Stetten allerhand gemeine gravamina Angetzogen worden, so zum Theil an etzlichen örtern Albereits eingerissen, auch eins theils noch weiter zu befahren sein sollen, haben S. f. gl. sich gnedig ercleret, das sie darauff inquiriren lassen, vnd sich solcher geclagten beschwerungen halben erkundigen, auch durch vffrichtunge einer Policey ordnunge, Demselben so viel Immer mueglich, abhelffen vnd gepuerliche richtige maas geben, vnd darüber auch über voriges herkomen die Vnderthanen mit keinen vngebuerlichen newerungen belegen wollen, vnd soll ein Jeder standt, Commun oder sonderbahre Person seine beschwerungen schrifftlich zuschicken vnd Specificiren, wie dann auch die Praelaten in den Clöstern ihre administrationem vnuerhindert behalten, vnd nach der Stiffte besten gelegenheit mit andern zu Contrahiren haben, aber gleichwoll an Closter güterrn ohne S. f. gl. Als des Landesfürsten vnd Obersten Weldtlichen Vogts Vorwissen und Consens nicht beschweren sollen.

Wer sich auch vnter denen vom Adell oder sonsten der in Lehenbrieffen vnd Reuersen Angetzogenen newen vngewon-

lichen Clausulen halbenn beschwerdt befindet, der soll vff sein Anhalten vorbescheiden, vnd mit denen es nicht ein sonderliche gelegenheit vnd Vrsachen hatt, diesem Punct die mas vnd gelegenheit gegeben werden, das es einem Jeden an seinem habenden rechten vnschedtlich vnd vnuerfenglich sey, Wie S. f. g. dan auch ihrem vff vorigem Landtage der von der Ritterschafft angetzogenen Privilegien wie auch der Teutschen freiheit vnd Vertziehens halben gethane erclerunge nochmals erholen vnd sich dabey gnedig erbotten haben, wan ein Christlicher ehrlicher Zugk vorfelt vnd Jemand von S. f. gl. Vntersassen vnd vnderthanen darumb vnderthenig ansuchen werden, das S. f. gl. denn oder dieselben so viell ohne Abgang S. f. gl. Ros=Diensts vnd sonsten der Jetzigen Sorgsamen Leuffte vnnd gefehrlichen Zeitt halber geschehen kann, sie daran nicht hindern wollen.

Zum Vierten haben die Praelaten, Ritterschafft vnd kleine Städte bewilligt, das sie zu betzahlunge hochermelts hertzogen Erichen hinterlassenen schulden vnd sonderlich zu befreyunge S. f. g. verpfendeten Häuser vnd Anderer des Fürstenthumbs güeter die hieuorigen in dem Calenbergischen Fürstenthumb gewilligten steuren, Als den zwey vnd dreissigsten pfennigk, die Geistliche Steur, Bierziese, Scheffel vnd Schaffschatz auch Knechtegeldt, die negsten vff einander folgende Neun Jahr Langk, Nemblich von negstkünfftigen Michaelis dieses Jetzigen Lauffenden Sechs vnd Achtzigsten Jahrs an, bis wieder vff Michaelis, wo man geliebts gott, ein Tausendt, fünffhundert, vier vnd Neuntzig schreiben wird, alles Inclusivé, wie hiebeuor gebreuchlich gewesen Vnd eins jeden Anschlag vermogk, Contribuiren vnd zu hannouer in den Schatzkasten oder Wohin der sonsten verordnet werden magk, inschicken, vnd solche schatzungen vnd steuren alle iahr

in zweyen Zielen, als die helffte vff Mitfasten, vnd die Ander helffte vff Bartholomæj allemahl, was auf Michaelis fellig vnd betagt wirdet, vff die daruff des Andern Jahrs folgenden negesten Mitfasten vnd Bartholomæj zu betzahlen vnd Also uff Lætare des folgenden Sieben vnd Achtzigsten Jahrs mit erlegung des ersten Termins Anzufangenn, vnd vff Bartholomæj des fünff vnd Neuntzigstenn Jahrs, mit den letzten Termin zuschliessen, zuschicken vnd liefern wollen. Es sollen aber die von Adel von ihr Aygen Aecker, gebew vor ihren Wohnheusern vnd die Zehenten so sie selbst führen, Item der haber wegen der leistenden Rosdienst in dieser hülff vnd Anlage frey sein, auch alle vnd jede vffkommende schatzungen vnd Contributiones nirgendts Anders hin, Dan zu betzahlung hochermelt herzogen Erichen hinterlassenen newen vnd Altenn schulden vnd befreyunge der pfandtheuser vnd Anderer Cammergueter Angewendet vnd darann zuuorderst die pfandsassen Creditorn, so mit hochgedachten Fürsten Hertzogen Julio ihrer Summen halben albereits gehandelt vnd S. F. gl. ihr gehabtes Ius Cediret haben, auch noch hiernegst sich behandelen lassen, vnd ihre bey hertzogen Erichen hochermelt gehabte newe vnd alte furderungk gegen guetmachung einer gewissen behandeleten Summen S. f. g. Cediren vnd vfftragen, betzahlen vnd Abgefunden werden, Es wollen gleichwoll weder S. f. g. noch auch die Landschafft sich der andern hertzogen Erichen schulden vnd der Jegen furderungen so nicht ein haus, Closter oder Ander Vnterpfandt des Fürstenthums oder richtige abrechnunge vnd vergleichunge mit denn vorigen Schatz-Räthen vnd sich nicht albereit behandelen lassen haben, oder das noch thun werden, hiedurch im geringsten nicht theilhaftig noch die Anzunehmen vnd Abzutragen verpflichtet gemacht,

sondern gegen dieselbe vielmehr S. f. g. vnnd dem Landt das Jenige was hochermelter hertzog Erich in Hispanien, Frankreich, Italien vnd denn an geltschulden, erkaufften Graff vnd herschafften auch sonsten nachgelassen, zu furderen vnd sich daran das Jenige was S. f. g. vnd sie den Landtstenden also gutwillig vnd vnuerpflichter Dinge An hertzogen Erichen schulden zu betzahlen, albereit angenommen haben, vnd auch thun werden, erholen muegen, Innassen dan S. f. g. sich auch hiedurch noch sonsten hertzogen Erichen verlassene Erbschafft weiter vnd Anderer gestaldt nicht dan ein Cessionario Creditorum vnd mitgleubiger Annehmen, noch angenommen haben will.

Zum Ausschuß vnd Schatz Rathen seindt die nachbenendte verordnet wie dan auch Erich hupede Landt Rentmeister vnd Lorentz Wolckenhaer Schatzeinnehmer blieben, den hochermelter Fürst hertzog Julius einen gegenschreiber zu ordenen; S. f. g. auch neben den verordneten Ausschus vnd Schatz Räthen mit allem ernst vnd fleis dahin sehen wollen, das ein Jeder sein gepürnus an den bewilligten schatzungen richtig Inbringen, eine durchgehende gleichheit gehalten, vnd mit niemandts vbersehen noch vor den andern beschwert werde, vnd sollen zue dem Schatz-Kasten drey Schlüssel sein, vnd deren S. f. g. einen, der Ausschus oder Schatz Räthe den Andern, vnd der Landt Rentmeister den Dritten haben.

Wie dann auch die zum Ausschus vnd Schatz Räthe verordnete alle mängel vnd Vnrichtigkeiten, so bey vorigen Contributionen furgefallen vnnd eingerissen, Abschaffen, auch die Policeyordenung vnd Anderen Puncten dauon vff vorigen Landtage Vergleichung geschehen, wie auch durch eine zimbliche mitbelehnung des frembden handtierenden mans

den Landstenden eine erleichterunge zu schaffen, vnd was sonsten Weiter Jedesmahliger furfallender gelegenheit nach nötig sein wirdet, beratene vnd zu werke richten helffen sollenn, Vnd haben sich die Landtstende hieneben ercleret, wan die Neun bewilligte Jahr vmb, die behandelte pfandträger vnd Creditores von denen darmit vff kommen Landtsteuren nicht allerdings befriediget sondern noch ein Vberrest wehre, das sie also dan zu rettung ihres gewesenen Lieben Landesfürsten hertzog Erichen hochermelter Fürstlichen guten Nahmens sich weiter angreiffen auch gleiche vnderthenige trewhertzige affection gegen vielhochgedachtem hertzogen Iulium vnnd S. f. g. Junge herrschafft Tragen vnd behalten wollen, Als sie gegen hertzogenn Erichenn gehabt. Hertzog Iulius vnd S. f. gl. Erben Wollenn vnd sollen aber nach denn vff kommenen Neun Jährigen Contributionen ohne gemeiner Landschafft fernere bewilligung keine newe schatzungen weiter Anlegen, noch furderen, Inmassen S. f. g. ihnen den Stenden darüber S. f. gl. Revers in der formb wie viel hochgedachter hertzogk Erich gethann, gegeben. Die Abgesanten der grossen Stette aber haben dies alles vnd Jedes weiter nicht dan vff hinterbringen an- auch Copey wegen dieses Abscheidts zu sich genohmen, sich gleichwol darneben ercleret vnd erbotten, das ihre herrn vnd Obern verhoffentlich sich gleichfals vnd zu ihrem theil auch angreiffen vnd von den Andern Landtstenden nicht absundern wurden, sie die abgesandten solches auch vnd daß ihre schrifftliche erspriesliche erclerung furderlichst inkomen möchte, neben getreuer fleissiger Relation dieser Landtagsverhandelung befurderen helffen wollenn, Letzlich haben die von der Landschafft in erinnerung ihrer hieuorigen erclerung vnd erbietens, daß sie Nemblich gegen hertzogen Erichen Fürstliche Widtwe ge-

borne zu Lottringen J. F. gl. wieder gefurderten Brautschatzs der gegen Vermächtnis, Leibgedings, Morgengab vnd Anders halben, hochgedachtem hertzogen Iulio beypflichten, auch mit rathen vnd thaten helffen wolten, zu der darüber vff den 6. Septembris nehist zu Frankfurth Commission handlung von ihnen der gemeinen Landtstende wegen verordnet Jobsten Kniggen, Frantzen von Rheden vnd D. Cunradum Bunting welche S. f. gl. nach Frankfurth Abschieckenden Rathen so woll defendendo in der Hertzogenn Convention Clage also auch reconveniendo zu erlangung hochermelts hertzogen Erichen Nachlasses in Hispanien, Frankreich, Italien vnd den Niederlanden mit inrettig vnd beistendig sein sollen, Vrkundtlich seindt dieser Recess zwen gleichlauts verfertigt, vonn hochgedachtem fürsten hertzogen Iulio wie auch etzlichen Aus der Landschafft Ausschus von wegen Algemeiner Landtschafft vnterschrieben vnnd versiegelt. Geschehen vnd geben zu Gandersheimb Am Sieben vnd Zwanzigsten Augusti Im Jahr nach Christi vnsers herrn vnd heilandts geburt, Tausendt, fünfhundett, Sechs und Achtzigk ꝛc.

# Nro. X.

## Revers Herz. Henr. Julius für die Calenbergischen Landstände wegen verwilligter Geldhülffe zu Ablösung von 216,000 Thaler Schulden. Elze. d. 16. Aug. 1594.

Von gottes gnaden, wir heinrich Iulius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk rc. Thun kundt und bekennen hiemit für vns vnsere Erben Erbnehmen, vnd Nachkommen, die Regierende Landtsfürsten des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils gegen Menniglich offenbahr an diesem brieffe, wie woll wir gueter hoffnung gestanden, es solten die von den Wirdigen, Ernuesten, Erbarn vnd Ersamen vnsern Lieben getrewen, Praelaten, Ritterschafft vnd Städten beider Vnser Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen theils zwischen Diester vnd Leina, auch Oberwaldt, darin Göttingen gelegen, in Ansehung vnd Ablegung der vonn Weilandt den Hochgebornen Fürsten, herrn Erichen, hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk rc. Vnserm freundtlichen Lieben Vettern Lobsamer gedechtnus Verlassene schulden vnd hohen Beschwerungen, Weilandt dem auch hochgebornem Fürsten, hern Juliussen hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk rc. Vnserm freundlichen Lieben herrn Vatern vnd gefattern in Anno Sechs vnd Achtzig vff den zu Gandersheimb gehaltenen Landtage vnderthenig gewilligten Neun Jährigen Steuren, wie die volnkomblich einkohmen wehren gentzlich vnnd zumahl gedilget vnd Abgetragen worden sein, So haben wir Jedoch anfangs vnser Regierung, vns dahero

befunden, das die Anlagen vnd stewren datzu viel zu geringe, Vns auch das ong für vns allein zu erheben bis anhero zu schwer gefallen, daß wir derowegen ihnen Vnsern getreuen Landtständen diese gelegenheit, vnd wie alles bewandt, gnediglich eröffnet, vnd zu verstehen geben haben, Nachdeme sie nun vns zu vnderthenigen ehren vnd zu abfindung der fast vngestemmen Andringendenn Creditorn vff vnser gnediges begehrn Aus underthenigen getreuen affection, vnd nicht aus pflicht freywillig eingangen, vnd sich verpflichtet haben, das sie von den noch vnbezahlten hohen Summen, Zweymal hundertt vnd Sechszehen Tausend Taler mit der künfftigen verzinsung zu dem ende wir ihnen dann Alsfort so viele Creditorn, Als sich solche Summa erstreckt, Anweisen wollen, für sich ohne Vnser zulage Allein Abtragen, vnd wir oder vnsere Erben, Ob vns gleich der von ihnen vns gethaner Wolmeintlicher Vorschlag mit einreumung etlicher Vnser Heuser Aus Allerhandt vrsachen nicht Annehmlich gewesen, Dannoch Immittelst wo nicht ehe, doch zugleich das vbrige für Vns Ablegen Lassen wollen, So haben wir solche ihre der Landtstende vnterthenige getreue freywillige erclerung vnd Verspruch zue gnedigen Dank Angenohmen, Vnd verpflichten vns demnach in Crafft dieses für vns, vnsere Erben, Erbnehmen vnd nachkomende Regierende Landsfürsten des Fürstenthums Braunschweig Calenbergischen theils, das wir sie vnd ihre nachkomen in künfftig von wegen derer von Weilands den Löblichen Fürsten vnsern hern Vatern vnd Vettern hertzogen Erichenn dem Eltern vnd Jungern Auch hertzogen Iulio Christmilter gedechtnüs herrürenden, oder auch vnser vnd vnsern nachkommen eigenen schulden Nirgendts wo mit beladen, noch derentwegen einige Contribution oder hülffe suchen, noch begehren wollen, Vnd ob-

gleich solches beschehen würde, das sie Jedoch in Nirgendts verpflichtet noch gehalten, gleichwol in Vnuorursachten Kriegen, Feinden vnd Vberfall, da künfftig wir oder Vnsere Erben, Landt vnd Leute damit von Andern vbertzogen, oder beschweret werden solten, wie auch zue der Fürstlichen Frewlein Aussteur, Jedoch höher vnd weiter nicht, Als von Alters herbracht, sowoll auch als zu den Algemeinen Reichs' vnd Türckensteuren, in welchen den Stendenn des Reichs die Vnderthanen zu beleggen erlaubt vnd zugelassen, wie von Alters herkomenn zu Contribuiren schuldig sein sollen, Wie es dann auch vns nicht zuwieder sein soll, das Vnsere Landtsassen, welche sich etzlicher Liquidirter vnd von Weilandt hertzog Erichen heruerender richtiger schulden Angegeben, Angehört vnd nach befindung ihrer furderung von denen Jetz hochermelten hertzog Erichen gewilligtenn, vnd etwa bey des gewesenen Rentmeisters heinrichen von Rhode Erben, Auch den Schatz-Einnehmer Lorentz Wolckenhar vnnd Cunradt Langen vnd Andern Schatzschreibern, oder ihren Erben, Wie Jmgleichen den Vnderthanen noch Ausstehenden steuren sich Ablegen vnd betzahlt machen Lasenn, Damit aber vnsere getrewe Landtstende umb so viell schleuniger die an sich genohmene Summa vnd Vertzinsung Abtragen, vnd sich sowoll Alſ vns von demselben Onere releviren, auch die mehr hochermelten hertzogen Erichen gewilligte Alte steuren vnsernn Landtsassenn zu gueten vmb so viel ehe, vnnd befurdersamb eingepracht vnd uffkommen mugen, Als wollenn wir mit einfurderunge Dero von den hiebeuor eingewilligten Neun Jährigen hinterstendigen steuren Also fort einhalten, vnd geschehen Lassen, daß sie Vnsere getrewe Landschafft ihrem Vnderthenizen suchen nach vnter sich in Jedem Fürstenthumb qualificirte Personen Vermuegen, welche die von ihnen vn-

derthenig gewilligte steuren durch ihre darzu Verordnete ge-
trewlich und ohne allen privat nutzen vnd partialität mi
Angelegenem fleis einbringen, Vnd da die schulden ihres
theils gentzlich Abgelegt Vns vnd den Landtstenden mi
Vbergebung der eingelöseten Siegell vnd brieffe, auch Qui-
tantz gute bestendige vnd richtige rechnungen thun sollen.

Vff das wir aber gleichwoll wissen mügen, was di
schatzung Jedes Jahrs gedragen, vnd wohin dieselbe verwen
det vnnd gebraucht worden, Als seindt wir geneigt, Jerliche
einmahl von den Vnsern Jemandts zu einnehmung der Rech
nung den deputirten zuzuordnen, Ihnen auch gegen di
seumigen die gnedige handt vnd Verhelffung Vnnachlessig zu
bieten, Vnnd Wiederfahren zu lassen, vnd neben ihnen dahin
verdacht zue seinn, das die Vier grossen Städte, Alß Göt-
tingen, Hannouer, Northeimb und Hamelen von ihnen der
Praelaten, Ritterschaft vnd kleinen Stedten, sich nicht son
dern, vnnd Also der gemeinen bürde Eximiren, sondern
vielmehr zu obberürter Steuer der Landschaft zu guten das
ihre pro quota auch Contribuiren, Alsdann auch gedachte
Vnsere getrewe Landtstende hiebey ferner gesucht vnd Vnder
thenig gebeten, das wir denn negsten die von ihnen Angezo
gene Generalia et Specialia gravamina so viell deren bey
Vnser vnd Vnsers herrn Vaters hertzog July hochlöblicher
gedechtnus Regierung zur Newerung eingeführet worden sein
muchten, Abzuschaffen gnediglich geruhen wollen, Als haben
wir vns gegen sie dahin Fürstlich erclerct, Das wir nicht
allein die im Jungst vorschienen Martio zue Gandersheimb
Abgehandelte Punkte zue gebührlicher richtigkeit bringen
Sondern auch der Vbrigenhalber etzliche von vnsern Vorne
men Räthen vnd Landtsassen Verordnen, vnd denselben be

fehlen

fehlen wollen, Immaassen dann auch Albereit geschehen, daß sie Menniglich hörenn, Vnd nach befindung Jedes fueg oder Vnfueg die sachen in gute entscheiden, oder da die nicht zu erheben, Dieselben durch ordentlich recht ausüben lassen sollenn, Alsdann auch die Prælaten, Ritterschafft vnd Städte, noch weiters vnderthenigk Angehalten, das sie bey ihren Alten Priuilegien, Löblichen herkommen vnnd freyheiten vnnd denen ihnen darüber gegebenen vnsern Confirmationen, vnd so wir ihnen sampt oder sonderlich hinegst noch Confirmiren oder gebenn würden, gnediglich gehandthabet oder geschützet werden muchten,

Demnach haben wir diese ihre vnnderzeigte Vnderthenigkeit vnd ziemliche Bitte auch angesehen, Vnd geloben ihnen hiemit für vns vnd vnsere Nachkomen bey vnsern Fürstlichen Würden vnd wahren worten, Sie vnd ihre nachkommen semptlich vnd Jeden besonders dawieder nicht zu beschweren in keinerley weise noch wege, Wir sollen vnd Wollen sie auch bey den Angeregten ihren Alten Priuilegien Löblichen Herkomen, vnd freyheiten, vnd vnsern Confirmationen mit gnaden Lassen, vnd sie daran nicht hindern, so viellen derer der gebuhr dociret vnd beleget werden, vnd in geprauch woll hergebracht, Wie Wir dan auch des gnedigen erbietens sein, das wir einen Jeden in seinen Anliggen mit gnaden hören oder hören vnd die Iustitiam deromassen Administriren Lassen wollen, das menniglich uff sein gebürlichs Ansuchen, gleich vnd recht gedein, vnd sich desselben Niemandts mit fuege zu beclagen haben soll, Immassen wir dann auch des gnedigen erbietens mehrgedachter Vser Landschafft wider die so bey vnsers Vetternn hertzog Erichen herrn Vatern hertzog July vnnd vnsern Zeiten die schatzung eingenohmen, mit Anhaltung zu gebührlicher Rechnung vnd erlegung des nachstandtes, die

hülffliche handt zu bieten, vnd was dahero noch vffkommen wirdet, Damit vnsere Landsassen vnd Vnderthanen, Welcher von hertzog Erichen dem Eltern vnd Jungern, Vnleugbar schulden nachstendig, Vff vorgehende richtige Liquidation vnnd handelung zu befriedigen, Jedoch soll hiedurch vnse Landschafft so wenig als wir zu den debitis hereditarii hochermelter beider fürsten, hertzog Erich des Eltern vnd Jungern keines weges verbunden sein, Dauon wir hiemit zierlich bedingen, Alles getrewlich vnd Vngefehrlich. Zu Vrkund vnd vester haltunge haben wir vnser Fürstlich Braunschweigisch gros Insiegel, wie dan wir Er Melchior Abt zu Bursfelde Ehr Johan Abt zu Lockem, Johan von Jehnsen zu Eldagsenn, hans Ernsten von Vßler zu Gleichen vnnd Wacken, Hilmar von Munnichhausen zu Schwobber, Jobst von Weihe zu Fredelandt vnd Landrihausen, Stadt Münden vnd Stadt Münder Als verordneter Auschus wegen der Landtstende, Vnsere Siegell vnd Pittschafft gleichfals daran gehenget, Vnd vns mit eigen handen Vnterschrieben, Actum Eltze den Sechzehendenn Augusti Anno rc. Ein Tausendt Fünffhundertt Vier vnd Neuntzigk rc.

( locus Sigilli. )

Henricus Iulius

manu sua ss.

# Nro. XI.

## Revers Herz. Henr. Jul. für die vier grossen Städte und Calenbergische Landstände überhaupt wegen der 100,000 Goldgulden, so im Jan. auf dem Landtage zu Münden verwilligt worden, um sich gegen die Spanier in Verfassung zu setzen.

1599 d. 9. May.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Iulius Postulirter Bischoff zu Halberstadt und Hertzog zu Braun schweig und Lüneburgk rc. rc. Bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Als der Westphälische Kreyß vom Sept.: hero von dem Hispanischen Kriegs Volck mit Einlagerungen Mordt, Rauben, Jungfrauen und Frauen schänden und in andere unzählige viele Wege zum hefftigsten beschweret, auch andern mehr Ständen des Reichs gantz feindlich angedrawet worden, und man sich befahren müssen, gemeldtes tyrannisches Kriegs Volck ihren Fuß immer fortsetzen, und sich gegen andere derogleichen unterstehen würden, daher Wir denn Uns zu rechtmäßiger defension dawieder gefast und starcke praeparation zu machen, vor hochnöthig erachtet, und zu Dero behuf Uns hierin unterthänig beyzuspringen Unsere getreue und gehorsame Landschaft Braunschweig Calenbergischen Theils auf dem in Unserer Stadt Munden in Ianuarius jüngsthin gehaltenen Landtage in Gnaden ersuchet, die sich auch hierin willfährig erklähret,

und Uns zu oberwehnten Behuf Einmahl hundert tausend Gold Gulden underthenig zu geben und in Abkürzung deren unsere vier grossen Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln Sechzehntausend Sechs Hundert Sechs und Sechzig Goldgulden zu erlegen mit dem Vorbehalt, sich dadurch aus ihren Privilegiis, Fürstlichen Verschreibungen und Immunitaeten nicht zu begeben, auf sich genommen, daß wir uns derowegen gegen gemeldte unsere vier grosse Städte nicht weniger als andere unsere Land Stende verpflichtet und Ihnen zugesagt haben; Thun das auch gegenwärtig in Kraft dieses Briefes, daß Wir die obberürte Unsere Stedte und Ihre Nachkommen sämbtlich und eine jede Stadt insonderheit bey ihren habenden und ersessenen Fürstl. Privilegien Immunitaeten Frey und Gerechtigkeiten, die Wir hiemit nochmalhs so weit sie dieselbe hergebracht, confirmiret und bestätigt haben wollen, unbetrübet bleiben lassen, und sie auch und Ihre Mitbürgere und derselben, wie imgleichen Ihre Armen und der Kirchen Gütter nach Ausweisung Weyl. Unsers geliebten Herrn Vaters Hertzog Julius zu Braunschwl. Hochlöblichen Gedachtnüß den Acht und Zwantzigsten Ao Sechs und Achtzig gegebenen Revers mit den Schatzungen, welche allgemeine Landschaft zu Aufbringung vorbenannter und bewilligter Summen der einmahl hundert tausend Golt Gulden mit Unserer Beliebniß angelegt haben und noch ferner anlegen werden, verschonen, Sie und Ihre Communen auch Unsere gemeine Landschaft alsdann ohne vorhergehende ihre freye Bewilligung mit keiner weiter Schatzung Anlage oder Steuern, doch nach Ausweisung der Reichs-Abschiede die gemeinen Reichs Steuren und Anlagen und was zur Aussteuer der Fürstl. Braunschweigl. Freulein von Alters

hergepracht, hiemit ausbeschieden, nicht beschweren, es auch sonsten bey deme Ihnen von hochgedachten Unsern Herrn Vater Hertzogen Iulio zu Braunschweig ꝛc. gegebenen Reverse und Herkommen wie obgemelt, lassen wollen, getreulich und ohne Gefehrde; deß zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief vierfächtig verfertiget, unterschrieben und unser Groß Braunschweigisch Insiegel daran wissentlich hangen, auch jeder Stadt einen überreichen lassen. Geschehen auf unserer Veste Wolfenbüttel den Neundten May Anno Eintausend Fünfhundert Neun und Neuntzig

Henricus Iulius (L. S.)

manu pp.

# Nro. XII.

## Landtagsabschied vom 27. Aug. 1599.

Zuwissen das die im Nahmen vnd von Wegen des hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, Herrn Heinrichen July Postulirten Bischoffs zu Halberstadt vndt hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Vnsers gnedigenn Fürsten vnd herrn, S. f. g. Landtschafft des Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils auff heut dato vor dem Krienholtze gehaltenen Laydtage proponirte vnd sonsten vorgeloffene Puncten, nachfolgender gestaldt, doch weiter nicht dan zu S. f. gl. ratification verabscheidet worden.

Vndt erstlich sollen vnd wollen die Prälaten vnd von der Ritterschaft nochmals vnnachlessig daran sein, das die ihres theils Restirende zwey vnd zwantzig Tausendt, zwey hundert, Vier vnd Sechtzig Goldgulden Vier groschen fünf pfennige, von denen zu Münden S. f. gl. bewilligten Summen voriger ihrer Verpflichtunge zu folge, Wo nicht ehe, Dannoch vff nechstkünfftigen Michaelis S. f. g. ohne fernere mangel erlegt, auch zu dero behuff, Jeddoch ohne Abbruch angeregter ihrer Versprechunge die einfache Hufenzahl vnd was dero Anhengig, den negsten abereins vom gnedigen Landesfürsten ausgeschrieben vnd richtig eingefurdert, so dann das Ziell S. Ioannis negsthin betagter ordinarj Türckensteur auf gepührlichs Vnuerzüglichs erstatten vnd Wiedeinbringen gleichfals dazu gebraucht, das vbrige aber auff Ihnen der Steude, oblauts glauben bey andern Aufgebracht werden soll, Vnd Als man wegen geringer Anzahl der Landtstende für diesmahl nicht deliberiren können, Auff was

mittel vnd Wege die Contributio der Vnterthanen Auffm Lande Wegen der vbrigen Summen, so sie die Prälaten vnd vom Adell an ihrem Anschlage erlegt vnd aufgenommen, fueglich Anzustellen; So ist dasselbe bis zue Anderer Zusammenkunft Ausgesetzt, Jedoch das nachbenente Landsassen, Als Nemblich, die Aebte der Stifft Lockem vnd Bursfelda, desgleichen S. Bonifacy Capittel zu Hameln, Hilmar von Munnichhausen, Georg Klenck, Jobst von Weihe, Lorentz Bergkelman, neben den beiden verordneten Schatz Einnehmern Curdten Götzen vnd Herman Barthels vff gnedige Concession S. f. gl. obhochgedacht sich Immittels zusamen verfuegen, vnd von billigen der Lieben Armuth ertreglichen vnterschiedlichen mittell Angeregter Contribution reden muegen, dieselb auch an S. f. g. mehrhochermelter vnderthenig gelangen Lassen, vnd deren gnedigen resolution vnd Anordnung, Wie endtlich durch solche oder Andere von S. f. gndl. vorbringende gedeyliche Wege demselben Punct endtlich Abzuhelffen sey, zu gewarten haben sollen. In vbrigen von der Landschafft geruerten Puncten, Ist allerseits gebilligt, daß des von Rode gewesenen Rentmeisters sehlige Erben zur Rechnung aufs ehigste mit ernst Anzuhalten, vnd alle Register vnd Vrkunden, so ihnen den Erben zu solchem vnd auff ihr beschehenes suchen gefolgt, durch einen offenen Notarium in gegenwart glaubhaffter Zeugen, Wie auch des Ausschusses vnd Schatz Räthe, oder etlicher ihres mittels, ob sie Wollen, vnd ihrer der Erben nach den Blettern vnd derch Lateribg mit fleis zu uerzeichnen vnnd Anzuemercken sein, Inmassen dan auch die wegen Lorentz Wolckenhars nachstendiger rechnung Albereit gefertigte fürstliche schreiben erstes Tages an diejenigen, so S. f. g. offt hochgedacht solcher rechnunge beyzuwohnen verordnet, dabey es dan pillich ver-

pleibt, befuerdert werden sollen. Da dann Immittelst die Schatz Räthe seine Wolckenhars Register vnd Rechnunge für sich zuuor besichtigen wollen, ist ihnen dasselbe Zuthun vnbenommen, vnd hatt man sonsten in bestellung eins oder mehr newen Schatz Einnehmer S. f. g. endtliche erclerung der hinc inde für geschlagener Persohnn halber bey der Rechnung zu gewartten.

Die Lenderey für den Stedten, so Auswertigen oder Andern Ausserhalb ihren Burgern zustendig, gelegen, sollen nochmahls mit fleis in acht genommen vnd in Anschlag der huefenzahl gebracht werden, indem sich dann die Schatz Einnehmer ihrer schuldigkeit erinnern, vnd S. f. gnd. Beamten Hülff darein zu gebrauchen haben.

Schlieslich sollen die vier Stedte, Gottingen, Hannouer, Northeim vnd Hameln nicht Weniger dan andere Landtsassen vnd vnderthanen die bewilligte Türckensteuer, so viell deren noch bey ihnen Restiren, völlig vnd ohne ferner einrede bey Vermeydung dero in den Reichs-Abschieden gesetzter straff vnd erlaubter mittel Abzutragen schuldig sein; In Vrkundt seindt dieser Recesse Vier zu behueff S. f. g. vielhochgedacht, wie auch der dreyen Landtstende, Prälaten, Ritterschafft vnd Stedte vnter S. f. gl. Secret vnd endts benanten Stende Als darzu sonderlich benandt Aufgedruckten Petschaft vnd Subscription verfertigt, Actum den Sieben vnd zwantzigsten Augusti Anno Ein Tausend fünffhundert Neun und Neuntzigk ꝛc.

